

Anlagenkonvolut

zum Wortprotokoll der 53. Sitzung

des Ausschusses für Familie,

Senioren, Frauen und Jugend

am 28. November 2023



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)78a_neu

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049**

Till Randolph Amelung

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 20/9049)

Inhalt

Zur Person	1
Problemaufriss.....	2
Geplante Änderungen	3
Kritik und Lösungsvorschläge	4
Erfahrungen mit dem TSG	5
Zum Risiko des Missbrauchs.....	5
Begriffliche Definitionen von „Trans“ und Geschlecht.....	9
Trans	10
Nonbinary/Nonbinär	11
Epistemische Konflikte um das biologische Geschlecht.....	11
Zur Frage des Geschlechtswechsels bei Minderjährigen	13
Beispiel Großbritannien.....	15
Kurskorrekturen in Skandinavien	16
Abbruch, Reue, Detransitionen	17
Zusammenfassung.....	18

Zur Person

Ich bin Publizist mit Schwerpunkt auf geschlechterpolitischen Themen. Zudem gehöre ich seit 2019 zum ehrenamtlich tätigen Moderationsteam der größten deutschsprachigen Facebookgruppe für Transpersonen, „Transgender Germany“. Darüber hinaus habe ich selbst einen geschlechtsangleichenden Prozess durchlaufen, der Ende 2006 mit dem Coming-out begann und 2011 mit operativen Eingriffen abgeschlossen wurde.

Nach meinem Studium (B.A. und M.A.) der Geschlechterforschung und Geschichtswissenschaften an der Georg-August-Universität zu Göttingen beschäftigte ich mich beruflich zunächst mit geschlechtersensibler Gesundheitsversorgung sowie Diversity und Gleichstellung. Darüber hinaus war ich knapp zehn Jahre lang in LGBTIQ-Kontexten aktiv. Texte von mir wurden in ausgewählten Sammelbänden (z.B. im „Jahrbuch Sexualitäten“ der Initiative Queer Nations e.V.) und Medien wie der Jungle World, Berliner Zeitung und ZEIT Online veröffentlicht. 2020 erschien im Querverlag mein Sammelband „Irrwege – Analysen aktueller queerer Politik“; 2022 mein Essay „Transaktivismus gegen Radikalfeminismus. Gedanken zu einer Front im digitalen Kulturkampf“. Eine ausführliche Übersicht über meine Veröffentlichungen und anderweitige Medienpräsenzen ist auf meiner Website zu finden: <https://tillamelung.de/>

Problemaufriss

Das Transsexuellengesetz (TSG), welches eine Vornamensänderung und Änderung des Geschlechtseintrages für Transpersonen regelt, ist nunmehr über 40 Jahre alt und durch mehrere wegweisende Urteile des Bundesverfassungsgerichts reformbedürftig geworden. Entfallen sind vor allem die Altersuntergrenze von 25 Jahren, der Ausschluss von Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, der Nachweis von Fortpflanzungsunfähigkeit und die Verpflichtung zu geschlechtsangleichenden Operationen sowie der Zwang zur Ehelosigkeit. Übrig geblieben ist die Anforderung, sich zweier Sachverständigengutachten zu unterziehen, in denen folgende Fragen beantwortet werden sollen, die das TSG vorgibt:

1. Empfindet sich die Person auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht mehr dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig?
2. Steht die Person seit mindestens drei Jahren unter dem Zwang, ihren Vorstellungen entsprechend zu leben? und
3. Ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird?

Die nach wie vor obligaten (und auch vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandeten) Begutachtungen werden von Interessensverbänden als Menschenrechtsverletzung und Eingriff in die Persönlichkeitsrechte von Transpersonen abgelehnt.¹ Diese fordern, dass bestehende Regelungen durch ein niedrigschwelliges Verfahren ohne Plausibilitätsprüfung wie Begutachtungen oder Nachweis von medizinischen Behandlungsschritten abgelöst werden sollen. Mit dieser Forderung schließen sie an eine internationale Linie an, die von Trans- und LGBTI-Verbänden vertreten wird und die u.a. durch Instrumente wie die sog. „Yogyakarta-Erklärung“ gestützt wird.² Kernproblem am deutschen TSG-Verfahren ist aus Sicht der Interessensvertretungen eine als grundsätzlich übergriffig empfundene sexualmedizinische Anamnese, die „intimste Details“ erfrage und von einer heteronormativen Sicht auf Geschlecht geprägt sei.

Eine weitere Gruppe neben Transpersonen, die bessere Regelungen fordert, sind intergeschlechtliche Menschen, bei denen das biologische Geschlecht nicht eindeutig dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet werden kann. Einige dieser Menschen wurden bereits als Babys oder Kleinkinder operativ an das männliche oder weibliche Geschlecht angeglichen. Diese Eingriffe hinterließen teilweise schwerwiegende gesundheitliche und seelische Schäden. 2012 befasste sich der Deutsche Ethikrat mit dem Themenkomplex „Intersexualität“ und gab Empfehlungen ab.³ Als Folge dessen beschloss die damalige Bundesregierung, dass die Möglichkeit geschaffen werden solle, in Fällen biologischer geschlechtlicher Uneindeutigkeit den Geschlechtseintrag auf unbestimmte Zeit offen zu lassen, was Ende 2013 in Kraft trat. Zuvor musste innerhalb einer Woche nach Geburt das Geschlecht des Kindes als männlich oder weiblich eingetragen werden, was frischgebackene Eltern intersexueller Kinder durchaus unter Druck setzte, irreversiblen chirurgischen Eingriffen zuzustimmen. Im Oktober 2017 verhandelte das Bundesverfassungsgericht die Klage einer intergeschlechtlichen Person, welche von der Initiative „Dritte Option“ unterstützt wurde. Ziel war die Schaffung einer weder männlichen noch weiblichen Eintragungsmöglichkeit für das im Geburtenregister erfasste Geschlecht anstelle eines leeren Geschlechtseintrages. Die

¹ Siehe zum Beispiel die Ziele des Bundesverband Trans*: <https://www.bundesverband-trans.de/>

² LSVD e.V.: Yogyakarta-Prinzipien. Prinzipien zur Anwendung von internationalen Menschenrechten in Bezug auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, auf: <https://www.lsvd.de/de/ct/3359-Yogyakarta-Prinzipien-Anwendung-der-Menschenrechte-in-Bezug-auf-sexuelle-Orientierung-und-geschlechtliche-Identitaet>

³ Deutscher Ethikrat: Geschlechtervielfalt, auf: <https://www.ethikrat.org/themen/gesellschaft-und-recht/geschlechtervielfalt/?cookieLevel=not-set>

Bundesregierung setzte den neuen Geschlechtseintrag zum Jahresbeginn 2019 mit Einführung des § 45b Personenstandsgesetz (PStG) um, sodass seither der Personenstand „divers“ für Menschen mit einer Geschlechtsvarianz möglich ist. Voraussetzung ist ein ärztliches Attest, welches das Vorliegen einer „Variante der Geschlechtsentwicklung“ bescheinigt oder eine eidesstattliche Erklärung beim Standesamt.⁴ Da zunächst unklar war, was darunter zu verstehen sei, konnten in den Anfangsmonaten nach Inkrafttreten des § 45b PStG auch Transpersonen (Personen ohne eine biologische Intersexualität) über die neue Regelung ihren Vornamen und ihren Geschlechtseintrag ändern. Nachdem von transaktivistischen Kreisen offensiv für die Nutzung des § 45b PStG zur Umgehung des TSG geworben wurde, stellten zuerst das Bundesinnenministerium per Anweisung an die Standesämter und danach der Bundesgerichtshof in zwei Urteilen klar, dass § 45b PStG nur Personen mit „biologischer Intersexualität“ offen steht.⁵ Mit dem BGH-Urteil vom 22. April 2020 wurde jedoch bekräftigt, dass die existierenden Geschlechtseinträge (männlich, weiblich, divers und „leerer Eintrag“) allen offen stehen müssten.⁶ Für nicht-intergeschlechtliche Personen, die den Eintrag divers oder einen leeren Eintrag begehren, eröffnete dies die Nutzung des TSG. Seither sind über das TSG-Verfahren nicht mehr nur Änderungen von männlich zu weiblich und von weiblich zu männlich möglich, sondern auch Änderungen zu divers oder die Streichung des Geschlechtseintrags.

Transpersonen beklagen seither die Ungleichbehandlung zwischen Trans- und Intergeschlechtlichkeit in Bezug auf die Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags, weil Transpersonen teure Gutachten benötigen, Interpersonen aber lediglich ein schmales ärztliches Attest oder eine eidesstattliche Erklärung abgeben müssten.

Geplante Änderungen

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBBG-E) sollen Forderungen nach einer Neuregelung der VÄ/PÄ erfüllt und die Voraussetzungen für trans- und intergeschlechtliche Menschen vereinheitlicht werden. Im Vergleich zum TSG sollen die beiden Sachverständigengutachten künftig als Voraussetzung entfallen. In § 2, Absatz 1 SBBG-E heißt es:

„Jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, kann gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag geändert werden soll, indem sie durch eine andere der in § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes vorgesehenen Angaben ersetzt oder gestrichen wird.“

Gemäß § 2, Absatz 2 SBBG-E soll die Person mit Abgabe der Erklärung zugleich versichern, dass „der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht“ und „ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist.“ Eine Begutachtung, Stellungnahme oder Prüfung der Selbstaussage durch Dritte ist nicht vorgesehen.

⁴ LSVD e.V.: Ratgeber Änderung des Geschlechtseintrags nach § 45b Personenstandsgesetz (PStG), auf: <https://www.lsvd.de/de/ct/1361-Ratgeber-Aenderung-des-Geschlechtseintrags-nach-45b-Personenstandsgesetz-PStG> oder LSVD e.V.: „Divers“ – der dritte Geschlechtseintrag im Personenstandsrecht, auf: <https://www.lsvd.de/de/ct/910-quot-Divers-quot-Der-dritte-Geschlechtseintrag-im-Personenstandsrecht>

⁵ Bundesministerium des Inneren und für Heimat: Personenstandswesen. Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben, Rundschreiben vom 29.04.2019, auf: <https://www.personenstandsrecht.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/PERS/DE/rundschreiben/2019/0122-aenderung-geburtenregister.html>

⁶ Bundesgerichtshof: Beschluss vom 22. April 2020 in der Personenstandssache (XII ZB 383/19), auf: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=288612f8fa3813419bd1fe41a3368447&nr=106062&pos=5&anz=6>

Für Minderjährige ist vorgesehen, dass bis zum 14. Lebensjahr die Sorgeberechtigten diese Erklärung für das Kind auf dem Standesamt vornehmen können, ab dem 14. Lebensjahr sollen Jugendliche und Sorgeberechtigte dies gemeinsam tun können. Im Konfliktfall – also bei Uneinigkeit zwischen Sorgeberechtigten oder zwischen Sorgeberechtigten und Minderjährigem – kann eine Zustimmung des Familiengerichts die Zustimmung der Eltern ersetzen, sofern die Vornamens- und Personenstandsänderung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Wichtige Einschränkungen, die im Entwurf formuliert werden:

- Sperrfrist von einem Jahr, d.h. eine erneute Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrages wäre frühestens ein Jahr nach Rechtskraft der ersten Änderung möglich;
- Man muss eine VÄ/PÄ beim Standesamt anmelden, die Rechtskraft soll erst nach 3 Monaten eintreten. Dies soll das Risiko vorschneller Änderungen minimieren;
- Ab zwei Monate vor und während eines Spannungs- und Verteidigungsfalls sollen Änderungen bei Personen mit männlichem Geschlechtseintrag nicht durchgeführt werden;
- Über das Hausrecht sollen Anbieter geschlechtsspezifischer Angebote unabhängig eines amtlichen Personenstands entscheiden dürfen, wer Zutritt hat.

Kritik und Lösungsvorschläge

Meine nun folgenden Ausführungen sind vornehmlich auf Transgeschlechtlichkeit/Trans bezogen.

Im Grundsatz begrüße ich Bestrebungen, das bisherige Verfahren zu entbürokratisieren. Der Entwurf hat aus meiner Sicht jedoch folgende Nachteile:

- Mit einer Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags ohne jegliche Exploration der Hintergründe, kann Missbrauch nicht ausgeschlossen werden.
- Ebenso kann ohne Exploration der Motivation für eine Transition nicht ausgeschlossen werden, dass vulnerable Personengruppen kein Sicherheitsnetz vor für sie unvorteilhaften Entscheidungen haben. Eine reine Bedenkzeit sichert nicht ab, dass eine solche Exploration an anderer Stelle stattfindet.
- Dadurch wird das Vertrauen in die Ergebnisse des Gesetzes geschwächt und die gesellschaftliche Anerkennung von Transpersonen gemindert.
- Bei Jugendlichen kollidiert eine derartige Änderung ohne Begutachtung, Stellungnahme oder Prüfung der Selbstaussage durch Dritte mit international zu beobachtenden Entwicklungen, dass die Zahl derjenigen extrem angestiegen ist, die eine Transition verlangen und Ursachen dafür kontrovers diskutiert werden. Darunter befinden sich auch Jugendliche mit konflikthafter homosexueller Entwicklung, anderen tiefgreifenden Pubertätskrisen, sexuellen Missbrauchserfahrungen sowie Jugendlichen aus instabilen familiären Verhältnissen, mit komplexen psychischen Erkrankungen oder Behinderungen. Eine Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrages würde eine zu frühe Weichenstellung bei denjenigen Jugendlichen begünstigen, die eigentlich mehr Zeit und Unterstützung für andere Lösungen ihrer Probleme mit dem Geschlecht benötigen.
- Die pauschale Aussetzung im Spannungs- und Verteidigungsfall benachteiligt Transfrauen.
- Der Hausrechtspassus wälzt Verantwortung auf Privatpersonen und private Stellen ab, womit Unsicherheit, Überforderung und Diskriminierungen nicht ausgeschlossen werden können.

Eine Lösung für die Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrages sollte o.g. Probleme berücksichtigen und zugleich Anforderungen umsetzen, die sich durch die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung ergeben. Das heißt, dass sowohl Trans- als auch Interpersonen alle derzeit möglichen Geschlechtseinträge offen stehen müssen: männlich, weiblich, divers oder ein leerer Geschlechtseintrag. Ebenso sollten die im TSG durch das Bundesverfassungsgericht außer Kraft gesetzten Bestimmungen entfallen/nicht wieder in ein neues Gesetz aufgenommen werden.

Vulnerable Personen aufzufangen oder missbräuchlich agierende Personen abzufangen, könnte beispielsweise durch eine Gesetzeslösung mit einer verpflichtenden fachqualifizierten Beratung geschehen, in der exploriert wird, mit welchen Erwartungen und Zielen jemand diese Änderung anstrebt. Ebenso sollten rechtliche und praktische Folgen besprochen werden, die sich aus einer Änderung ergeben. Eine solche Beratung könnte der antragsstellenden Person bei Bedarf aufzeigen, wo Erwartungen nicht realistisch sind oder wo weitere Unterstützung möglich ist. Die zu klärende Frage ist, ob und in welchem Umfang eine solche Beratung durch Standesbeamte erfolgen könnte. Mein Eindruck aus dem Entwurfspapier ist, dass dies nicht vorgesehen ist. Fraglich ist, wie viel der zusätzlich zur rechtlichen Perspektive notwendigen psychosozialen Komponente der Aufklärung von Standesbeamten abgedeckt werden könnte. Daher sollte die verpflichtende Beratung durch Personen mit anerkannter sozialpädagogischer oder psychotherapeutischer Fachkompetenz erfolgen. Um den Eindruck von Willkür zu vermeiden, sollte der Rahmen solcher Beratungen abgesteckt, mithin die Beratungsaspekte klar definiert und vorgegeben werden. Ähnlich wie bei einem Schwangerschaftsabbruch würde eine Bescheinigung über die erfolgte Beratung ausgestellt, die beim Standesamt vorgelegt werden müsste. Dann könnte die gewünschte Änderung vorgenommen werden.

Erfahrungen mit dem TSG

In der Online-Selbsthilfegruppe „Transgender Germany“ (TGG), die es seit 2010 im sozialen Netzwerk Facebook gibt und die mit aktuell 6.463 Mitgliedern (Stand 18.11.2023) die größte deutschsprachige Transgruppe dort ist, haben wir von unseren Mitgliedern viele Rückmeldungen zu ihren TSG-Verfahren erhalten.⁷ Die Gruppen dokumentiert bis heute Rückmeldungen und sammelt sie in einer Datenbank. So konnten Erfahrungsberichte über ungefähr 400 TSG-Gutachterinnen und Gutachter deutschlandweit gesammelt werden. Weniger als 10 davon sind bislang durch als unangemessen oder übergriffig empfundene Fragen oder Methoden aufgefallen. Da es bei TSG-Verfahren grundsätzlich die Möglichkeit gibt, selbst Gutachter vorzuschlagen, empfehlen wir unseren Gruppenmitgliedern, sich vor Stellung eines TSG-Antrages zu erkundigen, wer in ihrer Region als empfehlenswert gilt. Diejenigen, die diesen Empfehlungen folgen, machen in der Regel keine unangenehmen Erfahrungen mit den Begutachtungen.

Zum Risiko des Missbrauchs

Insbesondere einige Frauen bringen vehemente Bedenken an, dass eine VÄ/PÄ ohne Plausibilitätsprüfung biologischen Männern eine Handhabe biete, sich in Schutzräume für Frauen zu klagen.⁸ Frauen sind nach wie vor die Hauptbetroffenen von sexueller Gewalt, zumeist ausgeübt durch Männer. Daher ist es vollkommen nachvollziehbar, dass hier ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht. Transverbände bestreiten mit Verweis auf das Ausland und dort vergleichbarer Regelungen, dass ein solches Missbrauchsrisiko überhaupt bestünde oder reden es klein und fordern daher, auf Sicherungen zu verzichten, die aus ihrer Sicht vor allem eine Einschränkung des

⁷ Hierzu verweise ich auch auf die Stellungnahme von David Scholz vom 27.05.2023, er ist ebenfalls Moderator in dieser Facebookgruppe.

⁸ EMMA: Transgesetz: "Voller Widersprüche!", online am 07.06.2023, auf: <https://www.emma.de/artikel/das-gesetz-ist-voller-widersprueche-340341>

Selbstbestimmungsrechts von Transpersonen darstellen. Bereits vor der Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes wird das Grundprinzip – bedingungslose Akzeptanz der Selbstäußerung einer Person über ihr Geschlecht – in immer mehr gesellschaftlichen Bereichen gefordert und teils auch schon akzeptiert. Einher geht dies mit immer unbestimmter werdenden Begriffsdefinitionen von Transidentität. Auch deshalb schwindet bei vielen Kritikerinnen die Zuversicht, sich gegen missbräuchlich handelnde Personen in einer konkreten Situation wehren zu dürfen. Insgesamt ist es jedoch naheliegend, dass Menschen Gesetzeslücken ausnutzen, wenn es ihren persönlichen Zielen dient. Aufgrund fehlender systematischer Erfassung in Ländern mit einem Gesetz auf Selbstbestimmungsbasis ist eine Prognose schwer, mit wie vielen Problemfällen zu rechnen wäre. Jedoch involviert das Geschlecht grundsätzlich sehr sensible Bereiche, darunter Intimsphäre, Schamgefühl. Es kann daher unter Umständen ein generelles Unbehagen auslösen, wenn man in einem nach Geschlecht getrennten Raum einer Person begegnet, die man dort als unpassend einordnet. Wie der Soziologe Norbert Elias in seinem grundlegenden Werk „Über den Prozeß der Zivilisation“ bereits beschrieben hat, gingen mit Zivilisierungsprozessen auch Verfeinerungen von Normen und Sitten einher, die zur Erhöhung von Scham- und Peinlichkeitsschwellen führten.⁹ Wo bei geschlechtergetrennten Einrichtungen Schutz vor Gewalt als Argument für die Beibehaltung des biologischen Geschlechts als Zugangskriterium angeführt wird, geht es eigentlich auch um Schamgefühle. Diese können je nach Alter, sozialer, kultureller oder ethnischer Herkunft graduell differieren. Die soziohistorischen Sedimente mag man vielleicht in einer studentischen Seminararbeit mit einem Federstrich dekonstruieren können, gesellschaftliche und individuelle Realität sind deutlich widerspenstiger. Da das Thema „geschlechtsspezifische Schutzräume“ so sensibel ist, reichen hier bereits wenige Missbrauchsfälle, um Schaden anzurichten und das Ansehen von Transpersonen zu beschädigen.

In der Schweiz zum Beispiel gibt es seit dem 1. Januar 2022 ein Gesetz nach dem Selbstbestimmungsprinzip. Publik geworden sind bislang folgende Fälle:

- In der Schweiz gibt es für Frauen ein früheres Renteneintrittsalter. Deshalb änderte ein Mann seinen Geschlechtseintrag von „männlich“ auf „weiblich“, wie er selbst der Luzerner Zeitung berichtete. Der Vorgang kostete ihn einmalig 75 Franken – demgegenüber steht die AHV-Rente von bis zu 30.000 Franken jährlich.¹⁰
- Ein anderer Mann wollte mit einer Änderung des Geschlechtseintrag dem Militärdienst entgehen. In einem Bericht heißt es: „Es habe sich um einen reinen Verwaltungsakt gehandelt, er habe keine einzige Frage beantworten müssen. Zum Standesamt sei er in seiner normalen Kleidung gefahren, er habe mit seiner normalen Stimme gesprochen.“¹¹
- Im traditionellen Zürcher Frauenbad forderte „eine Person mit Schnauz, die sich als weiblich ausweist, Einlass“.¹²

⁹ Norbert Elias: Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen. Band 1 und 2. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag 2010 (33. Auflage). Kulturhistorisch sind zum Beispiel geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen eher der Regelfall, als die Ausnahme. Siehe W. Burlette Carter: Sexism in the “Bathroom Debates”: How Bathrooms Really Became Separated by Sex. In: Yale Law & Policy Review Nr. 37, Heft 1, 2018, S. 228-290.

¹⁰ Lukas Nussbaumer: Wie ein Luzerner mit 75 Franken ein Jahr früher zur AHV-Rente kommt. In: Luzerner Zeitung am 21.01.2022, auf: <https://www.luzernerzeitung.ch/zentralschweiz/luzern/geschlechtsaenderung-wie-ein-luzerner-mit-75-franken-ein-jahr-frueher-zur-ahv-rente-kommt-ld.2240198?reduced=true>

¹¹ 20 Minuten: Mann wechselt Geschlecht – weil er nicht ins Militär will, online am 11.06.2023 auf: <https://www.20min.ch/story/mann-wechselt-geschlecht-weil-er-nicht-ins-militaer-will-875554044786>

¹² Birgit Schmid: Hilfe, da schwimmt ein Mann! – In der Frauenbadi wollen die Frauen unter sich bleiben. In: Neue Zürcher Zeitung am 27.08.2022, auf: <https://www.nzz.ch/feuilleton/frauenbadi-und-debatte-um-schutzraeume-fuer-frauen-wer-darf-rein-ld.1699510?reduced=true>

In Deutschland gab es mit dem freiwillig und vor einer gesetzlichen Änderung übernommenen Selbstbestimmungsprinzip in einigen Bereichen bereits folgende Fälle in den Medien:

- Im Kreisverband der Partei Bündnis 90/die Grünen in Reutlingen bewarb sich Parteimitglied David Allison im Juli 2021 trotz offensichtlich männlichem Erscheinungsbild auf einen quotierten Frauenplatz, indem er sich kurzerhand zur Frau deklarierte.¹³ Laut seiner eigenen Beschreibung soll es zwar durchaus irritierte Blicke, aber keine Proteste gegeben haben.
- Ein weiterer Fall beschäftigte das Bundesschiedsgericht derselben Partei: In einem Kreisverband wollte ein Mitglied für den quotierten Frauenplatz im Vorstand kandidieren, die trotz männlichen Auftretens und eines männlichen Vornamens behauptete, eine Frau zu sein.¹⁴ Das Parteischiedsgericht urteilte, nur Personen, die sich „eindeutig und dauerhaft“ als Frau definieren, könnten sich auf die innerparteilichen Quotenregeln für Frauen berufen. Wie diese Eindeutigkeit und Dauerhaftigkeit festgestellt werden soll, blieb offen.
- In Berlin erschlich sich ein Betrüger vorläufige Ausweisdokumente und beging Straftaten. In der Berliner Zeitung dazu: „Im Fall von Sabri E., der sich als transgeschlechtlich vorstellte, fanden die Mitarbeiter es offenbar plausibel, dass sein Äußeres und das mitgebrachte Lichtbild sich von dem Gesicht auf den Passbildern der vorgelegten Ausweise unterschied. Sie schauten nicht richtig hin und stellten keine Nachfragen – möglicherweise aus Schamgefühl oder Angst vor einer Diskriminierungs-Beschwerde. Sie überprüften auch nicht, ob Sabri E. wirklich seinen Personenstand ändern ließ.“¹⁵

Das Prinzip „Selbstbestimmung qua Kulanz“ machte auch im Ausland Schlagzeilen, zum Beispiel in Österreich, wo der in Hamburg lebende Bijan Tavassoli in Wien als „Trans-Muslima“ Zutritt zu einer Frauensauna einforderte und auch bekam.¹⁶ Tavassoli, der Mitglied der Partei „Die Linke“ ist und gegen den ein Parteiausschlussverfahren läuft, erklärte sich gegenüber Medien wie folgt:

„Als der Bademeister mich darauf hinwies, dass heute Frauensauna-Tag sei, zeigte ich ihm einfach meinen DGTI-Ausweis (Ersatzausweis für trans Menschen), in dem steht, dass ich eine Frau bin. Er hat sich den Ausweis genau angeguckt, mir das Ticket verkauft und mich dann hereingelassen.“¹⁷

Der erwähnte Ausweis wird seit 1999 als „Ergänzungsausweis“ von der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti e.V.) ausgestellt und soll nur in Verbindung mit offiziellen Ausweisdokumenten „gültig“ sein. Zweck dieses Dokuments ist es, die Diskrepanz zwischen Äußerem und Ausweispapieren und bis zu einer rechtswirksamen Änderung der Ausweisdokumente per TSG-Verfahren bei Bedarf plausibel und diskret erklären zu können. Zunächst verlangte die dgti vor der Ausstellung des „Ergänzungsausweises“ einen Nachweis, dass sich die antragstellende Person im Prozess einer Geschlechtsangleichung befindet. Dies konnte beispielsweise die Kopie einer ärztlichen Überweisung oder ein Schreiben eines behandelnden Therapeuten sein. Seit einiger Zeit verzichtet die dgti e.V., die ein neues Gesetz nach dem Selbstbestimmungsprinzip befürwortet, auf einen solchen Nachweis, erwähnt aber auf der eigenen Website:

¹³ David Allison: Selbst definiert: "Ich bin eine Frau". In: EMMA September/Oktober 2021 und online am 20.09.2021 auf: <https://www.emma.de/artikel/ich-bin-eine-frau-338871>

¹⁴ Christian Rath: Die Grünen fragen sich: Wann ist eine Frau eine Frau? Redaktionsnetzwerk Deutschland online am 06.03.2023 auf: <https://www.rnd.de/politik/bundesschiedsgericht-der-gruenen-wann-ist-eine-frau-eine-frau-CZP74R7ML5EZVDHPTWJPBNNME.html>

¹⁵ Andreas Kopietz: Als angebliche Transperson besorgt sich ein Berliner Betrüger neue Ausweise – und zockt ab. In: Berliner Zeitung am 06.05.2023, auf: <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/als-angebliche-transperson-besorgt-sich-ein-berliner-betrueger-neue-ausweise-li.345406>

¹⁶ 20 Minuten: Trans Frau in Wiener Damensauna – war es ein Satire-Projekt? Online am 27.05.2023 auf: <https://www.20min.ch/story/trans-frau-mit-penis-und-bart-sorgt-in-wiener-damsauna-fuer-aufregung-151615899430>

¹⁷ Ebd.

„Letztlich behält sich die dgti allerdings das Recht vor, die Ausfertigung eines Ergänzungsausweises zu verweigern, wenn unter objektiver Würdigung der Gesamtumstände und Angaben diese nicht darauf hindeuten, dass der erbetene Ausweis zur Unterstützung und Erleichterung der Transition gedacht ist, sondern zu einem nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch.“¹⁸

Im Hinblick auf das geplante Selbstbestimmungsgesetz ist die Frage zu klären, ob ein Standesbeamter sich ebenfalls das Recht vorbehalten darf, „Gesamtumstände objektiv zu würdigen“ und eine nicht aufrichtig erscheinende Selbsterklärung nicht anzunehmen.

Welchen Sprengstoff schwierige bis missbräuchliche Fälle gerade in sensiblen Bereichen bergen können, zeigte in Schottland der Fall Isla Bryson.¹⁹ Bryson wurde wegen sexueller Gewaltdelikte zu einer Haftstrafe verurteilt und wollte mutmaßlich mit einem Coming-out als Transfrau der Unterbringung im Männerstrafvollzug entgehen. In Großbritannien, somit auch in Schottland, wurde der geäußerten Geschlechtsidentität Priorität bei der Entscheidung zugebilligt, ob jemand eine Haftstrafe im Frauen- oder Männervollzug verbringen muss. Kurz nach dem Wirbel um Bryson wurden diese Richtlinien geändert, zumal Bryson in der jüngeren Vergangenheit nicht der einzige strittige Fall war. Nunmehr ist in Großbritannien eine erfolgte operative Geschlechtsangleichung Voraussetzung, um als Transfrau in den Frauenvollzug zu kommen.²⁰ Dieser Fall führte auch zur Beschädigung der von Regierungschefin Nicola Sturgeon geplanten Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes. Allerdings ist das Thema „Trans in Haft“ nicht ausschließlich über fragwürdige Selbstdeklarationen von Sexualstraftätern zu besprechen, wie zum Beispiel der Suizid einer Transfrau in einer Hamburger Justizvollzugsanstalt zeigt.²¹

Alle angeführten Fälle verdeutlichen, dass Schlupflöcher ausgenutzt werden, sobald sich jemand einen individuellen Vorteil davon verspricht, was nicht mal dezidiert kriminellen Absichten entspringen muss. Dazu noch folgendes Beispiel: Die britische Feministin Julie Bindel erwähnte in einem aufgezeichneten Gespräch mit der Philosophin Kathleen Stock, dass sie in Kanada eine Obdachlosenunterkunft für Frauen besucht habe, die sie von früheren Besuchen schon kannte.²² Seit in Kanada das Prinzip der selbstbestimmt erklärten geschlechtlichen Identität dominiert, sei diese Obdachlosenunterkunft für die eigentliche Zielgruppe der Frauen unattraktiv geworden, weil sich nun vor allem Männer dort aufhalten würden, die sich zur Frau erklärt haben, dies aber nicht in irgendeiner Weise plausibel machten. Bindel konnte durchaus nachvollziehen, dass dies passiert ist, da die Atmosphäre in der Obdachloseneinrichtung für Frauen deutlich angenehmer war, als in der für Männer – diese Männer dort hatten also einen Vorteil, sich im Sinne einer selbstbestimmten Geschlechtsidentität zur Frau zu erklären.

Hinzu kommt, dass sich die Beispiele von Personen summieren, die durch ihr Verhalten für Konflikte sorgen und die Konsequenzen ihres Handelns offenkundig nicht einschätzen können. So sind auf der Plattform TikTok Videos zu sehen, in denen sich eine Transfrau beim Aufsuchen von Damentoiletten

¹⁸ Dgti e.V.: Der Ergänzungsausweis der dgti e.V. online am 05.09.2021 und zuletzt aktualisiert Juni 2023, auf: <https://dgti.org/2021/09/05/der-ergaenzungsausweis-der-dgti-e-v/>

¹⁹ Daniel Zylbersztajn-Lewandowski: Missbrauch der Selbstidentifikation? Online am 09.02.2023 auf taz.de: <https://taz.de/Transrechte-in-Schottland/!5914854/>

²⁰

Ministry of Justice, HM Prison and Probation Service, and The Rt Hon Dominic Raab MP: New transgender prisoner policy comes into force. Pressemitteilung vom 27.02.2023, auf: <https://www.gov.uk/government/news/new-transgender-prisoner-policy-comes-into-force>

²¹ Michael Schmucker: „Ich sage Dir, wo Deine Menschenwürde anfängt und wo sie aufhört!“ Online auf schwulissimo.de am 09.03.2022: <https://www.schwulissimo.de/region/hamburg/suizid-von-trans-frau-im-maennergefaengnis-mobbing-soll-sie-den-suizid-getrieben>

²² UnHerd: Kathleen Stock: I won't be silenced, Video am 03.11.2021 auf YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=a6gjD8qwsJ0>

filmt und hiermit augenscheinlich die Grenzen anwesender Frauen überschreitet.²³ In einem anderen Fall wird gegen eine Transfrau der Vorwurf übersexualisierten und belästigenden Verhaltens erhoben und durch reichlich Belege erhärtet.²⁴ Obgleich in beiden Fällen eine besondere Vulnerabilität offensichtlich erscheint, entschuldigt das nicht, dass Frauen und Mädchen in sensiblen Räumen (z.B. Umkleide, Sammeldusche, Toiletten) gefährdet werden, wenn solche Personen durch einen amtlichen Personenstandswechsel Zugang zu Frauenbereichen einfordern.

Es muss in dem Zusammenhang auch geklärt werden, inwieweit Zielgruppenbeschränkungen möglich bleiben, die biologisches Geschlecht in Kombination mit sozialen Erfahrungen zur Grundlage haben. Gerade in sensiblen Bereichen, wie Schutz-, Beratungs- und Therapieeinrichtungen rund um sexuelle Gewalt oder auch sexuelle Entwicklung, Gesundheit, Schwangerschaft, Menstruation ist dies für Frauen von Bedeutung. Sollte es z.B. für Transpersonen an solchen Einrichtungen mangeln, wäre hier dafür zu sorgen, dass es auch für Transpersonen diese besonderen Einrichtungen gibt, anstatt die Nutzung vorhandener „für Frauen“ gedachter Einrichtungen für biologische Frauen und Mädchen zu verunmöglichen. Dies kann nicht allein über den Verweis auf das Hausrecht geschehen. Vielmehr braucht es eine breite gesellschaftliche Verständigung darüber, welche Relevanz das biologische Geschlecht in welchem Kontext hat (haben muss) und was dies im praktischen Umgang bedeuten kann – siehe dazu auch den Abschnitt „Epistemische Konflikte um das biologische Geschlecht“.

Neben Konflikten in sensiblen Bereichen durch „Trollen“, böswilligen Missbrauch oder durch Personen mit psychischen und kognitiven Einschränkungen hervorgerufene Konflikte steht über allem auch die generelle Frage, was durch Gesetze geregelt werden kann und was sich dem entzieht. In der Debatte um Geschlecht wird von einigen Stimmen Unbestimmbarkeit und/oder Fluidität des Geschlechts und/oder Ablehnung von sozialen Normen angestrebt. Das führt dazu, dass einige geschlechtliche Selbstverständnisse daran scheitern, im Alltag selbstverständliche Anerkennung durch intuitive Wahrnehmung zu erfahren. Ein Gesetz kann nicht erzwingen, dass individuelle Selbstverständnisse rundum erfolgreich im Alltag funktionieren. Da das Verhältnis zwischen Individuum und Gesellschaft keine Einbahnstraße ist, muss auch abgewogen werden, was Teil der persönlichen Verantwortung bleibt. Eine gute Beratung kann hier unterstützen, dies für sich persönlich einzuschätzen. Zugleich sollte es im öffentlichen Bereich mehr Unisex-Einrichtungen, zusätzlich zu den klassischen nach männlich und weiblich geschlechtergetrennten geben, um auch Menschen gesellschaftliche Teilhabe zu sichern, die ansonsten Situationen meiden, weil sie (z.B. aufgrund ihres Äußeren und/oder Auftretens) weder Frauen- noch Männereinrichtungen ohne Probleme nutzen können.

Im nächsten Schritt soll auf veränderte und aktivistisch motivierte Begriffsverständnisse eingegangen werden, die meiner Ansicht nach dazu beitragen, dass die zuvor aufgeführten Probleme mit dem Selbstbestimmungsprinzip in Bezug auf das Geschlecht wahrscheinlicher eintreten werden.

Begriffliche Definitionen von „Trans“ und Geschlecht

Im Zusammenspiel zwischen Aktivismus und Wissenschaft wurden veränderte Begriffsdefinitionen von Transidentität und Geschlecht platziert, die das Verständnis davon beeinflussen. Um zu veranschaulichen, dass diese auch an eine breite Öffentlichkeit vermittelt werden sollen, habe ich Definitionen aus Quellen wie dem „Regenbogenportal“ entnommen, welches vom

²³ Angela Fuxia auf TikTok: https://www.tiktok.com/@angela_fuxia?lang=de-DE

²⁴ PersiaX: Als Transfrau ausgehen um Frauen zu belästigen, Video vom 19.07.2022 auf YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=e52lmdIV7gI&t=324s> und Dies.: Penelope will nicht in den MÄNNERKNAST, Video vom 12.08.2023 auf YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=-hzc-8nv9hk&t=923s> (Die Videos sind, typisch für YouTube, sehr skandalisierend, beinhalten jedoch umfangreiche Belege.)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert wird und der Beratung von sowie Aufklärung über LGBTI dienen soll.

Trans

„Trans“ steht für Menschen, die sich als transgeschlechtlich, transsexuell, transident, transgender verstehen. Folgende Definition findet sich im Regenbogenportal:

„Trans Menschen identifizieren sich nicht oder nicht nur mit dem Geschlecht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde. Manche trans* Menschen haben seit ihrer Kindheit das Gefühl, im „falschen“ Körper zu stecken, anderen wird irgendwann bewusst, dass sie sich zum Beispiel weder als Mann noch als Frau fühlen. Manche nehmen einen neuen Vornamen an, andere nutzen nach intensiver Beratung durch Mediziner*innen und Therapeut*innen geschlechtsangleichende Maßnahmen wie Hormone und/oder Operationen.*

Welche weiteren Begriffe für trans gibt es?*

Die Selbstbezeichnungen von trans Menschen sind vielfältig: Als trans* Mann bezeichnen sich zum Beispiel Männer oder männlich identifizierte Personen, die bei ihrer Geburt noch nicht als Junge wahrgenommen wurden. Weitere übliche Begriffe sind „transgeschlechtlich“, „transgender“, „transident“ oder „transsexuell“. „Trans*“ wird häufig als Oberbegriff verwendet, wobei das Sternchen als Platzhalter für die unterschiedlichen Endungen stehen soll.“²⁵*

Diese Definition ist ein Resultat aktivistischer Bemühungen, um bis dato maßgebliche Definitionen aus der Medizin zu verdrängen. Im medizinischen Sinn war Transidentität lange unter „Störungen der Geschlechtsidentität“ gelistet und näher spezifiziert unter „Transsexualismus“, im ICD-10 der WHO mit F64.0 kodiert. Die dazugehörige Definition lautete:

„Der Wunsch, als Angehöriger des anderen Geschlechtes zu leben und anerkannt zu werden. Dieser geht meist mit Unbehagen oder dem Gefühl der Nichtzugehörigkeit zum eigenen anatomischen Geschlecht einher. Es besteht der Wunsch nach chirurgischer und hormoneller Behandlung, um den eigenen Körper dem bevorzugten Geschlecht soweit wie möglich anzugleichen.“²⁶

Eine wesentliche Kritik aus dem Transaktivismus bestand darin, dass Transidentität als „psychische Störung“ kategorisiert wurde. Inzwischen ist seit Januar 2022 ICD-11 in Kraft, „Transsexualismus“ wird nun unter der Bezeichnung „Geschlechtsinkongruenz im Jugend- und Erwachsenenalter“ wie folgt definiert:

„Die Geschlechtsinkongruenz im Jugend- und Erwachsenenalter ist gekennzeichnet durch eine ausgeprägte und anhaltende Inkongruenz zwischen dem erlebten Geschlecht einer Person und dem zugewiesenen Geschlecht, die oft zu dem Wunsch nach einer "Transition" führt, um als eine Person des erlebten Geschlechts zu leben und akzeptiert zu werden, und zwar durch eine Hormonbehandlung, einen chirurgischen Eingriff oder andere Gesundheitsdienstleistungen, um den Körper der Person so weit wie möglich und gewünscht an das erlebte Geschlecht anzupassen. Die Diagnose kann nicht vor dem Einsetzen der Pubertät gestellt werden. Geschlechtsvariante Verhaltensweisen und Vorlieben allein sind keine Grundlage für die Zuweisung der Diagnose.“²⁷

Mit dem neuen Diagnoseschlüssel HA60 wurde „Geschlechtsinkongruenz im Jugend- und Erwachsenenalter“ in einem neuen Kapitel namens „Zustände mit Bezug zur sexuellen Gesundheit“ eingeordnet.

²⁵ Glossareintrag trans*, transgeschlechtlich Regenportal, online auf:

https://www.regenbogenportal.de/glossar?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=list&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5BcurrentCharacter%5D=T&cHash=6c1ec02fefba517a7a019dc1b67620e9

²⁶ Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM): F.64.0 Transsexualismus. In: ICD-10-GM. Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme, German Modification, online auf: https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-10-GM/_node.html

²⁷ Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM): HA60 Geschlechtsinkongruenz im Jugend- und Erwachsenenalter. In: ICD-11 in Deutsch – Entwurfsfassung, auf: https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-11/uebersetzung/_node.html

Zusammenfassend lässt sich an den Veränderungen der Definitionen sehen, wie der vorherige Rekurs auf Zweigeschlechtlichkeit einem offeneren Verständnis gewichen ist. Gerade bei Trans sind sie auch Ausdruck eines Paradigmenwechsels: anstatt als medizinisches Thema, wird Trans nun zuvörderst aus menschenrechtlicher Perspektive betrachtet, indem die aktivistischen Definitionen leitend geworden sind.²⁸

Nonbinary/Nonbinär

Neuere Begriffe wie „Nonbinary“ oder in Deutsch „nicht-binär“ tragen noch weiter zur Begriffsunschärfe von „Trans“ und damit zur Erhöhung des Konfliktpotenzials bei. Eine Definition von „nicht-binär“ kann man zum Beispiel im Regenbogenportal nachlesen:

„Nicht-binär“, „non-binary“ oder auch „genderqueer“ sind Selbstbezeichnungen für eine Geschlechtsidentität, die sich nicht in der Gegenüberstellung von Mann oder Frau beschreiben lässt. Damit kann eine Geschlechtsidentität „zwischen“, „sowohl-als-auch“, „weder-noch“ oder „jenseits von“ männlich und weiblich gemeint sein. [...].“²⁹

De facto gibt es sehr unterschiedliche Personen, die sich als nicht-binär verstehen. In der Regel wird damit meiner Beobachtung nach aktuell vor allem eine zeitgeistig intendierte Haltung kommuniziert, welche die heteronormative Zweigeschlechterordnung ablehnt. Diese Personen können zugleich trans- oder intergeschlechtlich sein. Das scheint aber mittlerweile eher eine Minderheit unter allen zu sein, die sich als „nicht-binär“ bezeichnen. Erwartungen Außenstehender, mit dieser Selbstbezeichnung z.B. irgendwie androgyn aussehen zu müssen, werden abgelehnt.³⁰

Epistemische Konflikte um das biologische Geschlecht

Zunächst ist in sozialwissenschaftlicher oder psychologischer Hinsicht die Unterscheidung zwischen biologischem Geschlecht, äußeren Geschlechtsmerkmalen, Geschlechtsrolle und Geschlechtsidentität üblich, um alle Ebenen zu erfassen, in denen Geschlecht relevant ist.³¹ Jedoch sind gerade um die Frage, wie biologisches Geschlecht definiert werden soll, zunehmend Kontroversen entbrannt.

Im Mai diesen Jahres drückte die UN-Beauftragte für Gewalt gegen Mädchen und Frauen Reem Alsalem ihre Besorgnis darüber aus, wie der Diskurs unterbunden würde und forderte, dass Mädchen und Frauen ohne Angst und Einschüchterungsversuche über ihnen wichtige Anliegen frei sprechen können müssten.³² Dies führte zu Protesten von Transaktivisten und der Association for Women’s Rights in Development (AWID) die Alsalems Absetzung forderten. Im September legte Alsalem mit einem Statement nach:

“Der Brief von AWID enthielt jedoch eine Neuerung, die ich sehr beunruhigend fand, nämlich die Behauptung, dass ich angeblich weiterhin ‚Narrative aufrechterhalte, die ein veraltetes und unwissenschaftliches Verständnis des binären biologischen Geschlechts aufrechterhalten.‘ Es gibt

²⁸ Udo Rauchfleisch: Medizinische Einordnung von Trans*identität. Bundeszentrale für politische Bildung am 08.08.2018, online auf: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/245353/medizinische-einordnung-von-trans-identitaet/>

²⁹ Glossareintrag Nicht-binär, non-binary Regenbogenportal: https://www.regenbogenportal.de/glossar?tx_dpnglossary_glossary%5Baction%5D=list&tx_dpnglossary_glossary%5Bcontroller%5D=Term&tx_dpnglossary_glossary%5BcurrentCharacter%5D=N&cHash=25db23211845a7b8a0768f803fc72f4b

³⁰ Lydia Meyer: Die Zukunft ist nicht binär. Hamburg: Rowohlt 2023, S. 29/30.

³¹ Eine ausführliche und differenzierte Darstellung zur Einführung bietet z.B. Sigi Lieb: Alle(s) Gender. Wie kommt das Geschlecht in den Kopf? Berlin: Querverlag 2023. Zur Definition in der Biologie siehe z.B. Gábor Paál: Wie viele Geschlechter gibt es – und was folgt daraus? SWR Wissen, online auf: <https://www.swr.de/wissen/1000-antworten/wie-viele-geschlechter-gibt-es-und-was-folgt-daraus-102.html>

³² Reem Alsalem: Allow women and girls to speak on sex, gender and gender identity without intimidation or fear. Pressemitteilung vom 22.05.2023, online auf: <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/05/allow-women-and-girls-speak-sex-gender-and-gender-identity-without>

nichts Veraltetes oder Unwissenschaftliches an der binären Natur des Geschlechts, und ich möchte die Unterzeichner dieses Briefes ermutigen, Biologen für ein Gespräch über dieses Thema aufzusuchen.”³³

Um diese biologische Geschlechterdefinition gibt es epistemische Konflikte. So beklagen die Evolutionsbiologen Jerry A. Coyne und Luana S. Maroja, dass ihr Wissenschaftsfeld durch ideologische Einflussnahme seitens sich als progressiv verstehender Politik gefährdet sei. Aus ideologischen Gründen könne man nicht mehr von biologischer Zweigeschlechtlichkeit reden, obwohl diese nach wie vor nicht widerlegt sei.³⁴ Dieses Modell wird vom queeren Aktivismus und mit ihm verbündeten Wissenschaftlern herausgefordert, vornehmlich aus den Geistes- und Sozialwissenschaften. Der wohl bekannteste Ansatz ist die „Queer Theory“ nach der US-amerikanischen Philosophin Judith Butler. Butler sieht, sehr knapp zusammengefasst, auch das biologische Geschlecht als sozial konstruiert an, da auch die materielle Ebene der Deutung unterliege, die wiederum durch hegemoniale Diskurse strukturiert werde.³⁵

In Deutschland wird oft auf einen Artikel des Sexualwissenschaftlers Heinz-Jürgen Voß aus dem „Tagesspiegel“ verwiesen, wenn es darum geht, ob biologische Zweigeschlechtlichkeit noch dem Stand der Wissenschaft entspricht.³⁶ In diesem gibt Voß den 2015 erschienenen Beitrag „Sex redefined“ der Biologin Claire Ainsworth aus dem Fachmagazin „Nature“ wieder und dies auf sehr strittige Weise.³⁷ Denn anders als er der Titel dieses wissenschaftsjournalistischen Beitrags nahelegen könnte, will Ainsworth ihn nicht als Widerlegung der biologischen Zweigeschlechtlichkeit verstanden wissen. „No, not at all. Two sexes, with a continuum of variation in anatomy/physiology“, stellte sie am 21. Juli 2017 auf Twitter klar, nachdem ihr Beitrag verschiedentlich als Plädoyer für biologische Vielgeschlechtlichkeit herhalten musste.³⁸ In ihrem vielzitierten Aufsatz trägt sie Forschungsergebnisse zusammen, die sich mit anatomischer und physiologischer Vielfalt von Geschlecht beschäftigen. Es geht darin um (seltene) Variationen innerhalb des binären (biologischen) Modells.

Im politischen Aktivismus für die Belange von trans- und intergeschlechtlichen Menschen gilt das bisherige Biologiemodell jedoch als Hindernis, um als gleichwertig angesehen zu werden, da man Trans- und Intergeschlechtlichkeit als nicht-pathologische Normvariante verstanden wissen möchte. In Anbetracht dessen, dass Wissenschaft und Medizin in der Vergangenheit vulnerablen Gruppen wie Trans- und Interpersonen mitunter nicht gerecht wurden und gar erhebliche Verletzungen zugefügt haben, ist diese Bewertung durchaus verständlich. Jedoch sind möglichst belastbare wissenschaftliche Modelle für alle Bereiche essentiell. Die derzeitigen ideologisch aufgeladenen Definitionsversuche und daraus resultierenden Konflikte beschädigen das Vertrauen in Wissenschaft, aber auch Politik.³⁹

³³ Eigene Übersetzung des englischen Originalzitats. Reem Alsalem: AWID ‘s open letter of 18 May 2023. “There Is No Place for Anti-Trans Agendas in the UN.” Statement by Reem Alsalem, Special Rapporteur on violence against women and girls vom 06.09.2023, auf: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/issues/women/sr/activities/SR-VAWG-Response-AWID.pdf>

³⁴ Jerry A. Coyne and Luana S. Maroja: The Ideological Subversion of Biology. In: Skeptical Inquirer Nr. 47 Juli/August 2023, online auf: <https://skepticalinquirer.org/2023/06/the-ideological-subversion-of-biology/>

³⁵ Judith Butler: Das Unbehagen der Geschlechter. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag 1991.

³⁶ Heinz-Jürgen Voß: Gender in der Biologie: Es gibt mehr als zwei Geschlechter. In: Der Tagesspiegel am 31.03.2016, auf: <https://www.tagesspiegel.de/wissen/es-gibt-mehr-als-zwei-geschlechter-5211841.html>

³⁷ Claire Ainsworth: Sex redefined. In: Nature Nr. 518, 2015, S. 288–291. Online auf: <https://www.nature.com/articles/518288a>

³⁸ Claire Ainsworth auf Twitter am 21.07.2017 um 13:52: <https://twitter.com/ClaireAinsworth/status/888365994577735680?s=20>

³⁹ Rechtspopulistische und -extremistische Strömungen mobilisieren immer offensiver gegen „Trans-Ideologie“ und „Gender-Gaga“. Ein differenzierter Umgang mit Transgeschlechtlichkeit und Gender-Nonkonformität wird damit noch schwieriger. Siehe dazu auch: Till Randolf Amelung: Achtung, Rollback! In: Jungle World Nr. 39/2023.

In der Auseinandersetzung um das Selbstbestimmungsgesetz sind diese Definitionsfragen von hoher Relevanz: Fast alle gesetzlichen Bestimmungen oder gesellschaftliche Normen, in denen Bezug auf das Geschlecht genommen wird, gehen vom klassischen biologischen Geschlechtsverständnis aus.⁴⁰ Auch Aspekte wie Frauenquoten, Frauensport oder Wehrpflicht müssten betrachtet werden. Es hat noch keine umfassende Rechtsfolgenabschätzung stattgefunden, die abwägt, was eine vollständige Entkopplung des Geschlechterbegriffs vom bisherigen Verständnis für Regelungen und Normen bedeutet, deren Ausgangspunkt die biologische Zweigeschlechtlichkeit ist. Dies der Autonomie von Verbänden (Sport) oder dem Hausrecht (z.B. Saunabetreibern) zu überlassen, würde alle Beteiligten der Willkür ausliefern. Es kann weder im Einzelfall der Schutz von biologischen Frauen, noch das Verhindern von Diskriminierung von Transpersonen gewährleistet werden. Zudem ist festzuhalten, dass auch Lobbyismus betrieben wird, um favorisierte Begriffsverständnisse und Prinzipien zu etablieren. Die Autorin Chantalle El Helou kritisiert an einem von materieller Realität vollständig entkoppelten Geschlechtsverständnis:

„Die Zurückweisung des Körpers führt tatsächlich nicht zu mehr Freiheit und Gleichheit, sondern gerade in der Auslieferung an die Ungleichheit zur Unfreiheit. Die transaktivistische Leugnung des Körpers will angeblich den Biologismus bekämpfen, plädiert aber tatsächlich für ein rohes, gesellschaftlich ungefiltertes Aufeinanderprallen der Körper. Er behauptet die Bedeutungslosigkeit des Körpers, sorgt aber dafür, dass man die Grenzen des Körpers wieder richtig zu spüren bekommt. [...] Es ist die Zurückweisung gesellschaftlichen Ausgleichs geschlechtlich-körperlicher Ungleichheit und gerade die Leugnung des anatomischen Geschlechts, die paradoxerweise in der gesellschaftlichen Realität dazu führt, dass Biologie wieder Schicksal wird.“⁴¹

Keine rechtliche Fiktion kann Transpersonen die Auseinandersetzung mit dem Kernproblem, nämlich dem Auseinanderfallen von Geschlechtsidentität/-Bewusstsein und Körper ersparen. Es wird immer einen Rest an Unverfügbarem im Sinne Hartmut Rosas⁴² geben, wenn es um den biologischen Körper geht.

Zur Frage des Geschlechtswechsels bei Minderjährigen

Der angemessene Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Geschlechtsdysphorie wird in immer mehr westlichen Staaten zunehmend kontrovers diskutiert – sowohl in Fachkreisen, als auch im öffentlichen Diskurs.⁴³ Die Auseinandersetzungen kreisen um den sogenannten gender-affirmativen Ansatz, der sehr grob zusammengefasst auf einer frühzeitigen Affirmation der Selbstaussage über die eigene Identität durch alle Akteure, inklusive Psychotherapeuten, im Umfeld des Kindes oder Jugendlichen beruht. Dies beinhaltet alle verschiedenen Schritte einer Transition – sozial, rechtlich und medizinisch. Der gender-affirmative Ansatz beruht auf dem sogenannten „Dutch Protocol“, welches an der Universitätsklinik Amsterdam entwickelt wurde. Durch eine frühe soziale und auch medizinisch eingeleitete Transition wollte man die seelische Not von Kindern und Jugendlichen mit starker Geschlechtsdysphorie seit frühester Kindheit verringern und auch eine körperliche Entwicklung im Identitätsgeschlecht ermöglichen, die näher an der Entwicklung nicht-transidenter Altersgenossen ist. Diese frühzeitigere Linderung sollte dazu beitragen größere psychische Folgeschäden zu vermeiden, die entstünden, wenn man mit einer medizinischen Geschlechtsangleichung bis zur Volljährigkeit wartet. Ab 2008 stellten die niederländischen Ärzte ihre

⁴⁰ Boris Schinkels: Zum Geschlechtsbegriff nach dem Referentenentwurf für ein Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG-E). In: Ad Legendum Nr. 3, 2023, S. 181-189.

⁴¹ Chantalle El Helou: Vom Queer-Sexismus zur Emanzipation. Ein Lagebericht mit Auswegen. Berlin: Querverlag 2023, S. 46/47.

⁴² Hartmut Rosa: Unverfügbarkeit. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag 2020.

⁴³ Jennifer Block: Gender dysphoria in young people is rising—and so is professional disagreement. In: British Medical Journal am 23.02.2023, auf: <https://www.bmj.com/content/380/bmj.p382>

Ergebnisse der Fachöffentlichkeit vor, worauf ihr Ansatz sukzessive in weiteren Ländern adaptiert wurde.⁴⁴

Bei der Adaption kam es in den Folgejahren jedoch zu bedeutsamen Modifikationen, insbesondere in den USA, die aber auch Einfluss auf Behandler in anderen Ländern hatte: Eine ausführliche psychotherapeutische Exploration der individuellen Motive für eine Transition trat dabei zunehmend in den Hintergrund. So heißt in einer investigativen Reportage der Nachrichtenagentur Reuters aus dem Jahr 2022 über Genderkliniken in den USA:

„In Interviews mit Reuters beschrieben Ärzte und andere Mitarbeiter von 18 Gender-Kliniken im ganzen Land ihre Verfahren zur Bewertung von Patienten. Keiner von ihnen beschrieb etwas, das mit den monatelangen Beurteilungen vergleichbar wäre, die [Annelou] de Vries und ihre Kollegen in ihrer Forschung anwandten.“⁴⁵

Einige Akteure im Transaktivismus verleumdete eine solche Exploration als „Konversionstherapie“.⁴⁶ Aus transaktivistischer Perspektive soll das Ermöglichen der angestrebten medizinischen Transitionsmaßnahmen im Vordergrund stehen. Eine psychotherapeutische Exploration wird als „Gatekeeping“ verachtet.⁴⁷ Dies gilt allerdings nicht nur in Bezug auf Kinder und Jugendliche, sondern auch bei Erwachsenen. Bereits 2013 kritisierte die Psychoanalytikerin Sophinette Becker, dass psychodynamische Sichtweisen auf Trans zunehmend als „nicht menschenrechtskonform“ diffamiert werden.⁴⁸ Zugleich wird im Transaktivismus eine Auseinandersetzung darüber verweigert, dass Geschlechtsdysphorie gerade bei Kindern und Jugendlichen nicht ausschließlich auf Transgeschlechtlichkeit hindeuten muss, sondern auch ein Indiz für eine homosexuelle Entwicklung bei Mädchen und Jungen, eine schwere Pubertätskrise oder Ausdruck eines Traumas sein kann. Bei der deutlich überwiegenden Mehrzahl geschlechtsdysphorischer Minderjähriger löst sich dieses Empfinden im weiteren Pubertätsverlauf wieder auf.⁴⁹ Die aktivistische Perspektive suggeriert währenddessen, eine transgeschlechtliche Entwicklung sei der zu erwartende Normalfall, an der die Behandlung ausgerichtet werden solle.⁵⁰ Die 2019 verstorbene Sophinette Becker plädierte hingegen für eine neutrale therapeutische Haltung, die den Ausgang des Prozesses offenlässt. Becker warnte daher in einem ihrer letzten veröffentlichten Texte vor einer immer früher gestellten Trans-Diagnose;

⁴⁴ Peggy Cohen-Kettenis/Thomas Steensma/Annelou de Vries: Treatment of Adolescents With Gender Dysphoria in the Netherlands. In: Child and Adolescent Psychiatric Clinics of North America 20, Heft 4, 2011, S. 689-700. Und Peggy Cohen-Kettenis, Henriette Delemarre-van de Waal, Louis Gooren: The treatment of adolescent transsexuals: Changing insights. Journal of Sexual Medicine 5, 2008, S. 1892–1897. Inzwischen nehmen auch in den Niederlanden Kritik und Zweifel an diesem Ansatz zu: Jilles Smids, Patrik Vankrunkelsven: Onzekerheden rond de huidige genderzorg. In: Nederlands Tijdschrift voor Geneeskunde am 01.11.2023, auf: <https://www.ntvg.nl/artikelen/onzekerheden-rond-de-huidige-genderzorg> Übersetzung des Titels: Unsicherheiten rund um die aktuelle Gender-Care.

⁴⁵ Eigene Übersetzung des englischen Originaltexts von Chad Terhune, Robin Respaut, Michelle Conlin: As more transgender children seek medical care, families confront many unknowns. Reuters Investigate am 06.10.2022, auf: <https://www.reuters.com/investigates/special-report/usa-transyouth-care/>

⁴⁶ Zum Beispiel Florence Ashley: Homophobia, conversion therapy, and care models for trans youth: defending the gender-affirmative approach, Journal of LGBT Youth Nr. 17, Heft 4, 2020, S. 361-383.

⁴⁷ Zum Beispiel von Julia Serano: Detransition, Desistance, and Disinformation: A Guide for Understanding Transgender Children Debates. Online am 03.08.2016 auf: <https://juliaserano.medium.com/detransition-desistance-and-disinformation-a-guide-for-understanding-transgender-children-993b7342946e>

⁴⁸ Sophinette Becker: MRT statt TSG. Vom Essentialismus zum Konstruktivismus und wieder zurück. In: Zeitschrift für Sexualforschung Nr. 26, Heft 2, 2013, S. 145-159.

⁴⁹ Devita Singh, Susan J. Bradley, Kenneth J. Zucker: A Follow-Up Study of Boys With Gender Identity Disorder. In: Frontiers in Psychology Nr. 12, 2021, auf: <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fpsy.2021.632784/full> und Riittakerttu Kaltiala-Heino, Hannah Bergman, Marja Työlajärvi, Louise Frisén: Gender dysphoria in adolescence: current perspectives. Adolescent health, medicine and therapeutics 9, 2018. S. 31–41.

⁵⁰ Ähnliche aktivistisch begründete Verzerrungen findet man auch in anderen Bereichen, wie diese Rezension eines Aufklärungsbuchs veranschaulicht: Marco Kammholz: Buchbesprechung „Sex in echt. Offene Antworten auf deine Fragen zu Liebe, Lust und Pubertät.“ In: Zeitschrift für Sexualforschung Nr. 36, Heft 3, 2023, S. 183-185.

die Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Pubertätsblockern lehnte sie ab.⁵¹ Seit etwa fünf Jahren gibt es in nahezu allen westlichen Staaten, in denen Jugendlichen eine medizinische Transition ermöglicht wird, zunehmend Berichte über extrem gestiegene Zahlen bei als Mädchen geborenen Jugendlichen, die eine medizinische Behandlung begehren.⁵² Auch in Deutschland werden diese Entwicklungen deutlich ansteigender Fallzahlen mittlerweile kritisch beobachtet.⁵³ In der Online-Selbsthilfegruppe Transgender Germany beobachten wir ebenfalls einen starken Zustrom von Eltern, die Rat für ihr Kind suchen und dabei auch eine Häufung von Fällen transitionswilliger biologisch weiblicher Kinder und Jugendlicher.

Beispiel Großbritannien

Ende 2020 sorgte das Gerichtsverfahren von Keira Bell gegen den Gender Identity Service (GIDS) der Londoner Tavistock-Klinik international für Aufsehen.⁵⁴ Die junge Frau wurde als Teenager dort behandelt und vollzog eine medizinische Angleichung an das männliche Geschlecht, die sie später bereute. Heute lebt sie wieder als Frau und beklagt, dass sich niemand die Mühe machte, ihr Begehren nach einer Transition zu hinterfragen und tieferliegende Probleme zu erkunden und zu bearbeiten.⁵⁵ Neben weiteren Gründen führte auch dieser Gerichtsprozess dazu, dass der National Health Service (NHS) eine unabhängige Untersuchung unter der Leitung der Pädiaterin Hilary Cass einleitete. Deren Ergebnisse stellten dem GIDS ein vernichtendes Zeugnis aus und Cass empfahl die Schließung dieser Ambulanz zugunsten einer Neustrukturierung der Gesundheitsversorgung für geschlechtsdysphorische Minderjährige.⁵⁶ Wichtige Kritikpunkte des Reviews am GIDS sind: Nicht sorgfältig geführte Dokumentation der Patientendaten, keine Erklärung für Veränderungen im Patientenprofil von biologischen Jungen hin zu biologischen Mädchen, Verschreibungen medizinischer Maßnahmen für Geschlechtsangleichungen auf unsicherer Basis, keine ausreichende Berücksichtigung von psychischen Komorbiditäten wie Autismus.⁵⁷ Ebenso habe es keinen internen Konsens gegeben, was unter „Geschlechtsdysphorie“ konkret zu verstehen sei. Es sei auch nicht genügend auf die individuellen Hintergründe der jungen Patienten eingegangen worden oder wie gefestigt die geäußerte Geschlechtsidentität gewesen sei. Die australischen Psychiater George Halasz und Andrew Amos sehen derartige Mängel, von denen einige bereits im Bell-Prozess zur Sprache kamen, als Resultat einer stärkeren Einflussnahme durch politischen Aktivismus auf medizinische Praxis, der zu Lasten evidenzbasierter Sorgfalt gegangen sei.⁵⁸ Hierbei stellt der GIDS jedoch keine Ausnahme dar. Auf internationaler Ebene fand die Ausarbeitung der 8. Fassung der Standards of Care

⁵¹ Sophinette Becker: Geschlecht und sexuelle Orientierung in Auflösung- was bleibt? In: Patrick Henze, Aaron Lahl, Victoria Preis (Hg.), Psychoanalyse und männliche Homosexualität. Beiträge zu einer sexualpolitischen Debatte, Gießen: Psychosozial-Verlag 2019, S. 165-179.

⁵² Martina Lenzen-Schulte: Transition bei Genderdysphorie: Wenn die Pubertas gestoppt wird. In: Deutsches Ärzteblatt Nr. 119, 2022, online auf: <https://www.aerzteblatt.de/archiv/228699/Transition-bei-Genderdysphorie-Wenn-die-Pubertas-gestoppt-wird> und für die USA z.B. Robin Respaut, Chad Terhune: Putting numbers on the rise in children seeking gender care. Reuters investigates am 06.10.2022, auf: <https://www.reuters.com/investigates/special-report/usa-transyouth-data/>

⁵³ O.V.: Genderdysphorie: Mehr Zurückhaltung bei der Therapie von Jugendlichen mit Pubertätsblockern. In: Deutsches Ärzteblatt online am 09.10.2023 auf: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/145814/Genderdysphorie-Mehr-Zurueckhaltung-bei-der-Therapie-von-Kindern-mit-Pubertaetsblockern?rt=4225dda4d9f8cb1f4f283e66c3a7da99>

⁵⁴ Eine ausführliche Darstellung der Historie des GIDS und wie es dazu kam, dass diese bis dato einzige Ambulanz für geschlechtsdysphorische Minderjährige so umstritten wurde, liefert Hannah Barnes: Time to think. The Inside Story of the Collapse of the Tavistock's Gender Service for Children. London: Swift Press 2023.

⁵⁵ Mehr Informationen zu Keira Bells Geschichte: Olaf Heuser: Wie Keira Bell ein Mann wurde – und dann wieder eine Frau. Podcast "Acht Milliarden – Der Auslands-Podcast" am 07.05.2021. Auf: <https://www.spiegel.de/ausland/transkinder-wie-keira-bell-ein-mann-wurde-und-dann-wieder-eine-frau-podcast-a-828d74e3-96ec-46f3-9055-b50d0e7ac1d7>

⁵⁶ The Cass Review: <https://cass.independent-review.uk/>; siehe auch Jasmine Andersson, Andre Rhoden-Paul: NHS to close Tavistock child gender identity clinic. BBC am 28.07.2022, auf: <https://www.bbc.com/news/uk-62335665>

⁵⁷ Daniel Zylbersztajn-Lewandowski: Umgang mit Kindern „ungenügend“. Taz.de am 31.07.2022, auf: <https://taz.de/Londoner-Gender-Klinik-wird-geschlossen!/5871272&s=Tavistock/>

⁵⁸ Halasz G, Amos A. Gender dysphoria: Reconsidering ethical and iatrogenic factors in clinical practice. In: Australasian Psychiatry am 09.11.2023, auf: <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/10398562231211130>

for the Health of Transgender and Gender Diverse People der World Professional Association for Transgender Health (WPATH) vor dem Hintergrund der zunehmend polarisierten Auseinandersetzung um die richtige Versorgung von geschlechtsdysphorischen Minderjährigen in den USA statt.⁵⁹

Im Rahmen des Gerichtsprozesses Bell vs. Tavistock legte der NHS auch Zahlen offen, wie sich der Zuwachs bei den Behandlungssuchenden entwickelte.⁶⁰ Eine plausible Erklärung für die ersichtliche Zunahme gerade bei biologischen Mädchen wurde bislang nicht vorgelegt. Gleichzeitig suchen auch außerhalb Großbritanniens mehr Personen wie Keira Bell die Öffentlichkeit, um mitzuteilen, dass eine medizinische Transition für sie nicht das Richtige war und sie bisherige Behandlungsschritte so weit wie möglich rückgängig machen wollen. Der überwiegende Teil sind auch hier Mädchen und Frauen.⁶¹ Mit den im Cass-Review vorgeschlagenen Änderungen sollen nun psychotherapeutische Exploration sowie eine ganzheitlichere Diagnostik wieder an erster Stelle stehen, anstelle einer zügigen Affirmation der empfundenen Geschlechtsidentität. Außerdem sollen Studien zur Schließung von Evidenzlücken aufgelegt werden. Auch in anderen Bereichen werden Korrekturen empfohlen – insbesondere im Umgang mit sozialen Transitionen im Schulkontext. So rät der NHS dazu, soziale Transitionen, also Ansprache mit gewünschtem Namen/geschlechtsspezifischer Anrede sowie Nutzung geschlechtsspezifischer Einrichtungen gemäß Identität, nicht ohne Einbezug der Eltern zu ermöglichen.⁶² Eine soziale Transition sei kein neutraler Akt, sondern eine aktive Intervention, zu deren Nutzen und Risiken noch eine Reihe Fragen ungeklärt seien. Die Evidenzlücken sind demnach nicht allein auf medizinische Interventionen beschränkt.

Kurskorrekturen in Skandinavien

Im Herbst 2018 stellte die damalige sozialdemokratisch geführte Regierung Schwedens einen Gesetzesentwurf vor, der sowohl den Zugang zur rechtlichen Anpassung des Namens und Geschlechtseintrags, als auch zu medizinischen Eingriffen drastisch vereinfachen wollte, insbesondere auch für Minderjährige. Auf der Basis des Selbstbestimmungsprinzips sollte ab einem Alter von 12 Jahren die rechtliche Anpassung und ab 15 Jahren die Einwilligung in medizinische geschlechtsangleichende Maßnahmen möglich gemacht werden – die Zustimmung der Eltern sollte dann nicht mehr erforderlich sein.⁶³ Nachdem es eine Reihe kritischer Medienberichte gab, die offene Fragen und Probleme in Bezug auf Minderjährige in den Fokus nahmen, gaben staatliche

⁵⁹ Emily Bazelon: The Battle Over Gender Therapy. In: New York Times am 15.06.2022, auf:

<https://www.nytimes.com/2022/06/15/magazine/gender-therapy.html?searchResultPosition=1> Ein weiteres Beispiel für aktivistischen Einfluss auf die WPATH ist, dass ein Kapitel neu aufgenommen wurde, in dem es um „Eunuch“ als Identität geht. Siehe: WPATH (Hg.): Standards of Care for the Health of Transgender and Gender Diverse People, Version 8. In: International Journal of Transgender Health 2022, 23, S. S88. Eine deutschsprachige Einordnung durch Elena Panagiotidis: «Kinder, die sich als Eunuchen identifizieren». In: Neue Zürcher Zeitung vom 25.09.2022, auf: <https://www.nzz.ch/panorama/verband-transgender-gesundheit-eunuch-als-geschlechtsidentitaet-id.1703568?reduced=true>

⁶⁰ National Health Service: Number of referrals to GIDS. Auf: <https://gids.nhs.uk/number-referrals>

⁶¹ Elie Vandenbussche: Detransition-Related Needs and Support: A Cross-Sectional Online Survey, Journal of Homosexuality, Nr. 69, Heft 9, 2022, S.1602-1620. Online auf: <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/00918369.2021.1919479> und Pablo Expósito-Campos: A Typology of Gender Detransition and Its Implications for Healthcare Providers. In: Journal of Sex & Marital Therapy Nr.47, Heft 3, 2021, S. 270-280. Online auf: <https://www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/0092623X.2020.1869126> und Lisa Littman: Individuals Treated for Gender Dysphoria with Medical and/or Surgical Transition Who Subsequently Detransitioned: A Survey of 100 Detransitioners. Archives of Sexual Behavior Nr. 50, 2021, S. 3353–3369, auf: <https://link.springer.com/article/10.1007/s10508-021-02163-w>

⁶² Amelia Gentleman, Richard Adams: Involve parents before pupils ‘socially transition’ at school, says NHS England. In: The Guardian am 21.09.2023, auf: <https://www.theguardian.com/education/2023/sep/21/parents-should-know-if-school-pupils-socially-transition-says-nhs-england>

⁶³ Richard Orange: Teenage transgender row splits Sweden as dysphoria diagnoses soar by 1,500 %. In: The Guardian vom 22.2.2020, auf: <https://www.theguardian.com/society/2020/feb/22/ssweden-teenage-transgender-row-dysphoria-diagnoses-soar>

Behörden schließlich Untersuchungen in Auftrag. Eine dieser Untersuchungen zeigte, dass gerade bei vielen transitionswilligen adoleszenten Mädchen eine Reihe von Begleit- oder Vorerkrankungen wie Angststörungen, Autismus, ADHS oder Depressionen vorlagen.⁶⁴ Für Deutschland fehlen solche Daten, jedoch wird auch hier von Ärzten und Therapeuten bestätigt, dass die Zahlen insbesondere von behandlingssuchenden Mädchen enorm gestiegen sind.⁶⁵ Inzwischen hat sich in allen skandinavischen Staaten die Haltung zum gender-affirmativen Ansatz bei jungen Menschen geändert: Dänemark, Schweden und Finnland setzen wieder explorative Psychotherapie bei Minderjährigen mit Geschlechtsdysphorie an erste Stelle, anstatt zügig einen sozialen und medizinischen Geschlechtswechsel zu unterstützen.⁶⁶ Finnland zog noch vor Schweden einen Schlusstrich unter die affirmative Praxis. Die damals verantwortliche Kinder- und Jugendpsychiaterin Riittakerttu Kaltiala berichtet nun von ihren Erfahrungen, dass die Orientierung am „Dutch Protocol“ nicht dieselben Ergebnisse brachten und unwägbara Risiken schließlich zum finnischen Kurswechsel führten.⁶⁷ In Norwegen stellte die Nationale Untersuchungskommission für das Gesundheits- und Pflegewesen (UKOM) 2023 fest, dass die Evidenzbasis für die Behandlung von Minderjährigen mit Geschlechtsdysphorie nicht ausreichend sei und dass das Gesundheitssystem mit der steigenden Anzahl der Fälle sowie der zunehmend kontroversen gesellschaftlichen Auseinandersetzung überfordert sei.⁶⁸

Eine amtliche Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags ist zwar nicht gleichzusetzen mit medizinischen Eingriffen, jedoch kann auch durch eine rechtliche Änderung ein Weg in die medizinische Transition durch „Tatsachen schaffen“ vorzeitig verfestigt werden. Die Entwicklungen rund um den bestmöglichen Umgang mit Minderjährigen mit Geschlechtsdysphorie im Ausland sollten sorgfältig ausgewertet werden, um zu prüfen, was diese für Deutschland bedeuten.

Abbruch, Reue, Detransitionen

Gerade aus dem anglo-amerikanischen Raum gibt es zunehmend persönliche Berichte von Personen, die eine Transition soweit möglich wieder rückgängig machen wollen.⁶⁹ Jedoch gibt es solche Berichte auch in Deutschland.⁷⁰ In der von mir mitmoderierten Online-Selbsthilfegruppe arbeiten wir mit dem Begriff „Abbrecher, Regretter, Detransitionierer“ (ARD)⁷¹. Dort hatten wir 2023 bisher 9 ersichtliche Fälle, 2022 hatten wir den bisher höchsten Stand von 27 Fällen, wogegen es 2021 bei

⁶⁴ Jonatan Westin: Könsdysfori som diagnos ökar kraftigt bland unga. In: VÅRDFOKUS vom 13.2.2020, auf: <https://www.vardfokus.se/samhalle/konsdysfori-som-diagnos-okar-kraftigt-bland-unga/?fbclid=IwAR0meZKBUNIVV5D2uFIFcxSszQxYSDTI5cu4YLmn>

⁶⁵ Martin Spiewak: Vom Recht anders zu sein. In: Die Zeit vom 20.5.2020.

⁶⁶ Siehe z.B. Lenzen-Schulte 2022 (wie FN 47) und Mette Vinther Hansen, Annamaria Giraldo, Katharina Maria Main, Jonas Vrublovsky Tingsgård, Mette Ewers Haahr: Sundhedsfaglige tilbud til børn og unge med kønsuhbehag. In: Ugeskrift for Læger am 03.07.2023, auf: <https://ugeskriftet.dk/videnskab/sundhedsfaglige-tilbud-til-born-og-unge-med-konsubehag>

⁶⁷ Riittakerttu Kaltiala: 'Gender-Affirming Care Is Dangerous. I Know Because I Helped Pioneer It.'. In: The Free Press am 30.10.2023, auf: https://www.thefp.com/p/gender-affirming-care-dangerous-finland-doctor?utm_campaign=post&utm_medium=web oder im Interview mit Michèle Binswanger: Gender-Expertin im Interview. «Mädchen können es heute nie richtig machen». In: Tagesanzeiger am 12.11.2023, auf: <https://www.tagesanzeiger.ch/gender-maedchen-koennen-es-heute-nie-richtig-machen-423090329137>

⁶⁸ UKOM: Pasientsikkerhet for barn og unge med kjønnsinkongruens. Online am 09.03.2023:

<https://ukom.no/rapporter/pasientsikkerhet-for-barn-og-unge-med-kjonnsinkongruens/sammendrag>

⁶⁹ Kinnon R. MacKinnon, Pablo Exposito-Campos, W. Ariel Gould: Detransition needs further understanding, not controversy. In: British Medical Journal am 14.06.2023, auf: <https://www.bmj.com/content/381/bmj-2022-073584>

⁷⁰ Zum Beispiel: Detrans. Wenn die OP nicht glücklich macht. 37 Grad Leben (Deutschland 2023), online auf:

<https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad-leben/detrans-wenn-die-trans-op-nicht-gluecklich-macht-100.html>

⁷¹ Unter „Abbrecher“ verstehen wir Personen, die abbrechen, bevor irreversible Maßnahmen eingeleitet wurden. Mit „Regretter“ bezeichnen wir Personen, die alle oder einzelne Transitionsschritte bereuen. „Detransition“ umfassen unserem Verständnis nach Schritte, eine bereits erfolgte Transition auf mehreren Ebenen rückgängig zu machen, so weit dies möglich ist.

unter 20 Fällen blieb. Fast alle dieser Fallgeschichten hatten nicht oder nicht ausreichend bearbeitete psychische Komorbiditäten oder Traumaereignisse als Hintergrund.

Vor allem in den USA und Kanada sind Behandlungsmodelle, die auf einer speziellen Interpretation von „Informed Consent“ basieren, verbreitet. Diese beruhen darauf, dass auf psychologische Diagnostik verzichtet wird, insbesondere für den Zugang zu einer Hormontherapie. Es erfolgt lediglich eine allgemeine Aufklärung über Chancen, Risiken und Nebenwirkungen einer Hormontherapie. Inzwischen gibt es Kritik an schlechter medizinischer Versorgung, denn mit einem Verzicht auf psychologische Diagnostik und Begleitung haben gerade besonders vulnerable Personen das Nachsehen. Mittlerweile wird dieser Ansatz auch auf Minderjährige übertragen, was von Expertinnen kritisiert wird, die seit vielen Jahren in der Begleitung von Transjugendlichen tätig sind.⁷² Nicht zuletzt häufen sich Berichte von Personen, die eine Transition soweit es möglich ist, rückgängig machen wollen und auch einige Mediziner erwarten steigende Zahlen.⁷³ Einige Detransitionierer berichten retrospektiv, sie fühlten sich bei der Entscheidung für eine Transition schlecht betreut und beraten. Unter anderem, weil zu wenig exploriert wurde, ob das geschlechtsdysphorische Empfinden andere Ursachen als Transsexualität haben könnte.⁷⁴ Zum anderen werden Personen mit psychischen Komorbiditäten offenbar nicht ausreichend stabilisiert.⁷⁵ Lisa Littman, die 2018 für ihre Studie zu dem Phänomen „Rapid Onset Gender Dysphoria“, gemeint ist das plötzliche Einsetzen geschlechtsdysphorischen Empfindens im Jugendalter ohne jegliche frühere Anzeichen, massive Kritik erntete, hat 2021 eine neue Studie vorgelegt, in der sie sich mit Detransitionen beschäftigt.⁷⁶ Sie weist darauf hin, dass aktuelle Zahlen, zum Anteil von detransitionierenden Personen fehlen – zumal die meisten ihrer Studienteilnehmer früheren Behandlern gar nicht mitgeteilt haben, dass detransitioniert wird. Andere Kritiker an derzeitigen genderaffirmativen Ansätzen bemängeln, dass Psychotherapie angesichts fehlender Langzeitstudien und dem oft irreversiblen Charakter medizinischer Transitionsmaßnahmen die erste Option sein sollte, anstatt sie als Konversionstherapie zu diffamieren.⁷⁷ Nicht zuletzt kann gute psychotherapeutische Exploration ein Setting schaffen, in der die persönliche Autonomie gestärkt wird, indem Entscheidungen für Transitionsschritte, bei denen man auch mit Unvollkommenheiten, Risiken, unerfüllbaren Wünschen klarkommen muss, eine stabilere Grundlage gegeben wird.⁷⁸ In Bezug auf die Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags könnte eine solche Unterstützung eine Beratungslösung sein.

Zusammenfassung

Das Selbstbestimmungsgesetz empfehle ich in der vorliegenden Form nicht.

Die fehlenden Schutzvorkehrungen gegen Missbrauch des Gesetzes durch nicht-transgeschlechtliche oder nicht-intergeschlechtliche Personen und auch der fehlende Schutz vulnerabler Personen vor übereilten Schritten werden sich letztlich langfristig negativ auf die Akzeptanz von Transpersonen

⁷² Erica Anderson und Laura Edwards-Leeper: The mental health establishment is failing trans kids. In: The Washington Post vom 24.11.2021, auf: <https://www.washingtonpost.com/outlook/2021/11/24/trans-kids-therapy-psychologist/>

⁷³ Sarah C. J. Jorgensen: Transition Regret and Detransition: Meanings and Uncertainties. In: Archives of Sexual Behavior Nr. 52, 2023, S. 2173–2184, online auf: <https://doi.org/10.1007/s10508-023-02626-2>

⁷⁴ Grace Lidinsky-Smith: There's No Standard for Care When it Comes to Trans Medicine. In: Newsweek vom 25.06.2021, online auf: <https://www.newsweek.com/theres-no-standard-care-when-it-comes-trans-medicine-opinion-1603450>

⁷⁵ Carey Callahan: Gender identity is hard but jumping to medical solutions is worse. In: The Economist am 03.12.2019, online auf: <https://www.economist.com/open-future/2019/12/03/gender-identity-is-hard-but-jumping-to-medical-solutions-is-worse>

⁷⁶ Littman 2021 (wie FN 64).

⁷⁷ Roberto D'Angelo, Ema Syrulnik, Sasha Ayad, Lisa Marchiano, Diana Theadora Kennedy, Patrick Clarke: One Size Does Not Fit All. In Support of Psychotherapy for Gender Dysphoria. In: Archives of Sexual Behavior Nr. 50, 2021, S. 7–16.

⁷⁸ Alessandra Lemma, Julian Savulescu: To be, or not to be? The role of the unconscious in transgender transitioning: identity, autonomy and well-being. In: Journal of Medical Ethics vom 30.07.2021, online auf: <https://jme.bmj.com/content/early/2021/07/29/medethics-2021-107397.info>

auswirken. Vorgesehene Einschränkungen, wie der Verweis auf das Hausrecht oder die Karenzzeit von drei Monaten lösen die Probleme nicht, die sich aus der Veränderung des grundlegenden Geschlechtsverständnisses ergeben. Dies vor allem deshalb nicht, weil begriffliche Definitionen von Trans erweitert wurden und über aktivistisch motivierte Teile der Geistes- und Sozialwissenschaften ein verändertes Geschlechtsverständnis etabliert werden soll, was die Realität zu verfehlen droht. Dadurch erhöhen sich auch Risiken für Missbrauch des Gesetzes und Gefahren für vulnerable Personen, weil sich ein größerer Kreis von Menschen von diesen erweiterten Geschlechts-Begriffsverständnissen angesprochen fühlen kann. Zudem machen die internationalen Entwicklungen besonders bei Minderjährigen mit Geschlechtsdysphorie sowie die zunehmende Sichtbarkeit von Detransitionierern deutlich, dass grundsätzlich geschaut werden sollte, welche Faktoren für das Gelingen von Transitionen entscheidend sind. Ebenso sind Risikofaktoren zu ermitteln, aufgrund derer eher von einer Transition abzuraten wäre. Dieses sollte transparent in verpflichtende Fach-Beratungen einfließen.

Statt eines Selbstbestimmungsgesetz plädiere ich für eine gesetzliche Regelung zur Änderung des Vornamens und Geschlechtseintrags mit einer verpflichtenden Beratungslösung, die sowohl eine Schutzfunktion hätte, vulnerablen Personen eine Hilfe sein könnte und auch Diskriminierungen von Transfrauen mit noch männlichem Geschlechtseintrag im Spannungs- und Verteidigungsfall vermeiden würde.

Till Randolph Amelung

Stadtdendorfer, 21.11.2023



75 Jahre
Demokratie
lebendig



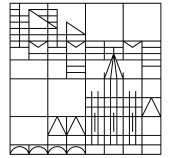
Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)78c_neu

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049**

Prof. Dr. Judith Froese, Universität Konstanz



Prof. Dr. Judith Froese

Fachbereich Rechtswissenschaft

Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit Nebengebieten

Fach 110, Universitätsstraße 10

D-78464 Konstanz

judith.froese@uni-konstanz.de

www.jura.uni-konstanz.de/froese/

Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023 über

Geszentwurf der Bundesregierung „Gesetz über die Selbst- bestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Än- derung weiterer Vorschriften“ (BT-Drs. 20/9049)

I. AUSGANGSLAGE UND HINTERGRÜNDE	3
1. Mehrgleisiges System	3
a. Überblick	3
b. Unterschiedliche Voraussetzungen und Verfahren für trans- und intergeschlechtliche Menschen	3
c. Personen mit „lediglich empfundener Intersexualität“	5
d. Differenzierung zwischen drei Personengruppen	5
2. Reformbedarf?	6
3. Gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum	8
a. Registrierungspflicht des Geschlechts	8
b. Verzicht auf den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag	9
II. ANLIEGEN UND ZENTRALE REGELUNGEN DES GESETZENTWURFS	10
III. BEWERTUNG	11
1. Absehbare, nicht gelöste Folgeprobleme	11
2. Verschlechterung der bisherigen Rechtslage	13

3. Schutzpflicht des Staates für Minderjährige; Elternrecht	14
a. Erklärung der Eltern	14
b. Erklärung von Minderjährigen	14
c. Wesentliche Kritikpunkte	15
aa) Fehlende Normierung des Kindeswohls als Grenze	15
bb) Strikte Altersgrenze	16
cc) Unzureichende Schutzvorkehrungen	16
dd) Zurückdrängung des Elternrechts	17
ee) Unklarer Prüfungsmaßstab für das Kindeswohl	20
4. Eltern-Kind-Verhältnis	20
5. Bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot	22
IV. ALTERNATIVE: DIFFERENZIIERTES SYSTEM MIT ABGESENKTEN VORAUSSETZUNGEN	24
1. Materielle Voraussetzungen	24
2. Ausgestaltung des Verfahrens	25
V. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG	25

Die im Gesetzentwurf eines sog. Selbstbestimmungsgesetzes enthaltenen Regelungen sollen die bisherigen Regelungen zu Änderungsmöglichkeiten bzgl. des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags und der Vornamen ersetzen. An die Stelle eines mehrgleisigen Systems, das zwischen verschiedenen Personengruppen differenziert und unterschiedlich strenge Voraussetzungen normiert, soll ein einheitliches Regelungsregime treten. Weder materielle Voraussetzungen noch eine staatliche Überprüfung sieht der Gesetzentwurf vor. Selbst für Kinder und Jugendliche sind keine Schutzvorkehrungen vorgesehen. Hieraus ergeben sich gravierende Folgeprobleme.

Vorweg sei klargestellt, dass sich aus dem Verfassungsrecht kein zwingender Handlungsbedarf zur Reform des derzeitigen Systems ergibt. Das schließt es natürlich nicht aus, Änderungen aus politischen Erwägungen anzustoßen. Ich schildere zunächst Ausgangslage und Hintergründe (I.) und widme mich sodann Anliegen und zentralen Regelungen des Gesetzentwurfs (II.). Hieran schließen sich eine Bewertung (III.) und die Formulierung eines Vorschlags für ein alternatives Regelungsmodell (IV) an. Den Schlussteil bildet eine zusammenfassende Bewertung (V.). Für meine Stellungnahme greife ich teilweise zurück auf Überlegungen, die Gegenstand bereits publizierter Beiträge sind.¹

¹ Insbesondere: Judith Froese, Der Mensch in der Wirklichkeit des Rechts. Zur normativen Erfassung des Individuums durch Kategorien und Gruppen, 2022; dies., Männlich, weiblich oder „weder noch“? Zur Deutungshoheit über das Geschlecht, in: AöR 140 (2015), 598 ff.; dies., Anmerkung zu BGH, Beschluss vom 22.04.2020, XII ZB 383/19 („lediglich empfundene Intersexualität“), in: JZ 2020, 856 ff.; dies., Tertium datur: Der Abschied von der Binarität

I. Ausgangslage und Hintergründe

1. Mehrgleisiges System

a. Überblick

Nach aktueller Rechtslage finden sich Regelungen zur Änderung des personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrags und zur Vornamensänderung im Transsexuellengesetz (TSG) und im Personenstandsgesetz (PStG). Sonstige Namensänderungen, d. h. solche, die nicht in der geschlechtlichen Identität begründet sind, fallen unter das Namensänderungsgesetz (NamÄndG).²

Für transgeschlechtliche Menschen sind die §§ 1, 8 TSG einschlägig. Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können eine Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens hingegen nach §§ 45b, 22 Abs. 3 PStG erwirken.

Nicht explizit geregelt sind derartige Möglichkeiten für Personen, die weder trans- noch intergeschlechtlich sind. Auch bei dieser Personengruppe kann indes der Wunsch bestehen, den Geschlechtseintrag und/oder die Vornamen zu ändern.

b. Unterschiedliche Voraussetzungen und Verfahren für trans- und intergeschlechtliche Menschen

Für transgeschlechtliche Menschen enthält das Transsexuellengesetz die maßgebenden Bestimmungen während auf intergeschlechtliche Menschen das Personenstandsgesetz Anwendung findet. Die Voraussetzungen für eine Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens sind in diesen beiden Gesetzen unterschiedlich ausgestaltet: Während transgeschlechtliche Menschen ein gerichtliches Verfahren durchzuführen haben und insbesondere eine Begutachtung des Zugehörigkeitsempfindens zum „anderen“ Geschlecht und dessen voraussichtlicher Stabilität vorgeschrieben ist (§ 4 Abs. 3 TSG), können intergeschlechtliche Menschen eine Änderung beim Standesamt erwirken, wobei sie grundsätzlich ein ärztliches Attest über eine vorhandene „Variante der Geschlechtsentwicklung“ vorweisen müssen, § 45b Abs. 3 S. 1 PStG.

Das Transsexuellengesetz wurde 1980 erlassen in Reaktion auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1978.³ Das Bundesverfassungsgericht hatte damals festgestellt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) es gebietet, die Eintragung des Geschlechts eines Transsexuellen im Geburtenregister jedenfalls dann zu berichtigen, wenn es sich nach den medizinischen Erkenntnissen

der Geschlechterordnung – zugleich eine Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017, 1 BvR 2019/16, in: DÖV 2018, 315 ff.; dies., Selbstbestimmung als Fremdbestimmung, in: FAZ, Nr. 148 vom 29.06.2023, S. 7.

² Gemäß § 11 i. V. m. §§ 1, 3 Abs. 1 NamÄndG kann die Behörde Vornamen aus wichtigem Grund auf Antrag des Namensträgers bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ändern. Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann ein wichtiger Grund für eine Änderung des Vornamens verneint werden, wenn die Änderung der Ordnungsfunktion des Vornamens widerspricht. Hiervon ging das BVerwG bei der begehrten Hinzufügung eines weiblichen zu einem männlichen Vornamen aus, BVerwG (6. Senat), Beschluss vom 19.05.2015 – 6 B 38.15, NJW 2016, 2761.

³ BVerfG, Beschluss vom 11.10.1978 - 1 BvR 16/72, BVerfGE 49, 286.

um einen irreversiblen Fall von Transsexualität handelt und eine geschlechtsanpassende Operation durchgeführt worden ist. Der Gesetzgeber schuf in Umsetzung dieser Vorgaben die sog. „große Lösung“ (§ 8 TSG) und darüber hinaus die sog. „kleine Lösung“ (§ 1 TSG), d. h. die Möglichkeit einer bloßen Vornamensänderung.

Intergeschlechtliche Menschen fanden im bundesdeutschen Recht – anders als in früheren Rechtstexten, namentlich im Preußischen Allgemeinen Landrecht⁴, im Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis⁵ und im Sächsischen BGB⁶, die sie ausdrücklich erwähnten (als „Zwitter“), jedoch kein sog. drittes Geschlecht anerkannten – hingegen erst im Jahr 2013 rechtliche Anerkennung. Für diese Personengruppe wurde seinerzeit im Personenstandsgesetz die Möglichkeit geschaffen, den Geschlechtseintrag offen zu lassen.⁷ Die Möglichkeit der Eintragung eines von den binären Kategorien „männlich“ und „weiblich“ abweichenden (positiven) Geschlechts (bspw.: „divers“) war hingegen zunächst nicht vorgesehen. Das Bundesverfassungsgericht sah in der rechtlichen Verpflichtung zur Eintragung des Geschlechts bei Versagung einer positiven Eintragungsmöglichkeit Verstöße gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) sowie gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG (Geschlecht).⁸ Der Gesetzgeber müsse – so er an der Registrierung des Geschlechts festhalte – eine positive Eintragungsmöglichkeit für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung schaffen. Es stehe ihm aber auch frei, auf die Eintragung des Geschlechts zu verzichten. Der Gesetzgeber eröffnete daraufhin die Eintragungsmöglichkeit „divers“ für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, §§ 45b, 22 Abs. 3 PStG.⁹ Diese ist zur weiterhin bestehenden Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offen zu lassen, hinzugetreten.

Ursprünglich war im Transsexuellengesetz eine Mindestaltersgrenze von 25 Jahren für die Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrags normiert. Das BVerfG erklärte diese wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) für nichtig.¹⁰ Der Gesetzgeber hat in der Folge keine Regelungen betreffend minderjährige Personen getroffen. Einer Genehmigung des Familiengerichts bedarf es nach § 3 Abs. 1 TSG nur bei Anträgen für eine geschäftsunfähige Person. Die Gerichte wenden diese Norm nicht analog auf Minderjährige an. In der Folge sind die Minderjährigen (über § 9 Abs. 1 FamFG hinaus) selbst verfahrensfähig. Dies führt indes nicht dazu, dass die Eltern in Bezug auf den Antrag keinerlei Entscheidungsbefugnisse haben. Ein erfolgreicher Antrag ohne die Zustimmung der Eltern scheidet aus materiell-rechtlichen Gründen aus: *„Soweit der beschränkt geschäftsfähige Minderjährige eine Willenserklärung nach § 1 TSG gerichtet auf eine Vornamensänderung abgibt, findet materiell-rechtlich § 107 BGB Anwendung, wonach der Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines*

⁴ §§ 19 ff. des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 regelten die Rechtsstellung von „Zwittern“.

⁵ Der Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis von 1756 regelte in seinem Ersten Teil, 3. Kapitel § 2 Satz 3 Hs. 1 die rechtliche Zuordnung von „Zwittern“.

⁶ § 46 S. 2 des Sächsischen BGB von 1865.

⁷ Durch das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG) vom 7. 5. 2013 (BGBl. I S. 1122) wurde § 22 Abs. 3 PStG eingefügt. In der damaligen Fassung lautete die Vorschrift wie folgt: „Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.“

⁸ BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1.

⁹ Durch das Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2635).

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 26.01.1993 - 1 BvL 38/92 u. a., BVerfGE 88, 87.

gesetzlichen Vertreters bedarf. (...) Geht eine Namensänderung mit dem Verlust eines Namens einher, hat sie einen rechtlichen Nachteil zur Folge (...). Entsprechendes gilt für die Feststellung einer anderen Geschlechtszugehörigkeit. Die Verfahrensfähigkeit des beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen nach § 3 TSG führt also dazu, dass die Verfahrenseinleitung allein von dem Willen des Kindes abhängt; seine gesetzlichen Vertreter können dies nicht ohne den Willen des Kindes tun. Hinsichtlich der materiellrechtlichen Wirkungen bedürfen beschränkt geschäftsfähige Minderjährige jedoch der Einwilligung ihrer sorgeberechtigten Eltern.“¹¹

Für intergeschlechtliche Minderjährige hat der Gesetzgeber hingegen spezifische Regelungen in § 45b Abs. 2 PStG getroffen. Für Kinder unter 14 Jahren kann nur der gesetzliche Vertreter die Erklärung abgeben. Im Übrigen kann nur das Kind selbst die Erklärung abgeben, bedarf hierzu jedoch der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Das Familiengericht ersetzt im Falle der Verweigerung die Zustimmung, wenn die Änderung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Zudem regelt § 1631e Abs. 1 BGB, dass die Behandlung eines Kindes mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nicht von der Personensorge umfasst ist; die Einwilligung in operative Eingriffe ist nur unter sehr restriktiven materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen möglich, § 1631e Abs. 2 - Abs. 6 BGB.

c. Personen mit „lediglich empfundener Intersexualität“

Dieses zweigleisige System – Transsexuellengesetz für transgeschlechtliche Personen und Personenstandsgesetz für intergeschlechtliche Personen – warf insbesondere die Frage auf, ob auch Personen mit einer „lediglich empfundenen Intersexualität“ Zugang zu dem weniger voraussetzungsreichen Verfahren nach dem Personenstandsgesetz haben. Der BGH verneinte dies und hielt das Transsexuellengesetz in analoger Anwendung für einschlägig.¹²

d. Differenzierung zwischen drei Personengruppen

Hieraus ergibt sich eine Differenzierung zwischen drei Personengruppen: Transgeschlechtliche Personen, Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung und Personen mit einer „lediglich empfundenen Intersexualität“. Während das Vorliegen von Varianten der Geschlechtsentwicklung medizinisch nachgewiesen werden kann, geht es bei den anderen Fallgruppen allein um das Zugehörigkeitsempfinden der Betroffenen. Dementsprechend geht es in diesen Fällen darum, im Interesse der Betroffenen sicherzustellen, dass das Zugehörigkeitsempfinden von Dauer ist und sog. Reuefälle¹³ zu vermeiden.

An die Stelle dieses Systems soll nach dem Gesetzentwurf ein einheitliches Regelungsregime treten (§ 2 SBGG-E). Bestehende (biologische) Unterschiede zwischen den betroffenen Personengruppen berücksichtigt der Entwurf nicht.

¹¹ OLG Brandenburg (2. Senat für Familiensachen), Beschluss vom 24.01.2017 - 10 WF 80/16, BeckRS 2017, 113412 – Zitat: Rn. 13.

¹² BGH, Beschluss vom 22.04.2020 – XII ZB 383/19, JZ 2020, 851 m. Anm. Judith Froese.

¹³ Siehe dazu aber die Regelung in § 6 TSG.

2. Reformbedarf?

Verfassungsrechtlich zwingender Handlungsbedarf für eine Reform des derzeitigen Systems besteht nicht. Das Bundesverfassungsgericht betont bis heute in seiner Rechtsprechung, der Gesetzgeber dürfe Anforderungen stellen, die die Ernsthaftigkeit, Stabilität und Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens gewährleisten.

Der Gesetzgeber kann die Kritik (insbesondere an den Anforderungen des Transsexuellengesetzes) aber aufnehmen und aus politischen Gründen Änderungen vornehmen. Diese Kritik bezieht sich insbesondere darauf, dass das Bundesverfassungsgericht zentrale Bestimmungen des Transsexuellengesetzes für unvereinbar mit dem Grundgesetz bzw. für verfassungswidrig erklärt hat. Diese finden sich indes teilweise bis heute im Gesetzestext.

Im Einzelnen:

- Die ursprünglich in § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG für die sog. große Lösung geregelte Altersgrenze von 25 Jahren ist unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 GG.¹⁴ Ebenso verstößt die entsprechende Altersgrenze für die sog. kleine Lösung in § 1 Abs. 1 Nr. 3 TSG gegen Art. 3 Abs. 1 GG.
- Der nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG durch Heirat eintretende Verlust des vorher geänderten Vornamens, mit dem eine transgeschlechtliche Person das Geschlecht zum Ausdruck gebracht hat, dem sie sich zugehörig empfindet, ist unvereinbar mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und unanwendbar.¹⁵
- § 1 Abs. 1 Nr. 1 des TSG verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG), soweit er ausländische Transsexuelle, die sich rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, von der Antragsberechtigung zur Änderung des Vornamens und zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG ausnimmt, sofern deren Heimatrecht vergleichbare Regelungen nicht kennt.¹⁶
- Dass der Gesetzgeber die gerichtliche Feststellung und personenstandsrechtliche Anerkennung des durch operativen Eingriff geänderten Geschlechts eines Transsexuellen an die Voraussetzung gebunden hat, dass der Betroffene nicht verheiratet ist (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG), ist unvereinbar mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sowie mit Art. 6 Abs. 1 GG.¹⁷
- Die Voraussetzungen der Fortpflanzungsunfähigkeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG) und der Unterziehung eines geschlechtsangleichenden operativen Eingriffs (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 TSG) sind unvereinbar mit Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG.¹⁸

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 16.03.1982 - 1 BvR 938/81, BVerfGE 60, 123.

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 06.12.2005 - 1 BvL 3/03, BVerfGE 115, 1.

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 18.07.2006 - 1 BvL 1/04 u.a., BVerfGE 116, 243.

¹⁷ BVerfG, Beschluss vom 27.05.2008 - 1 BvL 10/05, BVerfGE 121, 175.

¹⁸ BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011 - 1 BvR 3295/07, BVerfGE 128, 109.

- Das Bundesverfassungsgericht verlangte ferner, dass §§ 1, 10 Abs. 1 TSG dahin ausgelegt werden, dass eine Person bereits nach Änderung ihres Namens entsprechend ihrem neuen Rollenverständnis anzureden und anzuschreiben ist.¹⁹

In der Folge der Nichtanwendbarkeit von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 TSG und in Ermangelung einer anderen gesetzgeberischen Regelung unterliegen die Vornamensänderung und die Änderung des Eintrags des personenstandsrechtlichen Geschlechts den gleichen Voraussetzungen. Das gesetzgeberische Regelungskonzept zwischen einer sog. kleinen und großen Lösung zu differenzieren, ist damit aufgegeben. Dies ist nach der Rechtsprechung des BVerfG hinzunehmen.²⁰

Das Bundesverfassungsgericht betont allerdings bis heute in seiner Rechtsprechung, der Gesetzgeber dürfe Anforderungen stellen, die die Ernsthaftigkeit, Stabilität und Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens gewährleisten. Diese Voraussetzungen normiert § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 TSG. Ebenfalls legitim ist es nach der Rechtsprechung, zum Vorliegen dieser Voraussetzungen Sachverständigengutachten einzuholen. Das in § 4 Abs. 3 TSG geregelte Erfordernis ist verfassungsgemäß:²¹ Der Gesetzgeber könne *„um beliebige Personenstandswechsel auszuschließen, einen auf objektivierte Kriterien gestützten Nachweis verlangen, dass die selbstempfundene Geschlechtszugehörigkeit, die dem festgestellten Geschlecht zuwiderläuft, tatsächlich von Dauer und ihre Anerkennung für den Betroffenen von existentieller Bedeutung ist. Dementsprechend setzt der Gesetzgeber für eine personenstandsrechtliche Änderung des Geschlechts nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 TSG unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 1 TSG zunächst voraus, dass eine Person, die sich dem anderen als dem festgestellten Geschlecht zugehörig fühlt, durch zwei Gutachten voneinander unabhängiger Sachverständiger, die über einschlägige fachliche Kenntnisse und berufliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Transsexualität verfügen, nachweist, mindestens seit drei Jahren unter dem Zwang zu stehen, den Vorstellungen über ihr Geschlecht entsprechend zu leben. Des Weiteren muss mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht nicht mehr ändern wird. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, die personenstandsrechtliche Anerkennung an solche Voraussetzungen zu knüpfen.“*²²

Das BVerfG sieht in dem Erfordernis zweier Gutachten ein „prozessrechtliches Mittel des objektiven Nachweises der rechtlichen Voraussetzungen des Geschlechtswechsels“²³. Die Norm hat dienende Funktion für die inhaltlichen Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 TSG. Hieraus ergeben sich gleichsam **Grenzen für die inhaltliche Ausrichtung der Begutachtung:** „Die Begutachtung nach § 4 Abs. 3 TSG darf sich nur auf solche Aspekte beziehen, die für die sachliche Aufklärung der in § 1 Abs. 1 TSG normierten Voraussetzungen des Namens- und Personenstandswechsels relevant sind. Wenn sich (...) Begutachtungen nach § 4 Abs. 3 TSG in der Praxis auf Informationen erstrecken sollten, die nach heute geltenden diagnostischen Kriterien zur Feststellung der Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 TSG nicht relevant sind,

¹⁹ BVerfG (2. Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 15.08.1996 - 2 BvR 1833/95, NJW 1997, 1632; siehe auch: BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 27.10.2011 - 1 BvR 2027/11, NJW 2012, 600 (601).

²⁰ BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 27.10.2011 - 1 BvR 2027/11, NJW 2012, 600 (601).

²¹ BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 17.10.2017 - 1 BvR 747/17, BeckRS 2017, 132346; BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011 - 1 BvR 3295/07, BVerfGE 128, 109 (130).

²² BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011 - 1 BvR 3295/07, BVerfGE 128, 109 (130).

²³ BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 17.10.2017 - 1 BvR 747/17, BeckRS 2017, 132346 Rn. 10; siehe auch BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011 - 1 BvR 3295/07, BVerfGE 128, 109 (130).

ist dies durch § 4 Abs. 3 TSG nicht gedeckt. Vor allem wegen des regelmäßig intimen Charakters der Fragen, die in der Begutachtung nach § 4 Abs. 3 TSG gestellt werden, beeinträchtigt dies die Grundrechte der Betroffenen. Die Gerichte haben daher bei der Erteilung des Gutachtenauftrags und bei der Verwertung des Gutachtens insbesondere darauf zu achten, dass die Betroffenen nicht der Begutachtung hinsichtlich solcher Fragen ausgesetzt sind, die für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 TSG keine Bedeutung haben. Außerdem darf das Gutachtenverfahren nach § 4 Abs. 3 TSG nicht dazu genutzt werden, die Betroffenen zu einer therapeutischen Behandlung ihrer (als vermeintliche Krankheit begriffenen) Transsexualität hinzuführen.“²⁴

Von der Anwendung der Regelung ist ihre Verfassungsmäßigkeit als solche aber zu unterscheiden: *„Wenn die Regelung in konkreten Fällen tatsächlich in grundrechtsverletzender Weise angewendet werden sollte, stellt das nicht ohne Weiteres die Regelung selbst in Frage.“*²⁵

Der Staat hat also sicherzustellen, dass es bei der Anwendung der Regelung nicht zu Grundrechtsverstößen kommt. Auf dieser Ebene ist der geäußerten Kritik, die Begutachtungen seien teils entwürdigend, zu begegnen. Das Gutachtenerfordernis als solches erweist sich aber allein wegen Verstößen in der konkreten Anwendung nicht als illegitim.

Auch an das Vorliegen von Varianten der Geschlechtsentwicklung dürfe der Gesetzgeber Nachweispflichten knüpfen: *„Auch die Dauerhaftigkeit des Personenstands wird durch die Option eines weiteren Geschlechtseintrags nicht beeinträchtigt, weil mit der bloßen Schaffung einer weiteren Eintragungsmöglichkeit zum Geschlecht keine Aussage zu den Voraussetzungen des Wechsels des Personenstands getroffen ist.“*²⁶

3. Gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum

Vor dem Hintergrund der einschlägigen Grundrechte und der geschilderten Rechtsprechung ergeben sich Gestaltungsspielräume für den Gesetzgeber:

a. Registrierungspflicht des Geschlechts

Der Gesetzgeber kann legitimerweise vorsehen, dass das Geschlecht eines Menschen in die Personenstandregister einzutragen ist. Dabei darf er das biologische Geschlecht zum Ausgangspunkt nehmen, muss jedoch auch andere Komponenten des Geschlechts berücksichtigen. Die geschlechtliche Identität ist vom Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt auch die geschlechtliche Identität solcher Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen; Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG schützt auch sie vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.²⁷

²⁴ BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 17.10.2017 – 1 BvR 747/17, BeckRS 2017, 132346 Rn. 12.

²⁵ BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 17.10.2017 – 1 BvR 747/17, BeckRS 2017, 132346 Rn. 13.

²⁶ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1 Rn. 55.

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1 Rn. 56 ff.

Verlangt der Gesetzgeber, das Geschlecht zu registrieren, so muss er neben den Eintragungsmöglichkeiten als weiblich oder männlich eine **dritte einheitliche positive Eintragungsmöglichkeit** für Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung zulassen.²⁸ Ein Anspruch auf personenstandsrechtliche Eintragung beliebiger Identitätsmerkmale, die einen Bezug zum Geschlecht haben, ergibt sich hingegen nicht aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.²⁹

Möglichkeiten, den Geschlechtseintrag und den Vornamen zu ändern, müssen **unter zumutbaren Bedingungen** bestehen. Maßstab hierfür sind neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht insbesondere das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie das Grundrecht auf Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG).

Es ist legitim, die Ernsthaftigkeit, Stabilität und Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens zu einem anderen Geschlecht sicherzustellen. Hierzu darf der Gesetzgeber objektivierbare, nachprüfbare Anforderungen aufstellen und ärztliche Begutachtungen verlangen. Die Begutachtung darf sich nur auf solche Aspekte beziehen, die für die sachliche Aufklärung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Namens-/Personenstandswechsel relevant sind. Es ist Aufgabe der Fachgerichte, dies sicherzustellen.³⁰

Der Gesetzgeber kann ferner – in den Grenzen der Gleichheitsgrundrechte – **unterschiedliche Verfahren und Voraussetzungen für einzelne Personengruppen** vorsehen. **Das Bundesverfassungsgericht erhob keinerlei Einwände gegen die unterschiedliche Ausgestaltung für transgeschlechtliche Menschen einerseits und intergeschlechtliche Menschen andererseits.**³¹ Die diesbezüglichen Ausgestaltungsmöglichkeiten skizziere ich im letzten Abschnitt meiner Stellungnahme (V.).

b. Verzicht auf den personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag

Es steht dem Gesetzgeber andererseits frei, in personenstandsrechtlichen Angelegenheiten gänzlich auf den Geschlechtseintrag zu verzichten.³² Das Geschlecht ist im sozialen Miteinander allerdings von großer Bedeutung und auch die Rechtsordnung kennt zahlreiche Bestimmungen, die sich auf das Geschlecht beziehen. Insbesondere differenziert das Grundgesetz selbst in einzelnen Bestimmungen zwischen den Geschlechtern: Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG regelt die Gleichberechtigung von Männern und Frauen und Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG enthält eine Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Herstellung der Gleichberechtigung. Nach Art. 6 Abs. 4 GG hat jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Art. 12a GG differenziert hinsichtlich der Wehrpflicht zwischen Männern und Frauen. Das Geschlecht bliebe in diesen Bereichen weiterhin relevant. Der Sinn und Zweck der Regelungen

²⁸ BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1 Rn. 54. Zudem spricht vieles dafür, dass auch das Offenlassen des Geschlechtseintrags für diese Personengruppe weiterhin möglich sein muss.

²⁹ BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1 Rn. 52.

³⁰ BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 17.10.2017 – 1 BvR 747/17, BeckRS 2017, 132346, 3. Ls.

³¹ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1.

³² BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1 Rn. 52.

gebietet es, hier nicht bzw. nicht allein auf die Selbstidentifikation einer Person mit einem Geschlecht abzustellen.³³

II. Anliegen und zentrale Regelungen des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf verfolgt ausweislich seines § 1 ein doppeltes Ziel: Die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl sollen von der Einschätzung dritter Personen gelöst und die Selbstbestimmung der betroffenen Person gestärkt werden; zudem soll durch das Gesetz das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität verwirklicht werden.

Die zentrale Regelung ist § 2 SBGG-E, wonach jede Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag abweicht, gegenüber dem Standesamt erklären kann, dass die Angabe geändert bzw. gestrichen werden soll. Der Erklärung ist lediglich eine Eigenversicherung beizufügen, dass der gewählte Geschlechtseintrag bzw. die Streichung des Eintrags der Geschlechtsidentität am besten entspricht und der Person die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst sind. Minderjährige können eine entsprechende Erklärung ab Vollendung des 14. Lebensjahrs mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters abgeben. Weder eine Begutachtung noch die Vorlage eines ärztlichen Attests werden verlangt. Ebenso wenig ist eine verpflichtende Beratung – auch nicht für Minderjährige – vorgesehen. Unter eben diesen Voraussetzungen können auch die Vornamen neu bestimmt werden. Ob die Geschlechtsidentität tatsächlich von dem Geschlechtseintrag abweicht, wird nicht vom Standesamt geprüft; es handelt sich nach der Entwurfsbegründung um eine gebundene Entscheidung ohne Prüfkompetenz. Lediglich in Fällen offensichtlichen Missbrauchs soll das Standesamt die Eintragung der Erklärung ablehnen können. Die Änderung ist drei Monate vor der Erklärung beim Standesamt anzumelden. Sie wird gegenstandslos, wenn die Erklärung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung abgegeben wird, § 4 SBGG-E. Das vorherige Erklärungsanfordernis soll als Überlegungs- und Reflexionsfrist dienen.³⁴

Der Gesetzentwurf sieht eine grundsätzliche Sperrfrist von einem Jahr für eine erneute Änderungserklärung vor (§ 5 Abs. 1 S. 1 SBGG-E), die nicht für Minderjährige und Personen unter Betreuung gilt, § 5 Abs. 1 S. 2 SBGG-E. Die Sperrfrist soll dazu führen, dass sich die antragstellenden Personen der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst sind, sie soll vor einer Übereilung schützen und die Ernsthaftigkeit der Entscheidung verdeutlichen.

Der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sollen im Rechtsverkehr grundsätzlich maßgebend sein (§ 6 Abs. 1 SBGG-E). Hiervon sieht der Entwurf Ausnahmen vor für den Zugang zu Einrichtungen und Räumen und die Teilnahme an Veranstaltungen (§ 6 Abs. 2 SBGG-E). Diesbezüglich sollen die Vertragsfreiheit, das Hausrecht und die Satzungshoheit unberührt bleiben. Auch sportliche Leistungen sollen unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden können (§ 6 Abs. 3 SBGG-E). Für medizinische Maßnahmen wie bspw. Krebsvorsorgeuntersuchungen soll es nicht auf den aktuellen Geschlechtseintrag ankommen (§ 6 Abs. 4 SBGG-E). Explizite Regelungen zur Relevanz des

³³ Siehe: Judith Froese, in: Höfling/Augsberg/Rixen (Hrsg.), Berliner Kommentar zum GG, Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 Rn. 21 (2023); Christine Langenfeld, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 3 Abs. 2 Rn. 17 (2015); Philipp Reimer, in Stern/Sodan/Möstl (Hrsg.), Staatsrecht, Bd. IV, 2. Aufl. 2022, § 129 Rn. 35.

³⁴ BT-Drs. 20/9049, S. 38.

aktuellen Geschlechtseintrags sieht der Entwurf für Quotenregelungen (§ 7 SBGG-E) und für das Eltern-Kind-Verhältnis (§ 11 SBGG-E) vor.

Dass es zu missbräuchlichen Erklärungen kommen kann, anerkennt der Gesetzentwurf für zwei spezifische Fallkonstellationen: Im Spannungs- und Verteidigungsfall bleibt die rechtliche Zuordnung einer Person zum männlichen Geschlecht bestehen, wenn eine Änderung in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang (zwei Monate) mit der Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalls steht (§ 9 SBGG-E). Für Ausländer bleiben der bisherige Geschlechtseintrag und die bisherigen Vornamen bestehen, wenn die Erklärung in dem Zeitraum von zwei Monaten vor dem Eintritt eines Ereignisses, das zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes und zur Ausreisepflicht nach § 50 des Aufenthaltsgesetzes führt, bis zu dem Zeitpunkt des Erlöschens des Aufenthaltstitels nach § 51 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird (§ 2 Abs. 4, § 9 SBGG-E).

Das im Entwurf enthaltene Offenbarungsverbot (§ 13 SBGG-E) geht über dasjenige des Transsexuellengesetzes hinaus und gestaltet es insbesondere bußgeldbewehrt aus (§ 14 SBGG-E). Anders als in vorherigen Entwürfen vorgesehen, liegt eine Ordnungswidrigkeit hiernach aber erst vor, wenn die betroffene Person durch die Offenbarung absichtlich geschädigt wird.

III. Bewertung

1. Absehbare, nicht gelöste Folgeprobleme

An eine Änderung des Geschlechtseintrags knüpft das SBGG-E keinerlei objektive, nachprüfbarere Voraussetzungen. Hierdurch soll nach der Entwurfsbegründung die Selbstbestimmung der Betroffenen geachtet werden. Darüber hinaus verhält der Gesetzentwurf sich nicht dazu, was unter dem Geschlecht und der Geschlechtsidentität zu verstehen ist.

Ob die Geschlechtsidentität tatsächlich von dem Geschlechtseintrag abweicht, wird nicht vom Standesamt geprüft; es handelt sich nach der Entwurfsbegründung um eine gebundene Entscheidung ohne Prüfkompetenz. Lediglich in Fällen offensichtlichen Missbrauchs soll das Standesamt die Eintragung der Erklärung ablehnen können.

Aus der voraussetzungslosen Änderungsmöglichkeit des Eintrags ergeben sich absehbare Folgeprobleme, die im Gesetzentwurf zwar teils adressiert, aber nicht gelöst werden. Diese resultieren daraus, dass die (ausschließliche) Bezugnahme auf den frei wählbaren Geschlechtseintrag in manchen Lebensbereichen Bedenken begegnet. Dies betrifft einerseits Rechtsverhältnisse zwischen Privaten, zum anderen aber auch staatliche Anknüpfungen an das Geschlecht. In der Sache geht es vornehmlich um den Schutz vulnerabler Personen, insbesondere von Frauen, und Regelungen zur Gleichstellung. Für den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen verweist der Gesetzgeber auf die Vertragsfreiheit sowie auf das Haus- und Satzungsrecht (§ 6 Abs. 2 SBGG-E). Konflikte sind hier vorprogrammiert, zumal das AGG auch Privaten Diskriminierungen wegen des Geschlechts grundsätzlich verbietet (§§ 7, 19 AGG). Unter welchen Voraussetzungen darf bspw. ein privater Saunabetreiber oder ein Frauenhaus einer Person den Zugang verwehren? Wie können Frauengruppen und -netzwerke sicherstellen, dass sie weiterhin geschützte und damit exklusive Räume für Frauen bieten? Soll das äußere Erscheinungsbild einer Person dafür maßgebend sein oder es auf eine gefühlte Bedrohung ankommen können oder darauf, ob das Gegenüber als „Gleicher“ wahrgenommen wird?

Die Bewertung sportlicher Leistungen kann nach § 6 Abs. 3 SBGG-E unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden. Auch diesbezüglich zeigte der Fall der Leichtathletin Caster Semenya³⁵, wie schwierig derartige Differenzierungen sind. Zur Unterbringung von Strafgefangenen enthält sich der Entwurf einer Regelung; die Begründung verweist auf bestehende Spielräume der Länder. Auch hier ist absehbar, dass es zu Konflikten zwischen selbstbestimmtem Geschlechtseintrag und widerstreitenden Belangen kommt.

Der Gesetzentwurf geht auf einen Teil der Folgeprobleme ein, indem er die offensiv versprochene Selbstbestimmung nicht einlöst, sondern auf den vorherigen Geschlechtseintrag einer Person abstellt. Typisierend erachtet der Gesetzgeber Missbräuche in den Kontexten der Wehrpflicht und bei Abschiebungen für besonders naheliegend. Wird die Erklärung in einem engen zeitlichen Zusammenhang hiermit abgegeben, so soll es nicht auf die selbstbestimmte Erklärung, sondern auf den bisherigen Eintrag ankommen. Damit offenbart der Gesetzentwurf, dass die Selbstbestimmung Grenzen hat und nicht vollumfänglich eingelöst werden kann, ohne den staatlichen Regelungsanspruch aufzugeben. Dass es körperliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern gibt und diese in einigen Bereichen auch rechtlich relevant sind, wird deutlich durch die Ausnahmen für die Bewertung sportlicher Leistungen (§ 6 Abs. 3 SBGG-E), für gesundheitsbezogene Maßnahmen und Leistungen (§ 6 Abs. 4 SBGG-E) und bezüglich des Eltern-Kind-Verhältnisses (§ 11 SBGG-E). In § 6 Abs. 4 SBGG-E heißt es explizit, dass es auf den aktuellen Geschlechtseintrag in Abweichung zu Abs. 1 nicht ankommt, sofern die gesundheitlichen Maßnahmen oder Leistungen „im Zusammenhang mit körperlichen, insbesondere organischen Gegebenheiten stehen“.

Für trans- und intergeschlechtliche Personen verschlechterte sich die rechtliche Situation gegenüber der bisherigen Rechtslage teilweise, weil die Rechtswirkungen der Änderung derzeit keine bereichsspezifischen Ausnahmen für derartige befürchtete Missbrauchskonstellationen kennen.

Andere Folgefragen werden nicht gelöst, sondern auf konkrete Situationen und Einzelfallentscheidungen verlagert. Dies betrifft erstens Rechtsverhältnisse unter Privaten, in denen es auf das Geschlecht einer Person ankommen kann. Hier wird auf das Hausrecht und die Vertragsfreiheit der Privaten und sowie auf das Satzungsrecht juristischer Personen verwiesen. Diesen erfahren aber freilich – wie der Entwurf auch selbst einräumt – Einschränkungen, die insbesondere im AGG normiert sind. Hiernach sind Benachteiligungen wegen des Geschlechts untersagt. Es fehlt an klaren Maßstäben, wie sich Private in konkreten Situationen (wie etwa bei dem häufig herangezogenen Beispiel des Zugangs zur Frauensauna oder auch bei der Aufnahme in Frauengruppen/-netzwerke) verhalten dürfen. Zweitens sieht sich auch der Staat selbst derlei Folgeproblemen ausgesetzt, insbes. die Länder hinsichtlich der Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten. Diesbezüglich heißt es im Gesetzentwurf, es werde der erforderliche Spielraum eingeräumt, um den Sicherheitsinteressen und Persönlichkeitsrechten aller Strafgefangenen gerecht zu werden. Dass diesbezüglich keine Konfliktlösung im Gesetzentwurf erfolgt, ist umso kritikwürdiger als den Staat hier eine **besondere Fürsorgepflicht** trifft. Diese resultiert daraus, dass sich Strafgefangene ohne Ausweichmöglichkeit in einer staatlichen Einrichtung und damit in staatlicher Obhut befinden.

³⁵ Siehe CAS, Urteil vom 30.4.2019, Az. CAS/2018/O/5794; EGMR, Urteil vom 11.07.2023, Beschwerdenummer 10934/21, Caster Semenya ./ Schweiz.

Dem Geschlechtseintrag kommt nach der Konzeption des Gesetzentwurfs nur eine eingeschränkt dienende Funktion für materiell-rechtliche Bezugnahmen auf das Geschlecht zu: Bereichsspezifisch ist zu differenzieren, ob an den Eintrag und damit an die geschlechtliche Identität einer Person anzuknüpfen ist, oder aber mit Blick auf die Zwecke einzelner Regelungen eine andere Bezugnahme vorzunehmen ist. Dies gilt namentlich für körperliche Unterschiede, die bei der medizinischen Versorgung, bei sportlichen Leistungen und für die Fortpflanzungsfunktionen und ihre rechtlichen Anknüpfungen hieran maßgebend sind.

Darüber hinaus erscheint es für den Bereich der Gleichstellung (Art. 3 Abs. 2 GG) nicht ausreichend, allein auf den aktuellen personenstandsrechtlichen Eintrag abzustellen, wie dies in § 6 Abs. 1, § 7 SBGG-E vorgesehen ist. Denn der Geschlechtseintrag soll keiner staatlichen Überprüfung mehr unterliegen (siehe § 2 SBGG-E).

Die Entwurfsbegründung verweist darauf, es werde nicht zu Missbrauchsfällen kommen und die betroffenen Personen, die eine Änderung des Geschlechtseintrags beantragten, erführen im Alltag und im Berufsleben Diskriminierung und Benachteiligung. Daher sei ihre Förderung ein gesellschaftliches Anliegen. Gegen dieses gesellschaftliche Anliegen ist an sich nichts einzuwenden. Allerdings verfolgt das Verfassungsrecht ein anderes Anliegen: Es enthält einen Gleichstellungsauftrag in Art. 3 Abs. 2 GG, der sich allein auf Frauen und Männer bezieht. Derzeit hat der Gleichstellungsauftrag allein zu Gunsten von Frauen Relevanz. Das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verwendet demgegenüber den Begriff des Geschlechts und ist weiter zu verstehen.³⁶ Es enthält indes keinen Gleichstellungsauftrag.³⁷ In seinem Beschluss zur sog. dritten Option formuliert das BVerfG zwar, es sei Zweck des Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, „Angehörige strukturell diskriminierungsgefährdeter Gruppen vor Benachteiligung zu schützen“³⁸. Diese Aussage bezieht sich aber allein auf die seinerzeit nicht geklärte Frage, ob auch intergeschlechtliche Menschen vom Schutz des Diskriminierungsverbots erfasst sind, was das BVerfG bekanntlich zu Recht bejahte. Diese ist aber zu differenzieren von dem in Art. 3 Abs. 2 GG normierten Gleichstellungsauftrag. Das BVerfG unterscheidet dementsprechend zwischen den Begriffen „Frauen und Männer“ in Abs. 2 und dem weiter zu verstehenden Begriff des Geschlechts in Abs. 3. Nicht ausgeschlossen ist es, auch auf die geschlechtliche Identität abzustellen. Für beliebige Deutungsgehalte und eine vollständige Ablösung von biologischen Verständnissen sind die Verfassungsbegriffe indes nicht offen.³⁹

2. Verschlechterung der bisherigen Rechtslage

Das Selbstbestimmungsgesetz eröffnet der Personengruppe, für die bislang keine expliziten Regelungen zur Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrags existieren („lediglich empfundene Intersexualität“), leicht zugängliche Möglichkeiten. **Inbesondere für intergeschlechtliche Menschen verschlechterte sich die Rechtslage unter Geltung des Selbstbestimmungsgesetzes hingegen.** Zwar müssen diese künftig kein Attest über das Vorliegen

³⁶ BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1 Rn. 59 ff.

³⁷ Siehe Uwe Kischel, in: BeckOK GG, Art. 3 (2022) Rn. 183; Judith Froese, in: Höfling/Augsberg/Rixen (Hrsg.), Berliner Kommentar zum GG, Art. 3 (2023) Rn. 22.

³⁸ BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1 Rn. 59.

³⁹ Christine Langenfeld, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art. 3 Abs. 2 (2017) Rn. 17; Philipp Reimer, in: Stern/Sodan/Möstl, Staatsrecht, 2. Aufl. 2022, Bd. IV, § 129 Rn. 3; Judith Froese, in: Höfling/Augsberg/Rixen (Hrsg.), Berliner Kommentar zum GG, Art. 3 (2023) Rn. 19, 93.

von Varianten der Geschlechtsentwicklung vorlegen. Bereits nach der geltenden Rechtslage unter dem PStG ist von diesem Erfordernis indes eine Ausnahme vorgesehen.

Die Änderung des Geschlechtseintrags sieht sich in Gestalt der Anmeldepflicht und der Sperrfrist, von der intergeschlechtliche Menschen nach dem Gesetzentwurf nicht ausgenommen sind, höheren Hürden als bislang ausgesetzt. Hinzu kommen die bereits genannten Ausnahmen von den Rechtswirkungen in §§ 2 Abs. 4, § 9 SBGG-E. Diesbezüglich verschlechtert sich die Situation gleichermaßen für transgeschlechtliche Menschen. Für diese Personengruppe ist zudem problematisch, dass es zu neuen Binnendifferenzierungen innerhalb der Gruppe der Frauen kommt – zwischen „echten“ Frauen und „unechten“ Trans-Frauen. Dies haben bereits die Diskussionen um den Gesetzentwurf gezeigt und wird auch in der Entwurfsbegründung deutlich.⁴⁰

3. Schutzpflicht des Staates für Minderjährige; Elternrecht

Die Regelung zu Minderjährigen (§ 3 SBGG-E) ist in Bezug auf das Elternrecht (Art. 6 Abs. 2 GG) einerseits sehr weitreichend, andererseits sehr eng gefasst. Vorgesehen ist eine starre Altersgrenze – die Vollendung des 14. Lebensjahrs; die Einsichts- und Urteilsfähigkeit der Minderjährigen werden nicht individuell geprüft, sondern bei unter 14-Jährigen typisierend verneint, bei über 14-Jährigen pauschal bejaht: Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs können die Eltern die Erklärung für ihr minderjähriges Kind abgeben. Anders als ein Vormund bedürfen gesetzliche Vertreter hierzu nicht der Zustimmung des Familiengerichts. Die Eltern können hiernach in einer bedeutenden Angelegenheit für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes weitreichende Entscheidungen treffen, die keiner Überprüfung unterliegen. Das Kindeswohl ist nicht als Grenze normiert. Ab Vollendung des 14. Lebensjahrs können Minderjährige die Erklärung nur selbst abgeben. Es bedarf der Zustimmung der Eltern, die im Falle der Verweigerung jedoch durch das Familiengericht bereits ersetzt wird, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.

a. Erklärung der Eltern

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 SBGG-E kann nur der gesetzliche Vertreter – das sind in der Regel die Eltern – die Erklärung für geschäftsunfähige Minderjährige und solche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abgeben. Weitere Vorgaben enthält der Gesetzentwurf diesbezüglich nicht. Insbesondere fällt auf, dass das Kindeswohl nicht als Grenze normiert ist und keine Differenzierung nach einzelnen Altersstufen vorgesehen ist.

b. Erklärung von Minderjährigen

Minderjährige Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können die Erklärungen hingegen nur selbst abgeben und bedürfen hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters,

⁴⁰ Siehe die Entwurfsbegründung, BT-Drs. 20/9049, S. 40 ff.; zum Erstarren solcher Binnendifferenzierungen siehe bereits Judith Froese, Der Mensch in der Wirklichkeit des Rechts. Zur normativen Erfassung des Individuums durch Kategorien und Gruppen, 2022, insbes. S. 324 ff., 331 ff.

§ 3 Abs. 1 S. 1 SBGG-E. Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht.

c. Wesentliche Kritikpunkte

aa) Fehlende Normierung des Kindeswohls als Grenze

Das Kindeswohl findet in § 3 Abs. 2 S. 1 SBGG-E, d. h. beim Recht der Eltern, die Erklärung für das Kind abzugeben, keine Erwähnung. Ein Vormund bedarf hingegen der Genehmigung des Familiengerichts, die erteilt wird, wenn die Erklärung dem Wohl des Mündels nicht widerspricht, § 3 Abs. 2 S. 3 SBGG-E.

Betreffend die Vornamenswahl hat das BVerfG entschieden, dass diese zur elterlichen Sorge nach Art. 6 Abs. 1 GG zählt.⁴¹ Das Recht der Eltern, den Vornamen des Kindes zu bestimmen, ist nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH nur durch das Kindeswohl begrenzt.⁴² Allerdings ist der Staat in Wahrnehmung seines Wächteramtes nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG „nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, das Kind als Grundrechtsträger vor verantwortungsloser Namenswahl durch die Eltern zu schützen“⁴³. Die Grundrechte des Kindes – hier konkret: das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 S. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) – binden unmittelbar nicht die Eltern, sondern den Staat. Elterliches Verhalten, das das Kindeswohl gefährdet, kann aber die staatliche Schutzpflicht auslösen, die mit dem sog. Wächteramt in Art. 6 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 GG normiert ist. Entscheidend und bereichsspezifisch zu beantworten ist, wann diese Schutzpflicht ausgelöst wird. Im vorliegend relevanten Bereich der Persönlichkeitsentfaltung des Kindes, die die geschlechtliche Selbstbestimmung einschließt, lässt sich zunächst kein objektivierbarer, feststehender Inhalt der Position des Kindes festlegen. Dies gilt naturgemäß für den Zeitpunkt der erstmaligen Eintragung des Geschlechts kurz nach der Geburt. Der Kindeswille ist aber auch später kaum unabhängig von Festlegungen und Erziehungsinhalten durch die Eltern bestimmbar. Wie, d. h. mit welchem Inhalt und welchen Zielen die Eltern ihr Kind erziehen, obliegt ihnen weitgehend. Die Grenze des Elternrechts ergibt sich aber aus dem Persönlichkeitsrecht des Kindes. Von Bedeutung ist dabei, dass sich der Kindeswille mit fortschreitendem Alter weiter herausbildet und das Kind nicht mehr absolut, sondern nur noch relativ unmündig ist. Das Elternrecht wird mit fortschreitendem Alter, d. h. mit zunehmender Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes zurückgedrängt.⁴⁴

Das Kindeswohl sollte explizit als Grenze des Elternrechts aus § 3 Abs. 2 S. 1 SBGG-E benannt werden.

Auch an dieser Stelle verschlechtert sich die Rechtslage für Personen und insbesondere für Kinder mit Varianten der Geschlechtsentwicklung: Die Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrags ist künftig nur möglich, wenn die Geschlechtsidentität vom eingetragenen Geschlecht abweicht, § 2 SBGG-E. Nach derzeitiger Rechtslage (§ 45b PStG) können diese

⁴¹ BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 3. 11. 2005 - 1 BvR 691/03, NJW 2006, 1414 (1415); BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 28. 1. 2004 - 1 BvR 994/98, NJW 2004, 1586 (1587); BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 5. 12. 2008 - 1 BvR 576/07, NJW 2009, 663 f.

⁴² BGH, Beschluss vom 30.4.2008 - XII ZB 5/08, NJW 2008, 2500 (2501); BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 03.11.2005 - 1 BvR 691/03, NJW 2006, 1414 (1415) m. w. N.

⁴³ BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 3.11.2005 - 1 BvR 691/03, NJW 2006, 1414 (1415).

⁴⁴ Siehe Christian von Coelln, in: Sachs (Hrsg.), GG, 9. Aufl. 2021, Art. 6 Rn. 59 ff. m. w. N.

Änderungen im Falle des Vorliegens von Varianten der Geschlechtsentwicklung hingegen unabhängig von der Geschlechtsidentität erwirkt werden. Dies kann relevant sein, wenn aufgrund des Alters des Kindes eine Geschlechtsidentität (noch) nicht feststellbar ist, kann aber auch in anderen Fällen eine Rolle spielen, bspw. bei Sorge vor Stigmatisierung.⁴⁵

bb) Strikte Altersgrenze

Bei Änderungen der Vornamen und des Geschlechtseintrags handelt es sich um wesentliche Entscheidungen für die Persönlichkeitsentwicklung und -entfaltung von Minderjährigen.

Die Einbeziehung des Kindeswillens hat nach der Rechtsprechung des BVerfG grundlegende Bedeutung für die Entwicklung des Kindes: „Mit der Kundgabe seines Willens macht das Kind von seinem Recht zur Selbstbestimmung Gebrauch. Hat der Kindeswille bei einem Kleinkind noch eher geringes Gewicht, so kommt ihm im zunehmenden Alter des Kindes vermehrt Bedeutung zu. Nur wenn die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsvollem Handeln berücksichtigt werden, kann das Ziel erreicht werden, das Kind darin zu unterstützen, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu werden“⁴⁶.

Die zunehmende Selbstbestimmungsfähigkeit des Kindes sollte Berücksichtigung finden. Hierfür streiten nicht zuletzt Art. 3 Abs. 1 und 12 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK). Nach der Generalklausel des Art. 3 Abs. 1 UN-KRK hat jede staatliche Regelung oder Entscheidung, die sich auf Kinder auswirkt, das Kindeswohl („best interests of the child“) als ein wesentliches Merkmal zu berücksichtigen. Art. 12 UN-KRK gewährleistet das Recht, gehört zu werden und ein Mitspracherecht für Kinder und Jugendliche in allen sie betreffenden Angelegenheiten.

cc) Unzureichende Schutzvorkehrungen

Den Staat trifft eine besondere Schutzverantwortung für Kinder als vulnerable Personen, die in ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch nicht gefestigt sind und die die Tragweite von Entscheidungen typischerweise nicht vollumfänglich erfassen können: *„Kinder bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln und gesund aufwachsen zu können“*⁴⁷. Es gilt also, Minderjährige davor zu schützen, Änderungen der Vornamen und der Geschlechtszuordnung vornehmen zu lassen, die nicht ihrem dauerhaftem Zugehörigkeitsempfinden entsprechen.

Diese Schutzverantwortung, die das Grundgesetz zwischen Staat und Eltern aufteilt, erstreckt sich auf alle für die Persönlichkeitsentwicklung wesentlichen Lebensbedingungen. Vor diesem Hintergrund begegnet es verfassungsrechtlichen Bedenken, dass der Gesetzentwurf keine Schutzvorkehrungen wie insbesondere eine Überprüfung⁴⁸ – wobei hierfür nach der Konzeption des SBGG-E kein materiell-rechtlicher Maßstab existiert (dazu sogleich, ee)) – oder jedenfalls eine verpflichtende Beratung durch Experten vorsieht. Dass der Gesetzentwurf noch

⁴⁵ Siehe dazu bereits: Judith Froese, Männlich, weiblich oder „weder noch“? Zur Deutungshoheit über das Geschlecht, in: AöR 140 (2015), 598 (613 f., 624).

⁴⁶ BVerfG, Beschluss vom 07.12.2017 – 1 BvR 1914/2017, NZFam 2018, 72 (74) zur Sorgerechtsübertragung bei einer möglichen Geschlechtsdysphorie eines achtjährigen Kindes.

⁴⁷ BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 5.9.2022 – 1 BvR 65/22, NJW 2022, 3570 (3572) m. N.

⁴⁸ Hierfür Anatol Dutta, Geschlechtsidentität statt Körper, – Die Freiheit zur Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem geplanten Selbstbestimmungsgesetz –, in: FamRZ 2023, 993 (995 f.).

nicht einmal eine Beratungspflicht vorsieht, verwundert umso mehr als die Gesetzesbegründung dieser „zentrale Bedeutung“ beimisst.⁴⁹

Auch für Minderjährige soll allein die vorherige Anmeldepflicht (§ 4 SBGG-E) vor Übereilung schützen und Reflektion ermöglichen. Hinzu tritt lediglich, dass die in § 5 Abs. 1 S. 1 SBGG-E vorgesehene Sperrfrist für die Fälle des § 3 SBGG-E nicht gilt, § 5 Abs. 1 S. 2 SBGG-E. **Damit lässt der Gesetzentwurf selbst erkennen, dass es bei Kindern und Jugendlichen – im Vergleich zu Erwachsenen – naheliegender ist, dass sich ihr Zugehörigkeitsempfinden wieder ändert. Gerade deshalb ist es aber angezeigt, diese Personengruppe vor selbstschädigenden Entscheidungen bedeutenden Ausmaßes zu schützen.** Die Kundgabe des Kindeswillens ist zwar Ausdruck der Selbstbestimmung. Allerdings kann die Befolgung des Kindeswillens das Kindeswohl gefährden und deshalb unbeachtlich sein: *„Ein Kindeswille kann jedoch auch dann unbeachtlich sein, wenn dessen Befolgung seinerseits mit dem Kindeswohl nicht vereinbar ist und zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde“*⁵⁰.

Pflege und Erziehung des Kindes sind nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG in erster Linie den Eltern zugewiesen. Weil dem Staat aber eine Kontroll- und Sicherungsverantwortung verbleibt, sollten **zusätzliche Schutzvorkehrungen in Gestalt einer gerichtlichen Überprüfung** vorgesehen werden.

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bedenken, welche Folgefragen sich bei einer Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrags stellen können, namentlich hinsichtlich von **geschlechtsangleichenden Maßnahmen**. Der Gesetzentwurf trifft hierzu zwar keine Regelungen – so ausdrücklich: § 1 Abs. 2 SBGG-E. Dass auch betroffene Minderjährige im Rahmen oder nach einer Änderung des Geschlechtseintrags ggfs. körperliche Angleichungen vornehmen lassen wollen, ist jedoch naheliegend. Denn die personenstandsrechtliche Anerkennung des selbstempfundenen Geschlechts wirkt sich auf die Selbst- und Fremdwahrnehmung eines Menschen aus; sie hat „Identität stiftende und ausdrückende Wirkung“⁵¹ – auch für den Fall, dass sich das Empfinden wieder ändert. Eine bereits erfolgte personenstandsrechtliche Änderung wird es erschweren, den Wunsch von Minderjährigen, (irreversible) körperliche Veränderungen vornehmen zu lassen, zu versagen. **Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sollte der Gesetzgeber eine Altersgrenze für operative Eingriffe vorsehen**, wobei sich die Volljährigkeit als Anknüpfungspunkt besonders eignete. Hierzu ist der Gesetzgeber befugt, „wenn sie den Betroffenen daran hindern sollen, sich selbst einen größeren persönlichen Schaden zuzufügen“⁵².

dd) Zurückdrängung des Elternrechts

Bezüglich Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahrs wird das Elternrecht stark zurückgedrängt: Der elterlichen Zustimmung zur Erklärung des Minderjährigen bedarf es zwar, sie wird jedoch im Falle der Versagung bereits ersetzt, wenn die Änderung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Das SBGG-E übernimmt hier die derzeitige Regelung zur Erklärung von Kindern mit Varianten der Geschlechtseingetragung, § 45b Abs. 2 PStG. Dabei wird verkannt, dass die Fälle der Intergeschlechtlichkeit mit denjenigen der Transgeschlechtlichkeit und der

⁴⁹ BT-Drs. 20/9049, S. 35, siehe auch S. 25 f.

⁵⁰ BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 14.04.2021 – 1 BvR 1839/20, BeckRS 2021, 14412 Rn. 37 (zur Berücksichtigung des Kindeswillens im Sorgerechtsstreit).

⁵¹ BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1 Rn. 45.

⁵² BVerfG, Beschluss vom 16.03.1982 – 1 BvR 938/81, BVerfGE 60, 123 (132).

„lediglich empfundenen Intersexualität“ nicht vergleichbar sind. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass es sich bei Varianten der Geschlechtsentwicklung um objektiv ermittelbare Gegebenheiten handelt, deren Vorliegen zudem grundsätzlich durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist. Anders verhält es sich in Fällen, in denen die geschlechtliche Identität vom biologischen und eingetragenen Geschlecht abweicht. Daher enthält die derzeitige Rechtslage zu Recht unterschiedliche Voraussetzungen für trans- und intergeschlechtliche Menschen, die auch bezüglich Minderjähriger differieren (s. o. I.1.b.).

Die Pflege und Erziehung des Kindes ist nach Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG natürliches Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Das Grundgesetz geht damit von der Grundannahme aus, dass die diejenigen, die einem Kind das Leben schenken, von Natur aus dazu berufen und bereit sind, die Verantwortung für dessen Pflege und Erziehung zu übernehmen.⁵³ Es geht weiter davon aus, dass das **Wohl des Kindes in aller Regel am besten durch die Eltern verwirklicht** wird.⁵⁴

Das sog. Elternrecht ist zunächst ein Abwehrrecht der Eltern gegenüber staatlichen Eingriffen in Fragen von Kinderpflege und -erziehung.⁵⁵ Die Eltern haben das Recht, die Pflege und Erziehung ihres Kindes nach ihren eigenen Vorstellungen frei zu gestalten.⁵⁶ Die Eltern tragen die Gesamtsorge und -verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes; die elterliche Sorge bezieht sich auf den gesamten Bereich der Personen- und Vermögenssorge.⁵⁷

Grund und Grenze des Elternrechts bildet das Kindeswohl. Der Staat hat über die Einhaltung dieser Grenze zu wachen, sog. staatliches Wächteramt (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). **Das staatliche Wächteramt ist gegenüber dem Elternrecht subsidiär und gestattet insbesondere kein staatliches Eingreifen, um gegen den Elternwille für eine bestmögliche Entwicklung des Kindes zu sorgen.**⁵⁸ Jede Regelung, die das Elternrecht berührt, muss ein legitimes Regelungsziel verfolgen und verhältnismäßig sein. Dabei bestimmt sich die verfassungsrechtliche Rechtfertigung maßgebend durch das Kindeswohl. Dies wirkt sich auch auf die Verfahrensgestaltung aus.⁵⁹

⁵³ BVerfG, Beschluss vom 29.07.1968 – 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67, BVerfGE 24, 119 (150); siehe auch BVerfG, Beschluss vom 18.06.1986 – 1 BvR 857/85, BVerfGE 72, 122 (139 f.).

⁵⁴ BVerfG, Beschluss vom 10.11.1998 – 2 BvR 1057, 1226, 980/91, BVerfGE 99, 216 (232); vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 18.06.1986 – 1 BvR 857/85, BVerfGE 72, 122 (139 f.).

⁵⁵ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.01.1987 – 2 BvR 209/84, BVerfGE 74, 102 (124); BVerfG, Urteil vom 16.01.2003 – 2 BvR 716/01, BVerfGE 107, 104 (118).

⁵⁶ BVerfG, Beschluss vom 29.07.1968 – 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67, BVerfGE 24, 119 (143 f.); BVerfG, Beschluss vom 15.06.1971 – 1 BvR 192/70, BVerfGE 31, 194 (204); BVerfG, Beschluss vom 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75, BVerfGE 47, 46 (69 f.).

⁵⁷ Vgl. Arnd Uhle in: BeckOK GG, Art. 6 Rn. 51 ff. (Stand: 15.08.2023).

⁵⁸ BVerfG, Beschluss vom 17.02.1982 - 1 BvR 188/80, BVerfGE 60, 79 (91); BVerfG, Urteil vom 16.01.2003 – 2 BvR 716/01, BVerfGE 107, 104 (117 f.); BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 8.12.2005 - 1 BvR 364/05, NJW 2006, 1723; siehe auch BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 20.10.2008 - 1 BvR 2275/08, BeckRS 2010, 51389 Rn. 15; BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 29.01.2010 – 1 BvR 374/09, NJW 2010, 2333 (2335); BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14, NJW 2015, 223 f.; BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 20.01.2016 - 1 BvR 2742/15, BeckRS 2016, 41341 Rn. 12.

⁵⁹ Grundlegend BVerfG, Beschluss vom 05.11.1980 - 1 BvR 349/80, BVerfGE 55, 171 (182) zur Kinderanhörung bei Sorgerechtsentscheidungen; zur Ermittlung des Willens des Kindes: BVerfG, Beschluss (1. Kammer des Ersten Senats) vom 17. September 2016 - 1 BvR 1547/16 -, Rn. 21 ff.

Nach § 3 Abs. 1 S. 2 SGBB-E wird das Elternrecht im Streitfall vollständig zurückgedrängt: Stimmt der gesetzliche Vertreter (im Regelfall: die Eltern) den Erklärungen des Kindes zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nicht zu, „so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung“. Dies erfolgt bereits, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem Kindeswohl „nicht widerspricht“. Damit greift die Regelung intensiv in das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG ein. Auffallend und irritierend ist, dass das allgemeine System zum Austarieren von Elternrecht und Kindeswohl hier erheblich modifiziert wird: Für Willenserklärungen, durch die der Minderjährige nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, bedarf er nach § 107 BGB der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Einen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung hat der Minderjährige nicht.⁶⁰ Die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen zur elterlichen Sorge enthalten mit §§ 1666 ff. BGB aber Regelungen, die das staatliche Wächteramt konkretisieren. § 1666 BGB bestimmt, dass das Familiengericht nur im Falle einer *Gefährdung des Kindeswohls* Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen hat. Hiernach muss das Kindeswohl schwerwiegend beeinträchtigt sein, um hoheitliches Eingreifen rechtfertigen zu können.⁶¹

Im hiesigen Kontext der geschlechtlichen Identität bedeutete dies nach der allgemeinen Systematik, dass es grundsätzlich der Zustimmung der Eltern bedarf. Nur wenn die Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Minderjährigen besteht, dürfen gerichtliche Maßnahmen getroffen werden, die das Elternrecht einschränken.

Ebendiese allgemeine Systematik, die das verfassungsrechtlich verbürgte Elternrecht achtet, kehrt § 3 Abs. 1 S. 2 SGBG-E um: Die Zustimmung der Eltern wird hiernach durch das Familiengericht bereits ersetzt, wenn die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen dem *Kindeswohl nicht widerspricht*. **Dies wird weder dem Elternvorrang noch der Bedeutung des Kindeswohls gerecht.**

Bei einer gerichtlichen Überprüfung müsste es richtigerweise darum gehen, das Elternrecht zu achten und dem Kindeswohl bestmöglich gerecht zu werden. Es erschließt sich bereits nicht, weshalb die allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen für den Bereich von Vornamens- und Geschlechtsänderungen nicht herangezogen werden. So eine spezielle Regelung hierfür geschaffen werden soll, muss diese insbesondere den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 GG entsprechen.

Schließlich begegnet die Regelung auch unter dem Aspekt der **Kohärenz** Bedenken, weil Minderjährige sich in aller Regel nicht gegen den Willen ihrer Eltern durchsetzen und bspw. ein Testament errichten, einen Kaufvertrag abschließen oder eine Ehe eingehen können.⁶² Eine Ausnahme bildet insofern der Bereich der religiösen Angelegenheiten. Das Gesetz über die religiöse Kindererziehung (RelKERzG) berücksichtigt die zunehmende Reife des Kindes, indem es ausdifferenzierte Altersgrenzen vorsieht. Ab 14 Jahren kann das Kind frei entscheiden, welcher Religion es angehören möchte (§ 5 S. 1 RelKERzG); einer Zustimmung der Eltern bedarf es nicht. Die Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrags ist hiermit indes nicht vergleichbar: Anders als religiöse Überzeugungen sind Vornamen und Geschlecht keine bloßen inneren Tatsachen. Zudem handelt es sich beim biologischen Geschlecht um eine gegebene,

⁶⁰ Siehe nur Konrad Duden, in: beck-online.Großkommentar, § 107 BGB Rn. 152 m. w. N.

⁶¹ Axel Burghart, in: beck-online.Großkommentar, § 1666 BGB Rn. 22 m. w. N.

⁶² Beispiele bei Anatol Dutta, Geschlechtsidentität statt Körper – Die Freiheit zur Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem geplanten Selbstbestimmungsgesetz –, in: FamRZ 2023, 993 (995).

objektiv ermittelbare Eigenschaft, die sich nicht ändern lässt. Änderungen sind ferner mit einem Verlust der bisherigen Vornamen und/oder des bisherigen Geschlechtseintrags verbunden, weshalb die Rechtsprechung hierfür in Verfahren nach dem TSG nach dem allgemeinen Grundsatz des § 107 BGB die Zustimmung der Eltern verlangte.⁶³ Schließlich kommt der Zuordnung zu einem Geschlecht eine „herausragende Bedeutung“ für die individuelle Identität zu; „sie nimmt typischerweise eine Schlüsselposition sowohl im Selbstverständnis einer Person als auch dabei ein, wie die betroffene Person von anderen wahrgenommen wird. Die Geschlechtszugehörigkeit spielt in den alltäglichen Lebensvorgängen eine wichtige Rolle: Teilweise regelt das Recht Ansprüche und Pflichten in Anknüpfung an das Geschlecht, vielfach bildet das Geschlecht die Grundlage für die Identifikation einer Person, und auch jenseits rechtlicher Vorgaben hat die Geschlechtszugehörigkeit im täglichen Leben erhebliche Bedeutung. Sie bestimmt etwa weithin, wie Menschen angesprochen werden oder welche Erwartungen an das äußere Erscheinungsbild einer Person, an deren Erziehung oder an deren Verhalten gerichtet werden.“⁶⁴ Insbesondere wegen dieser Bedeutung der Geschlechtszugehörigkeit einer Person sind hier die allgemeinen Grundsätze heranzuziehen, wonach sich Kinder in aller Regel nicht gegen den Willen ihrer Eltern durchsetzen können.

ee) Unklarer Prüfungsmaßstab für das Kindeswohl

Es stellt sich zudem die Frage, welcher Maßstab für die Prüfung des Kindeswohls durch die Familiengerichte gelten soll. Denn das SBGG-E selbst formuliert als Voraussetzung für die Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrags lediglich, dass die Person versichern muss, dass der gewählte Geschlechtseintrag der geschlechtlichen Identität am besten entspricht und ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist (§ 2 Abs. 2 SBGG-E). Offen bleibt auch, wie das Familiengericht Erkenntnisse zu diesen Voraussetzungen gewinnen soll und kann (ob und welche Gutachten einzuholen sind, welche Anforderungen hieran gestellt werden etc.). Hier besteht **Nachbesserungsbedarf, um Kinder und Jugendliche effektiv zu schützen.**

4. Eltern-Kind-Verhältnis

Die Regelung zum Eltern-Kind-Verhältnis (§ 11 SBGG-E) bleibt bruchstückhaft, weil die geplante Reform des Abstammungsrechts nicht durch das Selbstbestimmungsgesetz vorweggenommen werden soll und hier noch offene Fragen bestehen. Daher will ich im Folgenden nur ein paar knappe Anmerkungen zu den diesbezüglichen Implikationen machen:

Bereits nach derzeitiger Rechtslage kann es zu einem Auseinanderfallen zwischen Geschlechtseintrag und Zeugungs- bzw. Gebärendenrolle kommen. Der Gesetzgeber suchte dies zu vermeiden, indem er die Fortpflanzungsunfähigkeit als Voraussetzung für eine Änderung des Geschlechtseintrags nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG (sog. große Lösung) normierte. Für den nicht auszuschließenden Fall einer dennoch bestehenbleibenden Fortpflanzungsfähigkeit schuf der Gesetzgeber die Regelung in § 11 TSG, wonach das Rechtsverhältnis zwischen der antragstellenden transgeschlechtlichen Person zu seinen Eltern und Kindern unberührt bleibt.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte die in § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG normierte Anforderung für verfassungswidrig, weil sie die Betroffenen in ihren Rechten aus Art. 2 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m.

⁶³ Siehe bereits oben, I. 1. b).

⁶⁴ BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16, BVerfGE 147, 1 Rn. 39.

Art. 1 Abs. 1 GG verletzt.⁶⁵ Seither kann eine Änderung des Geschlechtseintrags auch erfolgen, wenn der Antragsteller weiterhin fortpflanzungsfähig ist. Daher kommt es vermehrt zu Konstellationen des Auseinanderfallens von Fortpflanzungsfunktion und Elternschaft auf der einen Seite und geschlechtlicher Identität und personenstandsrechtlichem Eintrag andererseits.

Die Eintragungen zu den Eltern sollen nicht im Widerspruch zur biologischen Abstammung bzw. zur Fortpflanzungsfunktion stehen: *„Es ist ein berechtigtes Anliegen, Kinder ihren biologischen Eltern auch rechtlich so zuzuweisen, dass ihre Abstammung nicht im Widerspruch zu ihrer biologischen Zeugung auf zwei rechtliche Mütter oder Väter zurückgeführt wird.“*⁶⁶

Zudem soll das Kind keine Geburtsurkunde vorlegen müssen, die die Transgeschlechtlichkeit eines Elternteils offenbart bzw. Anlass zu entsprechenden Spekulationen gibt. Nach § 1591 BGB ist Mutter des Kindes die Frau, die es geboren hat. Diese Zuordnung gilt unabhängig von der Geschlechtsidentität und dem personenstandsrechtlichen Eintrag der Person. Hieran rüttelt § 11 Abs. 1 SBGG-E zu Recht nicht. Die zweite Elternstelle ist mit dem Vater des Kindes besetzt, wobei unterschiedliche Möglichkeiten für die Zuordnung der rechtlichen Vaterrolle existieren (§ 1592 BGB). Die Regelung in § 11 Abs. 2 SBGG-E betreffend die Feststellung als Vater ist entsprechend differenzierter formuliert. Auch hier kommt es zunächst – für die Vaterschaft nach § 1592 Abs. 1 Nr. 3 BGB – auf die Fortpflanzungsfunktion und nicht auf die geschlechtliche Identität bzw. den personenstandsrechtlichen Eintrag an. Demgegenüber kann die Vaterschaft nach § 1592 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BGB unabhängig von der Zeugungsfähigkeit erlangt werden. Nach § 11 Abs. 1 S. 2 SBGG-E soll es hier hingegen auf den Geschlechtseintrag „männlich“ zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ankommen.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb der personenstandsrechtliche Eintrag – jedenfalls dem Wortlaut des § 11 SBGG-E nach – per se unerheblich sein soll, d. h. auch in den (auch künftig) zahlenmäßig deutlich überwiegenden Fällen, in denen der Eintrag nicht nach § 2 SBGG-E geändert wurde, sondern dem Geschlecht wie auch der Geschlechtsidentität entspricht.⁶⁷ Hier zeigt sich einmal mehr, dass der personenstandsrechtliche Eintrag nach der Konzeption des SBGG-E seine dienende Funktion einbüßt.

Eine zweite Elternstelle für eine weitere Frau bzw. Mutter sieht das Abstammungsrecht nicht vor und auch das SBGG-E führt eine solche nicht ein. Der EGMR fällt kürzlich zwei Urteile betreffend das deutsche Abstammungsrecht und vermochte keine Konventionsverstöße zu erblicken. Insbesondere liegt keine Verletzung des von Art. 8 EMRK garantierten Privatlebens vor: Dies gilt zum einen für die Versagung der Eintragung einer transgeschlechtlichen Person, die das Kind gezeugt hat, als Mutter und mit den weiblichen Vornamen.⁶⁸ Und auch die vom deutschen Abstammungsrecht nicht vorgesehene Eintragung eines transgeschlechtlichen Mannes, der das Kind zur Welt gebracht hat, als Vater des Kindes verstößt nicht gegen EMRK-Gewährleistungen.⁶⁹ In beiden Entscheidungen betont der Gerichtshof neben der Rechtssicherheit und der Zuverlässigkeit und Kohärenz des Personenstands das Recht des Kindes,

⁶⁵ BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07, BVerfGE 128, 109 (133 ff.).

⁶⁶ BVerfG, Beschluss vom 11.01.2011 – 1 BvR 3295/07, BVerfGE 128, 109 (135).

⁶⁷ Siehe auch Anatol Dutta, Geschlechtsidentität statt Körper – Die Freiheit zur Bestimmung der Geschlechtszugehörigkeit nach dem geplanten Selbstbestimmungsgesetz –, in: FamRZ 2023, 993 (997).

⁶⁸ EGMR, Urteil vom 04.04.2023, Rs. 7246/20 A.H. u. a. ./, Deutschland.

⁶⁹ EGMR, Urteil vom 04.04.2023, Rs. 53568/18 und 54741/18, O.H. und G.H. ./, Deutschland.

seine Herkunft und seine Zuordnung zu Vater und Mutter auf stabile und unveränderliche Weise zu kennen.

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Ausgangslage (auch im Lichte des Völkerrechts) hält das SBGG-E zu Recht weiterhin an einer grundsätzlichen Bestimmung der Elternstellung über die Fortpflanzungsfunktion fest und räumt kein selbstbestimmtes Wahlrecht hinsichtlich der Elternstellung ein.

Problematisch ist jedoch, dass der Gesetzentwurf die Besetzung der zweiten Elternstelle (also derjenigen des Vaters) mit einer Person mit weiblichem Geschlechtseintrag im Zeitpunkt der Geburt nach § 1592 Nr. 1 oder Nr. 2 BGB nicht vorsieht und die Rechtslage für bestimmte transgeschlechtliche Personen hiermit gegenüber § 11 S. 1 TSG verschlechtert.⁷⁰ Ihnen bleibt nur die Durchführung eines Feststellungsverfahrens über die Vaterschaft (§ 1592 Nr. 3 BGB). Die Feststellung erfolgt nach § 11 Abs. 1 SBGG-E allerdings „nur, wenn die festzustellende biologische Abstammung der Person auf einer Zeugung durch männliche Gameten, also Spermien, beruht, und nicht durch weibliche Eizellen“⁷¹.

Der geschlechtlichen Identität der Eltern soll künftig durch § 48 Absatz 1a PStV-E insofern besser entsprochen werden, als auf Wunsch des betroffenen Elternteils die Angabe „Mutter“ oder „Vater“ durch die Bezeichnung „Elternteil“ ersetzt werden kann. Richtigerweise hält das SBGG-E weiterhin an den herkömmlichen Bezeichnungen „Mutter“ und „Vater“ fest und schafft hiervon abweichende Regelungen für die wenigen Fälle, in denen es zu einem Auseinanderfallen von geschlechtlicher Identität und Fortpflanzungsfunktion kommt. Es bleibt abzuwarten, welche weiteren Änderungen künftig im Abstammungsrecht vorgenommen werden.

In dem Kontext sei schließlich kurz darauf hingewiesen, dass generell an den Begriffen „Mutter“ und „Vater“ festgehalten werden sollte. Denn in aller Regel deckt sich die geschlechtliche Identität und Zuordnung eines Menschen mit seiner Fortpflanzungsfunktion und seiner Elternrolle. Für Personen, bei denen sich diesbezüglich Abweichungen ergeben, kann der Gesetzgeber im SBGG klarstellen, dass die betreffenden Regelungen zur Mutter- und Vaterschaft auf alle Menschen Anwendung finden, denen die betreffende Elternrolle zukommt. Es böte sich an, in den einschlägigen speziellen Gesetzen weiterhin geschlechtsspezifische Formulierungen vorzusehen und im SBGG eine allgemeine, klarstellende Regelung zu treffen. Diese könnte sich an § 1 Abs. 4 Mutterschutzgesetz (MuSchG) orientieren, wonach das Gesetz für jede Person gilt, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt.

5. Bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot

Durch das Offenbarungsverbot (§§ 13, 14 SBGG-E) soll die informationelle Selbstbestimmung der Personen geschützt werden, die eine Änderung ihres Geschlechtseintrags erwirkt haben. Damit verfolgt der Gesetzentwurf an sich ein legitimes Ziel. Das Offenbarungsverbot des SBGG-E geht allerdings über das in § 5 Abs. 1 TSG (i. V. m. § 10 Abs. 2 TSG) normierte hinaus: Dieses Offenbarungsverbot richtet sich unmittelbar nur an staatliche Organe.⁷² Sanktionsbewehrt ist ein Verstoß nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) nur, wenn

⁷⁰ Siehe BT-Drs. 20/9049, S. 50 f.; zur Möglichkeit der Begründung der Vaterschaft einer Mann-zu-Frau-Transsexuellen: BGH, Beschluss vom 29.11.2017 – XII ZB 459/16, NJW 2018, 471.

⁷¹ BT-Drs. 20/9049, S. 49.

⁷² BGH, Beschluss vom 05.05.2021 – XII ZB 189/20, NJW 2021, 2292 (2294); Andreas Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl. 2022, § 5 Rn. 1.

Angehörige bestimmter, einer Schweigepflicht unterliegender Berufsgruppen (z. B. Ärzte, Rechtsanwälte) oder Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete ein solches Geheimnis offenbaren. Das Geheimnis muss den betreffenden Personen zudem dienstlich bekannt geworden sein. Erlangt eine Person hingegen im privaten Bereich entsprechende Kenntnisse, darf sie diese weiter erzählen.⁷³

Das Offenbarungsverbot nach §§ 13, 14 SGBB-E soll hingegen gerade auch Offenbarungen im privaten Bereich erfassen. Diese sind allerdings nur sanktionsbewehrt, wenn eine Schädigungsabsicht gegeben ist. Das positiv konnotierte Offenbaren des vorherigen Geschlechtseintrags fällt nach der Entwurfsbegründung hingegen nicht unter den Ordnungswidrigkeitstatbestand.⁷⁴ **Damit sanktioniert der Gesetzentwurf im Ergebnis nicht das Offenbaren, sondern die negative Bewertung** in Schädigungsabsicht – es geht dann nicht (oder jedenfalls nicht allein) um den Schutz der informationellen Selbstbestimmung. Vielmehr soll eine gesellschaftliche Anerkennung von Änderungen des Geschlechtseintrags durch die Rechtsordnung bewirkt werden.

Es erscheint fragwürdig, dass auf diese Weise abwertende Äußerungen sanktioniert werden sollen. Denn hierbei handelt es sich um grundsätzlich von Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Meinungsäußerungen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist unerheblich, ob eine Äußerung „wertvoll‘ oder ‚wertlos‘, ‚richtig‘ oder ‚falsch‘, emotional oder rational begründet ist“⁷⁵. Gesetzliche Regelungen, die Meinungsäußerungen pönalisieren, müssen sich rechtfertigen lassen.

Unklar bleibt, weshalb die allgemeinen Straftatbestände und die Tatbestände des Deliktsrechts nicht ausreichen sollen, um Betroffene vor Schädigungen zu schützen.

Die Norm begegnet unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten Bedenken. Ob es tatsächlich der Ausgestaltung als Ordnungswidrigkeit mit einer Bußgeldandrohung von bis zu 10.000 Euro bedarf, erscheint fraglich – auch wenn das Tatbestandsmerkmal der absichtlichen Schädigung und die Ausnahmeregelungen abmildernd wirken. Zudem bleibt der Gesetzentwurf eine Definition des Schadens schuldig, insbesondere ab welchem Schweregrad ein immaterieller Schaden vorliegt.

Nicht zu vernachlässigen sind darüber hinaus die gesellschaftlichen Wirkungen, die von solch einer Regelung ausgehen: Für ein freiheitliches Gemeinwesen ist es fatal, wenn bei den Bürgern der Eindruck entsteht, man dürfe sich nicht mehr frei äußern. Dies dürfte zudem dem Grundanliegen des Gesetzentwurfs selbst zuwiderlaufen, Änderungen der Vornamen und des Geschlechts zu normalisieren.

⁷³ Maria Sabine Augstein, TSG, 2012, § 5 Rn. 4.

⁷⁴ BT-Drs. 20/9049, S. 56.

⁷⁵ BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 - 1 BvR 1376/79, BVerfGE 61, 1 (7).

IV. Alternative: Differenziertes System mit abgesenkten Voraussetzungen

Ausgehend vom oben dargestellten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ergibt sich neben dem Verzicht auf den personenstandsrechtlichen Eintrag (der wiederum Folgefragen mit sich bringt), die Möglichkeit folgender Modifikationen des bisherigen Systems:

Der Gesetzgeber kann weiterhin Anforderungen an die Stabilität und Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens stellen. Verfassungsrechtlich zwingend ist es nicht, die Voraussetzungen des TSG abzusenken; der Gesetzgeber verfügt hier über Gestaltungsspielräume. Möglich wäre eine **minimalinvasive Modifikation des bestehenden Systems**, die die **dienende Funktion des Personenstands** erhalte, indem der Gesetzgeber weiterhin gewisse Hürden für die Änderung bzw. Streichung des personenstandsrechtlichen Eintrags aufstellte.

Hierin läge keine umfängliche Selbstbestimmung, wie sie der Gesetzentwurf offensiv verspricht. Der Eintrag könnte dann aber weiterhin seine dienende Funktion erfüllen und machte es entbehrlich, Entscheidungen auf die handelnden Personen in der konkreten Situation zu verlagern und das Geschlecht bereichsspezifisch zu bestimmen. Ein gewisses Maß an Fremdbestimmung kann auf diese Weise paradoxerweise die Selbstbestimmung stärken.⁷⁶

Der Gesetzgeber kann – wie bislang – zwischen den unterschiedlichen betroffenen Personengruppen differenzieren und dadurch **passgenauere Lösungen** entwickeln als der vorgelegte Gesetzentwurf sie vorsieht.⁷⁷ Zwar sind alle Personen wegen der gesetzlich vorgesehenen zwingenden Eintragungspflicht tangiert. Die Gründe hierfür unterscheiden sich indes. Dies zeigt sich besonders in Bezug auf die Entwicklung angemessener Regelungen für Kinder und Jugendliche (dazu bereits oben III.3.).

1. Materielle Voraussetzungen

Als materielle Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen könnte der Gesetzgeber ein Modell vorsehen, das die Vorlage eines ärztlichen Attests und Beratungspflichten beinhaltet. Für intergeschlechtliche Menschen, die sich in der Regel seit vielen Jahren oder Jahrzehnten in ärztlicher Behandlung befinden, könnte das grundsätzliche Erfordernis eines ärztlichen Attests über das Vorliegen von Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 22b PStG (inklusive der Ausnahmeregelung) beibehalten werden. Für diese Personengruppe erscheint mir das Auferlegen von Beratungspflichten nicht notwendig und verhältnismäßig. **Die derzeitige Rechtslage sollte für intergeschlechtliche Menschen möglichst nicht verschlechtert werden.**

Für transgeschlechtliche Menschen sollten die Voraussetzungen der §§ 1, 8 TSG abgesenkt werden. Dies könnte beispielweise dadurch erfolgen, dass die Begutachtungspflicht durch eine verpflichtende Beratung ersetzt wird. Weil auch transgeschlechtliche Menschen sich nicht selten in ärztlicher Behandlung befinden, könnte der Gesetzgeber alternativ die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über eine stattgefundene/aktuell stattfindende Begleitung

⁷⁶ Siehe bereits Judith Froese, Selbstbestimmung als Fremdbestimmung, in: FAZ, Nr. 148 vom 29.06.2023, S. 7.

⁷⁷ Zu einer möglichen Abstufung der Darlegungslasten siehe bereits Judith Froese, Männlich, weiblich oder „weder noch“? Zur Deutungshoheit über das Geschlecht, in: AöR 140 (2015), 598 (623 f.).

genügen lassen. Dabei ginge es nicht darum, Transgeschlechtlichkeit als Krankheit zu behandeln, sondern ein milderes Mittel gegenüber einer Begutachtung durch fremde Ärzte zu schaffen. Für diejenigen transgeschlechtlichen Menschen, die bereits ärztlich betreut werden, wäre dies eine Erleichterung gegenüber der Anforderung einer Begutachtung durch fremde Ärzte. Die Beratungspflicht könnte in diesen Fällen entfallen.

Für diejenigen Personen, die nicht unter die oben genannten Fallgruppen fallen und für die bislang keine explizite Regelung existiert, könnte ein vergleichbares Modell wie für transgeschlechtliche Personen vorgesehen werden.

Für Kinder und Jugendliche gilt es, stärkere Schutzvorkehrungen zu entwickeln als für volljährige Personen. Dies ist legitim, „wenn sie den Betroffenen daran hindern sollen, sich selbst einen größeren persönlichen Schaden zuzufügen“⁷⁸.

2. Ausgestaltung des Verfahrens

Nach derzeitiger Rechtslage ist für eine Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens nach dem TSG (d. h. für transgeschlechtliche Menschen) ein gerichtliches Verfahren vorgesehen während bei Änderungen nach dem PStG (d. h. für intergeschlechtliche Menschen) die Standesämter zuständig sind.

Der Gesetzgeber könnte erwägen, die Ausgestaltung des Verfahrens zu vereinheitlichen. Die derzeitige gerichtliche Zuständigkeit für TSG-Fälle erklärt sich insbesondere vor dem Hintergrund der materiell-rechtlichen Voraussetzungen, die eine Überprüfung des Zugehörigkeitsempfindens, seiner Stabilität und Irreversibilität fordern und hierzu das Einholen zweier Gutachten verpflichtend vorsehen. Der Gesetzgeber kann erwägen, die Verfahren in die Zuständigkeit der Standesämter zu überführen. Für eine Beibehaltung der gerichtlichen Zuständigkeit und einer Erstreckung auf sämtliche Verfahren spricht, dass sie den Betroffenen die besondere Bedeutung der Angelegenheit vor Augen führt und die Gerichte grundsätzlich besser geeignet sind, rechtliche Fragen zu klären. Insbesondere würde dies zu einem Gleichlauf sämtlicher Verfahren betreffend Minderjährige führen.

V. Zusammenfassende Bewertung

Verfassungsrechtlich zwingender Handlungsbedarf für eine Reform des derzeitigen Systems besteht nicht. Das Bundesverfassungsgericht betont bis heute in seiner Rechtsprechung, der Gesetzgeber dürfe Anforderungen stellen, die die Ernsthaftigkeit, Stabilität und Irreversibilität des Zugehörigkeitsempfindens gewährleisten. Der Gesetzgeber kann die Kritik (insbesondere an den Anforderungen des Transsexuellengesetzes) aber aufnehmen und aus politischen Gründen Änderungen vornehmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf knüpft weder materielle Voraussetzungen noch eine staatliche Überprüfung an die Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrags. Die (biologischen) Unterschiede zwischen den einzelnen betroffenen Personengruppen berücksichtigt das

⁷⁸ BVerfG, Beschluss vom 16.03.1982 - 1 BvR 938/81, BVerfGE 60, 123 (132).

SBGG-E mit seinem einheitlichen Regelungsregime nicht. Hieraus ergeben sich gravierende, absehbare Folgeprobleme, die der Gesetzentwurf nicht löst.

Der Gesetzentwurf geht auf einen Teil der Folgeprobleme ein, indem er die offensiv versprochene Selbstbestimmung nicht einlöst, sondern auf den vorherigen Geschlechtseintrag einer Person abstellt. Typisierend erachtet der Gesetzgeber Missbräuche in den Kontexten der Wehrpflicht und bei Abschiebungen für besonders naheliegend. Andere Folgefragen werden nicht gelöst, sondern auf konkrete Situationen und Einzelfallentscheidungen verlagert. Dies betrifft erstens Rechtsverhältnisse unter Privaten, in denen es auf das Geschlecht einer Person ankommen kann. Zweitens sieht sich auch der Staat selbst derlei Folgeproblemen ausgesetzt, insbes. die Länder hinsichtlich der Unterbringung in den Justizvollzugsanstalten.

Dem Geschlechtseintrag kommt nach der Konzeption des Gesetzentwurfs nur eine eingeschränkt dienende Funktion für materiell-rechtliche Bezugnahmen auf das Geschlecht zu: Bereichsspezifisch ist zu differenzieren, ob an den Eintrag und damit an die geschlechtliche Identität einer Person anzuknüpfen ist, oder aber mit Blick auf die Zwecke einzelner Regelungen eine andere Bezugnahme vorzunehmen ist. Dies gilt namentlich für körperliche Unterschiede, die bei der medizinischen Versorgung, bei sportlichen Leistungen und für die Fortpflanzungsfunktionen und ihre rechtlichen Anknüpfungen hieran maßgebend sind.

Für den Bereich der Gleichstellung (Art. 3 Abs. 2 GG) ist es nicht ausreichend, allein auf den aktuellen personenstandsrechtlichen Eintrag abzustellen, wie dies in § 6 Abs. 1, § 7 SBGG-E vorgesehen ist.

Insbesondere hinsichtlich des Schutzes Minderjähriger besteht dringender Nachbesserungsbedarf.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)78d

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 13. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„**Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften**“, BT-Drs. 20/9049
- vorbehaltlich der Überweisung -

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



7. November 2023

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände begrüßt den Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG). Ziel des Selbstbestimmungsgesetzes ist es, die Regelungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen bei Abweichung des Geschlechtseintrags im Verhältnis zur Geschlechtsidentität zu vereinheitlichen, zu entbürokratisieren und eine selbstbestimmte Änderung der Geschlechtsidentität zu regeln.

Durch die Einführung einer eigenständigen Erklärung durch trans, inter und nicht-binäre Personen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nur die Auskunftsperson über ihre/seine Geschlechtsidentität entscheidet. Zu bedenken geben wir jedoch, dass es für Standesbeamtinnen und Standesbeamte als Urkundsbeamte schwer nachvollziehbar ist, Erklärungen beurkunden zu müssen, deren Inhalt auf bloßen Äußerungen der Betroffenen basieren. Dieses Vorgehen ist konträr zu den üblichen Logiken zur Beurkundung aus dem Personenstandsrecht. Eine Möglichkeit wäre es, den Prozess des Schwangerschaftsabbruchs auf die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag zu übertragen und staatlich anerkannte Beratungsstellen für die Änderung des Geschlechtseintrages einzurichten. Die Bescheinigung könnte schließlich der Standesbeamtin/dem Standesbeamten vorgelegt werden. Somit kann die nötige Beratungsarbeit in geeigneter Zuständigkeit erfolgen.

Auch wenn wir das Gesetz begrüßen, haben wir im Folgenden einige Änderungswünsche, Anregungen und Fragen aus der Praxis der Standesämter, auf die wir hinweisen möchten.

Zum Erfüllungsaufwand für die Standesämter

Der Einschätzung des Bundes, dass der Erfüllungsaufwand der Kommunen bei null liege (S. 3 des Entwurfs), ist mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Wir gehen davon aus, dass in den kommunalen Standesämtern zumindest ein nicht unerheblicher Beratungsaufwand entstehen wird. Weitere Aufwände entstehen durch Eintragungen in Register, die Neuausstellung von Pässen und Ausweisen sowie von ausländerrechtlichen Dokumenten. In der Gesetzesbegründung wird als Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ca. eine halbe Stunde für die Beurkundung einer Erklärung zur Bestimmung des Geschlechtseintrags veranschlagt. Auf Seiten der Standesämter wird die halbe Stunde Beratung nicht allein den Erfüllungsaufwand darstellen. Auch die Fortbildung zum Vollzug der neuen gesetzlichen Regelungen sind als Erfüllungsaufwand zu berücksichtigen. Neben der Beurkundung werden sich die Erklärenden beim

Standesamt häufig auch Belehrung oder Beratung vom Standesamt erhoffen. Eine solche ist jedoch nicht vorgesehen. Das Standesamt hat somit kaum eine Möglichkeit, die wirksame Entgegennahme einer missbräuchlichen Erklärung abzulehnen. Nach dem Gesetzentwurf hat das Standesamt aber eine Prüfungspflicht im Hinblick auf die Ernsthaftigkeit des Begehrens. Auch eine mögliche Ablehnung oder eine Zweifelsvorlage an das Personenstandsgericht würde weiteren Erfüllungsaufwand bedeuten, der bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes bisher völlig unberücksichtigt geblieben ist. Hinzu kommen ggf. Auskunftersuchen der Bundeswehr, der paritätisch zu besetzenden Gremien und Organen, für die eine Änderung der Geschlechtsangabe eine Rolle spielen kann. All dies wird dazu führen, dass der Erfüllungsaufwand nur in wenigen Fällen, allein aus der Beurkundung einer Erklärung bestehen wird, die Standesämter also durchschnittlich deutlich mehr als die vorgesehene halbe Stunde pro Fall benötigen werden.

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 SBGG

Für die Personen, die einem Staat angehören, der schon Regelungen über Änderungen des Geschlechtseintrages und Vornamen getroffen hat, wird es keine Probleme geben. Bei Personen, die einem der übrigen Staaten angehören und in Deutschland geboren sind, wird der fortgeführte Geburtseintrag gegenüber den Heimatbehörden Probleme bereiten, da der Vorname nicht mehr mit den bei den ausländischen Behörden registrierten Daten übereinstimmt. Auf dieses Problem sollte im § 2 Abs. 2 Nr. 2 SBGG eingegangen werden.

§ 2 Abs. 3 und 4 SBGG:

In der Vorschrift wird die Wahl neuer Vornamen ermöglicht. Zwar ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass hierbei nicht ein neuer geschlechtsspezifischer Vorname des bisherigen Geschlechts wählbar ist. Möglich soll jedoch die Wahl geschlechtsneutraler oder geschlechtsspezifischer Vornamen des anderen Geschlechts sein. Diese können entweder als Ersatz der bisherigen Vornamen oder als zusätzlicher Vorname geführt werden.

Die genauen Regelungen sollten sich aber eindeutig aus der Vorschrift selbst ergeben. Die Gestaltung der Regelung wird sonst auf die Standesbeamtinnen und Standesbeamten und später auf die Gerichte übertragen.

Auch besteht die Gefahr, dass durch Abgabe einer isolierten neuen Vornamensbestimmung eine behördliche Namensänderung umgangen wird, insbesondere, da ein neuer Vorname nicht von einer Änderung des Geschlechts abhängig gemacht werden soll.

§ 3 Abs. 2 SBGG

Bedauerlicher Weise ist keine klare Aussage zu der Frage zu finden, ob die Geschlechtsangabe eines Neugeborenen offenbleiben kann, wenn lediglich die Eltern dies aus Gründen ihrer Lebenseinstellung einfach wünschen, obwohl ihr Kind biologisch eindeutig dem weiblichen oder männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann. In den Hinweisen der „Ergänzende

Erläuterungen zu § 21“ der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz steht zumindest derzeit:

„Da die Möglichkeit dieser Auswahl [Anmerkung: § 22 Abs. 3 PStG] nur für Kinder gegeben ist, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden können, muss zum Nachweis eine entsprechende Angabe des Krankenhauses oder eine sonstige Bescheinigung eines Arztes oder der Hebamme (vgl. § 45b) vorliegen.“

Nicht nur bei Neugeborenen, sondern auch bei einem Kleinkind ist eine eigene „Geschlechtsidentität“ noch nicht anzunehmen. Diese entwickelt sich erst nach und nach. In den ersten Lebensjahren braucht das Kind unseres Erachtens jedoch Stabilität, zumindest im Hinblick auf den/die Vornamen. Zudem verhindert die Möglichkeit, ohne jegliche Sperrfrist das Geschlecht des Kindes mehrfach zu ändern, dass das Kind eine eigene Geschlechtsidentität entwickelt. Aus unserer Sicht sollte die Änderung der Geschlechtsangabe in den ersten Lebensjahren nur dann ermöglicht werden, wenn das in das Geburtenregister eingetragene Geschlecht (biologisch) falsch ist.

Wir bitten den Gesetzgeber die Frage eindeutig zu klären, ob auch Neugeborene mit einem eindeutigen biologischen Geschlecht personenstandsrechtlich ohne dieses Geschlecht beurkundet werden dürfen und auch für Kleinkinder eine mehrmalige Änderung der Geschlechtsangabe ohne jede Sperrfrist möglich sein soll.

§ 4 SBGG

Auf den § 4 SBGG sollte verzichtet werden. Nach dem Referentenentwurf zu diesem Thema dient die aufgeschobene Wirksamkeit als Überlegungs- und Reflexionsfrist. Zusätzlich soll sie nicht ernsthaft gemeinte Erklärungen verhindern.

Zum einen ist es nach § 5 SBGG schon nach einem Jahr möglich, erneut eine Erklärung abzugeben und zum anderen dürften sich die Personen, die sich mit dem Thema Geschlechtsidentifikation beschäftigen, ausführliche Gedanken darüber gemacht haben, ob sie eine solche Erklärung abgeben wollen. Wir befürchten eher, dass sich die Erklärenden durch die Vorschrift in ihrer mündigen Entscheidung nicht ernst genommen fühlen.

Bei den Standesämtern, die eine solche Erklärung beurkunden, entsteht eine zusätzliche Wiedervorlage, da sie die Erklärung erst nach drei Monaten an das Geburtsstandesamt weiterleiten. Es kann zudem das Problem entstehen, dass Widerrufserklärungen nicht fristgerecht eingehen. Was wiederum zusätzliche Arbeit schafft.

§ 5 SBGG

Kritisch weisen wir darauf hin, dass der Gesetzentwurf zwar eine Sperrfrist vor einer erneuten Änderung des Geschlechtseintrags vorsieht (§ 5 Abs. 1 SBGG-E), im Übrigen aber dem Einzelnen immer wieder eine Änderung des Geschlechtseintrags gestattet. In diesem Zusammenhang verweisen wir darauf, dass andere Staaten entweder eine Begrenzung der

höchstzulässigen Zahl der Änderungen kennen oder – wie etwa Belgien – die Änderung des Geschlechtseintrags unwiderruflich ausgestalten.

Auch die Regelung in § 5 Abs. 2 Satz 3 SBGG-E wird kritisch gesehen. Danach soll nach einer Rückänderung die Wahl eines anderen Vornamens aus schwerwiegenden Gründen möglich sein. Insoweit wird gefordert, dass es sich um schwerwiegende Gründe im Zusammenhang mit der Änderung des Geschlechtseintrags handeln muss.

Positiv zu werten ist die Einschränkung, dass bei Rückänderung zum ursprünglichen Geschlecht auch nur der vorherige Vorname wiedergewählt werden kann und nicht ein frei gewählter. Dies schützt vor Missbrauch der gesetzlichen Regelungen. Fraglich ist indes noch, ob die Eigenversicherung formfrei erfolgen kann. Reicht hierbei ein handschriftlich aufgesetztes Dokument, in welchem die betroffene Person versichert, dass sie die Änderung definitiv wünscht und ihr die Tragweite der Entscheidung bewusst ist?

§ 11 Abs. 1 Satz 2 SBGG

Aus unseren Mitgliedskommunen wird uns berichtet, dass Fälle, in denen eine Person ihr Geschlecht vor der Geburt eines Kindes von „männlich“ in eine andere Angabe geändert und dann mit deren Samen das Kind gezeugt hat, mithin der (höchstwahrscheinliche) biologische Vater ist, die häufigsten sind. Warum eine als biologischer Vater zu bezeichnende Person die Möglichkeit einer Vaterschaft nach § 1592 Nummer 1 und 2 BGB genommen wird, scheint uns nicht nachvollziehbar. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass einer nicht zeugungsfähigen Person mit dem Geschlechtseintrag früher „weiblich“, jetzt „männlich“ hingegen die Vateigenschaft zugesprochen werden kann.

Speziell in der angesprochenen Fallkonstellation eines biologischen Vaters mit abweichender Geschlechtsangabe und dem Verweis auf ein gerichtliches Verfahren gehen die Streitigkeiten erwartbar in eine weitere Runde.

Genau dieses Verfahren ist beim OLG München anhängig. In der FamRZ 2021, 766 (Heft 10) mit Anmerkung von Dutta findet sich folgende Feststellung:

„Der Autor hat – wenn er sich richtig erinnert – in einer Entscheidungsanmerkung bisher noch nie die Keule der Verfassungswidrigkeit geschwungen. Hier muss er es tun: Eine Verweigerung der gesetzlichen Elternstellung für Menschen mit offenem oder diversem Geschlechtseintrag und eine Verweisung auf die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung oder Adoption dürfte weder mit dem Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG noch mit dem Verbot der Benachteiligung wegen des Geschlechts nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG vereinbar sein.“

Im Sinne einer einfachen und wenig streitbehafteten Regelung der Elternschaft sollte deswegen ein biologischer Vater immer als solcher und ohne den Verweis auf ein gerichtliches Verfahren eingetragen werden können.

Irritationen können aber auch in einem anderen Fall nicht ausgeschlossen werden. Dann nämlich, wenn eine weibliche Person vor Geburt ihres Kindes Geschlecht und Vorname ändert und danach dem männlichen Geschlecht zuzuordnen ist. Bei Geburten in Krankenhäusern kann der Geburtsanzeige entnommen werden, welche Person das Kind geboren hat. Bei einer Hausgeburt, die mündlich angezeigt wird und bei der nicht alles offenbar wird, ist das hingegen nicht der Fall.

Artikel 2

Passgesetz

An dieser Stelle möchte wir darauf hinweisen, dass die Person, die ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ändern lässt, nicht verpflichtet wird, Personalausweis und Reisepass entsprechend ändern zu lassen. In anderen Ländern bestehen solche Verpflichtungen. Wir halten eine derartige Anforderung auch für Deutschland für begrüßenswert.

Artikel 4

§ 27 PStG

In Absatz 3 wird die Änderung der Vornamen und des Geschlechts der Eltern neu aufgenommen.

Eine solche Regelung ist systemfremd. Bisher werden Änderungen zu den Eltern nur dann in das Geburtenregister des Kindes eingetragen, wenn sich diese auf das Kind selber beziehen. So wird z. B. aus gutem Grund nicht jede Namensänderung der Mutter durch Eheschließung mit einem Dritten oder Wiederannahme eines früheren Namens im Geburtenregister des Kindes dokumentiert, da solche Änderungen für das Abstammungsverhältnis nicht relevant sind. Zum Nachweis der Namensänderungen kann ein Elternteil nur sein eigenes Geburtenregister und nicht das seines Kindes verwenden.

Hinzu kommt, dass das Kindeswohl der beurkundeten Kinder nicht ausreichend berücksichtigt wird. Durch die Änderung des Geburtenregisters muss sich zukünftig ggf. das Kind zu den Geschlechtsänderungen und Vornamensänderungen seiner Eltern rechtfertigen. Es ist den beteiligten Elternteilen eher zuzumuten, mit weiteren Dokumenten die eigene Geschlechts- und Vornamensänderung nachzuweisen als dem beurkundeten Kind.

Darüber hinaus geben wir zu bedenken, dass es in Zukunft zu neuen „Namens-Kombinationen“ kommen könnte, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Es sollte daher überlegt werden, ob nicht auch Änderungen des Familiennamens der Eltern generell in das Geburtsregister des Kindes mit aufgenommen werden sollen.

Zu § 45b Abs. 2 PStG:

Die genannten Zuständigkeitsregelungen sind größtenteils sinnvoll. Wenn die erklärende Person kein deutsches Personenstandsregister hat, entspricht es den bestehenden Regelungen anderer Erklärungen, diese beim Standesamt des Eheregisters wirksam werden zu lassen, insbesondere, da dort die Änderungen immer eingetragen werden müssen.

Da in § 15 PStG die Fortführung des Eheregisters nach Auflösung der Ehe bezüglich einer Erklärung nach § 45b PStG aber ausdrücklich ausgeschlossen wird, würde in diesen Fällen die Namensänderung nicht im Eheregister beigeschrieben werden. Es gäbe in diesen Fällen kein Register, in dem die Namensänderung dokumentiert wäre. Daher sollte das Eheregister nur zuständig für die Entgegennahme sein, solange die Ehe noch besteht.

Artikel 5

§ 56 PStV Mitteilungen an das Standesamt

In Absatz 5 PStV fehlt die Mitteilungspflicht des Notars an das zuständige Standesamt.

Melderegister und weitere Register

Wie in §10 SBGG (Änderung von Registern und Dokumenten) deutlich wird, hat das Gesetzesvorhaben unmittelbare Auswirkungen für das Melderecht. Diese müssen benannt und konkretisiert werden.

Laut dem Gesetzesentwurf dürfen die bis zur Änderung eingetragene Geschlechtszugehörigkeit und Vornamen nicht offenbart werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern (bußgeldbewehrtes Offenbarungsverbot, wie bisher). Damit gilt auch für die Datensätze mit dem Geschlecht „divers“ und „ohne Angabe“ ein Offenbarungsverbot.

Das könnte zur Folge haben, dass auch diese Datensätze mit besonders hohem Schutzbedarf zu bearbeiten und zu verwahren sind. Des Weiteren ist sicher mit einer zunehmenden Anzahl solcher Geschlechtsänderungen im Melderegister zu rechnen, da die Hürden nun wesentlich niedriger liegen als zuvor.

Das Gesetzesvorhaben wirkt sich darüber hinaus auch auf zahlreiche andere öffentliche Register aus, da Geschlecht und Namen Grunddaten dieser sind. Hier bedarf es klarer, einheitlicher Regelungen zum Umgang bei einer Änderung des Geschlechtseintrages.

Bei der Änderung sollte zum einen der Schutz der Personen, die ihren Geschlechtseintrag oder ihre Vornamen an ihre Geschlechtsidentität angepasst haben, gewährleistet werden. Zum anderen sollte das Risiko für Identitätsverschleierungen oder Betrug minimiert werden.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)78e

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am ...

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
„**Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften**“, BT-Drs. 20/9049
- vorbehaltlich der Überweisung -

Transgender Europe e. V. (TGEU), Richard Köhler

Stellungnahme
zur Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
(Familienausschuss) des Deutschen Bundestages am 13. November 2023
zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung
Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung
weiterer Vorschriften BR-Drs. 432/23

Berlin, 07. November 2023
Erstellt durch:
Richard Köhler (LL.M), (richard@tgeu.org)

Vorbemerkungen	1
Stellungnahme zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs	7
Zu § 1 Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich	7
Zu § 1(3) und § 2(4) - Ausländer:innen	10
Zu §2 Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen	11
Zu §3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer	12
Zu § 3 Absatz 2	13
Zu §3(3)	15
Zu §4 Anmeldung beim Standesamt	15
Zu §5 Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung	17
Zu §6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	18
Zu § 6(1)	18
Zu §6 (2) (Hausrecht; Vereinsrecht)	19
Zu §6 (2) und §6 (3) Sport:	21
Zu §7 Quotenregelungen	23
Zu §8 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebär- und Zeugungsfähigkeit	23
Zu §9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall	23
Zu §10 Änderung von Registern und Dokumenten	24
Zu §11 Eltern-Kind-Verhältnis	24
Zu §13 Offenbarungsverbot	25
Zu § 13 (2)	25
Zu §14 Bußgeldvorschriften	26
Zu §15 Übergangsvorschriften	26
Zu § 45b PStG“Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen”	27
Zusammenfassung	27

Vorbemerkungen

Am 30. August 2023 beschloss die Bundesregierung den Gesetzesentwurf zum Selbstbestimmungsgesetz. Dieser folgte auf den Referentenentwurf vom 14. Mai 2023 unter Einbeziehung der Verbändebeiträge. TGEU hat eine eigene Stellungnahme zum Referentenentwurf eingebracht, hat diesen Prozess aktiv verfolgt.

TGEU ist ein Dachverband mit 200+ Mitgliedsorganisationen in Europa und Zentralasien, der sich für die Rechte und Verbesserung der Lebenssituation von trans Personen stark macht. TGEU hat offiziellen Beobachterstatus beim Europarat (GT-ADI-SOGI) und wird seit 2015 als thematisch führendes Netzwerk von der EU finanziell gefördert.

Mit diesen Anmerkungen wollen wir unsere Expertise aus über einem Dutzend Verfahren zur Einführung von Gesetzen zur Anerkennung der Geschlechtsidentität in Europa und Zentralasien auch dem aktuellen Prozess in Deutschland zur Verfügung stellen. Vor einer Kommentierung der einzelnen Vorgaben ordnen wir den Entwurf und den Entstehungsprozess zunächst im Europäischen Vergleich ein.

Seit einem Jahrzehnt entscheiden sich immer mehr Länder in Europa für Selbstbestimmung als Grundlage für die rechtliche Anerkennung des Geschlechts. Von den 38 Mitgliedsstaaten des Europarates, die eine rechtliche Anerkennung des Geschlechts anbieten, verlangten im Jahr 2023:

- 28 eine psychiatrische Diagnose;
- 11 die Sterilität, sowie
- 19 die Ehelosigkeit bzw. Scheidung.
- 16 Staaten haben Verfahren für Minderjährige. Von diesen ermöglichen 8 Minderjährigen den Zugang zur rechtlichen Geschlechtsanerkennung ohne Altersbeschränkung; 8 haben ein Mindestalter.
- 11 Länder stützen die Verfahren zur rechtlichen Geschlechtsanerkennung basierend auf der Selbstbestimmung der Person. 2 Länder gewähren nicht-binären Menschen die volle und 2 die teilweise rechtliche Anerkennung (Vergleiche TGEU, *Trans Rights Map 2023*, abrufbar unter: <https://transrightsmap.tgeu.org/fast-facts>).

Deutschland liegt derzeit im europäischen Vergleich im Mittelfeld (Vergleiche, TGEU (2023), *Trans Rights Map. LGR Cluster*, abrufbar unter:

<https://transrightsmap.tgeu.org/home/legal-gender-recognition/cluster-map>);

Voraussetzung zur Personenstandsänderung ist eine medizinische Diagnose (oder Äquivalent), aber keine Notwendigkeit der medizinischen Intervention (pinke Farbe).

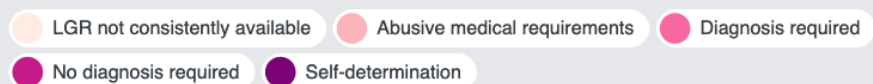
TRANS RIGHTS MAP

Europe & Central Asia 2023



LGR cluster

This map organises countries into 5 clusters, indicating how human rights compliant legal gender recognition procedures are. The darker the colour, the better the human rights compliance.



Downloaded from transrightsmap.tgeu.org on 25.5.2023

Mit dem vorgelegten Kabinettsentwurf würde Deutschland in die Gruppe der Staaten mit Selbstbestimmung (Lila) aufsteigen und diesbezügliche internationale menschenrechtliche Verpflichtungen erfüllen.

Der Europarat empfiehlt seinen Mitgliedstaaten, "geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle rechtliche Anerkennung der Geschlechtsangleichung einer Person in allen Lebensbereichen zu gewährleisten".¹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat

¹ Para 20, Annex, Council of Europe, CM/RC (2010)5

das Recht auf Privat- und Familienleben, Artikel 8 EMRK, so ausgelegt, dass die Mitgliedstaaten seit 2002 verpflichtet sind, für die offizielle Anerkennung der Geschlechtsidentität einer Person zu sorgen.² Es wurde mehrfach klaggestellt, dass solche Verfahren "schnell, transparent und zugänglich"³ sein müssen, sowie ohne missbräuchliche Anforderungen, wie z. B. erzwungenen chirurgischen Eingriffen⁴ und Zwangssterilisationen,⁵ zu gestalten sein.

Auch andere Gremien des Europarats haben ihre Unterstützung für menschenrechtskonforme Verfahren zur rechtlichen Geschlechtsanerkennung bekräftigt, darunter das Ministerkomitee,⁶ die Parlamentarische Versammlung,⁷ die Kommissarin für Menschenrechte,⁸ die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)⁹ und die Venedig-Kommission des Europarates.¹⁰

Sowohl die Parlamentarische Versammlung des Europarats als auch der Unabhängige Experte der Vereinten Nationen für sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität empfehlen Selbstbestimmungsverfahren.¹¹ Das Steering Committee on Anti-Discrimination, Diversity and Inclusion (CDADI) des Europarats stellte fest, dass "Verfahren, die dem

² ECtHR, *Christine Goodwin v United Kingdom* [GC], (2002) 35 EHRR 18.

³ *AD and Others v Georgia*, App. Nos. 57864/17, 79087/17 and 55353/19 (ECtHR, 1 March 2023), [76]; *X and Y v Romania*, App. No. 2145/16 (ECtHR, 19 January 2021), [168].

⁴ *X and Y v Romania*, App. No. 2145/16 (ECtHR, 19 April 2021).

⁵ *AP, Garçon and Nicot v France* [2017] ECHR 338, see also e.g. *X v Former Yugoslav Republic of Macedonia*, App. No. 29682/16 (ECtHR, 17 January 2019); *YT v Bulgaria* [2020] ECHR 210; *AD and Others v Georgia*, App. Nos. 57864/17, 79087/17 and 55353/19 (ECtHR, 1 March 2023 Final)

⁶ Recommendation CM/Rec(2010)5 of the Committee of Ministers to member states on measures to combat discrimination on the grounds of sexual orientation or gender identity (Adopted by the Committee of Ministers on 31 March 2010 at the 1081st meeting of the Ministers' Deputies), [Annex I para 20]

⁷ Parliamentary Assembly of the Council of Europe, Resolution 2048 (2015), Discrimination against Transgender People in Europe, adopted on 22 April 2015 (15th Sitting), [6.2.2]

⁸ Commissioner for Human Rights, Human rights and gender identity (2009),

⁹ ECRI, General Policy Recommendation N°17 on preventing and combating intolerance and discrimination against LGBTI persons, (2023), Rec 24, page 31

¹⁰ European Commission for Democracy through Law (Venice Commission), CDL-AD(2021)050: Opinion on the compatibility with international human rights standards of act LXXIX amending certain acts for the protection of children (2021) (Impact on the freedom to receive and impart information on subjects dealing with sexual orientation and gender identity and on other rights and freedoms of LGBTI people) (2021)

¹¹ Europarat (Juni 2022), Thematic Report on Legal Gender Recognition in Europe. First Thematic Implementation Review Report on Recommendation Cm/Rec(2010)5: <https://rm.coe.int/thematic-report-on-legal-gender-recognition-in-europe-2022/1680a729b3>

Selbstbestimmungsansatz folgen, am zugänglichsten sind".¹² Die EU-Kommission unterstützt die EU-Mitgliedstaaten in ihrem Bestreben, diesen Goldstandard zu erreichen.¹³

Im Jahr 2019 hat die Weltgesundheitsorganisation den historischen Fehler der Psychopathologisierung von Transgender-Identitäten mit der Publizierung der ICD-11 beendet. Die Anerkennung des eigenen Namens und der Geschlechtsmarkierung in den persönlichen Ausweispapieren kann daher nicht länger eine Frage der medizinischen Kompetenz sein. In Staaten mit Selbstbestimmung haben sich die früher geäußerten Befürchtungen vor Missbrauch, Betrug, Mehrfachanträgen oder Auswirkungen auf die Rechte anderer nicht bewahrheitet.¹⁴

Die Motivation der Staaten, die sich für geschlechtliche Selbstbestimmung entscheiden, liegt nicht zuletzt in der historischen und anhaltenden Ausgrenzung und Schlechterstellung von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen begründet.¹⁵

Auch in Deutschland gehören trans Menschen immer noch zu einer stark marginalisierten gesellschaftlichen Gruppe. Gesellschaftliche Ausgrenzung, Stigmatisierung, und Gewalt; ökonomische Schlechterstellung durch Benachteiligung am Arbeitsmarkt sowie im Zugang zu Gütern und Dienstleistungen; und nicht zuletzt Tabuisierung, Übersexualisierung, und das Behindern gesellschaftlicher Teilhabe sind für viele trans Personen nach wie vor Realität. Trans Menschen mit intersektionaler Diskriminierungserfahrung, wie Rassismus, Klassismus, Behinderung, Migrationshintergrund oder Ageism (Alter), sind besonders betroffen, wie die Daten der EU Grundrechteagentur in einer EU-weiten LSBTI-Studie 2019 zum wiederholten Mal bestätigt:

- 1 von 5 trans und nicht-binären Befragten hat "Schwierigkeiten" oder "große Schwierigkeiten" mit ihrem Grundeinkommen ihre Bedürfnisse abzudecken (22,28 %, verglichen mit 13,91 % aller LSBTI-Befragten). Dieser Anteil war bei trans und nicht-binären Befragten, die einer ethnischen Minderheit angehören (einschließlich Personen mit Migrationshintergrund) (28,06 %) und bei trans und nicht-binären Befragten mit Behinderungen (33,39 %) höher.

¹²Europarat (Juni 2022), Thematic Report on Legal Gender Recognition in Europe. First Thematic Implementation Review Report on Recommendation Cm/Rec(2010)5: <https://rm.coe.int/thematic-report-on-legal-gender-recognition-in-europe-2022/1680a729b3>

¹³ EU Commission (2020), EU LSBTI Strategie 2020 - 2025, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0698>

¹⁴ Richard Köhler (2022), Selbstbestimmungsmodelle in Europa. Praktische Erfahrungen. TGEU. <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2022/11/tgeu-self-determination-models-in-europe-2022-de.pdf>

¹⁵ Vgl. GATE, ILGA-Europe und TGEU, Juli 2021, *Trans Rechte sind Menschenrechte: Falschen Vorannahmen entgegengetreten – ein Diskussionsleitfaden über Geschlecht, Geschlechtsidentität und den Menschenrechten von trans Personen*; <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2023/05/dismantling-misconceptions-about-gender-and-trans-rights-de.pdf>

- Der Anteil der trans- und nicht-binären Befragten, die sich bei der Arbeitssuche diskriminiert fühlten, liegt bei 31,79 % (im Vergleich zu 10,17 % aller LSBTI-Befragten).
- Mehr als ein Viertel (36,13 %) der jungen trans Befragten fühlten sich von Schul- oder Universitätspersonal diskriminiert, verglichen mit 19,51 % aller LSBTI-Befragten. Innerhalb dieser Altersgruppe ist der Anteil bei intergeschlechtlichen Menschen mit Behinderungen (40,41 %) und nicht-binären intergeschlechtlichen Befragten (43,74 %) höher.
- Jede vierte (25%) der befragten trans Personen in einer EU-weiten Studie gab an, bei einer Ausweiskontrolle diskriminiert zu sein; in Deutschland war es jede dritte Person (31%).
- 327 Morde an trans Personen hat TGEU seit 2008 weltweit erfasst: 95 % aller ermordeten Personen waren trans* Frauen oder trans*feminine Personen; die Hälfte der ermordeten Personen, deren Beruf bekannt ist, waren Sexarbeiter*innen; 65 % der ermordeten Personen waren von Rassismus betroffen (bezogen auf die Fälle, in denen Daten zur Betroffenheit von Rassismus vorliegen); 36 % der in Europa ermordeten trans*, nicht-binären und gender-nonkonformen Personen waren nach Europa migriert.
- In Deutschland ist die registrierte Hass-Gewalt gegen trans Personen (Tatmerkmal "Geschlechtsspezifische Diversität") um 300% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (Quelle: BMI/ BKA, 2023).

Die Zielsetzung des SBGG-E endet also nicht mit einem vereinfachten, menschenwürdigen Zugang zu Ausweispapieren. Sie muss darauf abzielen, die systematische Benachteiligung, Gewalt und Ausgrenzung abzubauen, und die Sicherheit, gesellschaftliche Teilhabe, und sozio-ökonomische Position von trans, inter und nicht-binären Personen zu verbessern.

Leider werden diese Ziele nicht von allen gesellschaftlichen Akteuren geteilt. Auch in Deutschland haben sich verstärkt transfeindliche Narrative in öffentliche Diskurse etabliert. Dies zeigt sich auch im vorliegenden Gesetzesentwurf. Eine Mischung aus Unkenntnis von der Lebenssituation von trans Menschen, sowie Paternalismus und Missbrauchsängste herrschen an verschiedenen Stellen vor.

Diese Argumente sind nicht neu. Sie spiegeln Strategien von global agierenden Akteuren wider, die besonders die Rechte von trans Menschen und darüber hinaus Minderheitenrechte, Gleichstellung, und die Demokratie im Allgemeinen angreifen.¹⁶ In verschiedenen europäischen Ländern wurden die Prozesse zur Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes gezielt genutzt, um Stimmung gegen trans Personen zu machen. Das jüngst in Spanien verabschiedete Trans Gesetz war über lange Zeit durch das Schüren von diffusen Ängsten blockiert. Trans Menschen, insbesondere trans Frauen und trans feminine Personen wurden als Bedrohung für (cis) Frauen und für Frauenschutzräume

¹⁶ Centre for Feminist Foreign Policy (2022), *Power Over Rights: Understanding and Countering the Anti-Gender Campaigns* Vol. 1, https://centreforffp.net/wordpress/wp-content/uploads/2023/01/PowerOverRights_Volume1_web.pdf

dargestellt. In Großbritannien wurde eine geplante Reform hin zu einem Selbstbestimmungsgesetz komplett eingestellt nach einer beispiellosen Mobilisierung gegen die Rechte von trans Personen; die öffentlichen Hasskampagnen in den Medien und durch öffentliche Stellen dauern bis heute an. Als Resultat waren und sind trans Menschen in diesen Ländern zusätzlich verstärkten Anfeindungen, inklusive körperlicher Gewalt, ausgesetzt.

Diese transfeindlichen Strategien sind europaweit nachweisbar, wie unser vergleichende Studie zeigt (TGEU (2023), *Landscape Analysis: What we know on anti-gender movement measures and actors targeting trans people across Europe and Central Asia*, abrufbar unter: <https://tgeu.org/anti-gender-landscape-analysis/>). Transfeindliche Narrative, wie sie sich auch im SBGG-Gesetzesentwurf finden, bedienen also nicht echte Ängste, sondern entspringen vorgefertigten Taktiken. Relevante Akteure im deutschsprachigen Raum sind u.a. Women's Declaration International (WDI), vormals Women's Human Rights Campaign (WHRC), Radfem München, Das FrauenAktionsBündnis FAB, sowie die AfD (TGEU, S. 28).

Für die Diskussion um den SBGG-Gesetzesentwurf ist es notwendig grundsätzlich zwei große Narrative, die verwendet werden, zu unterscheiden:

1.) Eine konservative Sichtweise von Familie, Geschlecht und Sexualität - Diese basiert auf der Idee des "Naturrechts" als übergreifendem Rahmen, der die Ablehnung von Gendertheorie, Homosexualität, gleichberechtigter Ehe, trans- und intergeschlechtlichen Rechten, Verhütung, Abtreibung, IVF und Antidiskriminierungsschutz beinhaltet. Anti-LSBTI-Positionen werden unter dem narrativen Dach des "Schutzes der Familie" zusammengefasst. Ein damit verbundenes, aber leicht abweichendes Argument ist das des Neokolonialismus, bei dem jegliche Kritik an Anti-Gender-Argumenten als "anti-national", "unpatriotisch" oder "verräterisch" bezeichnet wird.

2) *Trans-Rechte als Bedrohung für die Frauen-/Menschenrechte* - argumentiert, dass die Anerkennung der Unterschiede zwischen Geschlecht, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität versucht, die Kategorie Geschlecht durch *Gender* zu ersetzen, und durch Frauenfeindlichkeit motiviert ist. Trans Personen und Gesetze zur Anerkennung der Geschlechtsidentität demontieren demnach die "objektive Realität des Geschlechts"; die Aufnahme der Geschlechtsidentität als geschütztes Merkmal würde bedeuten, dass das (biologische) Geschlecht ("sex") nicht mehr gleichermaßen geschützt ist. Außerdem würde die rechtliche Anerkennung des Geschlechts das Wohlergehen von Kindern bedrohen. Trans Rechte werden als Beeinträchtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Religionsfreiheit dargestellt. Trans Frauen werden als Gefahr für getrennte Frauenräume (Umkleideräume, Toiletten, Frauenhäuser und Hafteinrichtungen), für den Frauensport und für Lesben dargestellt, und zwar als Teil einer umfassenderen Darstellung von trans Frauen als Täter:innen und/oder Männern, die sich der Strafverfolgung entziehen wollen und sich als trans Frauen ausgeben. Eine stigmatisierende Phrase, die im gesamten politischen Spektrum geäußert wird, ist die, dass trans Menschen psychisch krank seien.

Alle diese Argumente sind ausführlich widerlegt (Vergleiche: GATE, TGEU, ILGA-Europe (2021), *Trans Rechte sind Menschenrechte: Falschen Vorannahmen entgegenzutreten – ein Diskussionsleitfaden über Geschlecht, Geschlechtsidentität und den Menschenrechten von trans Personen*, abrufbar unter: <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2023/05/dismantling-misconceptions-about-gender-and-trans-rights-de.pdf>). Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat dazu kürzlich die Expertise *Wie die extreme Rechte Narrative gegen das neue Selbstbestimmungsgesetz schürt* (abrufbar unter: <http://library.fes.de/pdf-files/pbud/20336.pdf>) veröffentlicht.

Transfeindliche Kampagnen in Europa werden zum Großteil durch religiös-fundamentalistische christliche Akteure aus den USA sowie durch russische Oligarchen finanziert.¹⁷

Der deutsche Gesetzgeber darf diesen Akteuren und Scheinargumenten keinen Raum geben, sondern muss eine klare Haltung für Gleichstellung, Inklusion und Diversität zeigen. Menschenrechte sind kein Null-Summen-Spiel sind. Besserer Schutz und Anerkennung für trans, intergeschlechtliche und nichtbinäre Personen bedeuten keinen Verlust an Rechten und Schutz für andere marginalisierte gesellschaftliche Gruppen, wie z.B. Frauen.

Malta hat gezeigt, dass wenn die politische Führung ein Selbstbestimmungsgesetz mit Selbstbewusstsein und gut erklärend einführt, überzeugt es auch eine mehrheitlich christlich-religiös geprägte Gesellschaft. Mit der Einführung des Selbstbestimmungsgesetzes in Malta sind die öffentlichen Zustimmungsraten zur Gleichstellung von trans Menschen sprunghaft angestiegen (Vergleiche: EU Kommission, *Special Eurobarometer 437 Discrimination in the EU*, S. 61). Die Menschen in Malta sind stolz auf "ihr" Gesetz.

Stellungnahme zu einzelnen Aspekten des Gesetzentwurfs

Artikel 1

Zu § 1 Ziel des Gesetzes; Anwendungsbereich

Wir begrüßen ausdrücklich das Ziel des Gesetzes bei der Änderung des Geschlechtseintrags ausschließlich auf die Angaben der erklärenden Person abzustellen und sie somit von der Zustimmung Dritter unabhängig zu machen (§1 Absatz 1 SBGG). Die Geschlechtsidentität einer Person und dem Geschlechtseintrag als ihr Ausdruck im geltenden Recht betrifft ein höchstpersönliches Recht. Artikel 8 EGMR und analog Artikel 7 EU-Grundrechtecharta schützen das Recht auf das Privat- und Familienleben und somit

¹⁷ Vergleiche Global Philanthropy Project. (2020) Meet the moment: a call for progressive philanthropic response to the anti-gender movement. Global Philanthropy Project. Available at: globalphilanthropyproject.org/wp-content/uploads/2021/02/Meet-the-Moment-2020-English.pdf; Datta, Neil. (2021) Tip of the Iceberg: Religious extremist - Funders against Human Rights for Sexuality & Reproductive Health in Europe. European Parliamentary Forum for Sexual and Reproductive Rights. Available at: www.epfweb.org/node/837 in TGEU (2023), S. 19.

auch die Geschlechtsidentität eines Menschen. Aus Artikel 8 EGMR ergibt sich eine positive Verpflichtung der Mitgliedsstaaten die Geschlechtsidentität einer Person vollumfänglich anzuerkennen (*Goodwin vs Großbritannien*; 2002). Die entsprechenden Verfahren sind zügig, transparent und leicht zugänglich zu gestalten (vgl. *A.P., Garçon und Nicot vs Frankreich*, 2017) und sollten auf der Selbstbestimmung der Person basieren (Parlamentarische Versammlung des Europarats Resolution 2048(15) 6.2.1). Verfahren zur Anerkennung der Geschlechtsidentität dürfen somit weder von Dritten abhängig sein noch durch andere Umstände, insbesondere körperliche Voraussetzungen (*EGMR A.P., Garçon und Nicot vs Frankreich*, *Y.Y. vs Türkei*, *X. vs Nordmazedonien*) eingeschränkt werden.

Absatz 2 erklärt weiter, der Anspruch des Gesetzes sei das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf ihre Geschlechtsidentität zu verwirklichen. Die Parlamentarische Versammlung des Europarates hieß bereits 2015 die Entwicklung eines Rechts auf Anerkennung der Geschlechtsidentität willkommen (Resolution 2048(2015)).

Die benannten Ziele des Gesetzes entsprechen Vorgaben, die sich aus Deutschlands internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen ergeben. Wir begrüßen dies ausdrücklich als einen längst überfälligen Schritt.

Das Recht zur Anerkennung der Geschlechtsidentität beschränkt sich allerdings nicht nur auf ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags. Es muss auch zukünftig für die Gestaltung, Umsetzung und Auslegung anderer, relevanter Normen, Vorgaben und Prozedere maßgeblich sein. Das maltesische Recht kann hier als Inspiration dienen. Es legt fest, dass jede Norm, Vorgabe oder Prozedere das Menschenrecht auf die Geschlechtsidentität respektieren muss, dass keine Norm, Vorgabe und kein Prozedere die Ausübung des Rechts auf Geschlechtsidentität behindert, einschränken oder annullieren darf, und alle Vorgaben so zu interpretieren und umzusetzen sind, dass sie den Zugang zu diesem Recht unterstützen (§14 (1), *Gender Identity, Gender Expression and Sex Characteristics Act, 2015*; Übersetzung d Verfassers).

Die Begründung zu §1 Nummer 2 SBGG-E bezieht sich lediglich auf die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen. **Wir empfehlen daher, das Recht auf die Entwicklung und Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität auch darüber hinaus zum Maßstab staatlichen Handelns zu machen.** Die Parlamentarische Versammlung des Europarates "begrüßt die Entwicklung des Rechts auf Geschlechtsidentität [...], welche jeder Person das Recht auf Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität und das Recht gibt, entsprechend dieser Identität behandelt und identifiziert zu werden" (Vergleiche: §5 Europaratsresolution 2048(2015))

Alternativ schlagen wir für §1 SBGG-E §1 des Gesetzentwurfs von Adamietz/ Bager (Vergleiche: Adamietz/ Bager (2016), *Gutachten: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen. Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität - Band 7. Berlin, S. 26*) vor:

§ 1 Selbstbestimmung der Geschlechtszuordnung, Rechte

(1) Jede Person hat das Recht auf freie Entwicklung der Persönlichkeit entsprechend ihrer Geschlechtsidentität.

(2) Niemand darf wegen seiner Geschlechtsidentität körperlich oder seelisch misshandelt oder diskriminiert werden.

(3) Die rechtliche Geschlechtszuordnung unterliegt der Selbstbestimmung als höchstpersönliches Recht.

(4) Jede Person hat das Recht auf Achtung und respektvolle Behandlung entsprechend der eigenen Geschlechtszuordnung sowie darauf, anhand ihrer persönlichen Dokumente entsprechend identifiziert zu werden.

(5) Der Staat schützt die ungehinderte und diskriminierungsfreie Ausübung der Rechte nach diesem Gesetz und fördert die gleichberechtigte Teilhabe unabhängig vom Geschlecht und der Geschlechtszuordnung.

Zu § 1(3) und § 2(4) - Ausländer:innen

§ 1 (3) und § 2(4) SBGG-E beschränken den Geltungskreis für Nichtdeutsche auf EU-Bürger_innen, Menschen mit unbefristetem oder verlängerbaren Aufenthaltstitel ein. Menschen mit Duldung haben in der Regel keinen Aufenthaltstitel. Nur wenn mit dem Wegfall des Abschiebungshindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Asylbewerber:innen und Asylsuchende fallen ebenso wenig in den Anwendungsbereich des SBGG-E. Denn ihre Aufenthaltsgestattung ist kein Aufenthaltstitel.

Dies bedeutet für eine große Gruppe vulnerabler trans Menschen, dass sie das SBGG-E nicht nutzen können.

§2(4) schränkt zusätzlich die Rechtssicherheit des Verfahrens für Menschen mit verlängerbarem oder unbefristetem Aufenthalt ein. Sollte in den 2 Monaten nach einer Erklärung der Aufenthaltstitel erlöschen, wäre diese Erklärung hinfällig und die bisherige Geschlechtsangabe und die bisherigen Vornamen blieben bestehen. Damit würde sich die Wartezeit, in Kombination mit der in §4 genannten Anmeldefrist von 3 Monaten, auf 5 Monate verlängern.

Dies soll Problemen bei der Rücknahme durch den Heimatstaat (im Falle einer Abschiebung) zuvorkommen, laut Gesetzesbegründung.

Uns sind keine Länder bekannt, in denen es Probleme mit einer Rückführung gegeben hätte, die im Zusammenhang mit einer selbstbestimmten Änderung des Vornamens oder des Geschlechtseintrags stehen. Für Deutschland kann angenommen werden, dass ähnlich gelagerte Probleme schon unter TSG/ PStG bekannt geworden wären.

Auch kennen andere Länder mit Selbstbestimmungsverfahren keine ähnliche Einschränkung der Rechtssicherheit. Andere europäische Länder mit Selbstbestimmungsverfahren haben verschiedene Geltungsbereiche für Ausländer:innen. Im Allgemeinen ist der einfache Aufenthalt ("legal residence") ausreichend (Finnland, Irland, Schweiz); Menschen mit subsidiärem Schutzstatus haben in Belgien und Luxemburg Zugang zum Verfahren. Anerkannte Geflüchtete können in Belgien, Malta, Norwegen, der Schweiz, Dänemark und Luxemburg das Verfahren nutzen. In Spanien haben Ausländer:innen Zugang, wenn ihr Herkunftsland kein vergleichbares Verfahren kennt.¹⁸

Bei staatenlosen und heimatlosen Ausländern scheint es – entgegen der Gesetzesbegründung des SBGG-E – eine Verschlechterung der Rechtslage zu geben. Im TSG/PStG wurde bisher nach dem Gesetzeswortlaut nur an den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland angeknüpft. Im SBGG-E ist aber ein Aufenthaltstitel erforderlich. Der Aufenthaltsstatus von staatenlosen Menschen und Menschen ohne geklärte Staatsangehörigkeit ist aber sehr unterschiedlich.¹⁹

Die zusätzliche Wartezeit und Einschränkung der Rechtssicherheit für Menschen mit Aufenthaltstitel ist sachlich nicht zu begründen und damit nicht hinnehmbar.

Im praktischen Alltag wären Verunsicherung, *deadnaming* und Verwirrung, besonders im Behördenhandeln vorprogrammiert. Für die mitunter nicht unerhebliche Verweildauer von ausreisepflichtigen Menschen in Deutschland ist es nicht nachvollziehbar, warum diese nicht den grundrechtlichen Schutz ihrer Geschlechtsidentität verlieren sollen.

Ein Abschiebehindernis entsteht schließlich nicht aus dem Geschlechtseintrag eines Menschen, sondern aus der eventuellen Schutzbedürftigkeit, die sich im Zusammenhang mit seiner Geschlechtsidentität ergeben kann. Diese besteht - oder nicht - unabhängig von einer Änderung bzw. erneuten Änderung (Annullierung) des Geschlechtseintrags.

Wir fordern daher, §2(4) zu streichen und §1(3) für alle Menschen, die ihren "gewöhnlichen Aufenthalt" in Deutschland haben, zugänglich zu machen.

Zu §2 Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

§2(1) SBGG-E plant eine Vereinfachung und Zusammenlegung der verschiedenen Verfahren zur Änderung von Namen und Geschlechtseintrag von trans, intergeschlechtlichen und nicht binären Personen in §45b PStG. Dies begrüßen wir ausdrücklich; es bringt Menschen in Deutschland ein menschenrechtskonformes Vorgehen.

Gegenüber dem Referentenentwurf wurde **die Möglichkeit, die Verfahren für die Änderung von Namen und Geschlechtseintrag getrennt zu führen, aufgehoben. Das bedauern wir.** Die freie Entwicklung der Geschlechtsidentität bedeutet auch unterschiedliche, individuelle Bedürfnisse bezüglich der Führung von Namen oder Personenstandsmarkern. Wir schlagen vor, die Tradition der "kleinen" und einer "großen Lösung" aus dem TSG beizubehalten und eine Änderung des Namens unabhängig vom Personenstand und umgekehrt zu ermöglichen. Eine direkte Analogie zum allgemeinen Namensänderungsgesetz ist aufgrund der spezifischen Zielgruppe für dieses Gesetz nicht angebracht. Missbrauch bzw. ein Umgehen der allgemeinen Regelungen zur Namensänderung halten wir für nicht sehr wahrscheinlich. Aus den von TGEU untersuchten Ländern²⁰ sind diesbezüglich keine Problemlagen bekannt.

Wir fordern daher, zur Variante des Referentenentwurfs mit der Möglichkeit, getrennte Verfahren für Vornamen und Geschlechtseintrag durchzuführen, zurückzukehren.

¹⁸ Vgl. Richard Köhler (2022), *Selbstbestimmungsmodelle in Europa. Praktische Erfahrungen*. TGEU.

¹⁹ Siehe auch siehe <https://dserver.bundestag.de/btd/20/064/2006463.pdf>

²⁰ siehe auch Richard Köhler, (2022), *Selbstbestimmungsmodelle in Europa. Praktische Erfahrungen*. TGEU

Die ausdrücklich benannte Möglichkeit für Migrant:innen dasselbe Verfahren zu verwenden ist positiv hervorzuheben. Es löst die oftmals nur schwer zu erfüllende Vorgabe ab, nachzuweisen, dass das Heimatland keine adäquate Regelung kennt. Es ist auch im Sinne der Zugänglichkeit des Rechts auf Freizügigkeit, nicht zuletzt im EU Sinne, von großer Bedeutung.

In diesem Zusammenhang sollte in §2 Absatz 2 Punkt 2 die Änderung geschlechtsspezifischer Nachnamen inkl. "Vatersnamen" (zB. russisch-sprachiger Raum) ausdrücklich erwähnt werden.

Zu §3 Erklärungen von Minderjährigen und Personen mit Betreuer

§ 3 SBGG-E sieht vor, dass Minderjährige ab 14 Jahre mit Zustimmung der Sorgeberechtigten (Absatz 1) einen Antrag nach §45b stellen können; stimmen die Sorgeberechtigten nicht zu, kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen. Für Minderjährige bis 14 Jahre (Absatz 2) kann dies nur durch ihre Sorgeberechtigten geschehen. Analog kann nur der/die Betreuer:in für volljährige Menschen, die unter Betreuung stehen, eine diesbezügliche Erklärung abgegeben (Absatz 3).

Die UN Kinderrechtskonvention schreibt das Recht des Kindes vor, in allen Belangen, die es betreffen gehört zu werden, gemäß seiner sich entwickelnden Reife und Einsicht (§ 12 KRK). Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) fordert von Staaten "zugängliche und nicht diskriminierende Verfahren zur rechtlichen Anerkennung des Geschlechts ohne missbräuchliche Vorbedingungen einrichten, auch für junge transgeschlechtliche Personen." (Vergleiche: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC) et al. (2018), *Embrace Diversity and Protect Trans and Gender Diverse Children and Adolescents*). Der Europarat fordert seine Mitgliedstaaten auf, "sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei Entscheidungen über die rechtliche Anerkennung des Geschlechts eine vorrangige Erwägung ist "(Vergleiche Parlamentarisch Versammlung des Europarates (2015), 6.2.5. der Resolution 2048(2015)) sowie "die Änderung des Eintrags des Vornamens oder des Geschlechts in Schuldokumenten zu erleichtern "(Vergleiche Empfehlungen des Ministerrat des Europarates 2010(5)).

Die derzeitige Rechtslage nach TSG sieht keine Altersbeschränkung vor. **Die Einführung von Altersgrenzen im SBGG-E bedeutet diesbezüglich eine Verschlechterung.** Wir sind besorgt, dass für diese vulnerablen Personengruppen, das gerichtliche Verfahren aus dem TSG und die damit bekannten Probleme und Hürden erhalten bleiben.

Automatische Altersgrenzen, die einen selbstbestimmten Zugang erst ab einem bestimmten Alter ermöglichen, schaffen künstliche Barrieren. Es gibt kein Alter, in dem man "trans genug" ist, um eine Geschlechtsanerkennung zu benötigen. Es ist ein sehr individueller Weg. Starre Altersgrenzen erlauben es nicht, den Bedürfnissen der Minderjährigen entsprechend ihrer Reife und Entwicklung gerecht zu werden. Manche Kleinkinder haben

bei Eintritt in den Kindergarten oder die Schule bereits eine klar definierte Geschlechtsidentität. Die rechtliche Anerkennung kann wichtig sein, um diesen Kindern ein Umfeld zu bieten, in dem sie sich entfalten können. Die Anerkennung des Geschlechts ist für junge Menschen zeitkritisch und sollte daher schnell verfügbar sein, damit sie bei Schulbeginn oder -wechsel, Ausflügen und sportlichen Aktivitäten unterstützt werden können, um soziale Ausgrenzung zu vermeiden. Die Zustimmung und das aktive Handeln von Sorgeberechtigten dafür einzufordern ist ein kraftaufwändiger Akt. Bei einer undifferenzierten oder negativen Haltung noch dazu ein Familiengericht anrufen zu müssen (§3(1) Satz 2 SBGG), erscheint als eine übermäßige Hürde. Kinder, von Sorgeberechtigten, die dem Anliegen den Personenstand oder Vornamen zu ändern passiv oder negativ gegenüberstehen, sind also Kindern mit wohlwollen Sorgeberechtigten gegenüber schlechter gestellt. Dies widerspricht dem Recht des Kindes auf Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts (§ 2 KRK) in Kombination mit dem Recht auf Bewahrung der eigenen Identität (§8 KRK).

Bei der Festlegung der Geschlechtsidentität handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, dass nicht durch andere ausgeübt werden kann. Die Rolle der Sorgeberechtigten muss also analog zum Reife und Entwicklung des Kindes zurücktreten (können). Der derzeitige Entwurf ist hier zu eng gefasst.

Wir fordern daher, die Zustimmungspflicht der Sorgeberechtigten in §3(1) SBGG-E zu streichen.

Zu § 3 Absatz 2

Zu Absatz 2 (Kinder unter 14 Jahre) schlagen wir vor, **für Minderjährige unter 14 Jahren, bei denen nicht beide Sorgeberechtigten zustimmen, allein die Einsicht und Reife des Kindes zum ausschlaggebenden Kriterium zu machen.** Elterliche Eingriffe in dieses höchstpersönliche Recht eines Kindes sind nicht zu rechtfertigen.

In jedem Fall schlagen wir vor, sich an Spanien zu orientieren, und eine unproblematische Änderung des Vornamens auch und gerade für jüngere Kinder zu erleichtern. §48 des Spanischen Trans Gesetzes²¹ ermöglicht es einem Kind ohne Altersbeschränkung den Vornamen entsprechend der Geschlechtsidentität unbürokratisch zu ändern. Angesichts des Beharrens von Kindertagesstätten, Schulen etc. auf offiziellen Dokumenten würde ein vereinfachter Zugang zu einer Vornamensänderung ein Kind schnell und nachhaltig in dem Erleben seiner Geschlechtsidentität unterstützen.

Bei der Involvierung des Familiengerichts schlagen wir vor, in der Begründung (S. 38 - Kinder unter 14J., S. S. 39 - Mündel) festzulegen, dass das gerichtliche Verfahren und

²¹ Vergleiche: BOLETÍN OFICIAL DE LAS CORTES GENERALES 121/000113, *Proyecto de Ley para la igualdad real y efectiva de las personas trans y para la garantía de los derechos de las personas LGTBI*, abrufbar unter:

https://www.congreso.es/public_oficiales/L14/CONG/BOCG/A/BOCG-14-A-113-1.PDF

etwaige Gutachten ausschließlich festzustellen hat, ob das Kind über die ausreichende geistige Reife verfügt und die Entscheidung aus freiem Willen trifft. Fragestellungen, die die Geschlechtsidentität- und den Geschlechtsausdruck, deren Manifestation etc. zum Inhalt haben müssen ausdrücklich untersagt sein, um eine Repathologisierung durch die Hintertür für diese vulnerablen Personengruppen zu verhindern.

Eine angenommene negative Reaktion des sozialen Umfelds etc. darf nicht dazu herangezogen werden, den Wunsch nach Anerkennung der Geschlechtsidentität abzulehnen. Vielmehr muss sich in so einem Fall die Frage nach weiteren Unterstützungsangeboten für das Kind und seine Familie ableiten, die das Kind im Erleben seiner Geschlechtsidentität unterstützen.

Die Begründung (S. 41 *“Die Eltern sind daher keineswegs frei, einem Kind gegen dessen Willen einen anderen Geschlechtseintrag oder Vornamen aufzudrängen.”*) unterstellt, dass es ein weit verbreitetes Phänomen sei, dass Eltern, die sich um eine Anerkennung der Geschlechtsidentität ihres Kindes bemühen, ihr Kind dahingehend manipulieren. Dem ist nicht so. Der Satz bedient vielmehr eines der vorherrschenden transfeindlichen Narrative,²² die sich nicht mit den Erfahrungen von Ländern mit Selbstbestimmungsmodellen decken (Vergleiche: Köhler (2022), *Selbstbestimmungsmodelle in Europa*, abrufbar unter: <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2022/11/tgeu-self-determination-models-in-europe-2022-de.pdf>). Sie stellt eine Problemlage heraus, die keine ist. Dieser Satz sollte aus der Begründung gestrichen werden, da er wohlwollende Eltern noch zusätzlich marginalisiert. In der Realität sind Kinder, deren Geschlechtsidentität und zugewiesenes Geschlecht auseinander klafft, oftmals mit der ablehnenden Haltung ihrer Eltern konfrontiert. Selbst zugewandte Eltern sind in ihrer Unterstützung nicht leichtfertig, sondern prüfen oft lang und eingehend, ob eine rechtliche Transition im Kindeswohl ist.

Zu §3(3)

Die Hürden für volljährige Menschen unter Betreuung in §3(3) SBGG-E erscheinen uns übermäßig hoch. Gerade bei Menschen, die unter Betreuung stehen, ist die Achtung ihrer höchstpersönlichen Rechte maßgeblich und ein niedrigschwelliger Zugang wichtig.

Wir fordern vor, die Regelungen zum Einwilligungsvorbehalt analog zur Eheschließung etc. zu gestalten und § 1825(2) BGB um eine Erklärung gemäß §45b PStG zu ergänzen.

Demnach kann sich ein Einwilligungsvorbehalt des Betreuers nicht auf Willenserklärungen erstrecken, die auf Abgabe einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags gerichtet sind.

²² Vgl. GATE, ILGA-Europe, TGEU (2021), *Trans Rechte sind Menschenrechte: Falschen Vorannahmen entgegenzutreten – ein Diskussionsleitfaden über Geschlecht, Geschlechtsidentität und den Menschenrechten von trans Personen*, S. 46 ff.

Zu §4 Anmeldung beim Standesamt

§ 4 sieht vor, dass die Erklärung über den Geschlechtseintrag und die Vornamen 3 Monate vor der Abgabe der Erklärung beim Standesamt angemeldet werden muss. In der Begründung wird dafür ein Übereilungsschutz der antragstellenden Person angegeben. Diese Vorgabe lehnen wir ab. Sie ist Ausdruck eines paternalistischen Verständnisses von Geschlechtsidentität und bedient bekannte transfeindliche Narrative.²³

Eine Untersuchung anderer europäischer Selbstbestimmungsmodelle - mit oder ohne "Übereilungsschutz" - hat ergeben, dass es keine nennenswerten Zahlen zu wiederholten Anträgen bzw. Rücknahmen gibt (Vergleiche: Köhler (2022), Selbstbestimmungsmodelle in Europa, S. 19, abrufbar unter: <https://tgeu.org/wp-content/uploads/2022/11/tgeu-self-determination-models-in-europe-2022-de.pdf>)

Selbstbestimmungsmodelle in Europa in der Praxis

LAND	Belgien	Dänemark	Malta	Norwegen	Irland	Island	Luxemburg	Portugal
DATUM DES INKRAFTTRETENS	01.01.2018	01.09.2014	14.04.2015	01.07.2016	08.09.2015	01.01.2020	16.09.2018	07.07.2018
VERFÜGBAR AB (ALTER)	16	18	0	6	18 (15 mit Psychiatisierung)	0	0	16
ANZAHL ENTSCHEIDE ANERKENNUNG DES GESCHLECHTS	2.209	1.550	163	2.675	909	473	149	1.073
ABLEHNUNGEN	0	keine Daten	0	keine Daten	keine Daten	keine Daten	0	0
WIEDERHOLTE ANTRÄGE/ WIDERRUFE	keine Daten	24	3	2	3	keine Daten	0	0
BETRÜGERISCHE/ KRIMINELLE ABSICHTEN	0	0	0	no data	0	keine Daten	keine Berichte bekannt	keine Berichte bekannt
ANDERE GRÜNDE	keine Berichte bekannt	1	3	2	k.A.	keine Daten	keine Berichte bekannt	keine Berichte bekannt
QUELLE	Jahresbericht des Instituts für die Gleichstellung von Frauen und Männern in Zusammenarbeit mit dem Nationalen Register	Verkehrsministerium, Abteilung für Geschlechtergleichstellung und NGO LGBT+ Danmark	Die Direktion für Menschenrechte im Ministerium für Inneres, Sicherheit, Reformen und Gleichberechtigung Malta	Die norwegische Steuerbehörde in Korrespondenz mit der NGO FRI - The Norwegian Organization for Sexual and Gender Diversity	Abteilung für Sozialschutz	Register Island im Schriftverkehr mit der NGO Trans Island	Ministerium für Justiz	Kommission für Staatsbürgerschaft und Geschlechtergleichstellung (CIG) mit Statistiken des Justizministeriums (Notare und Register)
DATEN VOM	31.08.2021	31.08.2022	August 2022	13.10.2022	30.06.2022	August 2022	06.08.2022	31.12.2021
COUNTRY POPULATION	11,6 Mio.	5,7 Mio.	430 K	5,2 Mio.	4,8 Mio.	433 K	645 K	10,2 Mio.

Tabelle 1. "Selbstbestimmungsmodelle in Europa in der Praxis"

Dänemark hat mit 6 Monaten die vergleichsweise längste "Wartezeit" in Europa. Auf 1.550 positive Entscheide kommen 24 Rücknahmen bzw. wiederholte Anträge. Dies entspricht 1,2%. Im Gegensatz dazu wurden 450 Personen oder 25 % aller Antragsteller_innen in Dänemark (n=2000) aufgrund der genannten Bedenkzeit in der Schwebe gehalten

²³ Vgl. GATE, ILGA-Europe, TGEU (2021), Trans Rechte sind Menschenrechte: Falschen Vorannahmen entgegneten – ein Diskussionsleitfaden über Geschlecht, Geschlechtsidentität und den Menschenrechten von trans Personen, S. 18 ff, S. 24 ff.

(Vergleiche: Dänisches Zentrales Personenregister, in Köhler (2022), S. 21). Die damalige dänische Regierung ist dem Rat ihrer interministeriellen LGBTI-Arbeitsgruppe gefolgt und hat vorgeschlagen, die Bedenkzeit ganz abzuschaffen (Vergleiche: Köhler, S. 21).

Gerade bei jungen Menschen wird die offizielle Anerkennung des Geschlechtseintrags und der Vornamen wichtig, wenn Auslandsaufenthalte, Praktika, Schuländerungen oder Studienbeginn anstehen. Diese Gelegenheiten können oftmals nicht durch das Individuum beeinflusst werden. Eine 3-monatige Wartezeit ohne rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität kommt einem erzwungenen sogenannten Alltagsstest gleich und ist als nicht menschenrechtskonform abzulehnen.

Mit der Abgabe der Eigenversicherung (§§2(2)2 und 2(3)2)) ist dem Ziel des Übereilungsschutzes ausreichend Genüge getan. § 4 sollte dementsprechend gestrichen werden.

Wir fordern daher, "drei Monate vor der Erklärung" in §4 Satz 1 sowie § 4 Satz 2 komplett zu streichen.

Zu §5 Sperrfrist; Vornamenbestimmung bei Rückänderung

§ 5(1) legt fest, dass erst nach einem Jahr erneut ein Antrag nach § 2 SBGG-E gestellt werden kann. Dies widerspricht fundamental der in §1(1) SBGG-E genannten Selbstbestimmung und dem Recht jeder Person auf Achtung und Respekt gegenüber der eigenen Geschlechtsidentität (§1(2) SBGG).

Das SBGG-E fällt hier hinter TSG zurück. Während ein Antrag nach § 1 TSG auf Vornamensänderung noch langwierig mit gerichtlichen Verfahren und doppelter Begutachtung ist, kann danach jederzeit eine Änderung des Geschlechtseintrags nach § 8 TSG gestellt werden, da dieselben Voraussetzungen zu erfüllen sind. Umgekehrt kann auch erst der Geschlechtseintrag und später der Vorname ohne zeitlichen Abstand geändert werden.

Ähnlich dem SBGG-E Entwurf ist die Situation in Belgien. Demnach ist ein erneuter Antrag nur in Ausnahmefällen und nach einer Entscheidung des Familiengerichts möglich (Artikel 10). Das belgische Verfassungsgericht erklärte 2019 diese Bedingung und die Erfordernis einer konstanten Geschlechtsidentität für verfassungswidrig, da sie Personen mit fluider Geschlechtszugehörigkeit diskriminieren und nicht zur Betrugs- und Verbrechensbekämpfung erforderlich seien (Vergleiche: Belgischer Verfassungsgerichtshof [Große Kammer] 19. Juni 2019, 99/2019, const-court.be/de/judgments?year=2019).

Für viele trans und nichtbinäre Menschen ist der Weg des Entdeckens und Erlebens der eigenen Geschlechtsidentität nicht geradlinig. Viele Entwicklungen vollziehen sich

schrittweise, in einem eher mehrstufigen Verfahren, in dem eine Person zum Beispiel zuerst den Namen und später den Geschlechtseintrag ändert. Auch die Wahl eines binären und später eines nichtbinären Geschlechtseintrags ist legitim und kein Ausdruck von Verwirrtheit, Unreife oder Betrugs.

Die Annahme, dass sich mit einer Sperrfrist eventuell leichtsinnige Entscheidungen verhindern lassen, führt in die Irre. In der Regel geht dem Entschluß zu einer offiziellen Anerkennung der eigenen Geschlechtsidentität ein langwieriger innerer Prozess voraus. Eine Sperrfrist behindert solche inneren Entwicklungen nur und ist paternalistisch.

Wie eingangs erwähnt haben sich in keinem der anderen Länder mit Selbstbestimmungsmodellen Befürchtungen über Missbrauch bewahrheitet (Vergleiche: Köhler (2022), S. 23), wie auch in der Gesetzesbegründung (S. 41) aufgeführt. Trotzdem wird in Debatten um Selbstbestimmungsgesetze immer wieder gezielt eine diffuse Angst vor Missbrauch, z.B. zur Verschleierung von Straftaten oder dem Erschleichen von Vorteilen etc. geschürt und transfeindliche Stimmung gemacht (Vergleiche: GATE, TGEU und ILGA-Europe, 2021). Leider kennen nach wie vor zu wenige Menschen selbst ein trans Person und sind somit eher anfällig für solche Unterstellungen und Manipulationen.

Die Sperrfrist konterkariert das Ziel einer freien Entwicklung der Geschlechtsidentität. Sie greift in die höchstpersönliche Entscheidungsfindung der Geschlechtsidentität ein und ist mit der Achtung und dem Respekt gegenüber der Geschlechtsidentität gemäß §1(2) SBGG-E nicht zu vereinbaren.

Wir fordern, § 5 ersatzlos zu streichen.

Zu §6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

Zu § 6(1)

§ 6(1) sieht für die Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen vor, dass der aktuelle Geschlechtseintrag bzw. Vornamen im Rechtsverkehr maßgeblich ist.

Der Ministerrat des Europarates fordert "die volle rechtliche Anerkennung einer neuen Geschlechtsidentität einer Person in allen Lebensbereichen zu garantieren" (§21, Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten 2010(5), unsere Hervorhebung). Die Reduzierung der Wirkung der Anerkennung der Geschlechtsidentität auf den Geschlechtseintrag und auf den Rechtsverkehr ist eine unstatthafte Verkürzung der Forderung nach einer *vollständigen* Anerkennung.

§6(1) SBGG-E bedeutet hier eine Verschlechterung gegenüber § 10 TSG. Nach der Änderung des Geschlechtseintrags nach § 8 TSG ist die antragstellende Person als "dem anderen Geschlecht" zugehörig zu sehen, "seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und

Pflichten” richten sich “nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist”.

Die Geschlechtsidentität betrifft ein höchstpersönliches Recht. Unabhängig davon, ob ein Antrag nach §45b gestellt wurde, gebietet der Respekt vor der Würde des Menschen, dass die Geschlechtsidentität des Menschen in allen Bereichen anerkannt wird. So hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zum Beispiel im Fall einer Beschwerde einer nichtbinären Person auf korrekte Anrede im Onlinebuchungssystem der Deutschen Bahn nicht deren Personenstand, sondern deren Geschlechtsidentität zu Grunde gelegt (Rn 15, Vergleiche: OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.06.2022 - 9 U 92/20, openjur.de/u/2434757.html)

Wir schlagen vor den Text in §6(1) durch eine angepasste Version von § 10 TSG zu ersetzen:

„Von der Änderung des Geschlechtseintrages einer Person an richten sich ihre vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem anerkannten Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

Zu §6 (2) (Hausrecht; Vereinsrecht)

§ 6(2) benennt explizit, dass Hausrecht, Vereinsfreiheit und Satzungsfreiheit durch das SBGG-E nicht geändert werden. Die Begründung listet dazu noch eine Reihe von möglichen Konfliktfeldern auf.

Der zugrunde liegende Tenor, mit der Annahme, trans Personen, insbesondere trans Frauen, wären eine potentielle Gefährdung für andere Menschen, insbesondere Frauen, ist falsch.²⁴ Ebenso ist die Sorge, dass cis Männer sich über das SBGG-E unbefugt Zugang zu Schutzräumen erschleichen würden in der Praxis eingetroffen.²⁵ Frauenfeindliche Gewalt ist ein ernst zu nehmendes Problem, welches dringend weiterer Zuwendung bedarf. Das SBGG-E ist nicht der Ort dafür.

§6(2) SBGG-E impliziert eine Täter-Opfer-Umkehr, als seien es trans, inter und nicht-binäre Personen, vor denen die Mehrheitsgesellschaft geschützt werden müsste. Damit wird die Realität auf den Kopf gestellt. Wie eingangs ([Vorbemerkungen](#)) dargestellt sind trans Menschen nach wie vor gesellschaftlich marginalisiert und vermehrt Opfer von Gewalt und Ausgrenzung. So gab laut der EU Grundrechteagentur jede dritte befragte trans Person in Deutschland an, dass sie in Situationen, in denen der Ausweis vorzulegen ist, diskriminiert wurde (EU 25%). Im Vergleich haben LSB Personen damit keine nennenswerten

²⁴ Vgl. GATE, ILGA-Europe, TGEU (2021), S. 30

²⁵ Vgl. Richard Köhler (2022), Selbstbestimmungsmodelle in Europe. Praktische Erfahrungen. S. 23 - 24

Probleme.²⁶ EU-weit wurden zwei Drittel der trans und nicht-binären Menschen im öffentlichen Raum angegriffen (Cafés, Clubs, öffentliche Verkehrsmittel, Straßen, Parks usw.; 66,7 %). Transfrauen und trans feminine Personen sind hier vorrangiges Ziel von Belästigungen und Gewalt, fast 3 von 4 der Angriffe auf trans Frauen (72,95 %) fanden in der Öffentlichkeit statt. Die Tendenz transfeindlicher Gewalt ist aktuell steigend, gerade vor dem Hintergrund transfeindlicher Debatten im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsgesetz. Die jüngst veröffentlichten Zahlen zur Hasskriminalität von BKA und BMI zeigen, dass die registrierte Hass-Gewalt gegen trans Personen mit Tatmerkmal "Geschlechtsspezifische Diversität" um 300% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen ist (Vergleiche: BMI/ BKA, 2023 abrufbar unter: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2023/05/pmk2022.html>). Im Vorjahr wurden Hasskriminalität gegen geschlechtliche Minderheiten und Frauen noch zusammen erfasst mit insgesamt 340 Straftaten. In der aktuellen Übersicht wurden frauenfeindliche (206 Fälle) und Straftaten aus dem Bereich geschlechtsbezogener Diversität (417 Fälle) gesondert aufgeführt. Trans, inter und nicht-binäre Menschen sind - also im Vergleich zu ihrer geringen Gesamtanzahl - überdurchschnittlich oft Opfer von Hasskriminalität.

Die Erfahrung in anderen Ländern mit vergleichbaren Selbstbestimmungsgesetzen zeigt, dass die Befürchtungen unbegründet sind (Vergleiche: Köhler (2022), S. 18). Auch die hypothetische Situation, in der sich cis Männer einen weiblichen Personenstand erschleichen, um Straftaten zu begehen, entbehrt jeglicher Empirie (Vergleiche auch GATE, TGEU, ILGA-Europe, S. 30 & 33). In unserer Vergleichsstudie wurden dazu keine Fälle bekannt.

Diese Argumente von transfeindlichen Akteuren sind bekannt und belegt. Trans Frauen werden als Gefahr für von geschützte Räume für Frauen wie Umkleieräume, Toiletten, Frauenhäuser und Haftanstalten dargestellt. Das ist Teil einer umfassenderen Darstellung von trans Frauen als potentielle Täter:innen und als Männer, die sich der Strafverfolgung entziehen und sich als trans Frauen ausgeben (Vergleiche, TGEU (2023), S. 12).

Wir warnen ausdrücklich davor, den bisherigen Text zu §6(2) im Gesetz zu belassen. Selbst wenn er durch das Parlament abgeräumt werden sollte, ist die zu erwartende öffentliche Auseinandersetzung trans, inter und nicht binäre Personen schädlich. Es gibt unbegründete Ängste gegenüber einer marginalisierten Minderheit, unzulässigen Raum und suggeriert, dass sich die Rechte von geschlechtlichen Minderheiten und Frauen als konträr gegenüberstehen.

Öffentliche Debatten zu Selbstbestimmungsgesetzen in Spanien und Großbritannien haben gezeigt, dass niemand in solchen Scheindebatten gewinnen kann. Transfeindliche Akteure planen genau dies ein, zielen bewusst darauf ab Debatten um Rechte für trans Menschen

²⁶ Vergleiche: EU Grundrechteagentur, LSBTI Untersuchung 2019, abrufbar unter: <https://fra.europa.eu/en/data-and-maps/2020/lgbti-survey-data-explorer>

zu kapern und so eine moralische Panik zu erzeugen. Neben den eklatanten Folgen für die Sicherheit von trans, inter und nicht-binäre Menschen gefährdet dies auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt insgesamt (Vergleiche: TGEU (2023), *Landscape Analysis*, S. 23 & 27).

Wir bedauern, dass die Bundesregierung sich hier nicht klarer für den Schutz von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen positioniert hat.

Da es keinen Regelungsbedarf für die bisherige Lesart von §6(2) gibt, schlagen wir vor, ihn ersatzlos zu streichen.

Angesichts der aktuellen und wie zu erwartenden sich noch verstärkenden gesellschaftlichen Ablehnung von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen schlagen wir vor §6(2) durch folgenden Text aus dem Gesetzentwurf von Adamietz/ Bager zu ersetzen (sollte er nicht schon in §1 aufgenommen werden):

(4) Jede Person hat das Recht auf Achtung und respektvolle Behandlung entsprechend der eigenen Geschlechtszuordnung sowie darauf, anhand ihrer persönlichen Dokumente entsprechend identifiziert zu werden.

(5) Der Staat schützt die ungehinderte und diskriminierungsfreie Ausübung der Rechte nach diesem Gesetz und fördert die gleichberechtigte Teilhabe unabhängig vom Geschlecht und der Geschlechtszuordnung.

Zu §6 (2) und §6 (3) Sport:

Die Begründung von §6(2) berührt auch Sportvereine und den Zugang zu deren Veranstaltungen und Einrichtungen. §6(3) beinhaltet den Hinweis, dass das Messen von sportlichen Leistungen unabhängig vom Geschlechtseintrag erfolgen kann. Wir lehnen die Aufnahme des Themas in §6(2) sowie den zugrunde liegenden Tenor in §6(3) ab und **fordern eine ersatzlose Streichung.**

Verschiedene UN Sonderberichterstatter:innen haben die Mitgliedstaaten jüngst ermahnt, dass der Sport nicht dazu missbraucht werden darf, Stigmatisierung und Diskriminierung zu verstärken. Sie fordern vielmehr einen diskriminierungsfreien Zugang auch für trans Menschen sicherzustellen. Sie fordern insbesondere die Staaten und die internationalen Sportverbände auf, Intersex- und Trans-Regeln in Bezug auf die weibliche Kategorie und den Frauensport zu überprüfen, um die Einhaltung von Menschenrechtsnormen und -standards zu gewährleisten. Außerdem sollten entsprechende Akteur:innen den Austausch mit trans Organisationen suchen und die die Folgen spezifischer Regelungen abzuschätzen. Insbesondere sollten diese aufhören, Trans- und Intersex-Frauen unter dem Deckmantel des Schutzes des Frauensports ins Visier zu nehmen, und sich gemeinsam für Lösungen

einsetzen, die im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsgesetzen und -standards stehen.²⁷

Die allermeisten Menschen, die Sport treiben, tun dies, um ihre körperliche und geistige Gesundheit und Wohlbefinden zu erhalten und zu fördern, und das in ihrer Freizeit. Die Formulierung im § 6 Abs. 3 ist so unpräzise, dass sie die Möglichkeit zu einem Ausschluss von trans Menschen einlädt. Die UNESCO Internationale Charta für Leibeserziehung, körperliche Aktivität und Sport von 2015 deklariert im Artikel 1 „Die Ausübung von Leibeserziehung, körperlicher Aktivität und Sport ist ein grundlegendes Recht für alle.“ Das muss weiterhin im Vordergrund stehen.

Darüber hinaus hat Sport eine wichtige Funktion, um Menschen verschiedener Herkunft zusammenzubringen und Toleranz, Vielfalt und Diversität praktisch zu (er)leben. Anstelle einer Hyperfokussierung auf den Profisport ist der Breitensport für die meisten Menschen viel wichtiger und näher am eigenen Alltag. Für eine gesunde körperliche und psychische Entwicklung ist sportliche Betätigung relevant für alle Menschen, aber besonders für Kinder und Jugendliche.

Die Parlamentarische Versammlung des Europarates ruft die Mitglieder des Europarates auf *„allen Frauen einen uneingeschränkten und gleichberechtigten Zugang zur Ausübung des Sports zu gewährleisten und zu diesem Zweck Transgender- und Intersex-Athletinnen das Training und die Teilnahme an Sportwettkämpfen zu ermöglichen, die ihrer Geschlechtsidentität entsprechen“* (7.2.8) sowie *„diskriminierende Maßnahmen gegen LSTI-Sportlerinnen abzuschaffen und die Menschenrechte von Sportlerinnen in ihrer ganzen Vielfalt respektieren“* (7.2.7) (Vergleiche: Parlamentarische Versammlung des Europarats Resolution 2465 (2022), abrufbar unter: <https://pace.coe.int/en/files/31398/html>). Das BMI kommt auf Bundesebene als Bundessportministerium die Aufgabe zu, auf eine möglichst große Akzeptanz und das Abbauen von Vorurteilen hinzuwirken.

Aus überregionaler Perspektive lässt sich sagen, dass Sport und insbesondere Frauenwettkämpfe ein neues Spielfeld rechter anti-gender und anti-trans Akteure ist. Hier der Diskriminierung nicht zu widersprechen, öffnet US-Amerikanischen Verhältnissen des Kulturkampfes Tür- und Tor, wie es gerade US Präsidentschaftsanwärter Ron DeSantis zelebriert wird. Eine aktuelle Welle von transfeindlichen Gesetzesinitiativen in den USA ist Teil einer breiter angelegten Strategie von anti-gender-Akteuren, die versuchen Gesetzesmodelle zu entwickeln, das leicht in anderen Kontexten nachgeahmt werden können. Alliance Defending Freedom entwickelte 2015 und 2017 Modellgesetze, um die Rechte von trans Personen einzuschränken. Die in den Jahren 2015 und 2017 entwickelten

²⁷ Politische Position der Mandatsträger für Sonderverfahren der Vereinten Nationen in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte im Sport ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und der Geschlechtsmerkmale, 31. Oktober 2021, <https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/issues/sexualorientation/iesogi/2023-10-31-stm-sogi-policy-en.pdf>

Vorlagen zu "Toilettengesetzen" und "Gesetze zur Fairness im Frauensport " werden weithin in verschiedenen US-Bundesstaaten übernommen (Vergleiche: TGEU (2023), S. 15).

Transfeindliche Akteur:innen suggerieren, dass trans Menschen und insbesondere trans Frauen eine Bedrohung für den Frauensport seien. Dem widersprechen wir entschieden.

Rechtlich ist Sport durch eine Vielzahl von relevanten Rechtsbereichen bestimmt, inkl. Sportrecht, aber auch Arbeitsrecht, Vereinsrecht, Medizinrecht, Datenschutz etc. EU Recht wie im Zugang zum Arbeitsmarkt und bezogenen Leistungen, aber auch im Zugang zu Gütern und Dienstleistungen ist eindeutig. Diskriminierung, die sich auf die Geschlechtsangleichung einer Person bezieht ist unter EU Geschlechtergleichstellungsrecht unzulässig (Vergleiche: EUGH (2017), *MB gegen Secretary of State for Work and Pensions*, ECLI:EU:C:2017:937, abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=197431&doclang=DE>).

Wir stimmen zu, dass es auf Wettbewerbsebene in manchen Disziplinen Überlegungen geben muss, die die Teilnahme für alle fair machen. Aber solche Überlegungen gibt es bereits in vielen Verbänden. Der Entwurf tut im Moment nichts dafür, um die Diskriminierung von trans, inter und nicht-binären Menschen zu verhindern, und dazu offenbar nicht mal einen Versuch unternehmen will.

Deshalb muss entweder die Passage in §6(2) tatsächlich Diskriminierung gegen trans Menschen explizit ausschließen, oder sollte komplett entfernt werden.

Zu §7 Quotenregelungen

In § 7 wird der Umgang mit geschlechtsspezifischen Quotenregelungen aufgegriffen. bedauern wir, dass eine Regelung fehlt, die auch die systematische geschlechterspezifische Diskriminierung von Menschen mit einem diversen oder ohne Geschlechtseintrag in den Blick nimmt. Dies sollte nachgeholt werden, um dem Anspruch nach einer einheitlichen Lösung für alle trans, inter und nicht-binären Menschen gerecht zu werden.

Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass eine Gleichstellungsbeauftragte sofort ausscheidet, sobald sich der Geschlechtseintrag ändert und mithin nicht mehr „weiblich“ ist (vgl. Begründung SBGG, Absatz 5, 247). Dies bedeutet eine Verschlechterung für Transmänner, nichtbinäre und intergeschlechtliche Personen, die bei der Geburt dem weiblichen Geschlecht zugewiesen wurden. Die Änderung des Geschlechtseintrags als Grund für ein (sofortiges) Ausscheiden ist weder sachlich noch rechtlich nachvollziehbar, da sie eine Schlechterstellung bedeutet, die allein in der Geschlechtsidentität der Person begründet ist. Die Zielvorgabe von Gleichstellungsbeauftragten ist die Stärkung des unterrepräsentierten Geschlechts bzw. in Anerkennung des breiten geschlechtlichen Spektrums auch von anderen unterrepräsentierten Geschlechtern. Diese Zielrichtung binär auszulegen und das Amt der Gleichstellungsbeauftragten auf Menschen mit weiblichem Geschlechtseintrag zu beschränken, stellt eine geschlechtsspezifische Diskriminierung dar und ist unzulässig.

Wir erinnern daran, dass im Bezug auf den Arbeitsmarkt und Leistungen der EUGH den EU-Schutz vor Geschlechtsdiskriminierung nicht darauf zu beschränkt „*ob eine Person dem einen oder dem anderen Geschlecht angehört*“ sondern erstreckt sich auch auf die Geschlechtsangleichung einer Person (Vergleiche: EUGH (1996), *P gegen S und Cornwall County Council*, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:61994CJ0013>).

Zu §8 Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebä- und Zeugungsfähigkeit

In §8 zur Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften zu Gebä- und Zeugungsfähigkeit schlagen wir vor, zu ergänzen, dass die **Anrede gemäß dem anerkannten Namen bzw. anerkanntem Geschlechtseintrag zu folgen hat (und nicht der biologischen Funktion)**.

Zu §9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall

§ 9 bestimmt, dass im Spannungs- und Verteidigungsfall Menschen mit männlichem Geschlechtseintrag für die Dauer des Spannungs- und Verteidigungsfall nicht ihren Personenstand ändern können. Dies lehnen wir als diskriminierend und unnötig ab. Es drückt wiederum die Angst aus, das SBGG-E könnte durch Trittbrettfahrer missbraucht werden, um sich geschlechtlichen Pflichten zu entziehen. Wir verweisen auf ähnliche Debatten im Zuge der Verabschiedung des Selbstbestimmungsgesetzes in der Schweiz, in denen ähnliche Ängste als haltlos abgelehnt wurden.

Die Befürchtung, dass cis Männer das Gesetz missbrauchen würden um dem Wehrdienst zu entgehen ist im höchsten Maße unwahrscheinlich und drückt vor allem Misstrauen gegenüber trans Personen aus.

Wir fordern daher, § 9 ersatzlos zu streichen.

Zu §10 Änderung von Registern und Dokumenten

§10 regelt die Änderung von Registern und Dokumente. In der Liste schlagen wir vor noch die Geburtsurkunde explizit zu benennen und die Einbürgerungsurkunde aufzunehmen.

Der letzte Satz in § 10 besagt, dass die antragstellende Person auch die Kosten für die Neuausstellung der Dokumente zu tragen hat. Dies lehnen wir ab. Trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen sind oftmals ökonomisch schlechter gestellt. (Siehe Vorbemerkungen)

In der Summe können Kosten für Änderungen der Dokumente einen entscheidenden Grund darstellen warum eine Person keine Änderung des Geschlechtseintrags beantragt, oder nicht alle relevanten Dokumente ändern lässt. Ein unvollständiger, widersprüchlicher Datensatz kann aber nicht im Sinne des Gesetzgebers sein. Der emotionale und zeitliche

Aufwand ist bereits Hindernis genug. Wir schlagen daher den letzten Satz durch §8 des Gesetzentwurf von Althoff et al zu ersetzen:

“Für Amtshandlungen im Sinne von § 2 dieses Gesetzes werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben. Für sonstige Amtshandlungen nach diesem Gesetz können zur Deckung des Verwaltungsaufwandes Gebühren und Auslagen erhoben werden. “

Die Auflistung der zu informierenden Ämter in der Begründung (S. 51) ist wichtig. Bisher wissen trans Menschen oft nicht, welche Institutionen welche Datensätze von ihnen haben. Wir regen daher an, ein online FAQ-Dokument für Antragsteller:innen einzurichten und Fragen nach *Was passiert mit meinen Daten? Welche Behörde weiß von meiner Änderung?* aufzunehmen.

Zu §11 Eltern-Kind-Verhältnis

§11 regelt detailliert, wie Eltern mit einem Geschlechtseintrag, der von ihrer Reproduktionsfunktion abweicht, einzutragen sind. In der Detailtiefe nimmt er die Abstammungsrechtsreform vorweg und stellt eine Verschlechterung zum derzeitigen Status Quo dar.

Laut Entwurf können lediglich trans Männer und Personen mit männlichen Geschlechtseintrag, die mit einer gebärenden Person verheiratet sind die Vaterschaft anerkennen, und bleiben in ihrer Geschlechtsidentität geschützt. Alle anderen können entweder nicht Eltern werden oder sind einem Zwangsouting ausgesetzt. Da es immer noch Personen gibt, die von der Zwangssterilisation des TSG betroffen sind, ist das Erschweren bzw. Verweigern der Annahme einer Elternrolle gemäß der Geschlechtsidentität nicht hinnehmbar.

Wir bedauern, dass der Entwurf keinerlei Rücksicht nimmt auf das Recht des Kindes auf informelle Selbstbestimmung, d.h. das Kind muss selbst das Recht haben zu entscheiden, ob und wann es anderen Menschen, z.b. in Schule, Verein etc. überall wo Geburtsurkunde vorgelegt wird, von der geschlechtlichen Diversität in der eigenen Familie berichtet. Derzeit und mit der vorgeschlagenen Regelung ist das nicht möglich, da es ein Zwangsouting des Elternteils und somit auch des Kindes erzwingt.

Bei der Vorstellung der Eckpunkte des SBGG-E wurde eine Übergangslösung versprochen, die schon vor der Reform des Abstammungsrecht dafür Sorge tragen soll, dass trans Eltern nicht länger zwangsgeoutet werden. Der Entwurf kommt diesem Anspruch nicht nach, sondern zementiert eine biologistische Lesart von Geschlecht. Das lehnen wir ab.

Um einer wirklichen Reform des Abstammungsrecht nicht vorzugreifen, schlagen wir vor, §11 zu streichen und in Absatz 2a der PStV die Möglichkeit der freien Wahl der Elternbezeichnung einzufügen.

Zu §13 Offenbarungsverbot

§ 13(1) greift generell das Offenbarungsverbot aus § 5(1) TSG auf, welches wir begrüßen.

Zu § 13 (2)

Wir bedauern, dass §13(2) sich wie eine Anleitung zur Diskriminierung für das persönliche Nahfeld liest. Wir erinnern daran, dass das persönliche und familiäre Umfeld oft ein Ort anti-trans Gewalt ist. Laut Daten der EU-Grundrechteagentur erleben trans und nicht-binäre Menschen Angriffe mit größerer Wahrscheinlichkeit zu Hause als bei allen LSBTI-Befragten (11,43 % bzw. 9,14 %). Dies war bei nicht-binären Menschen (11,88 %), intergeschlechtlichen trans und nicht-binären Menschen (12,11 %), trans Männern (13,31 %) und trans Menschen mit Behinderungen (17,01 %) stärker ausgeprägt (Vergleiche: ILGA-Europe und TGEU (kommende Publikation 2023), *Intersections Diving into the FRA LGBTI II Survey Data Trans and non-binary briefing*). Die etwaigen Unannehmlichkeiten, die sich aus einem Umgewöhnen an den neuen Namen bzw. das neue Pronomen ergeben, für das persönliche Umfeld von trans, inter und nicht-binären Personen ergeben ist im Vergleich zu dem weit größeren Schaden den auch unabsichtliches Outen haben kann hinnehmbar.

Wir fordern daher, § 13(2) zu streichen.

Die neu hinzugekommene Regelung in § 3(5) SBGG-E zur automatischen Datenübermittlung an Zentralregister und Sicherheitsbehörden erscheint uns unverhältnismäßig. Selbstbestimmungsgesetze in anderen europäischen Ländern kennen keine vergleichbare Regelung und haben keine daraus resultierenden Probleme. Die automatisierte Übermittlung stellt einen tiefen Eingriff in den Schutz der Privatsphäre und des informellen Selbstbestimmungsrecht dar und ist unserer Meinung nach nicht verhältnismäßig. Zum Vergleich: Eine Änderung des Nachnamens im Zuge einer Eheschließung, welche für Kriminelle gleichwohl interessanter ist für die Verschleierung einer Identität, aktiviert keine vergleichbare automatisierte Datenweitergabe. Wir teilen die Auffassung des Bundesdatenschutzbeauftragten, dass die “unangeforderte Übermittlung von Meldedaten an Sicherheitsbehörden neu und insofern systemfremd [ist]”.²⁸

Die Erklärungen in § 13 (1) Satz 2 und § 13 (4) sind unserer Meinung nach ausreichend. **Wir fordern daher, § 13(5) ersatzlos zu streichen.**

²⁸ BfDI, Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (BR-Drs. 432/23), 11 September 2023, https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Stellungnahmen/2023/StgN_Selbstbestimmung-Geschlechtseintrag.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Zu §14 Bußgeldvorschriften

§ 14 bestimmt, dass das absichtliche Offenbaren entgegen §13 (1) eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellt, wenn dieses mit einer Schädigungsabsicht erfolgte und wenn es zu einem nachweislichen Schaden geführt hat.

Diese Anforderung an den Nachweis einer Absicht sind in der Realität schwer zu erbringen. Damit wird der Paragraph wirkungslos. Das Ordnungswidrigkeitengesetz regelt in § 10, dass ein Gesetz fahrlässiges Handeln durch Geldbuße bedrohen kann: „Als Ordnungswidrigkeit kann nur vorsätzliches Handeln geahndet werden, außer wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln ausdrücklich mit Geldbuße bedroht.“

Das Offenbarungsverbot und die Bußgeldvorschriften des SBGG-E sollten daher unbedingt explizit die Möglichkeit vorsehen, grob fahrlässiges Verhalten mit einer Geldbuße zu belegen. Nur so wird es dauerhafte Veränderungen geben. Bleibt der Gesetzentwurf an dieser Stelle unverändert, werden trans Menschen weiterhin darunter leiden, dass sie regelmäßig ohne Konsequenzen geoutet werden.

Wir fordern, daher “absichtlich” durch “grob fahrlässig” in § 14 (1) zu ersetzen.

Zu §15 Übergangsvorschriften

Zu §15(1) möchten wir vorschlagen, dass in bisher anhängigen Verfahren nach TSG der antragstellenden Person die Möglichkeit gegeben wird, das Verfahren auf ein Antragsverfahren nach SBGG-E umzustellen. Die Dauer des anhängigen Verfahrens sollte bei Verbleib des §4 bei der Berechnung der Wirksamkeitsfrist angerechnet werden, so daß Antragsteller_innen nach TSG, die bereits länger als 3 Monate dauern nicht von der aufschiebenden Wirkung von §4 betroffen sind.

Bei den Übergangsvorschriften in §15(2) sollten auch §§ 13 und 14 SBGG-E in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Andernfalls würden Menschen mit Entscheid nach TSG nicht vom bußgeldbewehrten Offenbarungsverbot geschützt.

Zu § 45b PStG“Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen”

Die Ergänzung in §45b PStG im SBGG-E, dass auch ausländische Vertretungen die Erklärungen annehmen können, begrüßen wir.

Zusammenfassung

Wir begrüßen die Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes ausdrücklich.

Für eine menschenrechtskonforme Ausgestaltung sehen wir die folgenden Änderungen als unerlässlich:

- Zugang für alle Menschen mit "gewöhnlichen Aufenthalt" in Deutschland gewähren;
- Wieder die Möglichkeit getrennter Verfahren für Änderung der Vornamen und des Geschlechtseintrags einführen;
- Keine Rolle für Eltern bei Minderjährigen ab 14 Jahren; für unter 14-Jährige ohne Zustimmung beider Elternteile soll allein die Reife und Einsicht ausschlaggebendes Zugangskriterium sein;
- Anmeldefrist von 3 Monaten in §4 Satz 1 ist zu streichen.
- Sperrfrist (§ 5) ist zu streichen;
- Erklärungen zu Hausrecht, Vereinsrecht und Satzungsfreiheit in §6 (2) sind als unnötig zu streichen;
- §6 (2) und §6(3) zu Sport sollte tatsächlich Diskriminierung gegen trans Menschen explizit ausschließen, oder komplett entfernt werden;
- Regelung zum militärischen Spannungs- und Verteidigungsfall (§9) ist ersatzlos zu streichen;
- Regelungen zum Eltern-Kind-Verhältnis (§11) sind zu streichen und in Absatz 2a der PStV die Möglichkeit der freien Wahl der Elternbezeichnung einzubringen;
- Die Erklärungen in § 13 (1) Satz 2 und § 13 (4) sind für Offenbarungsverbot nach ausreichend. §§ 13(2) und 13(5) sind ersatzlos zu streichen.
- Bußgelder nach §14(2) sollten bereits bei "grob fahrlässigem" Verhalten greifen.



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)78f

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am ...

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049
- vorbehaltlich der Überweisung -**

Deutscher Frauenrat, Henrike Ostwald

STELLUNGNAHME DES DEUTSCHEN FRAUENRATS

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften

Berlin, 10. November 2023

Zusammenfassung

Der Deutsche Frauenrat (DF) begrüßt grundsätzlich, dass das Transsexuellengesetz (TSG) abgeschafft und durch ein Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) ersetzt werden soll. Dass Menschen in Zukunft selbstbestimmt und ohne Zwangsbegutachtung über ihren Personenstand und damit über Geschlechtseintrag und Vornamen entscheiden können sollen, ist ein Gewinn für die ganze Gesellschaft und ein wichtiger Schritt hin zu mehr Akzeptanz von geschlechtlicher Vielfalt in einer freiheitlichen Demokratie.

Im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung finden sich jedoch Regelungen, die aus Sicht des DF dringend überarbeitet werden müssen. Hierzu gehören die Anmeldung beim Standesamt sowie die Regelung zum Hausrecht. Diese bringen unnötige Härten mit sich und reproduzieren Misstrauen und falsche Stereotype über trans* Personen als potenziell gefährliche oder gewalttätige Menschen. Gleiches gilt für die sehr ausführliche Begründung der neuen Regelungen, deren Tonlage ein pauschales Misstrauen gegenüber trans* Personen vermittelt und ihre Perspektive außer Acht lässt. Der Gesetzgeber steht in der Verantwortung, Rechte und Schutz von trans*, nicht-binären und intergeschlechtlichen Menschen sicherzustellen und diskriminierende Vorurteile nicht weiter zu verstärken.

Bewertung

Der Schritt, das Transsexuellengesetz (TSG) abzuschaffen und durch das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) zu ersetzen, ist aus Sicht des Deutschen Frauenrats (DF) überfällig. Das Bundesverfassungsgericht hat in zahlreichen Entscheidungen weite Teile des TSG bereits für verfassungswidrig erklärt.

Insgesamt stellen die mit den im TSG vorgeschriebenen Begutachtungsverfahren verbundenen psychischen und zeitlichen Belastungen sowie die Kosten dieser Verfahren ganz erhebliche Eingriffe in Grund- und Menschenrechte dar. Insbesondere sind das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2, Abs. 1 GG) und das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 3 GG) berührt, die vom Grundgesetz geschützt sind, sowie das von der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8, Abs. 1 EMRK).

Die Fremdbegutachtung widerspricht dem Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung und den hierauf gründenden internationalen Forderungen nach einem Antragsverfahren ohne Fremdbegutachtung sowie den weltweit stattfindenden rechtlichen Entwicklungen in dieser Frage.

Die geplante Abschaffung des TSG würde die damit einhergehende strukturelle Diskriminierung von trans* Personen durch standardisierte medizinische Diagnostik und Behandlung sowie Einordnung von Transgeschlechtlichkeit als psychische Krankheit beenden. Ein Selbstbestimmungsgesetz würde allen Menschen ermöglichen, selbstbestimmt und ohne die Einmischung Dritter über ihr Geschlecht zu entscheiden.

Der DF begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung über ein Selbstbestimmungsgesetz (SBGG-E). Dieser ist aus Sicht des DF jedoch an einigen Stellen zu überarbeiten. Im Folgenden wird auf einige ausgewählte kritische Punkte des Entwurfs eingegangen.

- /// Ein Selbstbestimmungsgesetz muss sicherstellen, dass die Änderung des Namens und/ oder des Geschlechtseintrags ohne eine Wartefrist möglich ist. Die in § 4 SBGG-E vorgesehene Anmeldung beim Standesamt mit nachfolgender dreimonatiger Wartefrist, stellt eine unnötige Härte für die Betroffenen dar.
- /// Mit der Nennung des Hausrechts in § 6 Abs. 2 SBGG-E wird lediglich auf eine bereits bestehende Rechtslage hingewiesen, was unnötig ist. Des Weiteren verbietet das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ausdrücklich. Niemand darf allein aufgrund der äußeren Erscheinung aus Räumen pauschal ausgeschlossen werden. Ein Selbstbestimmungsgesetz darf nicht zu mehr Unsicherheit und mehr Diskriminierung führen. Die geplante Formulierung in § 6 Abs. 2 SBGG-E lässt jedoch genau dies befürchten, sollte der Verweis auf das Hausrecht in der Form bestehen bleiben.
- /// Das umfassende Eingehen auf vermeintlich kritische Punkte und die generelle Tonlage der Gesetzesbegründung bedienen Narrative über trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen, insbesondere über trans* Frauen, die diese als potenzielle Gefahr für z.B. Frauenräume markieren. Diese Darstellungen sind nicht nur falsch, sondern auch gefährlich, weil sie Vorbehalte generieren und

schüren. Trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen sind in unserer Gesellschaft von massiver Diskriminierung betroffen und unterliegen einem hohen Risiko, Gewalt zu erfahren. Das geplante Selbstbestimmungsgesetz muss dazu beitragen ihre Rechte und ihren Schutz unmissverständlich sicherzustellen. Die Reproduktion diskriminierender Narrative im Gesetz ist unbedingt zu vermeiden.

Der DF vertritt Frauen in all ihrer Vielfalt und macht sich stark für ein selbstbestimmtes Leben für alle. Deswegen fordern wir den Gesetzgeber auf, die oben genannten Punkte zu korrigieren und insbesondere die Perspektive von Verbänden, die trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Menschen repräsentieren, einzubeziehen.

Deutscher Frauenrat

Der Deutsche Frauenrat, Dachverband von rund 60 bundesweit aktiven Frauenorganisationen, ist die größte frauen- und gleichstellungspolitische Interessenvertretung in Deutschland. Wir sind die starke Stimme für Frauen. Wir vertreten Frauen aus Berufs-, sozial-, gesellschafts- und frauenrechtspolitischen Verbänden, aus Parteien, Gewerkschaften, aus den Kirchen, aus Sport, Kultur, Medien und Wirtschaft. Wir engagieren uns für die Rechte von Frauen in Deutschland, in der Europäischen Union und in den Vereinten Nationen. Unser Ziel ist die rechtliche und faktische Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen. Wir setzen uns für einen geschlechterdemokratischen Wandel ein und für eine gerechte und lebenswerte Welt für alle.

////////////////////////////////////

Henrike Ostwald
Referentin für nationale Gleichstellungspolitik
Deutscher Frauenrat
Axel-Springer-Straße 54a
10117 Berlin

+ 49/30/204 569-0
kontakt@frauenrat.de
www.frauenrat.de



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)78g

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049**

Deutsches Institut für Menschenrechte, Nele Allenberg



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG)

Gesetzesentwurf der Bundesregierung

November 2023

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Allgemeine Vorbemerkung	4
3	Zu den Regelungen im Einzelnen	6
3.1	§ 1 Anwendungsbereich	6
3.2	§ 2 Abs. 4 Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen	7
3.3	§ 3 Erklärung von Minderjährigen und Personen mit Betreuer*innen	8
3.3.1	§ 3 Abs. 1: Minderjährige	8
3.3.2	§ 3 Abs. 3 Personen mit Betreuer*innen	10
3.4	§ 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung	11
3.5	§ 5 Sperrfrist; Vornamen bei Rückänderung	12
3.6	6 SBGG-E: Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen	14
3.6.1	§ 6 Abs. 1 SBGG-E	14
3.6.2	§ 6 Abs. 2 SBGG-E	14
3.6.3	§ 6 Abs. 3 SBGG-E: Bewertung sportlicher Leistungen	15
3.6.4	§ 6 Abs. 4 SBGG-E: Geschlechtseintrag und medizinische Maßnahmen	16
3.7	§ 9 SBGG-E: Männlicher Geschlechtseintrag und Spannungs- und Verteidigungsfall	17
3.8	§ 11 SBGG-E: Eltern-Kind-Verhältnis	18
3.9	§ 13 SBGG-E: Offenbarungsverbot	19
3.9.1	§ 13 Abs. 2: Ausnahmen vom Offenbarungsverbot	19
3.9.2	§ 13 Abs. 3 bis 5 SBGG-E: Übermittlungsbefugnisse	20
3.10	§ 14 SBGG-E: Bußgeldvorschriften	21

1 Einleitung

Mit dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (Selbstbestimmungsgesetz; SBGG) wird ein aus menschenrechtlicher Perspektive sehr wichtiges Vorhaben der Koalition¹ umgesetzt. Das Deutsche Institut für Menschenrechte² hat sich bereits mit einer Stellungnahme zum Referentenentwurf am Verbändeverfahren beteiligt.³ Anlässlich der Befassung des Bundestages mit dem Gesetzesentwurf, legt das Institut hiermit eine aktualisierte Stellungnahme vor.

Das Selbstbestimmungsgesetz soll künftig trans und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären (TIN) Menschen, deren Geschlechtsidentität von ihrem Geschlechtseintrag abweicht, ermöglichen, ihren Geschlechtseintrag und ihren Vornamen im Personenstandsregister durch Erklärung gegenüber dem Standesamt zu ändern, ohne sich zuvor einer Fremdbegutachtung oder einem Gerichtsverfahren unterziehen zu müssen. Nach seinem Inkrafttreten wird das SBGG das Transsexuellengesetz (TSG) ablösen,⁴ in dem das Verfahren zur Änderung der Personenstandseinträge für trans Menschen und – in analoger Anwendung⁵ – für nicht-binäre Menschen geregelt ist. Voraussetzung ist dabei je ein Gutachten von zwei, voneinander unabhängig tätigen Sachverständigen, die bescheinigen, dass die Geschlechtsidentität der antragstellenden Person bereits seit drei Jahren besteht und sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr ändern wird. Entschieden wird die Änderung durch ein Gericht; die Verfahren sind langwierig und oftmals teuer. Die Kosten tragen in der Regel die Betroffenen selbst.⁶ Das SBGG wird außerdem das Verfahren für intergeschlechtliche Menschen nach § 45b Personenstandsgesetz (PStG) ersetzen, das die Änderung von Geschlechtseintrag und Vorname durch Erklärung gegenüber dem Standesamt vorsieht. Bislang setzt das Verfahren für intergeschlechtliche Menschen nach § 45b PStG für eine Eintragsänderung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung voraus.

Ziel des Selbstbestimmungsgesetzes ist es, die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung und die Vornamenswahl von der Einschätzung dritter Personen zu lösen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person zu stärken.⁷ Außerdem zielt der Entwurf darauf ab, das Recht auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen,⁸ und „die Grundrechte aller Menschen unabhängig von deren geschlechtlicher Identität in vollem Umfang zu verwirklichen, indem die tatsächlich geschlechtliche Vielfalt akzeptiert wird, anstatt Menschen die gewünschte rechtliche Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität vorzuenthalten oder zu erschweren.“⁹ Damit ist das SBGG darauf

¹ Vgl. Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“, S. 95, https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf.

² Im Folgenden: Das Institut.

³ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/227154/075f6cb5da5685b53a81cb1a74476618/dimr-data.pdf>.

⁴ Vgl. Art. 13 des SBGG-E, S. 17.

⁵ Vgl. BGH, Beschluss vom 22. April 2020, XII ZB 383/19.

⁶ Die Verfahren dauern mehrere Monate oder Jahre und kosten durchschnittlich 1868.- €, vgl. Adamietz, Lara / Bager, Katharina: Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 7, 2017, S. 12 (<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114064/460f9e28e5456f6cf2ebdb73a966f0c4/imag-band-7-regelungs-und-reformbedarf-fuer-transgeschlechtliche-menschen-band-7-data.pdf>); so auch der Gesetzesentwurf, S. 19.

⁷ § 1 Abs. 1 Nr. 1 SBGG-E.

⁸ § 1 Abs. 1 Nr. 2 SBGG-E.

⁹ Vgl. Begründung des SBGG-E, S. 35.

ausgerichtet, das grund- und menschenrechtlich geschützte Recht auf rechtliche Anerkennung der selbst empfundenen geschlechtlichen Identität umzusetzen.¹⁰

Das Recht auf rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität leitet sich verfassungsrechtlich aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ab; menschenrechtlich ist es aufgrund des Rechtes auf Achtung des Privatlebens in Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) geschützt.

Diese Zielsetzung wird vom Deutschen Institut für Menschenrechte ausdrücklich und vollumfänglich begrüßt.

2 Allgemeine Vorbemerkung

Die Aufhebung des TSG ist seit geraumer Zeit überfällig. Das Verfahren nach dem TSG ist diskriminierend¹¹ und wird von Betroffenen als entwürdigend beschrieben.¹² Es zeugt von einem veralteten, pathologisierenden Verständnis von Transgeschlechtlichkeit.¹³ Die medizinische Begutachtung im Rahmen des Verfahrens für intergeschlechtliche Menschen nach § 45b PStG birgt aufgrund fehlender medizinischer Standards und oft auch des Fehlens medizinischer Unterlagen der Betroffenen zusätzlich zur Diskriminierung vielfältige praktische Probleme.¹⁴

Die Aufhebung des TSG und eine Neuregelung der Materie ist außerdem aus verfassungsrechtlicher und menschenrechtlicher Sicht dringend geboten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat bisher in sechs Entscheidungen einzelne Regelungen des TSG für verfassungswidrig erklärt, die entweder wie die Voraussetzung der Ehelosigkeit aufgehoben wurden,¹⁵ oder zwar noch im Wortlaut des Gesetzes enthalten, aber nicht mehr anwendbar sind.¹⁶

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist die Regelung der rechtlichen Anerkennung der selbst bestimmten Geschlechtsidentität insofern erforderlich, als es um eine zentrale Dimension der eigenen Identität und den effektiven Schutz vor Diskriminierung in diesem Bereich geht.¹⁷ Mit dem Grund- und Menschenrecht der

¹⁰ Siehe zum grund- und menschenrechtlichen Rahmen auch: Althoff, Nina / Schabram, Greta / Follmar-Otto, Petra: Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 8, S. 14.

¹¹ Vgl. Adamietz, Lara, Rechtliche Anerkennung von Transsexualität und Anti-Diskriminierung aus nationaler Ebene - Zur Situation in Deutschland, in: In: Schreiber, Gerhard (Hrsg.): Transsexualität in Theologie und Neurowissenschaften. Ergebnisse, Kontroversen, Perspektiven, 2016, S. 357–371, S. 369f.

¹² Vgl. z.B. die Stellungnahme des BV Trans* vom 29.10.2020, S. 3 (<https://www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2020/10/Stellungnahme-Huempfer.pdf>) (abgerufen am 27.5.2023).

¹³ Vgl. SBGG-E, S. 19.

¹⁴ Vgl. Schabram, Greta „Kein Geschlecht bin ich ja nun auch nicht“, S. 30, Deutsches Institut für Menschenrechte, sowie die Stellungnahme der Monitoring-Stelle Kinderrechtskonvention zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung, S. 7, Deutsches Institut für Menschenrechte, (https://www.bundestag.de/resource/blob/816910/9ef1eb47e5d5954c6164ee9dec3a3bb8/stellungnahme-kittel_dim-data.pdf) (abgerufen am 30.05.2023).

¹⁵ BVerfG, B. v. 27.5.2008, 1 BvL 10/05. Die Voraussetzung wurde mit dem TSG-Änderungsgesetz vom 17. Juli 2009 aufgehoben, vgl. auch SBGG-E, S. 17.

¹⁶ Die Voraussetzungen einer andauernden Fortpflanzungsunfähigkeit (1) oder aber eines die äußeren Geschlechtsmerkmale ändernden operativen Eingriffs (2) finden sich noch im Wortlaut von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG; sie sind jedoch vom Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig und als nicht anwendbar erklärt (BVerfG vom 11.1.2011 (BvR 3295/07)).

¹⁷ Report of the Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, Victor Madrigal - Borloz, UN-Dokument A/73/152 (2018), Rdnr. 21.

Betroffenen auf rechtliche Anerkennung der Identität geht die Verpflichtung des Staates einher, das einfache Recht dementsprechend auszugestalten. Dabei muss der Gesetzgeber die, sowohl vom Bundesverfassungsgericht als auch vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anerkannten, zwei Komponenten beachten, die das Recht auf rechtliche Anerkennung der geschlechtlichen Identität hat: das Recht auf Selbstbestimmung der individuellen Identität und auf deren äußere Darstellung (Schutz der Identität) und das Recht auf Schutz der Integrität, also den Schutz der Intimsphäre vor ungewollter Offenbarung.¹⁸ Der vorliegende Gesetzentwurf muss beiden Aspekten in ausreichender Weise Rechnung tragen. Es muss zugleich wirksam vor Diskriminierung schützen.

Das SBGG-E bezweckt laut Begründung, das Verfahren zur Änderung im Personenstandsregister deutlich zu vereinfachen und nur vom Geschlechtsempfinden der erklärenden Person abhängig zu machen.¹⁹ Den Zielen der Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens für die Betroffenen wird der Entwurf allerdings nicht in jeder Hinsicht gerecht. Denn für die Gruppe der intergeschlechtlichen Menschen, die bereits jetzt ihren Geschlechtseintrag und ihre Vornamen im Rahmen des Verfahrens nach § 45b PStG vor dem Standesamt ändern lassen können, stellt das nun im SBGG-E vorgesehene Verfahren – beispielsweise die in den Kabinettsentwurf neu eingefügte Verpflichtung, die Erklärung zur Änderung des Personenstandsregisters zwei Monate vorher beim zuständigen Standesamt anzukündigen (§ 4 SBGG-E), die in § 5 SBGG-E normierte einjährige Sperrfrist oder der explizite Ausschluss von einigen Gruppen von Migrant*innen – eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo dar. Dies ist aus Sicht des Instituts nicht sachgerecht und erfordert eine Anpassung.

Zu den in § 1 SBGG-E normierten und in der Begründung benannten Zielen steht die an verschiedenen Stellen des Entwurfs zum Ausdruck kommende Sorge vor Missbrauch in deutlichem Widerspruch. Vorkehrungen gegen Missbrauch so prominent in den Gesetzesentwurf aufzunehmen, rechtfertigen auch nicht die Erfahrungen in anderen Ländern, die teilweise seit einem längeren Zeitraum Selbstbestimmungsgesetze vorsehen.²⁰ Die Befürchtung, Menschenrechte könnten missbraucht werden, rechtfertigt nicht die Beschränkung dieser Rechte.²¹ Hierauf weist der unabhängige Experte der Vereinten Nationen zu dem Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität ausdrücklich hin. Vielmehr sind die Staaten, wie er betont, verpflichtet, wirksame Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Sie müssen dafür evidenzbasierte Ansätze wählen, die frei von Vorurteilen und Stigmatisierung sind. Andernfalls verstärkt der Staat die Spiralen von Diskriminierung und Gewalt.

Sehr problematisch ist vor diesem Hintergrund der sowohl im Gesetzestext²² als auch in der Begründung²³ enthaltene Hinweis auf das Hausrecht, die in ihrer Geltung durch

¹⁸ Althoff, Nina / Schabram, Greta / Follmar-Otto, Petra: Gutachten: Geschlechtervielfalt im Recht: Status quo und Entwicklung von Regelungsmodellen zur Anerkennung und zum Schutz von Geschlechtervielfalt, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter- & Transsexualität, Band 8, S. 14.

¹⁹ Vgl. Begründung des SBGG-E, S. 36.

²⁰ Vgl. dazu z.B. die Untersuchung der Erfahrungen aus anderen europäischen Staaten von Köhler, Richard, Self-determination models in Europe: Practical Experiences, 2022, S. 19

²¹ Hierzu und zum Folgenden: Report of the Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, Víctor Madrigal -Borloz, UN-Dokument A/HRC/47/27 (2021), Rdnr. 45 und 47.

²² § 6 Abs. 2 SBGG-E.

²³ Vgl. SBGG-E, S. 2 und S. 45 bis 48.

die Regelungen des SBGG-E unbeeinträchtigt bleiben sollen. Im Kabinettsentwurf wurde dies sogar noch um den Hinweis auf die Vertragsfreiheit erweitert.²⁴ Schwerpunkt der Darstellung in der Begründung ist dabei, wie unter Bezugnahme auf das Hausrecht, auf die Vertragsfreiheit und das autonome Satzungsrecht auf etwaiges übergreifendes Verhalten reagiert werden kann. Die umfangreichen Ausführungen verfestigen das Zerrbild von der Gefährlichkeit und Übergriffigkeit von trans, intergeschlechtlichen oder nicht-binären Menschen. Sie könnten als Anleitung missverstanden werden, wie trans, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Menschen von Schutzräumen (Frauenhäuser), Erholungseinrichtungen (Schwimmbäder, Saunen) oder aber von Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie schulische Toiletten oder Sporteinrichtungen ausgeschlossen werden könnten. Aus Sicht des Instituts ist die Klarstellung in § 6 Abs. 2 SBGG-E überflüssig und steht im Widerspruch zum Gesetzeszweck. Um das ohnehin bestehende, hohe Diskriminierungsrisiko für trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen im Alltag²⁵, das sich immer wieder auch in gewalttätigen Übergriffen manifestiert,²⁶ nicht zu erhöhen, empfiehlt das Institut dringend, die Regelung ersatzlos zu streichen. Das gilt ebenso für Regelungen, die den Betroffenen Wankelmut²⁷ und taktisches Verhalten²⁸ zu unterstellen scheinen. Diese Änderungen sind umso dringlicher angesichts der seit der Veröffentlichung der Eckpunkte für das SGBB im Juni 2022 vergifteten, polarisierenden öffentlichen Debatte, in der das Zerrbild von trans Menschen als Gefahr für andere, vor allem cisgender Frauen, verbreitet wird und der Wunsch nach Anpassung des Geschlechtseintrags an die Geschlechtsidentität als „Modeerscheinung“ diskreditiert wird. Hiergegen muss das SBGG durch seine gesamte inhaltliche Ausgestaltung mit aller Deutlichkeit klarstellen, dass die Anerkennung der selbstbestimmten Geschlechtsidentität durch die Rechtsordnung ein grund- und menschenrechtliches Gebot ist, das den schwerwiegenden Unrechtserfahrungen von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen ein Ende setzen soll. Insbesondere darf das Gesetz selbst der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität keinen Vorschub leisten.

3 Zu den Regelungen im Einzelnen

3.1 § 1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist laut § 1 Abs. 3 SBGG-E auf Migrant*innen beschränkt, die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht haben (1), eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis und sich rechtmäßig im Inland aufhalten (2) oder auf Personen mit einer Blauen Karte EU (3). Damit sind Schutzsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung, die sich im Asylverfahren befinden, und Personen mit einer Duldung - anders als im Referentenentwurf – explizit vom Anwendungsbereich des Selbstbestimmungsgesetzes ausgeschlossen. Diese Regelung erscheint vor dem Hintergrund der teilweise langen Dauer von Asylverfahren sowie Duldungszeiten nicht sachgerecht. Gerade für Menschen im Asylverfahren, denen es oftmals schwerfällt, ihr Geschlecht und die sich daraus ableitende Verfolgungssituation im Herkunftsstaat den

²⁴ § 6 Abs. 2 SBGG-E und S. 45 der Begründung.

²⁵ Vgl. dazu mit weiteren Nachweisen zB. <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/transfeindlichkeit-101.html>;

²⁶ Vgl. zB. a long way to go for LGBTI equality, eine Erhebung der Grundrechteagentur (FRA) vom Mai 2020 (http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2020-lgbti-equality-1_en.pdf) (abgerufen am 28.09.2023); für Berlin vgl.: https://www.lsbti-monitoring.berlin/wp-content/uploads/Monitoring-trans-und-homophobe-Gewalt_2022_barrierefrei.pdf; vgl. auch die Begründung des Gesetzentwurfs, S. 21.

²⁷ Vgl. § 4 S. 1 SBGG-E (Verpflichtung, die Änderungserklärung zwei Monate vorab anzukündigen) und § 5 Abs. 1 SBGG-E (einjährige Sperrfrist).

²⁸ § 2 Abs. 4, s.u. 3.2; § 9 Zuordnung zum männlichen Geschlecht im Spannungs- und Verteidigungsfall, s.u. unter 3.5.

Behörden verständlich zu machen, könnte die Eintragung ihres wirklichen Geschlechts ihrer Aussage Gewicht und Nachvollziehbarkeit verleihen. Außerdem könnten sie auch bei der Unterbringung vereinfacht etwaige medizinische und psychologische Bedarfe nachweisen und hätten unter Umständen dadurch Zugang zu Schutzräumen. Das Institut setzt sich deshalb für die Beibehaltung des Anwendungsbereichs des Referentenentwurfs ein.

3.2 § 2 Abs. 4 Erklärung zum Geschlechtseintrag und zu den Vornamen

Neu in den Kabinettsentwurf aufgenommen wurde mit § 2 Abs. 4 SBGG-E eine Sonderregelung für Migrant*innen zur Wirksamkeit der Erklärung zur Änderung von Geschlecht und Vornamen im Personenstandsregister. Gibt eine Person die Erklärung im Zeitraum von zwei Monaten vor Eintritt eines Ereignisses, das nach § 51 AufenthG zum Erlöschen des Aufenthaltstitels der betroffenen Person und damit zur Ausreisepflicht nach § 50 AufenthG führt, bis zum tatsächlichen Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 AufenthG ab, entfaltet die Erklärung der betroffenen Person keine Wirkung. Der bisherige Geschlechtseintrag und die bisherigen Vornamen bleiben im Personenstandsregister bestehen. Ein Aufenthaltstitel erlischt nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AufenthG zum Beispiel, wenn die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels abgelaufen ist, wenn eine auflösende Bedingung eintritt, wenn ein Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde zurückgenommen wurde, wenn der Ausländer ausgewiesen wurde oder wenn der Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel einen Asylantrag stellt.

Die Beibehaltung der bisherigen Geschlechtsangabe und der bisherigen Vornamen soll – so die Begründung - die rechtsmissbräuchliche Nutzung des Selbstbestimmungsgesetzes von Personen verhindern, die die Änderung nur vornehmen, um sich einer drohenden Abschiebung zu entziehen. Denn im Falle einer Diskrepanz bei wichtigen Identifizierungsmerkmalen wie Geschlecht und Vorname zu Dokumenten des Herkunftsstaates bestehe das hohe Risiko, dass sich der Zielstaat weigere, die abgeschobene Person aufzunehmen.²⁹ Der zeitliche Zusammenhang zwischen beabsichtigter Erklärung und dem die Abschiebung begründenden Ereignis kann – so die Begründung weiter - dabei als Indiz für die missbräuchliche Erklärungsabsicht gewertet werden.³⁰

Diese Regelung ist aus Sicht des Instituts zu streichen. Sie verstärkt das Missbrauchsnarrativ, das den Gesetzesentwurf an verschiedenen Stellen prägt. Denn der Gesetzesentwurf unterstellt, dass Personen, denen die Beendigung der Rechtmäßigkeit ihres Aufenthaltes durch das Eintreten eines der in § 51 AufenthG genannten Ereignisse droht, vorausschauend ihr Geschlecht und ihren Namen im Personenstandsregister nur aus dem Grund ändern, um ihre Abschiebung faktisch zu vereiteln. Dies erscheint nicht zuletzt angesichts der unter Umständen weitreichenden Folgen, denen sich eine Person, deren Geschlecht augenscheinlich nicht dem im Identitätsdokument stehenden entspricht, gerade in Grenzkontrollen ausgesetzt sieht, realitätsfern.

Die Regelung ist außerdem in ihrer Ausgestaltung nicht geeignet, missbrauchsbereite Personen als solche zu erkennen. Denn die Standesbeamt*in müsste ja, um die Erklärung der missbrauchsbereiten Person nicht wirksam werden zu lassen, von

²⁹ Vgl. Begründung, S. 39.

³⁰ Vgl. Begründung, S. 39.

einem anstehenden Ereignis nach § 51 AufenthG Kenntnis haben; Informationen über eine etwaige Rücknahme des Titels durch die Ausländerbehörde, über eine drohende Ausweisung oder gar das Eintreten einer auflösenden Bedingung liegen jedoch den Standesämtern nicht vor. Auch die Ausländerbehörde wird in den wenigsten Fällen davon wissen. Selbst wenn das Standesamt die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis durch Einsichtnahme in das Dokument überprüfen kann, liegen ihr damit nicht alle für die Bewertung relevanten Fakten vor. Denn wenn die oder der Betroffene einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis stellt, tritt nach § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG die Fiktionswirkung ein; der Aufenthalt ist nach wie vor rechtmäßig – es droht kein Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 AufenthG.

Das Institut setzt sich mit Nachdruck dafür ein, Regelungen, die etwaigen Missbrauchsvorstellungen Vorschub leisten, aus dem Gesetzentwurf zu streichen. Das gilt insbesondere für Regelungen, die von der Ausgestaltung her nicht geeignet sind, etwaigem missbräuchlichem Verhalten überhaupt wirksam begegnen zu können.

3.3 § 3 Erklärung von Minderjährigen und Personen mit Betreuer*innen

3.3.1 § 3 Abs. 1: Minderjährige

§ 3 Abs. 1 SBGG-E regelt, wie Minderjährige nach Vollendung des 14. Lebensjahres Änderungen im Personenstandsregister vornehmen lassen können. Auch sie müssen gem. § 3 Abs. 1 SBGG-E dafür selbstständig eine Erklärung vor dem Standesamt abgeben, benötigen allerdings die Zustimmung ihres*ihres gesetzlichen Vertreter*in. Stimmt diese*r nicht zu, ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, es sei denn, die Änderung des Geschlechtseintrags und des/der Vornamen widerspricht dem Kindeswohl.

Aus menschenrechtlicher Sicht ist es zunächst als positiv zu bewerten, dass nach SBGG-E nun auch Minderjährige ihren Geschlechtseintrag im Personenstandsregister ändern können. Damit wird die Rechtsposition von Kindern³¹ als Träger*innen eigener subjektiver Rechte ausdrücklich gestärkt werden. Dies entspricht dem Grundgedanken der UN-Kinderrechtskonvention, insbesondere Artikel 2 UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK; Recht auf Nicht-Diskriminierung), Artikel 3 (Kindeswohl, best interests of the child), Artikel 8 (Recht auf Identität), Artikel 12 (Recht des Kindes auf Gehör seiner Meinung) und Artikel 16 (Schutz der Privatsphäre).

Das Institut empfiehlt jedoch, die Voraussetzung der Zustimmung der Sorgeberechtigten sowie die Regelung zur Ersetzung der fehlenden Zustimmung durch das Familiengericht zu streichen. Zwar achtet die UN-Kinderrechtskonvention Eltern, als „in erster Linie“ Erziehungsverantwortliche und fordert deren Unterstützung durch die Vertragsstaaten ein (Artikel 18 UN-KRK). Auch die UN-Kinderrechtskonvention (so wie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) geht davon aus, dass diese grundsätzlich in den „best interests“ (Kindeswohl gemäß Artikel 3 UN-KRK) handeln. Die elterliche Entscheidungsgewalt findet jedoch klare Grenzen bei Themen, die im Kern einen unmittelbaren Bezug zur Menschenwürde haben, beispielsweise bei der geschlechtlichen oder sexuellen Identität eines Kindes. Der vom SBGG-E vorgesehene Weg nach § 3 Abs. 1 2, im Konfliktfall die Zustimmung des Erziehungsberechtigten durch die Entscheidung des Familiengerichtes zu ersetzen, birgt die Gefahr, dass dieses, um die zu klärenden Fragen zu entscheiden,

³¹ Im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sind „Kinder“ alle Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

auf ein Gutachten zurückgreift.³² Eine Fremdbegutachtung sollte aber durch das SBGG-E just vermieden werden. Darüber hinaus kann, so die Begründung, bei der Bewertung, ob das Kindeswohl durch eine Änderung des Personenstandsregisters gefährdet wird, auch das weitere soziale Umfeld in Familie, Schule und Freundeskreis einbezogen werden.³³ Über diesen Umweg können noch weitere Personen Einfluss auf höchstpersönliche, unmittelbar die Menschenwürde betreffende Frage der Geschlechtsidentität nehmen. Zudem besteht die Gefahr, dass damit das Risiko der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität gerade zur Begründung herangezogen wird, um die Anerkennung der Geschlechtsidentität der jugendlichen Person zu verweigern.

Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass Kinder (also im Sinne der KRK alle minderjährigen Personen) ihre Entscheidung selbstbestimmt treffen können. Hierfür muss ihr Recht auf Information und Unterstützung aus der UN-Kinderrechtskonvention erfüllt sein („das Recht auf Information ist wesentlich, weil es eine Voraussetzung für informierte Entscheidungen des Kindes ist“, Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Rn. 25). Weiter heißt es in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 12, Rn. 82: „Kinder benötigen den Zugang zu Information über sie betreffende Themen in einer Aufbereitung, die ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entspricht. Das gilt zum Beispiel für Information über ihre Rechte, über sie betreffende Verfahren (...).“³⁴ Es müssen Strukturen geschaffen werden, die Kindern und Jugendlichen ermöglichen, in der eigenen Entscheidungsfindung – neben der Unterstützung durch die Erziehungsverantwortlichen – unterstützt zu werden. Hierfür eignen sich beispielsweise Beratungsstrukturen. Es ist daher zu begrüßen, dass freiwillige Beratungsangebote ausgebaut werden sollen,³⁵ auch wenn die Ankündigung einer Ausbaubasis im Kabinettsentwurf nun unter den Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel gestellt und darauf hingewiesen wurde, dass dies nur im Rahmen einer Bundeskompetenz erfolgen könne. Diese freiwilligen Beratungsangebote sollten so konzipiert werden, dass sie schon früh Kindern und Jugendlichen sowie ihren Familien zur Seite gestellt werden.

Auch wenn die Vollendung des 14. Lebensjahres als Altersgrenze mit Blick auf die dann ebenfalls einsetzende bedingte Strafmündigkeit und die Religionsmündigkeit (§ 5 S. 1 RelKErzG) nachvollziehbar gewählt ist, empfiehlt das Institut, die Altersbegrenzung in dem Gesetz zu überdenken. Nach der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht, seine Meinung „in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern“ sowie ein Recht darauf, dass diese Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife angemessen berücksichtigt wird (Artikel 12 UN-KRK). Die UN-Kinderrechtskonvention sieht explizit keine Altersgrenzen vor. Sie gilt seit 1992 im Rang eines einfachen Bundesgesetzes in Deutschland und ist bei der Auslegung und Ausgestaltung von Gesetzen heranzuziehen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes betont in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12 hierzu in Rn. 21, „(...) dass Artikel 12 keine Altersgrenze für das Recht des Kindes auf Meinungsäußerung setzt und rät Vertragsstaaten davon ab, in Gesetzen oder in der Praxis Altersgrenzen einzuführen, die das Recht des Kindes auf Gehör in das Kind berührenden Angelegenheiten einschränken.“ Das Recht, Erklärungen zum Geschlechtseintrag und zu den

³² Begründung SBGG-E, S. 40.

³³ Begründung SBGG-E, S. 40.

³⁴ UN, Committee on the Rights of the Child (2009): General Comment No. 12: The right of the child to be heard, UN Doc. CRC/C/GC/12. Deutsche Übersetzung unter: <https://kinderrechtekommentare.de/2021/10/17/allgemeine-bemerkung-12/> (abgerufen am 30.05.2023).

³⁵ Begründung SBGG-E, S. 40. Siehe auch: Bundesregierung, Queer leben. Aktionsplan der Bundesregierung für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt, Berlin 2022, S. 15.

Vornamen abgeben zu dürfen, stellt in besonderem Maße eine „das Kind berührende Angelegenheit“ dar.

Es sollte also nicht an die Altersgrenze von 14 Jahren angeknüpft werden, um zu entscheiden, ob die minderjährige Person ihre Entscheidung selbst mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen abgeben kann (§ 3 Abs. 1) oder nur der*die gesetzliche Vertreter*in die Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen für die minderjährige Person abgeben kann (§ 3 Abs. 2). Zur Bekräftigung dieses Gedankens kann die Allgemeine Bemerkung Nr. 4 (Gesundheit und Entwicklung von Jugendlichen im Rahmen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes), Rn. 32 herangezogen werden, in der der Ausschuss festhält: „Jugendliche müssen gemäß Artikel 12 die Möglichkeit haben, ihre Ansichten frei auszudrücken und gehört zu werden, bevor die Einwilligung der Eltern eingeholt wird. Soweit der/die Jugendliche eine bestimmte Reife erreicht hat, sollte die Einwilligung von dem/der Jugendlichen selbst eingeholt und die Eltern nur informiert werden, wenn dies im Interesse des Kindes ist (Artikel 3).“³⁶ Der Gesetzgeber hat sich in jüngerer Zeit schon in anderen Gesetzgebungsverfahren mit Blick auf Kinder als Träger des Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde³⁷ und um ihre Rechtstellung im Verfahren zu stärken³⁸ entschieden, von Altersgrenzen abzusehen – nicht zuletzt mit der Reform des FamFG (siehe § 159 FamFG).

3.3.2 § 3 Abs. 3 Personen mit Betreuer*innen

§ 3 Abs. 3 S. 1 SBGG-E regelt, dass für Menschen, für die ein Betreuer bestellt ist und ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) angeordnet ist, Erklärungen zur Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen nur von dem*der Betreuer*in abgegeben werden darf. Es bedarf dazu außerdem der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

§ 3 Abs. 3 S. 1 SBGG-E ist nicht mit dem Benachteiligungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG vereinbar und verstößt gegen die UN-Behindertenrechtskonvention. Jede, auch mittelbare, Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen bedarf nach dem Bundesverfassungsgericht zwingender Gründe, d.h. sie muss „unerlässlich sein, um behindertenbezogenen Besonderheiten Rechnung zu tragen“.³⁹ Solche zwingenden Gründe sind hier ebenso wenig ersichtlich wie bei anderen höchstpersönlichen Angelegenheiten wie etwa der Eheschließung oder der Erstellung eines Testaments, auf die sich ein Einwilligungsvorbehalt aus guten Gründen nach § 1825 BGB von vornherein nicht erstrecken darf. Zudem darf eine unterschiedliche Behandlung von Menschen mit Behinderungen nicht an sachfremde Tatsachen anknüpfen, wie das § 3 Abs. 3 SBGG-E mit der Anknüpfung an die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts jedoch tut. Entscheidend dafür, ob ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wird, ist nach § 1825 Abs. 1 BGB allein, ob dieser „zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten“ erforderlich ist. Das Betreuungsgericht prüft in diesem Kontext dagegen nicht die Fähigkeit der betreuten Person, die Tragweite einer Erklärung nach § 2 SBGG zu erkennen. Das Vorliegen

³⁶ UN, Committee on the Rights of the Child (2003): General Comment No. 4: Adolescent health and development in the context of the Convention on the Rights of the Child, UN Doc. CRC/C/GC/2003/4. <https://kinderrechtekommentare.de/2021/10/17/allgemeine-bemerkung-4/> (abgerufen am 30.05.2023).

³⁷ Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Bundestagsdrucksache 19/23707 vom 27.10.2020, S. 25.

³⁸ Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Bundestagsdrucksache 19/23707 vom 27.10.2020.

³⁹ BVerfG, Beschluss vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 49-59. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/cs20190129_2bvc006214.html.

eines Einwilligungsvorbehalts ist daher ein untaugliches und damit unzulässiges Anknüpfungskriterium. Insoweit gelten spiegelbildlich die Erwägungen des Bundesverfassungsgerichts zur Grundrechtswidrigkeit der früheren, bis 2019 geltenden Wahlrechtsausschlüsse zu Lasten von Menschen mit Betreuung in allen Angelegenheiten.⁴⁰ Zudem hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eine ersetzende Entscheidungsfindung im Rahmen von rechtlicher Betreuung als unvereinbar mit Art. 12 der UN-BRK erachtet und klargestellt, dass Unterstützung bei der Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen nie auf ersetzende Entscheidungsfindung hinauslaufen darf.⁴¹ Erst vor wenigen Wochen hat der UN Ausschuss für Menschen mit Behinderung Deutschland erneut ausdrücklich aufgerufen, alle Formen ersetzender Entscheidungsfindung abzuschaffen.⁴² Das Institut empfiehlt daher, § 3 Abs. 3 SBGG-E ersatzlos zu streichen. Stattdessen sollte in die enumerative Aufzählung in § 1825 Abs. 2 BGB ausdrücklich aufgenommen werden, dass sich ein Einwilligungsvorbehalt auch nicht auf Erklärungen nach diesem Gesetz erstrecken darf.

Ergänzend weist das Institut darauf hin, dass Betreute nach § 3 Abs. 3 S. 1 SBGG-E im Fall der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts wie Geschäftsunfähige behandelt würden, was den Wertentscheidungen und der Systematik des heutigen Betreuungsrechts zuwiderlaufen würde: Die Anordnung einer Betreuung hat nach den §§ 1814 ff. BGB grundsätzlich keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person, und auch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts führt nur zu einer partiellen Beschränkung der Geschäftsfähigkeit in denjenigen Bereichen, die zu den ausdrücklichen Aufgabenkreisen des Betreuers gehören. Wenn überhaupt, dann dürfte eine Regelung hier also allenfalls analog zu § 3 Abs. 1 SBGG-E erfolgen (dessen Streichung das Institut allerdings ebenfalls empfiehlt)⁴³, nicht aber zu § 3 Abs. 2 SBGG-E. Ansonsten läge bereits hierin eine unzulässige Benachteiligung nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG.

3.4 § 4 Wirksamkeit; Rücknahme der Erklärung

§ 4 SBGG-E enthält – anders als der Referentenentwurf - in der nun vorliegenden Fassung keine Wartefrist mehr. Stattdessen wurde die Verpflichtung aufgenommen, eine Erklärung zur Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen nach § 2 SBGG-E drei Monate vorher dem Standesamt gegenüber schriftlich oder mündlich anzukündigen. Der dreimonatige Zeitraum zwischen Anmeldung und Erklärung soll laut Gesetzesbegründung eine „Überlegungs- und Reflexionsfrist“ darstellen, die die

⁴⁰ BVerfG, Beschluss vom 29.1.2019 – 2 BvC 62/14, Rn. 94-111. https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/cs20190129_2bvc006214.html.

⁴¹ Siehe UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (13.05.2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, UN-Doc. CRPD/C/DEU/CO/1. Nichtamtliche Übersetzung der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Ziff. 26(a) https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/CRPD_Abschliessende_Bemerkungen_ueber_den_ersten_Staatenbericht_Deutschlands.pdf; UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (19.05.2014): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 (2014) zu Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht, UN-Doc. CRPD/C/GC/1. Nichtamtliche Übersetzung, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/datenbank-fuer-menschenrechte-und-behinderung/detail/crpd-2014-allgemeine-bemerkung-nr-1-gleiche-erkennung-vor-dem-recht>; siehe auch den Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Menschen mit Behinderungen, 12. Dezember 2017, A/HRC/37/56.

⁴² UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (03.10.2023): Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, UN-Doc. CRPD/C/DEU/CO/2-3, Ziff. 26(a) https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD%2FC%2FDEU%2FCO%2F2-3&Lang=en.

⁴³ S.o. unter 3.3.1.

Bedeutung der Änderungserklärung verdeutlichen und nicht ernstgemeinte Erklärungen verhindern soll.⁴⁴

Eine Anmeldefrist ist für Erklärungen vor dem Standesamt – selbst für solche, die wie die Eheschließung oder eine Vaterschaftsanerkennung mit weitreichenden Rechtsfolgen beispielsweise im Familien- und Erbrecht einhergehen – nicht vorgesehen. Eine Ehe kann bei Vorlage aller Unterlagen z.B. sofort geschlossen werden. § 4 SBGG-E impliziert, dass trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen eine Entscheidung zur Änderung des Geschlechtseintrags oder des Vornamens leichtfertig treffen. Dieser Eindruck muss – wie oben erläutert nicht zuletzt aufgrund der Abwertung der Betroffenen in der öffentlichen Debatte seit Veröffentlichung der Eckpunkte zum Selbstbestimmungsgesetz – aus Sicht des Instituts unbedingt vermieden werden. Die Befürchtung findet auch keine Entsprechung in der Realität.⁴⁵ Auch die Ausschüsse für Frauen und Jugend, für Arbeit, Integration und Sozialpolitik und für Familie und Senioren des Bundesrates verwiesen darauf, dass eine Transitionsentscheidung ein jahrelanger Prozess sei und eine Wartefrist eine unbillige Härte darstelle. Eine Änderung der Geschlechtsidentität aus einer Laune heraus sei durch Erfahrungswerte nicht belegt. Die Ausschüsse regten deshalb eine Streichung von § 4 SBGG-E an.⁴⁶

Das Einführen einer Anmeldefrist bedeutet außerdem eine Verschlechterung für intergeschlechtliche Menschen, deren Erklärung im Verfahren nach § 45b PStG keiner Vorabankündigung bedarf. Der Gesetzentwurf will laut Begründung das Verfahren entbürokratisieren und verbessern. Um dem Ziel zu entsprechen, einerseits ein einheitliches Verfahren für die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen für alle drei betroffenen Gruppen – trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen - zu schaffen und andererseits das Verfahren zu verbessern und zu vereinfachen, muss die Anmeldefrist in § 4 SBGG-E gestrichen werden.

3.5 § 5 Sperrfrist; Vornamen bei Rückänderung

§ 5 Abs. 1 SBGG-E sieht eine Sperrfrist vor: Erst nach Ablauf eines Jahres können erfolgte Änderungen des Geschlechtseintrags und des Vornamens im Personenstandsregister erneut geändert werden. Eine Ausnahme von der Sperrfrist sieht § 5 Abs. 1 S. 2 SBGG-E für Minderjährige sowie für Personen mit Betreuer*innen vor, deren Erklärung gemäß § 3 SBGG-E abgegeben wurde.

Für die Aufnahme der Sperrfrist führt der Gesetzentwurf drei Begründungen an: Die Sperrfrist dient erstens dem „Übereilschutz“ und soll der erklärenden Person die Ernsthaftigkeit ihrer Erklärung verdeutlichen. Die Sperrfrist soll zweitens eine übermäßige Belastung der Standesämter durch Mehrfachänderungen in kurzer zeitlicher Abfolge vermeiden. Und sie soll – in Kombination mit der Kostentragungspflicht in § 10 Abs. 3 S. 2 SBGG-E - drittens dazu beitragen, Personen von einer Änderung abzuschrecken, die diese aus anderen Gründen anstreben, als Geschlechtseintrag und Geschlechtsidentität in Einklang zu bringen.⁴⁷

⁴⁴ Begründung SBGG-E, S. 43.

⁴⁵ Vgl. dazu z.B. die Untersuchung der Erfahrungen aus anderen europäischen Staaten von Köhler, Richard, *Self-determination models in Europe: Practical Experiences*, 2022, S. 19.

⁴⁶ Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats, 132/1/23, S. 4.

⁴⁷ Siehe dazu: SBGG-E, S. 43f.

Wie bereits eingangs in den Allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, scheint der Gesetzentwurf an dieser Stelle trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen zu unterstellen, die Entscheidung über die Änderung ihres Geschlechtseintrag leichtfertig zu treffen und ihre Geschlechtsidentität schnell erneut ändern zu wollen. Eine Entlastung der Standesämter durch die Sperrfrist kann insbesondere nur dann angenommen werden, wenn von einem häufigen Wechsel der Geschlechtsidentität ausgegangen wird.

Dem stehen die Schilderungen von Vertretungen und Verbänden von trans und intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen entgegen. Sie machen deutlich, dass die Entscheidung, den Geschlechtseintrag an die Geschlechtsidentität anzupassen, Menschen viele Jahre beschäftigt und mit sehr schweren, persönlichen Abwägungsüberlegungen einhergeht.⁴⁸ Eine leichtfertige Entscheidung ist damit gerade nicht verbunden.

Der Gesetzentwurf verweist außerdem selbst auf andere Erkenntnisse: Auf der Grundlage der bisherigen Erfahrung anderer Länder sei mit einem Missbrauch nicht zu rechnen.⁴⁹ So zitiert der Entwurf die Befragung der Nichtregierungsorganisation Transgender Europe aus dem Jahr 2022, die in keinem der untersuchten europäischen Staaten mit niedrigschwelligen Verfahren zur Änderung des Geschlechtseintrags von Anträgen berichtet, die mit betrügerischer Absicht oder zur Begehung einer Straftat gestellt wurden.⁵⁰ Das bestätige – so der Gesetzentwurf weiter – auch das Gutachten von Adamietz und Bager im Auftrag des BMFSFJ: Eine missbräuchliche Nutzung der Gesetze sei in den vom Gutachten untersuchten Staaten Malta, Argentinien oder Dänemark nicht bekannt geworden.⁵¹ Auch die Zahl erneuter Änderungen des Geschlechtseintrags sei im Vergleich zur Gesamtanzahl der Anträge sehr gering.⁵²

Wenn der Gesetzentwurf jedoch deutlich macht, dass aufgrund der Erfahrung aus anderen Ländern eine erneute Änderung des Geschlechtseintrags zahlenmäßig nicht ins Gewicht fallen wird und dort auch von Missbrauch nicht berichtet wird, ist die Sperrklausel auch vor diesem Hintergrund entbehrlich.

Eine Streichung würde außerdem – wie bei der Verpflichtung zur Anmeldung in § 4 SBGG-E – eine dringend zu vermeidende Benachteiligung von intergeschlechtlichen Menschen verhindern, für die die Sperrklausel eine Verschlechterung im Vergleich zum aktuellen Verfahren darstellt. Das Institut empfiehlt deshalb nachdrücklich, die Regelung in § 5 Abs. 1 SBGG-E zu streichen.

Im Regierungsentwurf ist außerdem die Übernahme der Regelung aus § 6 Abs. 2 Satz 3 TSG (im Referentenentwurf: § 5 Abs. 2 Satz 3 SBGG-E) wieder gestrichen worden. Diese bestimmt, dass bei einer Rückkehr zum vorherigen Geschlecht aus

⁴⁸ Vgl. dazu zB die Stellungnahme des Bundesverbands Intergeschlechtliche Menschen e.V. zum Selbstbestimmungsgesetz, S. 4.; Heß, Ronja, Was lange währt, wird endlich gut, mit weiteren Nachweisen zu Studien über den Entscheidungsprozessen von trans Menschen, 2023, <https://verfassungsblog.de/was-lange-waehrt-wird-endlich-gut/> (abgerufen am 30.05.2023).

⁴⁹ Vgl. SBGG-E, S. 24f.

⁵⁰ Vgl. SBGG-E, S. 25 mit Verweis auf Köhler, Richard, Self-determination Models in Europe: Practical Experiences, 2022, S. 16f., 21.

⁵¹ SBGG-E, S. 25, mit Verweis auf Adamietz, Lara / Bager, Katharina, Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen, Begleitmaterial zur Interministeriellen Arbeitsgruppe Inter & Transsexualität, Band 7, 2017, S. 140, 144.

⁵² SBGG-E, S. 25 mit Verweis auf Köhler, Richard, Self-determination Models in Europe: Practical Experiences, 2022, S. 16f.

schwerwiegenden Gründen zum Wohl der betroffenen Person ein anderer Name gewählt werden kann, als derjenige, den betroffene Person zuvor hatte. Die Streichung stellt eine Verschlechterung zur geltenden Regelung für trans und nicht binäre Menschen dar und sollte deshalb erneut in den Gesetzestext aufgenommen werden.

3.6 6 SBGG-E: Wirkung der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen

3.6.1 § 6 Abs. 1 SBGG-E

§ 6 Abs. 1 SBGG-E enthält die Feststellung, dass der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen im Rechtsverkehr maßgeblich sind, soweit auf die personenstandsrechtliche Geschlechtszuordnung oder die Vornamen Bezug genommen wird und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. § 6 Abs. 1 SBGG-E möchte den Regelungsinhalt des § 10 Abs. 1 TSG fortschreiben und soll klarstellen, dass es stets um Rechtsfolgen geht, für die der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister bzw. die Vornamen einer Person relevant sind.⁵³

Allerdings stellt § 10 Abs. 1 TSG – anders als § 6 Abs. 1 SBGG-E – auf die rechtliche Situation nach Änderung des Geschlechtseintrags ab.⁵⁴ Der nun im SBGG-E vorgeschlagene Wortlaut („der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag und die jeweils aktuellen Vornamen sind im Rechtsverkehr maßgeblich (...)“) könnte insofern missverstanden werden, als dass im Rechtsverkehr ausschließlich auf das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht abgestellt werden könnte und nicht auf die Geschlechtsidentität einer Person. Das könnte für die Gruppe von Personen gegebenenfalls nachteilig sein, deren Geschlechtsidentität sich vom Geschlechtseintrag unterscheidet, die aber eine Änderung des Eintrags noch nicht umgesetzt hat oder aber eine solche gar nicht anstrebt. Denn es kommt im Rechtsverkehr nicht auf die formale Eintragung im Personenstandsregister an, sondern auf das dauerhaft verfestigte Selbstverständnis einer Person von ihrer eigenen Geschlechtsidentität.⁵⁵ Das Institut empfiehlt deshalb, § 6 Abs. 1 SBGG-E zu streichen oder sich – unter Verwendung der Terminologie des SBGG – am Wortlaut des § 10 Abs. 1 TSG zu orientieren.⁵⁶

3.6.2 § 6 Abs. 2 SBGG-E

Laut § 6 Abs. 2 SBGG-E bleibt in Bezug auf den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie der Teilnahme an Veranstaltungen das Hausrecht der jeweiligen Eigentümer und Besitzer unberührt wie auch die Vertragsfreiheit und das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln.

Nach der Begründung handelt es sich hierbei um eine Klarstellung, die verdeutliche, dass in Lebenssituationen, in denen es – wie auch schon bisher – nicht auf das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht ankomme, Eigentümer*innen und Besitzer*innen bei der Verweigerung des Zutritts – wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) – auf andere Kriterien abstellen

⁵³ Begründung SBGG-E, S. 45.

⁵⁴ § 10 Abs. TSG lautet: „Von der Rechtskraft der Entscheidung an, daß der Antragsteller als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist, richten sich seine vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem neuen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

⁵⁵ Vgl. OLG Frankfurt im Fall einer Klage einer nicht-binären Person gegenüber der Deutschen Bahn auf geschlechtsneutrale Anrede im Buchungstool, OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 21.06.2022 - 9 U 92/20.

⁵⁶ So könnte sich uU. folgender Wortlaut anbieten: „Von der Änderung des Geschlechtseintrags an, richten sich die vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten nach dem eingetragenen Geschlecht, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“

dürfen.⁵⁷ Die in der Begründung⁵⁸ skizzierten Lebenssituationen umfassen Konstellationen, in denen ein Ausschluss von Personen dazu diene, den Schutz der Intimsphäre zu bewahren oder eine (sexuelle) Belästigung abzuwehren (Sauna, geschlechtsspezifische Toiletten oder Umkleieräume) oder eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme zu verhindern (Frauenhaus, Frauenparkplätze). Es finden sich auch Ausführungen zum Umgang in Bereichen, in denen sich eine Person aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder Anordnung in einer staatlichen Einrichtung aufhält (wie bei der Inanspruchnahme von schulischen Sanitär- oder Sportanlagen durch Schulpflichtige oder auch bei der Unterbringung in Justizvollzugsanstalten), die nicht privat organisiert sind und in denen Hausrecht und autonomes Satzungsrecht keine Anwendung finden.

Diese Ausführungen konterkarieren den Regelungszweck des Selbstbestimmungsgesetzes. Denn statt Diskriminierungen von trans, intergeschlechtlichen oder nicht-binären Menschen zu adressieren und eine Gleichbehandlung in allen Lebensbereichen anzumahnen, zeigt die Begründung, z.B. mit Verweis auf § 20 Abs. 1 Nr. 2 AGG, Gründe für eine mögliche Rechtfertigung von Benachteiligungen auf. Und dies, obwohl trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen selbst überdurchschnittlich von Diskriminierungen, Übergriffen und Gewalt betroffen sind.⁵⁹

Vor dem Hintergrund, dass § 6 Abs. 2 SBGG-E nur eine klarstellende Funktion haben und mit der Regelung keine konkrete Beschränkung des Zugangs für trans, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Menschen normiert werden soll,⁶⁰ erschließen sich Sinn und Zweck der Ausführungen nicht. Sollte es sich um den Versuch handeln, in der Debatte um das Selbstbestimmungsgesetz bemühte Bedrohungsszenarien⁶¹ durch das Aufzeigen von Handlungsoptionen zu entkräften, könnte diese Argumentation als ungewollte Folge Vorbehalte gegenüber trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen verstärken. Damit könnte sich das Diskriminierungsrisiko der betroffenen Gruppen erhöhen.⁶² Das Institut spricht sich deshalb dafür aus, § 6 Abs. 2 SBGG-E zu streichen.

3.6.3 § 6 Abs. 3 SBGG-E: Bewertung sportlicher Leistungen

§ 6 Abs. 3 SBGG-E sieht vor, dass die Bewertung sportlicher Leistungen unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden kann. Dies soll sich – so die Begründung des Gesetzentwurfs – auf die Bewertung der Leistungen im Schulsport

⁵⁷ Begründung, SBGG-E, S. 45.

⁵⁸ Begründung SBGG-E, S. 45–48.

⁵⁹ In der Umfrage der EU Grundrechte-Agentur (FRA) von 2020, A long way to go for LGTBI equality, heißt es dazu: Die höchste Rate der in der LGTBIQ-Community, die innerhalb der letzten 12 Monate vor der Umfrage, körperlichen oder sexuellen Übergriffen ausgesetzt waren (insgesamt: 5%), waren 9% trans, und 13% intergeschlechtliche Menschen, S. 41; vgl. auch Politische motivierte Kriminalität im Jahr 2022, Bundesweite Fallzahlen in Bezug auf sexuelle Orientierung und geschlechtsspezifischer Diversität, S. 10 (abgerufen am 30.05.2023); zu aktuellen Angriffen auf trans Menschen vgl.: <https://www.tagesschau.de/inland/angriffe-transphobie-101.html> (abgerufen am 30.05.2023); Verantwortlich für Gewalt gegen Frauen sind hingegen in hohem Umfang cis Männer. So formuliert die Frauenhauskoordinierung: „80,5% der in der polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Opfer von Partnerschaftsgewalt sind weiblich. 98% der Bewohnerinnen von Frauenhäusern in Deutschland sind vor einem männlichen (Ex-)Partner oder Angehörigen geflohen (FHK (2021): Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen 2020, (https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2021-11-16_FHK_Frauenhausstatistik2020_Langfassung.pdf) (abgerufen am 30.5.2023).

⁶⁰ Begründung, SBGG-E, S. 45.

⁶¹ Vgl. hierzu: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2023-04/selbstbestimmungsgesetz-trans-menschen-frauensauna> (abgerufen am 25.05.2023).

⁶² Eine Erhöhung des Diskriminierungsrisikos befürchtet auch der Bundesrat, siehe Drs. 432/23, S. 1.

und auf Sporttests für die Einstellung in den Polizeidienst beziehen.⁶³ Der Gesetzentwurf will es demnach pauschal erlauben, dass trans Frauen entgegen ihrer Geschlechtsidentität wie Männer behandelt werden und trans Männer wie Frauen und dass intergeschlechtliche und nichtbinäre Menschen wie Männer oder wie Frauen behandelt werden könnten. In allen Konstellationen dürfte demnach die Geschlechtsidentität von Menschen außer Acht gelassen werden und die Betroffenen dürften nachteilig behandelt werden. Die Norm lässt sich also ihrem Wortlaut nach dahingehend verstehen, dass sie Diskriminierung aufgrund der geschlechtlichen Identität zulässt. Damit birgt sie die Gefahr, der Unterstellung Vorschub zu leisten, dass trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Menschen sich aus ihrer Geschlechtsidentität Vorteile zu verschaffen suchen. Im Hinblick auf die soziale Realität, dass diese Menschen des Schutzes vor Diskriminierung dringend bedürfen, sollte die Norm nach Einschätzung des Instituts gestrichen werden.

Nur ergänzend sei darauf verwiesen, dass sich die von der Gesetzesbegründung benannte Begrenzung von § 6 Abs. 3 SBGG-E auf Schulsport und Sporttests für den Polizeidienst nicht aus deren Wortlaut ergibt. Damit steht zu befürchten, dass die Norm auch der Diskriminierung von trans, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen durch Sportverbände und Sportvereine Vorschub leistet. Dies steht im Konflikt zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. So verpflichtet beispielsweise Art. 13 (c) des UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) die Staaten, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Diskriminierung von Frauen beim Zugang zum Sport zu beseitigen. Wie der CEDAW-Ausschuss klargestellt hat, sind trans Frauen wie alle anderen Frauen von dem Übereinkommen erfasst.⁶⁴ Die Parlamentarische Versammlung des Europarats fordert deshalb zu Recht die Staaten auf, trans und intergeschlechtlichen Athlet*innen Training und Teilnahme an Sportwettkämpfen im Einklang mit ihrer Geschlechtsidentität zu ermöglichen.⁶⁵ Nach der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) ist Deutschland verpflichtet, die gleiche Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen an Freizeitaktivitäten, zu denen der Sport zählt,⁶⁶ zu fördern (Art. 31 in Verbindung mit Art. 4 KRK). Die UNESCO hat ausdrücklich das Recht jedes Menschen auf Teilhabe an Sport ohne Diskriminierung anerkannt.⁶⁷ Angesichts der Bedeutung, die Sport für das körperliche und geistige Wohlbefinden von Menschen hat, und der Gefahr der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität in diesem Bereich, empfiehlt das Institut die Streichung von § 6 Abs. 3 SBGG-E.

3.6.4 § 6 Abs. 4 SBGG-E: Geschlechtseintrag und medizinische Maßnahmen

Nach § 6 Abs. 4 SBGG-E kommt es auf den aktuellen Geschlechtseintrag bei allen gesundheitsbezogenen Maßnahmen oder Leistungen nicht an, sofern diese im Zusammenhang mit körperlichen, insbesondere organischen Gegebenheiten stehen. Unter diesen Maßnahmen und Leistungen – so führt die Begründung aus – seien zum

⁶³ Begründung SBGG-E, S. 48.

⁶⁴ CEDAW-Ausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 28 (2010), Rdnr. 18, UN-Dok. CEDAW/C/GC/28, deutsche Version in: BMFSFJ (Hrsg.), *Mit Recht zur Gleichheit*, 2. Aufl. Berlin 2023, S. 125-136 (129). Siehe auch: Andrew Byrnes / Puja Kapai, Article 1, in: Patricia Schulz / Ruth Halperin Kaddari / Beate Rudolf / Marsha A. Freeman (Hrsg.), *The Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women and its Optional Protocol*, 2. Aufl. Oxford 2022, S. 79-107 (94-95).

⁶⁵ Resolution 2465 (2022) „The fight for a level playing field – Ending discrimination against women in the world of sport“, Abs.-Nr. 7.2.8.

⁶⁶ KRK-Ausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 17 (2013), Rdnr. 17, UN-Dok. CRC/C/GC/17, deutsche Version: https://kinderrechtekommentare.de/wp-content/uploads/2023/03/GC17_dt_redaktion_barrierefrei_2023.pdf.

⁶⁷ UNESCO, *International Charter of Physical Education, Physical Activity and Sport*, 2015, Art. 1. Abs. 1, https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000235409_eng.

Beispiel medizinische Beratungen, Behandlungen, einschließlich Diagnostik, relevante pharmazeutisch oder medizinische Dienstleistungen sowie darauf beruhende Meldungen an medizinische Register sowie klinische Prüfungen zu fassen.⁶⁸ Der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung verändere sich nicht. Es bleibe dabei, dass sie Leistungen an einen individuellen Bedarf nach „biologischen Gegebenheiten“ anknüpfen und ein Anspruch bestehe, wenn diese Leistungen „notwendig“ seien.⁶⁹

Bislang sind die rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität und die damit verbundene Änderung des Geschlechtseintrags einerseits und die für die Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen erforderliche Entscheidung über die Notwendigkeit geschlechtsangleichender medizinischer Behandlung andererseits voneinander getrennt. Maßstab für die Entscheidung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V ist derzeit die Begutachtungsrichtlinie von MDS und GKV.⁷⁰ Diese betont, dass bei einer geschlechtsangleichenden Maßnahme „an einem dem Grunde nach biologisch gesunden Körper ein medizinischer Eingriff mit i.d.R. irreversiblen Folgen vorgenommen wird.“ Die Verwendung der Worte „nach biologischen Gegebenheiten“ in der Gesetzesbegründung birgt daher die Gefahr, dass unter Verweis auf diese Formulierung die Kostenübernahme künftig verweigert wird. Das Institut empfiehlt deshalb, in der Gesetzesbegründung die Worte „nach biologischen Gegebenheiten“ zu streichen, um das Recht auf Gesundheit von denjenigen trans Menschen, die einer geschlechtsangleichenden medizinischen Behandlung bedürfen, vollumfänglich sicherzustellen.

3.7 § 9 SBGG-E: Männlicher Geschlechtseintrag und Spannungs- und Verteidigungsfall

§ 9 SBGG-E bestimmt, dass eine Person, die in einem Zeitraum von zwei Monaten vor Feststellung des Spannungs- oder Verteidigungsfalles bis zu dessen Ende ihren Geschlechtseintrag von „männlich“ zu „weiblich“ oder „divers“ oder die Streichung der Geschlechtsangabe erklärt, für den Dienst mit der Waffe weiterhin dem männlichen Geschlecht zugeordnet bleibe. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll diese Regelung eine Umgehung der Dienstpflicht mit der Waffe verhindern.⁷¹ In Härtefälle sei gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 WPfIG eine Zurückstellung vom Wehrdienst möglich, wenn dieser wegen persönlicher Gründe eine besondere Härte darstelle.⁷²

Diese Bestimmung ist von einem Generalverdacht gegenüber Menschen, die ihren Geschlechtseintrag ändern lassen, geprägt. Es wird unterstellt, dass die Änderung des Geschlechtseintrags im engeren zeitlichen Zusammenhang mit einem Spannungs- oder Verteidigungsfall in aller Regel zwecks Umgehung der Wehrpflicht begehrt wird. Im Ergebnis sollen trans Frauen zur Erfüllung der Wehrpflicht im Spannungs- oder Verteidigungsfall gezwungen werden, und dies zudem auf unbestimmte Zeit, nämlich für die gesamte Zeitdauer des Spannungs- oder Verteidigungsfalles (§ 4 Abs. 1 Nr. 7 WPfIG). Wird dabei berücksichtigt, dass trans

⁶⁸ Begründung SBGG-E, S. 49.

⁶⁹ Begründung SBGG-E, S. 48.

⁷⁰ Medizinischer Dienst des Bundesverbandes Bund der Krankenkasse (MDS) und GKV Spitzenverband, Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualismus (ICD-10, F64.0), Begutachtungsanleitung, Richtlinie des GKV-Spitzenverbandes nach § 282 SGB V (Stand: 31.8.2020), https://md-bund.de/fileadmin/dokumente/Publikationen/GKV/Begutachtungsgrundlagen_GKV/BGA_Transsexualismus_201113.pdf.

⁷¹ Begründung SBGG-E, S. 52.

⁷² Begründung SBGG-E, S. 52.

Frauen überall in der Gesellschaft, und damit auch in der Bundeswehr, immer noch alltäglich Diskriminierung und Ausgrenzung wegen ihrer Geschlechtsidentität erfahren und dass trans Soldatinnen in besonderer Weise der Gefahr sexualisierter Kriegsgewalt ausgesetzt sind, so wird deutlich, dass die Regelung des § 9 SBGG-E in sehr schwerem Maße in die geschlechtliche Selbstbestimmung und das Recht auf Schutz vor Diskriminierung und Gewalt eingreift. Die Härtefallregelung nach § 12 Abs. 4 WPfIG, auf die die Gesetzesbegründung verweist, wird der grundrechtlich gebotenen Verhältnismäßigkeit dieses schweren Eingriffs nicht gerecht. Denn sie soll nur besondere Härten im Einzelfall „wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe“ vermeiden. Da die Angleichung des Geschlechtseintrag an die Geschlechtsidentität keinem der sodann aufgelisteten Regelbeispiele entspricht, und es auch nicht um spezifische Einzelfälle geht, sondern um eine spezifische Gruppe von Personen, für die die Regelung des § 9 SBGG-E gelten soll, ist nicht sichergestellt, dass die zuständigen Behörden alle Zurückstellungsanträge von trans Frauen positiv bescheiden wird.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass § 9 SBGG-E für intergeschlechtliche Menschen mit dem Geschlechtseintrag „männlich“ eine Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage bedeutet. Sobald sie gemäß § 45b PStG ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung oder als „divers“ eingetragen sind, fallen sie nicht mehr unter § 1 Abs. 1 WPfIG, sind also nicht mehr (im Spannungs- oder Verteidigungsfall) wehrpflichtig.

Das Institut empfiehlt daher die Streichung von § 9 SBGG-E, da er die besondere Gefahr einer Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität und von transfeindlicher Gewalt ausblendet und den Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags pauschal als rechtsmissbräuchlich behandelt, er sich mithin als unverhältnismäßig erweist.

3.8 § 11 SBGG-E: Eltern-Kind-Verhältnis

§ 11 SBGG-E regelt das Eltern-Kind-Verhältnis und insbesondere, welche Personen welche Elternstelle nach den §§ 1591, 1592 BGB erlangen können.⁷³ Dabei knüpft der Entwurf bei der Mutterschaft an die Rolle als Gebärende, bei der Vaterschaft an die biologische Abstammung an.⁷⁴ Der Entwurf macht deutlich: Mutter gemäß § 1591 BGB wird nur die Person, die das Kind geboren, Vater gemäß § 1592 Nummer 3 BGB nur der Mensch, mit dessen Samen das Kind gezeugt wurde. Personen, die das Kind nicht gezeugt haben, aber als Vater eingetragen werden wollen, steht zwar der Weg über § 1592 Nr. 1 und 2 BGB offen, allerdings nur, wenn ihr Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Geburt männlich lautet.⁷⁵ Diese Regelung findet keine befriedigenden Lösungen für die Situation von intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen und könnte neue Gerichtsverfahren und -kosten, erneute Hürden und Diskriminierungstatbestände verursachen.

Mit Inkrafttreten des SBGG tritt das TSG außer Kraft und damit die Verpflichtung in § 5 Abs. 3 TSG, die bisherigen Namen von trans Eltern in der Geburtsurkunde zu belassen. Außerdem sieht Artikel 4 des SBGG-E eine Änderung der Personenstandsverordnung vor. § 452 Abs. 2a PStV ermöglicht künftig statt der

⁷³ Begründung SBGG-E, S. 56.

⁷⁴ Begründung SBGG-E, S. 57.

⁷⁵ Begründung SBGG-E, S. 58.

Bezeichnung „Mutter“ oder „Vater“ eine geschlechtsneutrale Bezeichnung als „Elternteil“ in der Geburtsurkunde.⁷⁶ Das Institut regt an, es bei diesen Verbesserungen zu belassen und die in § 11 geregelte Materie der umfassenden Reform des Familien- und Abstammungsrechts vorzubehalten, die sich die Regierung in ihrem Koalitionsvertrag vorgenommen hat⁷⁷ und auf die auch die Eckpunkte zum Selbstbestimmungsgesetz⁷⁸ verweisen. Einer solchen umfassenden Reform wird es gelingen müssen, verfassungs- und menschenrechtskonforme Lösungen für alle Fallkonstellationen zu entwickeln.

3.9 § 13 SBGG-E: Offenbarungsverbot

3.9.1 § 13 Abs. 2: Ausnahmen vom Offenbarungsverbot

§ 13 SBGG-E verbietet die Offenbarung oder Ausforschung der bis zur Änderung eingetragenen Geschlechtszugehörigkeit oder der bis zur Änderung eingetragenen Vornamen ohne Zustimmung der betroffenen Person; eine Ausnahme besteht nur, wenn besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird. Diese Regelung schützt nicht nur – wie der bisherige § 5 TSG – trans Menschen, sondern auch intergeschlechtliche Menschen; derzeit besteht in Bezug auf Personen, die das Verfahren nach § 45b PStG nutzen, kein Offenbarungsverbot. Dies Erweiterung sichert also das Recht intergeschlechtlicher Menschen auf Schutz höchstpersönlicher Daten ab und ist daher zu begrüßen. Solange die Diskriminierung von trans, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen gesellschaftlich fort dauert, bedürfen diese des Schutzes durch ein Offenbarungsverbot.

§ 13 Abs. 2 SBGG-E sieht ein engeres Offenbarungsverbot für einen bestimmten, der betroffenen Person besonders nahestehenden Personenkreis⁷⁹ vor; diese Menschen müssen – und das bedeutet auch: sie dürfen – den geänderten Geschlechtseintrag und die geänderten Vornamen angeben, wenn es im Hinblick auf die Führung öffentlicher Bücher oder Register oder im Rechtsverkehr erforderlich ist. Dieses eingeschränkte Offenbarungsverbot wird mit dem schützenswerten Interesse des genannten Personenkreises begründet, über die Änderung des Geschlechtseintrags als Teil auch der eigenen Lebensgeschichte zu sprechen.⁸⁰

Diese Begründung lässt aber nicht erkennen, weshalb eine Erweiterung der Offenbarungspflicht auf den Rechtsverkehr erforderlich ist; eine solche ist im geltenden § 5 TSG nicht enthalten, und Probleme infolge dieser Norm sind weder angeführt worden noch ersichtlich. Der Verweis auf die Geschlechtsänderung einer anderen Person als Teil der eigenen Lebensgeschichte kann allein darauf abzielen, die Offenbarung im nicht-rechtlichen Kontext zu rechtfertigen. Jedoch vermögen nicht alle Beispiele, die die Gesetzesbegründung insoweit anführt, zu überzeugen. So ist etwa unverständlich, welches berechnete Interesse ein*e enge*r Angehörige*r haben

⁷⁶ Vgl. dazu auch Chebout, Lucy, Es steht ein Pferd auf dem Flur, Verfassungsblog, 2023, <https://verfassungsblog.de/pferd-auf-dem-flur/> (abgerufen am 27.05.2023).

⁷⁷ Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, S. 80.

⁷⁸ Eckpunkte des BMFSFJ und des BMJ zum Selbstbestimmungsgesetzes, Juni 2022, S. 3, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/199382/1e751a6b7f366eec396d146b3813eed2/20220630-selbstbestimmungsgesetz-eckpunkte-data.pdf> (abgerufen am 27.5.23).

⁷⁹ Frühere*r und derzeitiger*r Ehepartner*in (aber nicht, wenn die Eheschließung nach der Änderung des Geschlechtseintrags erfolgte), sowie Verwandte in gerader Linie und der andere Elternteil eines gemeinsamen Kindes (aber in beiden Fällen nicht, wenn das Kind nach der Änderung des Geschlechtseintrags geboren oder angenommen wurde). Die Rückausnahme (Klammerzusätze) bindet die angegebenen Personen an das Offenbarungsverbot des § 13 Abs. 1 SBGG-E, siehe auch Begründung SBGG-E, S. 62.

⁸⁰ Begründung SBGG-E, S. 62.

sollte, außerhalb der Führung öffentlicher Bücher oder des Rechtsverkehrs weiterhin die alten Geburts- oder Heiratsurkunden zu verwenden.⁸¹ Auch die Begründung, Kinder sollten nicht gezwungen werden, ihrem schulischen Umfeld oder Freund*innen „eine von ihnen als unangenehm empfundene Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen eines Elternteils mitzuteilen“,⁸² ist problematisch. Zum einen wird damit die gesellschaftliche Stigmatisierung der Geschlechtsangleichung als Rechtfertigung für einen Eingriff in das Recht auf Achtung höchstpersönlicher Daten herangezogen. Zum anderen vermag die zitierte Begründung nicht zu überzeugen, wenn es um eine Offenbarung durch eine erwachsene Person aus dem (definierten) familiären Umfeld geht. Hier überwiegt in aller Regel das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Bereich höchstpersönlicher Daten, wie es die Information über eine Änderung des Geschlechtseintrags ist, das Offenbarungsinteresse.

Das Institut empfiehlt daher, in § 13 Abs. 2 Satz 1 SBGG-E die Erstreckung auf den Rechtsverkehr zu streichen. Stattdessen sollte der in der Norm genannte Personenkreis wie in § 13 Abs. 1 SBGG-E die Änderung von Geschlechtseintrag und Vornamen bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses offenbaren dürfen; im Übrigen sollten dem Personenkreis (der nahen Verwandten) Offenbarungen zu nicht-rechtlichen Zwecken nur gestattet sein, wenn ihr Interesse an der Mitteilung dieses Teils ihrer Lebensgeschichte im Ausnahmefall das Interesse der betroffenen Person am Schutz ihrer höchstpersönlichen Daten wesentlich überwiegt.⁸³ Eine Verletzung des Offenbarungsverbots verletzt ein Schutzgesetz und begründet nach § 823 Abs. 2 BGB Schadensersatzansprüche der verletzten Person.

3.9.2 § 13 Abs. 3 bis 5 SBGG-E: Übermittlungsbefugnisse

Neu eingefügt im Regierungsentwurf wurde die Verpflichtung der Meldebehörden, die Änderung des Geschlechtseintrags und des Vornamens an eine Vielzahl von Behörden, unter ihnen mit Bundeskriminalämtern, Bundespolizei und den jeweiligen Landeskriminalämtern etliche Sicherheitsbehörden, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das Bundesamt für Verfassungsschutz und weitere Behörden, weiterzugeben. Dies soll den Stellen ermöglichen, die Daten in den von ihnen geführten Registern und Informationssystemen zu aktualisieren. Neben dem Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift sollen der neue und alte Eintrag zu Vornamen und Geschlecht übermittelt werden. Die empfangenden Behörden müssen die übermittelten Daten, sollte ihnen keine Daten zu den betroffenen Personen vorliegen, unverzüglich löschen. Diese Regelung lehne sich an § 20a Abs. 1 Satz 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) an, nach dem eine Mitteilung des alten Vornamens zulässig ist.⁸⁴

Diese Regelungen des §§ 13 Abs. 3 und Abs. 5 ABGG-E bezeichnete der Bundesdatenschutzbeauftragten in seiner Stellungnahme vom September 2023 als erheblich rechtlich bedenklich.⁸⁵ Diesen Bedenken schloss sich der federführende Ausschuss für Frauen und Jugend im Bundesrat an.⁸⁶ Ein Verweis auf § 20a BZRG

⁸¹ Begründung SBGG-E, S. 62.

⁸² Begründung SBGG-E, S. 62.

⁸³ Eine Ausnahme wäre etwa anzunehmen, wenn die Offenbarung im Rahmen einer psychologischen Behandlung als Folge einer Trennung von Ehegatten erfolgte.

⁸⁴ Begründung SBGG-E, S. 63.

⁸⁵ Stellungnahme des BfDI, S. 3

https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Stellungnahmen/2023/StgN_Selbstbestimmung-Geschlechtseintrag.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 18.10.2023).

⁸⁶ Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrats, Drs.432/1/23, S.10.

gehe fehl, da es dabei gerade nicht um die Übermittlung des Geschlechts gehe. Auch dürften die bisherigen Regelungen zur Datenübermittlung aus Sicht des Ausschusses ausreichen.⁸⁷

Diese Auffassung vertritt auch das Institut. Die Verpflichtung des Standesamts, so viele Stellen und Register proaktiv zu informieren widerspricht dem Grundsatz der Datenminimierung der Datenschutzgrundverordnung, die in Art. 5 Abs. 1 c) regelt, dass Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein müssen. Das ist vorliegend aber nicht der Fall. Es wäre auch bereits jetzt für die registerführenden Stellen möglich, Änderungen der Einträge von Personen bei den Personenstandsregistern bzw. den Melderegistern gezielt abzufragen, für die bereits Eintragungen vorliegen.

Dies hätte eine weitaus geringere Datenübertragung zur Folge. Eine Reduzierung von Datenübertragung für das Merkmal des Geschlechts ist auch deshalb erforderlich, weil es sich bei Daten zum Geschlecht um sensible, und deshalb besonders schutzbedürftige Daten handelt. Eine Verarbeitung dieser besonderen Kategorie personenbezogener Daten ist laut Art 10 der JI-Richtlinie⁸⁸ nur dann erlaubt, wenn sie unbedingt erforderlich ist und geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person bestehen. Das ist hier nicht der Fall. Weder ist die Übertragung wie oben ausgeführt erforderlich, noch ist die in § 13 Abs. 5 S. 2 SBGG-E aufgenommene Verpflichtung, die Daten unverzüglich zu löschen, sollte keine Eintragung vorliegen, eine ausreichende Garantie der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Eine solche Löschung ließe sich im Übrigen allenfalls im Einzelfall über ein individuelles Auskunftsrecht überprüfen – angesichts der Anzahl der im Rahmen von § 13 Abs. 5 SBGG-E zu informierenden Behörden ein praktisch kaum umsetzbares Unterfangen.

Es ist außerdem zu beachten, dass Sicherheitsbehörden keinesfalls nur Straftäter gespeichert haben, sondern auch Daten von Zeug*innen, Hinweisgeber*innen, Opfern oder sonstigen nicht verdächtigen Personen in ihren Dateien gespeichert haben. Zu all diesen Personen kann das bisherige Geschlecht und der bisherige Name archiviert werden. Eine Speicherung von bisherigem und neuem Geschlecht sowie alten und neuen Vornamen sind in diesen Fällen angesichts der möglichen Stigmatisierung im künftigen Kontakt mit Sicherheitsbehörden allerdings sehr problematisch. Eine Unterscheidung zwischen als Tatverdächtigen bzw. Tätern und anderen in den Datenarchiven von Sicherheitsbehörden gespeicherten Personen sieht das SBGG-E allerdings nicht vor.

3.10 § 14 SBGG-E: Bußgeldvorschriften

§ 14 SBGG-E erklärt einen Verstoß gegen § 13 Abs. 1 SBGG-E für ordnungswidrig, wenn dadurch die betroffene Person absichtlich geschädigt wird. Verstöße gegen § 13 Abs. 2 SBGG-E sind nicht bußgeldbewehrt.

Durch die Einführung der Bußgeldvorschrift wird ein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot sanktioniert; dies stärkt die Wirksamkeit des Verbots und damit

⁸⁷ Stellungnahme des BfDI, S. 4.

⁸⁸ Richtlinie EU 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates, vom 27. April 2016, ABl. L 119/89, 4.5.2016.

den Schutz der von der rechtswidrigen Offenbarung Betroffenen. Dies ist aus menschenrechtlicher Sicht zu begrüßen.

Nicht klar wird indes, weshalb das zusätzliche Kriterium einer absichtlichen Schädigung eingeführt wird. Wie die Gesetzesbegründung richtigerweise ausführt, liegt der Unwertgehalt einer unerlaubten Offenbarung in der Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in einem „besonders intimen und daher schützenswerten Bereich sowie der als Folge eingetretenen Verletzung materieller und ideeller Interessen“.⁸⁹ Schon dies allein ist eine schwere Verletzung grund- und menschenrechtlich geschützter Rechtspositionen des Betroffenen. Wenn es dem Täter auch darauf ankam, einen weiteren materiellen oder immateriellen Schaden zu verursachen, verschärft das den Unwertgehalt weiter und wäre bei der Bemessung des Bußgelds zu berücksichtigen. Gerade weil bereits die öffentliche Bloßstellung der geschützten Person einen ideellen Schaden darstellt, sollte eine weitergehende Schädigungsabsicht nicht zwingende Voraussetzung für die Verhängung eines Bußgelds sein; bedingter Vorsatz genügt.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

KONTAKT: Nele Allenberg (allenberg@dimr.de)

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

November 2023

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert.

Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

⁸⁹ Begründung SBGG-E, S. 64.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)78h

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049**

Bundesverband Trans* e. V., Kalle Hümpfner

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend (FSFJ)

Per Mail: familienausschuss@bundestag.de

Bundesverband Trans e.V.

Prinzregentenstr. 84
10717 Berlin
Tel: 030 23 94 98 96

info@bundesverband-trans.de
www.bundesverband-trans.de

VR 35567 B - AG Charlottenburg
Lobbyregister-Nr.: R001715

Kalle Hümpfner

Leitung der gesellschaftspolitischen Arbeit

24. November 2023

Schriftliche Stellungnahme zur Vorbereitung der Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 28. November 2023

zum

**Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung
in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur
Änderung weiterer Vorschriften**

(BT-Drucksache 20/9049)

Als Bundesverband Trans* begrüßen wir die Initiative der Bundesregierung, einen Entwurf für ein Selbstbestimmungsgesetz vorzulegen, deutlich. Die Abschaffung des „Transsexuellengesetzes“ und die Vereinheitlichung der Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags ist längst überfällig. Die Eckpunkte, welche bereits im Juni 2022 vorgestellt wurden, enthielten viele konstruktive Regelungsvorschläge und wurden von unserem Verband weitestgehend positiv bewertet. Der nun vorgelegte Gesetzesentwurf erkennt trans*, nicht-binäre und intergeschlechtliche Personen als Expert*innen ihres eigenen Geschlechts an. In einzelnen Regelungen bleibt er jedoch hinter den Erwartungen zurück und verfehlt das Ziel, sich klar gegen Diskriminierung und für Teilhabe von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen zu positionieren.¹

Die Idee, das sogenannte Transsexuellengesetz (TSG) abzuschaffen bzw. von Grund auf zu reformieren, ist nicht neu. Bereits 2009 wurde im Koalitionsvertrag der schwarz-gelben Regierung festgehalten, das TSG „unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf eine neue und zeitgemäße Grundlage zu stellen, die den betroffenen Menschen ein freies und selbstbestimmtes Leben“ ermöglicht.² Knapp zehn Jahre später wurde im Innenausschuss des Bundestages über zwei Entwürfe für ein Selbstbestimmungsgesetz diskutiert. Die beiden Gesetzesentwürfe waren von der damaligen Opposition, den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, eingebracht worden.³ Sowohl in der 17. als auch in der 19. Legislaturperiode wurde das TSG weder grundlegend reformiert noch eine gesetzliche Neuregelung geschaffen.

Selbstbestimmung zum Schutz der Grund- bzw. Menschenrechte

Das Selbstbestimmungsgesetz betrifft eine überschaubare gesellschaftliche Gruppe, nämlich die Gruppe an Personen, deren Geschlechtseintrag nicht mit der geschlechtlichen Identität übereinstimmt. Das können trans*, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Personen sein. Ihnen soll die niedrigschwellige Möglichkeit gegeben werden, diesen Eintrag zu ändern. Dabei geht es um das Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 2 GG) und die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), wie das Bundesverfassungsgericht mittlerweile in diversen Beschlüssen angeführt hat.⁴ Solange der Geschlechtseintrag überhaupt staatlich erfasst wird, ist geboten, dass eine Änderung mit keiner unverhältnismäßigen Verletzung der Grundrechte einhergeht.

Die bisherigen Voraussetzungen im TSG und im Personenstandsgesetz stellen in diesem Zusammenhang eine zu hohe Hürde dar. Auch wenn bereits mehrere Voraussetzungen für die Änderung des Geschlechtseintrags aus dem TSG als verfassungswidrig eingestuft und damit ausgesetzt wurden, bleibt bis heute die Pflicht bestehen, zwei Gutachten vorzulegen und ein Gerichtsverfahren zu durchlaufen. Bei der Änderung des Geschlechtseintrags über das Personenstandsgesetz (§ 45b PStG) ist es weiterhin notwendig, eine ärztliche Bescheinigung oder alternativ eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen. Beiden Verfahren ist Pathologisierung inhärent. Denn es wird dabei immer unterstellt, dass die betroffene Person nur unzureichend entscheidungsfähig ist und dass ein*e Expert*in aus dem medizinischen oder psychologischen Bereich eine Prüffunktion einnehmen muss. Dies steht im Widerspruch zu wissenschaftlichen Erhebungen, in

¹ Für eine umfassende Darstellung der Kritik von Seiten des BVT* sei an dieser Stelle auf die Stellungnahme aus dem Mai 2023 zum Referent*innen-Entwurf und eine ergänzende Stellungnahme zum Kabinettsentwurf aus dem November 2023 verwiesen (abzurufen unter www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/05/2023_05_30_Stellungnahme-SBGG_BVT.pdf; www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/11/2023_11_15_BVT_Stellungnahme_SBGG_Kabinettsentwurf.pdf).

² CDU, CSU, FDP (Hrsg.). (2009). *Wachstum. Bildung. Zusammenhalt.: Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP.* www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=83d8b842-b2f7-bf99-6180-e65b2de7b4d4&groupId=252038, S. 108

³ BT-Drucksache: 19/19755, 19/20048

⁴ Personenstandsrecht muss weiteren positiven Geschlechtseintrag zulassen, - 1 BvR 2019/16 - Rn. 1-69 (BVerfG 10. Oktober 2017). www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs20171010_1bvr201916.html

Verfassungswidrigkeit des § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 TSG, - 1 BvR 3295/07 - Rn. 1-82 (BVerfG 11. Januar 2011).

www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2011/01/rs20110111_1bvr329507.html

Verfassungswidrigkeit des § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG, - 1 BvL 10/05 - Rn. 1-76 (BVerfG 27. Mai 2008).

www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2008/05/ls20080527_1bvl001005.html

denen deutlich wird, dass die Begutachtung keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn gegenüber der Selbstauskunft bringt.⁵

Begutachtung ist pathologisierend, wirkt stigmatisierend und es wird wiederholt berichtet, dass dabei grenzüberschreitende, entwürdigende und die Intimsphäre verletzende Fragen gestellt werden. Die Einbeziehung von Mediziner*innen und Psycholog*innen ist historisch darin begründet, dass Trans*geschlechtlichkeit lange Zeit fälschlicherweise als psychische Störung galt. Diese Fehleinschätzung wurde mittlerweile durch die WHO (World Health Organization) korrigiert und Trans*geschlechtlichkeit wurde entpsychopathologisiert.⁶ Diese Entwicklung muss nun auch auf der rechtlichen Ebene umgesetzt werden.

Es ist ein deutlicher Fortschritt gegenüber der aktuellen rechtlichen Lage, dass in Zukunft erwachsene trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen ihren Geschlechtseintrag allein per Selbstauskunft ändern lassen können. Damit werden sie endlich als zurechnungsfähige und mündige Bürger*innen anerkannt, wenn der Geschlechtseintrag nicht mehr der passende ist oder noch nie gepasst hat. Somit leitet das Selbstbestimmungsgesetz einen Paradigmenwechsel auf der rechtlichen Ebene ein. Nicht als erstes Land, aber immerhin in einer gewissen Vorreiter*innen-Rolle soll hierzulande eine entsprechende rechtliche Grundlage geschaffen werden. Inzwischen gibt es 15 Länder mit einem Selbstbestimmungsgesetz, darunter elf Länder in Europa. Empfehlungen des Europa-Rats oder die EU-LSBTIQ-Gleichstellungsstrategie verdeutlichen, dass ein Selbstbestimmungsgesetz als Best Practice angesehen wird, um Benachteiligung und Diskriminierung abzubauen.⁷ Die Yogyakarta-Prinzipien zum Schutz der Menschenrechte von LSBTIQA*-Personen formulieren ein voraussetzungsloses Recht auf rechtliche Anerkennung.⁸

Diskursverschiebung und Misstrauensnarrative in der öffentlichen Debatte

In der Debatte zum Selbstbestimmungsgesetz tritt die Perspektive, dass es um den Schutz der Grundrechte von marginalisierten Bevölkerungsgruppen geht, oft in den Hintergrund. Es hat eine Diskursverschiebung stattgefunden. Was ursprünglich als Gesetz zum Schutz und zur Wahrung der Grundrechte von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen geplant war, wird im öffentlichen Diskurs als Bedrohung für die Allgemeinheit dargestellt. Für jede Entkräftung eines fiktiven Bedrohungsszenarios kam ein neues hinzu, noch absurder und abwegiger als das vorherige. Diese Diskussionsatmosphäre blieb nicht ohne Einfluss auf den vorliegenden Entwurf. Durch die angstbesetzte Debatte wurde der Entwurf in einzelnen Regelungen so verschärft, dass diese im Widerspruch zu dem eigentlichen Anliegen der Gesetzesinitiative stehen.

Exemplarisch ist hier die Debatte zum Hausrecht und der entsprechende Passus im § 6 Abs. 2 SBGG-E zu nennen, weil darüber besonders prominent in den Medien gestritten wurde. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang ebenfalls die Regelung zum Spannungs- und Verteidigungsfall (§ 9 SBGG-E), der Ausschluss bestimmter Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ 1 Abs. 3 SBGG-E, § 2 Abs. 4 SBGG-E), die automatisierte Datenübermittlung an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden (§ 13 Abs. 5 SBGG-E) sowie die Einführung von Sperr- und Anmeldefristen (§§ 4, 5 SBGG-E).

Die fundamentale Ablehnung eines Selbstbestimmungsgesetzes ist stark von trans*feindlichen Narrativen und Desinformation geprägt. Unter dem Deckmantel des vermeintlichen Feminismus oder

⁵ Meyenburg, B., Renter-Schmidt, K., Schmidt, G. (2015). Begutachtung nach dem Transsexuellengesetz. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 28(2), 107–120. www.researchgate.net/publication/282549200_Begutachtung_nach_dem_Transsexuellengesetz

⁶ World Health Organization. *Gender incongruence and transgender health in the ICD*. www.who.int/standards/classifications/frequently-asked-questions/gender-incongruence-and-transgender-health-in-the-icd

⁷ Parlamentarische Versammlung des Europa-Rats (2015). Discrimination against transgender people in Europe. <https://assembly.coe.int/nw/xml/xref/xref-xml2html-en.asp?fileid=21736>

Europäische Kommission. (2020, 12. November). *Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025*. Brüssel. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0698>

⁸ Hirschfeld-Eddy-Stiftung (Hrsg.). (2020). *Die Yogyakarta-Prinzipien Plus 10*. (Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung – Band 4). www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Infozentrum/YK_10_Broschuere_2020.pdf, S. 17.

Kinderschutzes wird gegen das Gesetz mobilisiert. Das ist nicht nur schmerzhaft für alle trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen. Diese verbalen Abwertungen, Dämonisierungen und Unterstellungen haben reale Auswirkungen. Sie führen im Alltag dazu, dass Anfeindungen und Beleidigungen zunehmen. Trans* Personen, und in diesem Zusammenhang vor allem trans* Frauen und trans*feminine Personen, werden vermehrt als Bedrohung wahrgenommen, da ihre Anwesenheit in öffentlichen Räumen wiederholt mit Gewalt und Übergriffigkeit assoziiert wird - entgegen jeglicher Evidenz und die tatsächlich hohe Gewaltbetroffenheit von trans*femininen Personen in öffentlichen Räumen ignorierend.⁹

Auch trans* und nicht-binäre Jugendliche erleben negative Auswirkungen im Alltag, wenn Desinformation und stereotype Vorannahmen unhinterfragt verbreitet werden. Trans* Jugendliche outen sich nicht spontan, sondern nach jahrelanger, überaus reiflicher Überlegung und erfahren nach ihrem Coming-out in vielen Lebensbereichen Diskriminierung.¹⁰ Die Vorstellung, dass ein Coming-out als trans* einen Vorteil mit sich bringt oder einer Art Trend folgt, ist realitätsfern.

Die Debatte wird polarisiert geführt. Es fehlt Sachlichkeit, Differenzierung und Einordnung.¹¹ Es wird dramatisierend darüber gesprochen, was durch das Selbstbestimmungsgesetz alles geändert wird, während nicht zur Sprache kommt, was sich eben nicht ändert: Sexualisierte Gewalt und Belästigung sind und bleiben strafbar unabhängig vom Geschlechtseintrag der gewaltausübenden Person. Ein Geschlechtseintrag entscheidet nicht über die Aufnahme in ein Frauenhaus oder den Zugang zu einer Toilette. Jugendliche, die ihren Geschlechtseintrag ändern, können damit nicht einfach Zugang zu einer Hormontherapie bekommen. Diese Aspekte stehen nicht durch ein Selbstbestimmungsgesetz zur Debatte.

Breite Unterstützung für ein Selbstbestimmungsgesetz durch zivilgesellschaftliche Akteur*innen

Auch wenn es in der öffentlichen Diskussion bisher an vielen Stellen nur am Rande wahrgenommen wird, gibt es breite Unterstützung für ein Selbstbestimmungsgesetz von Organisationen aus dem sozialen, kirchlichen, gewerkschaftlichen oder menschenrechtlichen Spektrum. Frauenrechts- und Antigewaltorganisationen wie der Deutsche Frauenrat (DF), die Frauenhauskoordinierung (FHK), der bff (Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe) oder die ZIF (Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser) unterstützen ein Selbstbestimmungsgesetz. Der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB), der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) sehen in ihrem Einsatz für ein Selbstbestimmungsgesetz eine logische Fortführung ihrer Arbeit im Bereich der Kinderrechte.¹²

Die genannten Verbände und Organisationen und viele weitere mehr unterstützen jedoch nicht nur das Selbstbestimmungsgesetz. Sie üben auch konstruktive Kritik, wie der Gesetzentwurf angepasst werden muss, damit dem ursprünglichen Anliegen, Schutz der Grundrechte und Abbau von Diskriminierung, wieder mehr Rechnung getragen wird. Diese differenzierten Anmerkungen wurden zu einem großen Anteil in die Verbändebeteiligung im Mai eingebracht. Die Stellungnahmen sind zentrale Beiträge für eine nuancierte, sachliche Debatte und wurden bisher nur unzureichend aufgegriffen.

⁹ Lüter, A., Breidscheid, D., Greif, P., Imhof, W., Konradi, M., Riese, S. (2022). *Berliner Monitoring: Trans- und homophobe Gewalt: Schwerpunktthema transfeindliche Gewalt* (2. Ausgabe 2022). Berlin. www.lsbti-monitoring.berlin/wp-content/uploads/Monitoring-trans-und-homophobe-Gewalt_2022_barrierefrei.pdf

¹⁰ Krell, C., Oldemeier, K. (2015). *Coming-out – und dann...?! Ein DJI-Forschungsprojekt zur Lebenssituation von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen*. München. www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2015/DJI_Broschuere_ComingOut.pdf

¹¹ Um den sachlichen Austausch zu stärken, veröffentlichte der Bundesverband Trans* gemeinsam mit dem LSVD Bundesverband bereits vor Aufnahme des aktuellen Gesetzgebungsverfahrens eine Aufklärungsbroschüre zum Selbstbestimmungsgesetz: Hümpfner, K., Koenig, G., Ulrich, M. (2022). Soll Geschlecht jetzt abgeschafft werden? 12 Fragen und Antworten zu Selbstbestimmungsgesetz und Trans*geschlechtlichkeit. www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/02/soll-geschlecht-jetzt-abgeschafft-werden-ONLINE_Version-Okt-22.pdf

¹² Die Unterstützung der Verbände aus dem Frauenrechts-, Antigewalt- und Jugendbereich geht aus den Stellungnahmen hervor, die im Mai 2023 eingereicht wurden und auf der Website des BMFSFJ abrufbar sind: www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-ueber-die-selbstbestimmung-in-bezug-auf-den-geschlechtseintrag-sb-gg-224546

Empfehlungen für ein antidiskriminierendes und grundrechtsbasiertes Selbstbestimmungsgesetz

Abschließend wird daher auf einige dringende Empfehlungen hingewiesen, die aus Perspektive des Bundesverband Trans* und zahlreicher weiterer Verbände umgesetzt werden müssen, damit das Selbstbestimmungsgesetz dem selbstgesetzten Anspruch gerecht wird.

Es wird ausdrücklich empfohlen, die selbstbestimmte Änderung des Geschlechtseintrags für alle Personen ab 14 Jahren mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen.¹³ Auch Personen, für die ein*e gesetzliche*r Betreuer*in bestellt wurde, sollen ohne Genehmigungsvorbehalt ihre Angaben ändern können. Sperr- bzw. Anmeldefristen werden abgelehnt, da sie der irrigen Vorstellung entstammen, Personen würden ihren Geschlechtseintrag beliebig oft oder aus einer Laune heraus ändern.

Wir fordern zusätzlich ein klares Bekenntnis zum Schutz vor Diskriminierung und die Streichung jeglicher Regelung, die einen Doppelstandard beinhaltet. Dies betrifft u.a. den unklaren Passus zum Hausrecht (§ 6 Abs. 2 SBGG-E), die Schutzlücken im Offenbarungsverbot, insbesondere die automatisierte Datenübermittlung an Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden (§ 13 Abs. 5 SBGG-E), sowie die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Abstammungsrecht (§ 11 SBGG-E). Letztere Regelung verschlechtert die Möglichkeiten für die rechtliche Anerkennung von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Eltern, die ein Kind gezeugt haben und keinen männlichen Personenstand (mehr) haben, was nicht hinnehmbar ist.

Daneben ist die Rücknahme von Änderungen erforderlich, die erst im Kabinettsentwurf aufgenommen wurden und die nicht im Einklang mit den Lebensrealitäten von trans*, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen stehen.¹⁴ Die unabhängige Änderung des Vornamens oder Geschlechtseintrags sowie die Möglichkeit einer abweichenden Geschlechtsangabe im Pass (Regelungen im Passgesetz) dienen der Lebbarkeit der eigenen geschlechtlichen Identität in einer weiterhin diskriminierenden und nach der Zweigeschlechterordnung strukturierten Welt. Diese Regelungen müssen hier wieder ergänzt bzw. entsprechend angepasst werden.

Es ist positiv, dass die Regierung erstmals einen Entwurf für ein Selbstbestimmungsgesetz vorlegt. Gleichzeitig haben wir als Verband in den vergangenen Monaten mehrfach deutlich formuliert, dass der aktuelle Entwurf noch hinter menschenrechtlichen Standards zurückbleibt und in entscheidenden Punkten nachgebessert werden muss. Wir fordern als Verband ein Selbstbestimmungsgesetz, das diesen Namen wirklich verdient.

Uns ist klar, dass es angesichts der trans*feindlichen und teils auch antidemokratischen Instrumentalisierung des Gesetzesvorhabens eine Herausforderung ist, für die genannten Verbesserungen zu streiten. Das Selbstbestimmungsgesetz ist eine historische Chance, dass zentrale Rechte für trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen durch das Parlament vorangebracht werden und nicht vor dem Bundesverfassungsgericht durch kräftezehrende Klagen erstritten werden müssen. Diese Chance darf nicht verspielt werden. Es geht um demokratische Grundprinzipien wie den Minderheitenschutz, die Menschenwürde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, nicht mehr und nicht weniger. Diese Prinzipien müssen in dieser Debatte zentraler Ankerpunkt bleiben.

¹³ Die Empfehlung der selbstbestimmten Änderung ab 14 Jahren wird u.a. auch vom AWO Bundesverband, dem Paritätischen Gesamtverband, dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), dem Deutschen Bundesjugendring (DBJR) und dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DBG) ausgesprochen.

¹⁴ Erneut wird an dieser Stelle auf die jüngst veröffentlichte Stellungnahme des Bundesverband Trans* verwiesen, welche die Änderungen im Kabinettsentwurf gegenüber dem Kabinettsentwurf in den Fokus nimmt: www.bundesverband-trans.de/wp-content/uploads/2023/11/2023_11_15_BVT_Stellungnahme_SBGK_Kabinettsentwurf.pdf; auch der Deutschen Juristinnenbund (djb) veröffentlichte eine ergänzende Stellungnahme zum Kabinettsentwurf, welche kritisch verschiedene Änderungen gegenüber dem Kabinettsentwurf kommentiert: www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-30



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)78i

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049**

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold, LL.M., Europa-Universität Flensburg



Flensburg, 27. November 2023

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung
in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“
BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023**

Besucheranschrift
Auf dem Campus 1 B
Gebäude TALLINN | Raum TAL 109
24943 Flensburg

Tel. +49 461 805 2766
Fax +49 461 805 952587
anna-katharina.mangold@uni-flensburg.de

Sekretariat
Karin Zychlinski

Raum TAL 115
Tel. +49 461 805 2019
Fax +49 461 805 952587
europarecht@uni-flensburg.de

<https://www.uni-flensburg.de/eulaw/>

I. Regelungsziel

Der Gesetzentwurf für ein Selbstbestimmungsgesetz (im Folgenden: SBGG-E) soll das bisherige Transsexuellengesetz (TSG) aus dem Jahr 1980 ablösen, welches das Bundesverfassungsgericht in einer Vielzahl von Entscheidungen für verfassungswidrig erklärt hat¹ und das in der Folge konzeptlos geworden ist. Außerdem soll die Regelung über den rechtlichen Geschlechtseintrag die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten von 2017 (Entscheidung zur sog. Dritte Option)² umsetzen, welche bereits in § 45b Personenstandsgesetz (PStG) einen gewissen Widerklang findet, dort aber noch von der Vorlage eines ärztlichen Attestes über das Vorliegen einer „Variante der Geschlechtsentwicklung“ abhängig gemacht wird, § 45b Abs. 3 S. 1 PStG.

Die beiden parallelen Regelungsregime des TSG und des § 45b PStG sollen im SBGG-E zusammengeführt werden. Eine Änderung des Geschlechtseintrages soll künftig durch Erklärung beim Standesamt erfolgen können, § 2 Abs. 1 SBGG-E. Der Gesetzesentwurf setzt sich ausdrücklich selbst zum Ziel, das Recht jeder Person auf Achtung und respektvolle Behandlung in Bezug auf die Geschlechtsidentität zu verwirklichen, § 1 Abs. 1 Nr. 2 SBGG.

Das Regelungsziel des SBGG-E ist höchst begrüßenswert.

¹ Chronologisch: BVerfGE 49, 286; 60, 123; 88, 87; BVerfG (K) NJW 1997, 1632; BVerfGE 115, 1; 116, 243; 121, 175; 128, 109; BVerfG (K) NJW 2012, 600; BVerfG (K) NJW 2018, 222.

² BVerfGE 147, 1 – *Dritte Option* [2017].

II. Verwässerung des ursprünglichen Regelungsziels im Regierungsentwurf

Allerdings wurde dieses Regelungsziel im Laufe der Abstimmung in der Regierungskoalition stark verwässert. Das Regelungsvorhaben hat eine breite öffentliche Debatte über die objektive oder subjektive Bestimmbarkeit von Geschlecht angestoßen. Statt nun die verfassungsrechtliche Lage anzuerkennen, die durch die extensive Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur rechtlichen Geschlechterordnung seit Jahren klar konturiert ist, und als Rahmen einer einfachgesetzlichen Regelung zu akzeptieren, versucht der Regierungsentwurf, sich reaktionären und wirklichkeitsfremden Positionen in der öffentlichen Debatte anzudienen, die den verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt ignorieren. So wird der Gesetzentwurf von verfassungswidrigen Vorstellungen affiziert und sieht nun selbst Normen vor, die verfassungsrechtlicher Prüfung nicht standhalten.

Aus diesem Grunde sei zunächst erneut der verfassungsrechtliche Rahmen beschrieben, in dem sich jede einfachgesetzliche Regelung bewegen muss (III.). Im Anschluss werden die einzelnen Regelungen des SBGG-E einer verfassungsrechtlichen Prüfung an diesem Maßstab unterzogen (IV.). Die wichtigsten, unbedingt erforderlichen Änderungen am SBGG-E werden am Ende zusammenfassend knapp priorisiert (V.).

III. Verfassungsrechtlicher Ausgangspunkt: Das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung³

Das liberale Grundrechtsmodell, welches das Bundesverfassungsgericht allmählich entfaltet hat, geht davon aus, dass die Einzelnen selbst am besten wissen, welchem Geschlecht sie sich zuordnen. Am Ende der verfassungsrechtlichen Entwicklung stand das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung, inzwischen Ausgangspunkt jeder grund- und menschenrechtlichen Diskussion über den rechtlichen Umgang mit Geschlecht. Es ist Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (1.) und schützt vor Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG (2.). Der EGMR und der EuGH urteilen ähnlich (3.). Da die öffentliche Debatte intensiv die autonome Entscheidungsfähigkeit von Minderjährigen diskutiert hat, sei auch die menschenrechtliche Lage bei Kindern und Jugendlichen erläutert (4.).

1. *Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als freiheitsrechtlicher Schutz der geschlechtlichen Selbstbestimmung*

a) *Schutzbereich*

Die von dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht geschützte engere persönliche Lebenssphäre umfasst auch den Intim- und Sexualbereich.⁴ Darin enthalten ist der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, der das Finden und Erkennen der eigenen geschlechtlichen Identität umfasst.⁵ Das Bundesverfassungsgericht erkennt an, dass das Geschlecht eines Menschen nicht allein anhand physischer Merkmale bestimmt werden kann,

³ Diese Darstellung beruht auf *Mangold/Roßbach*, Das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung, JZ 2023, 756, 759 f.

⁴ BVerfGE 75, 369, 380.

⁵ St. Rspr. BVerfGE 115, 1, 14; 116, 243, 264; 121, 175, 190; 128, 109, 124. zum Ganzen instruktiv *Valentiner*, in: *Januszkiwicz/Post/Riegel/Scheideler/Treutlein* (Hrsg.), *Geschlechterfragen im Recht*, 2021, S. 129, 143.

sondern wesentlich von der psychischen Konstitution und der nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit abhängt.⁶ Gerade die selbstempfundene geschlechtliche Identität bedarf besonders der rechtlichen Anerkennung.⁷ Wie in anderen Bereichen hat die subjektive Identitätsperspektive Vorrang vor staatlich an das Individuum herangetragenen Erwartungen.⁸ Denn die Anerkennung der Geschlechtsidentität durch das Recht ist für die Einzelnen von erheblicher Bedeutung.⁹ Daher gebietet das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, im Personenstandseintrag das Geschlecht abzubilden, welches der Geschlechtsidentität der Person entspricht.¹⁰ Denn das menschliche Streben nach Einheit von seelischem Empfinden und Körper steht unter dem Schutz der Menschenwürde.¹¹ Die Legislative muss die Rechtsordnung so ausgestalten, dass für niemanden unzumutbare Hürden errichtet werden, sich dem selbst empfundenen Geschlecht zuzuordnen.¹²

b) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen

Eingriffe in das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung müssen deswegen stets verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden. Die Frage des legitimen Zwecks eines zwangsweise geforderten rechtlichen Geschlechtseintrags stellt sich mit besonderer Dringlichkeit, wenn die Zuordnung im Moment der Geburt erfolgt, da sich die betroffene Person noch nicht selbst äußern kann. Zugleich ist es „wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern sie wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundene Geschlechtlichkeit abhängt“.¹³ Das Bundesverfassungsgericht betonte im Beschluss zur Dritten Option gleich an zwei Stellen, der Staat könne auch gänzlich auf die (zwangsweise) Eintragung des Geschlechts im Personenstandsregister verzichten.¹⁴ Das Grundgesetz schreibt den rechtlichen Geschlechtseintrag also nicht vor.

Um rechtliche Folgen an männliche, weibliche oder andere Geschlechterzuordnungen zu knüpfen, bedarf es eines zwangsweisen und fremdbestimmten Geschlechtseintrages nicht.

Wenn sich überhaupt Rechtfertigungen für den zwangsweisen Geschlechtseintrag im Zeitpunkt der Geburt finden, so werden höchst vage „Ordnungsinteressen des Staates“ angeführt, die darin bestehen sollen, dass die Rechtsordnung selbst an verschiedenen Stellen auf Frauen und Männer Bezug nimmt, etwa bei Frauenfördermaßnahmen oder der Wehrpflicht.¹⁵ Um solch einem Ordnungsinteresse zu genügen, sei ein „objektiver“ Nachweis über das Geschlecht unerlässlich. Doch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts hindert nicht einmal die Verwendung der Begriffe „Männer und Frauen“ in Art. 3 Abs. 2 GG selbst daran, auf einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag zu verzichten.¹⁶ Die bloße Verwendung ge-

⁶ St. Rspr. BVerfGE 115, 1, 15; 116, 243, 264; 121, 175, 190; 128, 109, 124.

⁷ BVerfGE 128, 109, 124; 121, 175, 202: „selbstbestimmte geschlechtliche Identität“; 115, 1, 15: „erfahrene oder gewonnene geschlechtliche Identität“; vgl. auch Dreier, in: Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 2 Abs. 1 Rn. 72.

⁸ Britz, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, 2007, S. 19; speziell für die Geschlechtsidentität Adamietz, Geschlecht als Erwartung, 2011, S. 258 ff.

⁹ St. Rspr., u.a. BVerfG (K) NJW 1997, 1632; BVerfGE 116, 243, 264; 121, 175, 191 f., 200 ff.; 147, 1, 22.

¹⁰ St. Rspr. BVerfGE 49, 286, 298; 60, 123, 134 f.; BVerfG (K) NJW 1997, 1632; BVerfGE 116, 243, 264; 147, 1, 22.

¹¹ Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 17. Aufl. 2018, Art. 1 Rn. 85.

¹² BVerfGE 128, 109, 126 ff.; 147, 1, 30.

¹³ BVerfGE 128, 109, 124; BVerfGE 115, 1, 15.

¹⁴ BVerfGE 147, 1, 25, 30.

¹⁵ Exemplarisch Stellungnahme des Sachverständigen Prof. Becker v. 29.10.2020, BT-Ausschussdr. 19(4)626 B, S. 6.

¹⁶ So explizit zu Art. 3 Abs. 2 GG BVerfGE 147, 1, 24.

schlechtsspezifischer Regelungen in der Rechtsordnung führt zirkulär dazu, den Geschlechtseintrag weiterhin zwangsweise vorzunehmen, weil angebliche Ordnungsinteressen des Staates ihn erfordern, weswegen er erhoben wird.

Es müssen vielmehr konkrete und präzise Regelungen in den entsprechenden Gesetzen getroffen werden, die sich als milderes Mittel darstellen. Eine allgemeine zwangsweise Erfassung im Personenstandsrecht schießt über das Ziel weit hinaus und ist deshalb nicht verfassungsrechtlich notwendig.

Jede einfachgesetzliche Regelung über den Geschlechtseintrag bedarf einer tragfähigen verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, die über den zirkulären Verweis auf angebliche „Ordnungsinteressen des Staates“ hinausgehen muss.

Nach diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben ist ein freiwilliger oder unproblematisch wieder zu ändernder Eintrag leichter zu rechtfertigen als eine Zwangseintragung, und eine später im Leben autonom erfolgende Selbstidentifikation verfassungsrechtlich unproblematischer als die notwendig fremdbestimmte Zuordnung unmittelbar nach der Geburt.

2. Gleichheitsrechtlicher Schutz der geschlechtlichen Selbstbestimmung

Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG schützt vor Diskriminierung wegen des Geschlechts. Nicht nur Männer und Frauen können sich auf dieses Diskriminierungsverbot berufen, sondern „auch Menschen, die sich diesen beiden Kategorien in ihrer geschlechtlichen Identität nicht zuordnen“.¹⁷ Im Vergleich zu Männern und Frauen dürfen Personen, „die nicht männlichen oder weiblichen Geschlechts sind und sich selbst dauerhaft einem weiteren Geschlecht zuordnen“,¹⁸ nicht benachteiligt werden. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG schützt nämlich besonders vulnerable Gruppen, zu denen besonders jene Menschen zählen, „deren geschlechtliche Identität weder Frau noch Mann ist“.¹⁹ Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG gewährt mithin einen Anspruch darauf, im eigenen Sein in gleicher Weise auch dann anerkannt zu werden wie Männer und Frauen. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG gewährt mithin einen Anspruch nicht-binärer Personen darauf, im eigenen geschlechtlichen Sein in gleicher Weise anerkannt zu werden wie Männer und Frauen.

Das Verfassungsrecht gebietet die Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten jenseits von männlich und weiblich.

3. Völker- und unionsrechtlicher Schutz der selbstbestimmten Geschlechtsidentität

Die vom Bundesverfassungsgericht gemachten Vorgaben finden sich in ähnlicher Weise in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. So hat der **EGMR** in seiner umfangreichen Rechtsprechung zu Transgeschlechtlichkeit unter anderem wiederholt betont, dass es zur positiven Verpflichtung der Mitgliedsstaaten auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK) gehöre, ein „**schnelles, transparentes und zugängliches Verfahren**“ zur Korrektur des Geschlechtseintrags zur Verfügung zu stellen.²⁰

¹⁷ BVerfGE 147, 1 Rn. 58.

¹⁸ BVerfGE 147, 1 Rn. 56.

¹⁹ BVerfGE 147, 1 Rn. 59.

²⁰ So ausdrücklich EGMR v. 17.1.2019 – 29683/16, X v. the former Yugoslav Republic of Macedonia, Rn. 70 f.; v. 9.7.2020 – 41701/16, Y.T. v. Bulgaria, Rn. 73 ff.

Bei dieser Formulierung hat sich der EGMR inspirieren lassen von einer im Jahr 2015 beschlossenen Resolution der Parlamentarischen Versammlung des Europarats.²¹ Auch der **EuGH** hat wiederholt geurteilt, trans Personen müssten vor Diskriminierung geschützt werden.²²

Geschlechtliche Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht und nicht an die Staatsangehörigkeit gebunden, also nicht auf deutsche Staatsangehörige begrenzt.

4. Insbesondere: Geschlechtliche Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen

Viele rechtliche Probleme des rechtlichen Geschlechtseintrages Minderjähriger stellten sich gar nicht erst, gäbe es keine zwangsweise geschlechtliche Zuordnung von Neugeborenen. Statt zu diskutieren, ab welchem Alter Minderjährigen erlaubt sein sollte, ihren Geschlechtseintrag ohne Zustimmung ihrer Eltern zu korrigieren, müsste der Fokus auf der Frage liegen, ab wann Minderjährigen eine rechtliche Geschlechtszuordnung überhaupt zugemutet werden darf.²³ Hält der Staat an der zwangsweisen Zuordnung aller Neugeborenen fest, sind Altersstufen im Korrekturverfahren wiederum rechtfertigungsbedürftig, da sie in das Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung der minderjährigen Person eingreifen. Minderjährige, die ihren Geschlechtseintrag korrigieren lassen wollen, haben sich regelmäßig schon sehr intensiv mit ihrer Geschlechtsidentität auseinandergesetzt und können über diesen Aspekt ihrer Persönlichkeit ebenso kompetent Auskunft geben wie Volljährige. Das muss zur Wahrung ihres Grundrechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung anerkannt werden.

Verfassungsrechtlich geboten ist eine Rechtfertigung, warum überhaupt eine zwangsweise und notwendig fremdbestimmte Geschlechtszuordnung Neugeborener erfolgt. Eine solche ist nicht ersichtlich.

Deswegen ist auch die Versagung einer schnellen, transparenten und zugänglichen Möglichkeit der Korrektur des Geschlechtseintrages für Kinder und Jugendliche nicht verfassungsrechtlich rechtfertigbar.²⁴

²¹ *Parlamentarische Versammlung des Europarates*, Discrimination against transgender people in Europe, Resolution 2048 (2015) v. 22.4.2015.

²² EuGH v. 26.6.2018, Rs. C-451/16, MB; v. 27.4.2006, Rs. C-423/04, Richards; v. 30.4.1996, Rs. C-13/94, P v. S.

²³ Ein Gutachten des Deutschen Instituts für Menschenrechte aus dem Jahr 2017 schlug daher vor, den Eintrag zunächst bei allen Neugeborenen offenzulassen, *Althoff/Schabram/Follmar-Otto*, Gutachten Geschlechtervielfalt im Recht, 2017, Teil 2, S. 65 ff.

²⁴ Der Gesetzesentwurf enthält *keine* Regelung zu medizinischen Eingriffen, sondern betrifft ausschließlich den rechtlichen Geschlechtseintrag, § 1 Abs. 2 SBGG-E.

IV. Verfassungsrechtliche Prüfung der Einzelregelungen des SBGG-E

§ 1 Abs. 3 SBGG-E: Beschränkung auf ausländische Staatsangehörige mit Aufenthaltsrecht

Der neue Absatz 3 ist erst im Regierungsentwurf aufgenommen worden, im Referentenentwurf war er noch nicht enthalten. Eine Beschränkung des Grundrechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung allein auf Deutsche ist freilich weder in der deutschen Verfassung noch in der EMRK oder im Unionsrecht vorgesehen.²⁵

Die resultierende Ungleichbehandlung zwischen deutschen Staatsangehörigen und drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen kann zudem nicht sachlich gerechtfertigt werden, was Art. 3 Abs. 1 GG jedoch erfordert. Das gilt insbesondere, weil gerade queere geflohene Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, sich in einer besonders vulnerablen Position finden.²⁶ Der deutsche Staat hat aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG die besondere Pflicht, diese Personengruppe vor vor Diskriminierung wegen des Geschlechts zu schützen.

Eine Begründung für diese Beschränkung des Menschenrechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung bleibt der Entwurf ebenso schuldig wie eine Aussage, warum einer besonders vulnerablen Personengruppe der Schutz versagt wird.²⁷

§ 1 Abs. 3 SBGG-E sollte ersatzlos gestrichen werden. Das Menschenrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung gilt für alle Menschen unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Aufenthaltstitel.

§ 2 Abs. 2 SBGG-E: Eigenerklärung neuartiger rechtlicher Natur

Einzige Voraussetzung der Änderung des Geschlechtseintrags ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SBGG-E, dass eine Person gegenüber dem Standesamt erklärt, die Angabe zu ihrem Geschlecht solle geändert werden. Dabei soll die erklärende Person nach § 2 Abs. 2 SGBB-E „versichern“, dass der gewählte Geschlechtseintrag beziehungsweise die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht und ihr die Tragweite der durch die Erklärung bewirkten Folgen bewusst ist. Dieses von der Begründung des Entwurfs auch als Erklärung mit „Eigenversicherung“²⁸ bezeichnete Institut soll die Ernsthaftigkeit der abgegebenen Korrekturerklärung unterstreichen und vor „zweckwidriger Inanspruchnahme ... im Scherz, zu betrügerischen Zwecken oder auf eine andere nicht ernsthafte Weise“ schützen.²⁹ Eine „Erklärung mit Eigenversicherung“ kennt die Rechtsordnung bisher nicht. Es handelt sich insofern um eine „Erklärung sui generis“, was zu Rechtsunsicherheit führen könnte. Erforderlich ist ausweislich der Begründung des Entwurfs immerhin explizit lediglich eine einfache Formularerklärung, eine eidesstattliche Versicherung hingegen ausdrücklich nicht vorgesehen.³⁰

²⁵ Vgl. *Mangold/Roßbach*, JZ 2023, 756, 759 f.; siehe bereits oben III.3.

²⁶ So auch Stellungnahme 23/30 des djb v. 13.10.2023, Ausschussdrucksache 20(13)77p, S. 2 f.

²⁷ *Keinerlei* inhaltliche Begründung in Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 32.

²⁸ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 24, 33.

²⁹ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 34.

³⁰ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 34.

Soweit die Begründung – unveranlasst – ausführt, „[i]n Fällen eines offensichtlichen Missbrauchs, das heißt bei Vorliegen objektiver und konkreter Anhaltspunkte für einen Missbrauch, kann das Standesamt die Eintragung der Erklärung ablehnen“, ³¹ ist darauf zu drängen, diese Formulierung zu streichen. Denn den Standesämter ist kein Ermessensspielraum bei der Beurkundung der Erklärung über die Änderung des Geschlechtseintrages eingeräumt. ³²

§ 2 Abs. 3 SBGG-E: Wahl zum Geschlechtseintrag passender Vornamen

Der Referentenentwurf hatte – vielfach begrüßt ³³ – die Möglichkeit vorgesehen, nur die Vornamen zu ändern, ohne gleichzeitige Änderung des rechtlichen Geschlechtseintrages. Der Regierungsentwurf rückt davon ab. Nunmehr sollen die gewählten Vornamen „dem gewählten Geschlechtseintrag entsprechen“. Damit würde die rechtliche Lage gegenüber der jetzigen Situation sogar verschlechtert, denn die kleine Lösung nach dem Transsexuellengesetz erlaubt, dass allein die Vornamen geändert werden können, und die gegenwärtigen Lösung in § 45b PStG ermöglicht eine Änderung des rechtlichen Geschlechtseintrages ohne Vornamensänderung. ³⁴ § 2 Abs. 3 SBGG-E würde also rigidere Vorgaben machen als nach jetzigem Rechtsstand. ³⁵

Doch auch rein praktisch stellen sich Fragen: Wie sollen nicht-binäre Namen klar zugeordnet werden (Option: „divers“)? Sollen nicht-binäre Personen nun etwa auch keine Kombination von weiblichen und männlichen Vornamen wählen können, wie es schon bisher aus religiösen Gründen erlaubt ist („Christoph Maria Herbst“)? Welche Namen entsprechen wohl dem Offenlassen des Geschlechtseintrags?

Verfassungsrechtlich sieht eine liberale Regelung anders aus. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Wahl von Kindesnamen durch die Eltern allein eine Grenze im Kindeswohl gezogen. ³⁶

Die Norm scheint überhastet und ungeprüft gewählt worden zu sein, ohne die Konsequenzen zu bedenken.

§ 2 Abs. 3 SBGG-E sollte wie im RefE lauten:

„Mit der Erklärung können auch ein neuer Vorname oder mehrere neue Vornamen bestimmt werden.“

Auch die Formulierung des im Regierungsentwurfs gestrichenen § 2 Abs. 4 RefE des SBGG war insoweit deutlich gelungener, weil das Auseinanderfallen von Geschlechtsidentität und Namen selbständig für regelbar erklärt wurde, also auch allein die Vornamen geändert werden konnten. Dieser Regelungsvorschlag sollte wieder aufgegriffen werden.

³¹ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 34.

³² djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>, S. 7.

³³ Bundesverband Trans* (BVT*), Stellungnahme des zum Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 30.5.2023, S. 7, abrufbar unter <https://www.bundesverband-trans.de/stellungnahme-zum-selbstbestimmungsgesetz/>; Mangold/Roßbach, JZ 2023, 756, 762.

³⁴ Das sieht auch der Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 34, ohne freilich Problembewusstsein an den Tag zu legen.

³⁵ Stellungnahme 23/30 des djb v. 13.10.2023, Ausschussdrucksache 20(13)77p, S. 3: „Verschlechterung der Rechtslage“.

³⁶ BVerfG, Beschluss vom 3.11.2005 – 1 BvR 691/03, NJW 2006, 1414, 1415; dazu Grünberger, AcP 207 (2007), 314.

§ 2 Abs. 4 SBGG-E sollte wie im RefE lauten:

„Jede Person, deren Vorname oder Vornamen nicht ihrer Geschlechtsidentität entsprechen, kann gegenüber dem Standesamt auch nur ihren Vornamen oder ihre Vornamen neu bestimmen.“

§ 2 Abs. 4 SBGG-E: Bestehenbleiben bisherigen Geschlechtseintrags und Vornamen bei ausländischen Staatsangehörigen

Ausweislich der Begründung soll § 2 Abs. 4 SBGG-E Im Falle drohener Abschiebungen sicherstellen, dass eine Änderung des Geschlechtseintrages nicht missbräuchlich erfolgt, um eine drohende Abschiebung zu verhindern.³⁷ Abgesehen von der Frage, wie realistisch so eine Befürchtung eigentlich sein mag, ist jedenfalls der in der Begründung angeführte Zusammenhang mit einem die Abschiebung auslösenden Ereignis im Normtext nicht wiederzufinden, weil dort die Formulierung verwendet „in dem Zeitraum von zwei Monaten vor dem Eintritt eines Ereignisses“.

Neuerlich liegt die Befürchtung nahe, das Menschenrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung werde Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit willkürlich verweigert.

§ 2 Abs. 4 SBGG-E sollte wenigstens Kongruenz zwischen dem in der Begründung angeführten Regelungsziel und der Normformulierung herstellen.

§ 3 SBGG-E: Erklärungen Minderjähriger

Die gesamte Regelung trägt der Tatsache nicht hinreichend Rechnung, dass die Zuordnungen durch Dritte zu einem rechtlichen Geschlecht bereits als Neugeborenes einen Grundrechtseingriff darstellt, der verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist. Alle Probleme, die § 3 SBGG-E zu lösen versucht, sind durch den Staat selbst verursacht, indem eine Zwangseintragung des rechtlichen Geschlechts zu einem Zeitpunkt vorgesehen ist, da die betroffene Person sich noch nicht selbst äußern kann. Mögliche innerfamiliäre Konflikte werden durch den Zwang zur rechtlichen Regelung und Änderung verstärkt. Damit verletzt der Staat seine Schutzpflicht für das Kindeswohl.

Vorzugswürdig wäre, gänzlich auf den rechtlichen Geschlechtseintrag zu verzichten und damit auch die Notwendigkeit entfallen zu lassen, dass Minderjährige sich womöglich gegen ihre Eltern durchsetzen müssen, um den ihnen fremd zugewiesenen rechtlichen Geschlechtseintrag ändern zu lassen.

Hilfsweise sollte der rechtliche Geschlechtseintrag erstmals mit Erreichen der Volljährigkeit von der betroffenen Person selbst erklärt und erst dann überhaupt eingetragen werden. Damit entfällt die Notwendigkeit von Erklärungen Dritter für die minderjährige Person bis zu ihrer Volljährigkeit und es entfallen etwaige Kontroversen mit den für das Kind rechtlich Verantwortlichen.

Höchsthilfsweise, wenn doch an dem staatlichen Zwangseintrag zum Geschlecht festgehalten werden soll, muss Kindern und Jugendlichen jedenfalls ein konfliktloser Weg ohne Hürden offenstehen, den ihnen fremd zugewiesenen rechtlichen Geschlechtseintrag zu ändern.

³⁷ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 35.

Erinnert sei daran, dass es im SBGG-Entwurf *nicht* um medizinische Eingriffe und Behandlungen geht.

§ 3 SBGG-E muss der Einsicht Rechnung tragen, dass auch Kindern und Jugendlichen das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung zusteht.

§ 4 SBGG-E: Ausgeschobene Wirksamkeit und Anmeldung beim Standesamt

Während noch der Referentenentwurf – auch dies schon ungewöhnlich – vorsah, dass die Erklärung beim Standesamt über die Änderung des Geschlechtseintrags oder der Vornamen erst nach drei Monaten wirksam werden sollte, hat der Regierungsentwurf diese Regelung noch einmal verkompliziert, weil nun eine Art „Aufgebot“ bestellt werden, die erklärende Person sich also drei Monate vorher beim Standesamt anmelden muss. Für die Eheschließung, die in vielerlei Hinsicht mit rechtlich wesentlich weiterreichenden Konsequenzen versehen ist als die Änderung des rechtlichen Geschlechtseintrages, hat die Gesetzgebung schon lange auf das „Aufgebot“ verzichtet. Die Regelung soll im Falle der Änderung des Geschlechtseintrages als Überlegungs- und Reflexionsfrist dienen und „nicht ernsthaft gemeinte Erklärungen verhindern sowie die Bedeutung der Änderungserklärung verdeutlichen“.³⁸ Dieses Ziel wird freilich bereits mit der Notwendigkeit der Erklärung mit Eigenversicherung nach § 2 Abs. 2 SBGG-E erreicht. Auch die einjährige Sperrfrist für Rückänderungen nach § 5 Abs. 1 SBGG-E dürfte von allzu leichtfertig abgegebenen Erklärungen abhalten. Der Eingriff ist das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung ist deshalb nicht erforderlich im verfassungsrechtlichen Sinne, weil der Regelungszweck mit milderer Mitteln erreichbar ist und bereits erreicht wird.³⁹

Als weitere Hürde soll die Anmeldung gegenstandslos werden, wenn die Erklärung zur Änderung des rechtlichen Geschlechtseintrages nicht innerhalb von sechs Monaten abgegeben wird. Damit ist verdeutlicht, dass die erklärende Person nun sogar zweimal beim Standesamt vorstellig werden muss. Dies kann nur als Schikane gedeutet werden. Gleichzeitig müssen sich die ohnehin stark belasteten Standesämter die Sache auf Wiedervorlage legen, womit erhöhter behördlicher Aufwand einhergeht.⁴⁰

Ein verfassungsrechtlich valider Zweck wird damit nicht erfüllt, eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des in der Verzögerung liegenden Eingriffs in das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung ist nicht ersichtlich.

Der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist zuzustimmen:

„Zum einen ist es nach § 5 SBGG schon nach einem Jahr möglich, erneut eine Erklärung abzugeben und zum anderen dürften sich die Personen, die sich mit dem Thema Geschlechtsidentifikation beschäftigen, ausführliche Gedanken darüber gemacht haben, ob sie eine solche Erklärung abgeben wollen. *Wir befürchten eher, dass sich die Erklärenden durch die Vorschrift in ihrer mündigen Entscheidung nicht ernst genommen fühlen.*“⁴¹

§ 4 SBGG-E sollte ersatzlos gestrichen werden.

³⁸ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 38.

³⁹ Ausführlicher *Mangold/Roßbach*, JZ 2023, 756, 766.

⁴⁰ Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände v. 7.11.2023, Ausschussdrucksache 20(13)78d, S. 3.

⁴¹ Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände v. 7.11.2023, Ausschussdrucksache 20(13)78d, S. 3 (Hervorh. hier).

§ 6 Abs. 2, 3 und 4 SBGG-E: Hausrecht und Vertragsfreiheit, Bewertung sportlicher Leistungen, medizinisch notwendige Versorgung

In § 6 Abs. 2 SBGG-E findet sich eine Normierung höchst unklaren Gehalts.⁴² So heißt es in Absatz 2 zunächst, „betreffend den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen“ blieben die Vertragsfreiheit das Hausrecht sowie das Satzungsrecht unberührt. Dabei handelt es sich um eine rechtliche Nichtaussage, weil – wie auch die Begründung selbst festhält⁴³ – damit Lebenssituationen adressiert werden, in denen es noch nie auf das personenstandsrechtliche Geschlecht ankam (und auch in Zukunft nicht ankommen soll). Genauso gut hätte im Entwurf also stehen können, dass das Bau- oder das Straßenverkehrsrecht unberührt bleiben.

Nur der Klarheit halber: Bei schuldrechtlichen Massengeschäften ist es nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG nicht erlaubt, wegen des Geschlechts oder der sexuellen Identität zu benachteiligen. Im Antidiskriminierungsrecht insgesamt geht es nicht um „wahre“ Eigenschaften oder „Merkmale“ von Personen, sondern um Zuschreibungen.⁴⁴

In der Logik des Entwurfs erscheint die Aussage in § 6 Abs. 2 SBGG-E systematisch zwar als Ausnahme vom Grundsatz des § 6 Abs. 1 SBGG. Da ihnen der Anwendungsbereich jedoch fehlt, können sie im besten Falle als Klarstellungen ohne eigenen Regelungsgehalt verstanden werden, im weniger günstigen Falle werden Probleme insinuiert, die Gegner*innen des geschlechtlichen Selbstbestimmungsrechts in freier Erfindung in die öffentliche Diskussion eingebracht haben und die nun im Entwurf hoffähig gemacht werden, insbesondere weil die Begründung verblüffenderweise über zwei Seiten Beispielfälle aufführt, in denen sich durch das SBGG-E *nichts* ändern wird.⁴⁵ Ist dies eine neue Form der hypothetischen Behandlung von Fallkonstellationen in einem Gesetzentwurf, zu denen das vorgeschlagene Gesetz *keine* Aussagen machen wird? Die Rechtsanwenderin blickt verdutzt auf und wundert sich, was die Regierung sich hier gedacht haben mag.

§ 6 Abs. 3 SBGG-E enthält sodann die Aussage, die Bewertung sportlicher Leistungen könne unabhängig vom aktuellen Geschlechtseintrag geregelt werden.⁴⁶ Freilich wird Wettkampfsport in privatrechtlichen Verbänden privatautonom organisiert, deren Regelungen sich schon jetzt nicht am rechtlichen Geschlechtseintrag orientieren. Einzig im verpflichtenden Schulsport und möglicherweise bei Sporttests von Polizei und Bundeswehr besteht Regelungsbedarf, den § 6 Abs. 3 SBGG-E jedoch unzureichend adressiert. Es handelt sich nämlich um grundrechtssensible und deswegen gesetzlich ausgestaltungsbedürftige Bereiche. Zudem müsste die Kompetenzfrage beantwortet werden, weil Schulrecht und Vorgaben etwa für Sportprüfungen für die Landespolizeien grundsätzlich der Landesgesetzgebungskompetenz unterliegen.

Die Formulierung in § 6 Abs. 4 SBGG-E ist unklar. Ausweislich der Begründung ist der Normzweck klarzustellen, dass auch künftig alle „notwendigen“ Maßnahmen im Sinne von § 27 SGB V unabhängig vom personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag von den Krankenkassen übernommen werden sollen.⁴⁷ Das ist sprachlich außerordentlich wenig geglückt und versteht sich angesichts der Formulierung in § 27

⁴² Zum Folgenden *Mangold/Roßbach*, JZ 2023, 756, 764 f.

⁴³ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 40 und 42.

⁴⁴ *Mangold*, Demokratische Inklusion durch Recht, 2021, 321 ff.

⁴⁵ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 40-42.

⁴⁶ Zum Folgenden *Mangold/Roßbach*, JZ 2023, 756, 765.

⁴⁷ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 42.

SGB V von selbst, da die Norm gar nicht an den rechtlichen Geschlechtseintrag anknüpft. Auch hier ist die angezielte Klarstellung⁴⁸ gescheitert.

§ 6 Abs. 2, 3 und 4 SBGG-E sollten ersatzlos gestrichen werden.

§ 9 SBGG-E: Spannungs- und Verteidigungsfall

Nach § 9 Satz 1 SBGG-E soll es unmittelbar vor und während eines Spannungs- und Verteidigungsfalls nicht auf den korrigierten Geschlechtseintrag, sondern weiterhin auf eine Zuordnung zum männlichen Geschlecht ankommen. Diese Ausnahme von der Rechtsfolge des § 6 Abs. 1 SGBB-E bezieht sich ausschließlich auf eine mögliche Verpflichtung von Männern zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband nach Art. 12a GG und hierauf beruhender Gesetze („soweit [...] betrifft“). Eine Korrektur des Geschlechtseintrags ist also auch im Spannungs- und Verteidigungsfall weiterhin möglich und entfaltet abseits solcher Verwendungen nach Art. 12a GG alle Rechtsfolgen des § 6 Abs. 1 SGBB-E.

Zuzugeben ist, dass Art. 12a GG eine der letzten rechtlichen Anknüpfungen an Geschlecht darstellt. Der systematisch passende Regelungsort wäre freilich das Wehrpflichtgesetz (WPfIG). Hier könnten dann konkrete Regelungsbedarfe zielgenau adressiert werden. Bei der in § 9 SBGG-E vorgesehenen Regelung handelt es sich ersichtlich um den Versuch einer weiteren Abschreckung vor Inanspruchnahme des Grundrechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung.

§ 9 SBGG-E sollte gestrichen und in eine Regelung im Wehrpflichtgesetz überführt werden.

§ 10 Abs. 3 Nr. 2 SBGG-E: Anspruch nur gegen ausstellende Vertragspartner

In § 10 Abs. 3 Nr. 2 SBGG-E ist erst im Regierungsentwurf eine Verengung auf „ausstellende“ Vertragspartner erfolgt, ohne dass dafür eine Begründung angeführt wird.⁴⁹ So bleibt unklar, warum eine Verengung für erforderlich gehalten wird. Zu bedenken ist allerdings, dass ursprüngliche Vertragspartner ihre Vertragsbestände auf andere übertragen können oder durch Rechteübergang die Verträge auf andere übergehen. Es ist jedenfalls unklar, ob tatsächlich nur die ursprünglichen Vertragspartner gemeint sein sollten. Eine solche Verengung liefe dem Normzweck zuwider, Kongruenz zwischen dem rechtlichen Geschlechtseintrag samt Vornamen und der Bezeichnung in allen rechtlichen Dokumenten herzustellen.⁵⁰

§ 11 SBGG-E: Eltern-Kind-Verhältnis

Die Regelung in § 11 SBGG-E versucht, durch die Hintertür, biologistische und essentialisierende Vorstellungen einzuführen.⁵¹ Wer gebiert, wird zwangsweise und auch entgegen dem rechtlichen Geschlechtseintrag als „Mutter“ eingetragen, „Vater“ kann nur eine Person werden mit männlichem Geschlechtseintrag im Zeitpunkt der Geburt. Anders als cis Männer müssen Personen ohne oder mit diversem Geschlechtseintrag ihre Vaterschaft hingegen nach § 1592 Nr. 3 BGB beweisen als „genetische Verwandtschaft“.

⁴⁸ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 42.

⁴⁹ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 49.

⁵⁰ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 46: „Anspruch auf Datenberichtigung“.

⁵¹ Ausführlich zur Kritik djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>, S. 14 ff.; Chebout, Es steht ein Pferd auf dem Flur, Verfassungsblog am 23.05.2023, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/pferd-auf-dem-flur/>.

Damit werden die eminenten Probleme im Abstammungsrecht⁵² jedoch nicht gelöst. Vielmehr werden neue Diskriminierungen für trans Mütter eingeführt und § 11 SBGG-E gießt die schon existierende Diskriminierung von inter und nicht-binären Eltern oder solchen ohne Geschlechtseintrag in Gesetzesform. Der Begriff „Frau“ in § 1591 BGB muss aus verfassungsrechtlichen Gründen bereits jetzt verfassungskonform dahingehend interpretiert werden, dass damit jede „Person“, die ein Kind gebiert ist, gemeint ist. Andernfalls entstünde ein nicht rechtfertigbarer Eingriff in das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung von personenstandsrechtlichen Männern, die ein Kind gebären.⁵³

Der Gesetzentwurf sieht in Art. 4 vor, einen neuen § 27 Abs. 3 Nr. 5 in das Personenstandsgesetz (PStG) und in Art. 5, eine veränderte Regelung in § 48 Absatz 1a Personenstandsverordnung (PStV-E) einzufügen, der auf Antrag die Bezeichnung „Elternteil“ statt „Mutter“ oder „Vater“ gestattet bei geändertem rechtlichem Personenstandseintrag.⁵⁴ Die Tatsache, dass nicht auch „Mutter“ oder „Vater“ als dem rechtlichen Geschlechtseintrag entsprechende Bezeichnung gewählt werden kann, stellt einen selbständigen Grundrechtseingriff dar in das Grundrecht auf staatliche Anerkennung der Geschlechtsidentität,⁵⁵ das ein Element des Grundrechts auf geschlechtliche Selbstbestimmung ist. Dieser Eingriff kann nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden, weil nicht ersichtlich ist, welchen Zweck die staatliche Zuweisung der Elternbezeichnung verfolgen könnte, außer im Widerspruch zum Anliegen des SBGG-E eine im Kern binäre Konzeption im Abstammungsrecht fortzuschreiben, obgleich allseits der Reformbedarf bereits jetzt enorm ist.

§ 11 SBGG-E sollte ersatzlos gestrichen werden. Es muss klargestellt werden, dass der Begriff „Frau“ in § 1591 BGB aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht eng ausgelegt werden darf und jede „Person“ meint.

§ 48 Absatz 1a PStV-E sollte dahingehend geändert werden, dass die betreffende Person wählen kann zwischen dem Eintrag „Mutter“, „Vater“ oder „Elternteil“ in Geburtenregister und Geburtsurkunde des Kindes.

§§ 13, 14 SBGG-E: grundrechtliches Untermaß verletzende Ausgestaltung des Offenbarungsverbots

§§ 13, 14 SBGG-E sehen ein sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot vor, wenn der Geschlechtseintrag einer Person korrigiert wurde.⁵⁶ Ordnungswidrig ist danach das Offenbaren oder Ausforschen des bis zur Korrektur eingetragenen Geschlechtseintrags und der früheren Vornamen in schädigender Absicht. Der Entwurf schränkt dieses Verbot durch weite Ausnahmen jedoch selbst wieder stark ein, bis hin zum Eindruck

⁵² Beim BVerfG sind aktuell fünf Richtervorlagen anhängig (alle bis auf die letztgenannte bei juris): *OLG Celle* Beschl. v. 24.3.2021 – 21 UF 146/20; *KG Berlin* Beschl. v. 24.3.2021 – 3 UF 1122/20; *AG Brandenburg an der Havel* Beschl. v. 27.9.2021 – 41 F 132/21; *AG München* Beschl. v. 11.11.2021 – 542 F 6701/21; *AG München* Beschl. v. 19.4.2023 – 528 F 11449/22. Zudem ist eine Verfassungsbeschwerde anhängig, vgl. https://www.nodoption.de/files/ugd/9eb76e_e080b3eaa7f24f299cab3c7b96b03e51.pdf; zu dieser *Chebout/Sanders/Valentiner* NJW 2022, 3694.

⁵³ Anzumerken ist, dass diese Konstellationen bereits seit 2011 möglich sind, denn damals hat das Bundesverfassungsgericht die im TSG vorgesehene zwangsweise Sterilisation für verfassungswidrig erklärt, weil der schwerwiegende Eingriff in die körperliche Unversehrtheit verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen war, BVerfGE 128, 109. Dass die Situation betroffener Eltern und ihrer Kinder seit 12 Jahren und über mehrere Legislaturperioden hinweg nicht geregelt wurde, ist ein verfassungsrechtlicher Skandal.

⁵⁴ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 58 und 60.

⁵⁵ So djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>, S. 17.

⁵⁶ Zum Folgenden *Mangold/Roßbach*, JZ 2023, 756, 764 und 766.

einer Selbstwidersprüchlichkeit. Indem der Entwurf zahlreiche und weitreichende Ausnahmen vom Offenbarungsverbot normiert und wesentliche Persönlichkeitsrechtsverletzungen gar nicht erst erfasst, verliert die Schutznorm in der Lebenswirklichkeit so sehr an Bedeutung, dass die Betroffenen im Ergebnis fast schutzlos gestellt werden.

Auch hinsichtlich des Offenbarungsverbots ist nämlich darauf hinzuweisen, dass es die staatlich vorgeschriebene fremdbestimmte Eintragung anhand körperlicher Merkmale bei Geburt ist, die eine Korrektur des Geschlechtseintrags überhaupt erst notwendig macht. Der Staat selbst schafft also überhaupt erst die Situation, dass der frühere Geschlechtseintrag offenbart werden kann. Den Staat trifft schon deshalb die Pflicht, trans, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen effektiv vor Offenbarung zu schützen, darüber hinaus aber auch aus grund- und menschenrechtlichen Gründen. Dieser Schutzpflicht wird der Entwurf nicht gerecht.

Dies beginnt bereits damit, dass nach der Konzeption des Verbots laut Gesetzesbegründung nichts offenbart werden können soll, was bereits bekannt ist.⁵⁷ Sowohl gegenüber der betroffenen Person als auch gegenüber Dritten, die bereits von der Korrektur des Geschlechtseintrags wissen, soll es also sanktionslos sein, wenn auf die abgelegten Vornamen oder den früheren Geschlechtseintrag Bezug genommen wird. Die häufigste Form der Persönlichkeitsverletzungen von trans Personen, sogenanntes „Deadnaming“ und „Misgendering“,⁵⁸ wird vom Entwurf also explizit überhaupt nicht adressiert.⁵⁹

§ 14 Abs. 1 SBGG-E setzt zudem voraus, dass die offenbarende Person in Schädigungsabsicht handelt, es ihr also gerade darauf ankommt, die andere Person zu schädigen. Neutrale oder zustimmende Äußerungen über das Offenbarte sollen – unabhängig davon, wie es der betroffenen Person damit geht – nicht sanktioniert werden.⁶⁰ Das Erfordernis der Schädigungsabsicht könnte in der Praxis zur Folge haben, dass einer Sanktion ausgewichen werden kann mit der einfachen Schutzbehauptung, doch „wertschätzend offenbart“ zu haben.

§§ 13, 14 SBGG sollten dahingehend umformuliert werden, dass bereits ein vorsätzlicher Verstoß gegen des Offenbarungsverbots für sich genommen mit einem Bußgeld geahndet wird und zudem „Deadnaming“ und „Misgendering“ sanktioniert werden.

Daneben nimmt § 13 Abs. 1 S. 2 SBGG-E auch alle Fälle vom Verbot aus, in denen ein „öffentliches Interesse“ das Offenbaren oder Ausforschen erfordert oder ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht werden kann. Die Begründung sieht selbst eine stark einengende Interpretation vor,⁶¹ die jedoch im Gesetzeswortlaut nicht hinreichend zum Ausdruck kommt. Häufig kommen mildere Mittel in Betracht als ein Absehen vom

⁵⁷ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 52.

⁵⁸ Ein Beispiel für solch hassvolle Praktiken lieferte in der Ersten Lesung des SBGG-E MdB *Beatrix von Storch*, siehe Plenarprotokoll 20/136 v. 15.11.2023, S. 17208 A sowie 12218 D, auf die eindrücklich und bewundernswert souverän erwiderte MdB *Tessa Ganserer*, S. 17212 B: „Um zu erfassen, was dieses Selbstbestimmungsgesetz für trans-, intergeschlechtliche und non-binäre Menschen bedeutet, möchte ich ins Bewusstsein rufen, dass transgeschlechtliche, intergeschlechtliche, non-binäre Menschen in unserer Gesellschaft über Jahre, teilweise über Jahrzehnte, ein Leben in Angst vor ihrem Coming-out verbringen, in Angst vor dem, was danach kommt, weil viel zu oft noch Häme, Spott, Hass, Beleidigungen, Herabwürdigungen, Demütigungen traurige Realität für transgeschlechtliche Menschen in dieser Gesellschaft sind.“

⁵⁹ Dazu bereits djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>, S. 19 f.

⁶⁰ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 52.

⁶¹ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 52 f.

Offenbarungsverbot,⁶² was die weiten Ausnahmen vom Offenbarungsverbot als ungenügenden Schutz vor Ausforschung erscheinen lässt.

In § 13 Abs. 1 SBGG-E ist eine Überprüfung der Ausnahme des „öffentlichen Interesses“ erforderlich, um ein angemessenes Schutzniveau vor Offenbarung sicherzustellen.

Nach § 13 Abs. 2 SBGG-E können zudem zahlreiche Familienangehörige – frühere und derzeitige Ehegatt*innen, Verwandte in gerade Linie und der andere Elternteil gemeinsamer Kinder – den Tatbestand des Verbots nur in Ausnahmefällen verwirklichen. Die Gesetzesbegründung insinuiert hier ein Überwiegen der Interessen der Angehörigen, wenn von einem „schützenswerten Interesse des genannten Personenkreises“ die Rede ist⁶³. Die Angehörigen sollen die Person in ihrem alten Geschlecht ansprechen dürfen, weil die Änderung des Geschlechtseintrags der zu schützenden Person „auch Teil ihrer [der Angehörigen] Lebensgeschichte“ sei.⁶⁴ Aus welchen Gründen freilich die Interessen der Verwandten an Offenbarung höher zu gewichten sein sollen als jene der vulnerablen Person, deren rechtlicher Geschlechtseintrag geändert ist, bleibt der Gesetzentwurf zu begründen schuldig. Gerade Familienangehörige haben typischerweise Kenntnis über abgelegte Namen und geschlechtliche Zuordnungen, und nicht immer sind Familien von trans Personen verständnisvoll und unterstützend. Der Entwurf unterschreitet mit den weiten Ausnahmen in § 13 Abs. 2 SBGG-E den grundrechtlich gebotene Mindestschutz vor Offenbarung.

Die weiten Ausnahmen in § 13 Abs. 2 SBGG-E für Verwandte sind stark einzuschränken, um ein angemessenes Schutzniveau vor Offenbarung sicherzustellen.

§ 13 Abs. 5 SBGG-E: Automatische Information von 10 Sicherheitsbehörden

Grundidee des Offenbarungsverbot ist es, die höchstpersönlichen Daten der Person zu schützen. In § 13 Abs. 1 S. 1 SBGG-E⁶⁵ sieht nun erstmals der Regierungsentwurf die umfassende automatische Datenübermittlung an 10 aufgelistete Sicherheitsbehörden vor. Diese automatische Datenübermittlung soll wohlge-merkt gefahrenrechtlich anlasslos stattfinden, also ohne dass die betroffene Person aus gefahrenabwehrrechtlicher Perspektive bereits im Fokus der Sicherheitsbehörden stünde. Ihren Hintergrund dürfte diese Regelung in der einigermaßen abwegigen Vorstellung finden, Kriminelle könnten versuchen, sich der Strafverfolgung durch „Geschlechtswechsel“ zu entziehen.

Selbst wenn aber eine solche Gefahr angenommen werden sollte, wäre eine Datenabfrage im Einzelfall der mildere Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG, wie es das Bundesverfassungsgericht bereits 1983 in seinem Volkszählungsurteil statuiert⁶⁶ und seither in einer kaum mehr überschaubaren Vielzahl an Urteilen wiederholt und ausbuchstabiert hat. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gibt den Einzelnen das Recht, selbst zu entscheiden, „wann und innerhalb welcher Grenzen [sie] persönliche Lebenssachverhalte offenbar[en]“.⁶⁷ Dazu zählen „Einzelanga-

⁶² Beispiele djb, Stellungnahme zum Referentenentwurf „Selbstbestimmungsgesetz“ vom 30.5.2023, abrufbar unter <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st23-16>, S. 18.

⁶³ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 53.

⁶⁴ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 54.

⁶⁵ Als flankierende Normen stehen damit im Zusammenhang § 10 Abs. 1 S. 2 SBGG-E sowie § 13 Abs. 3 und 4 SBGG-E.

⁶⁶ BVerfGE 65, 1.

⁶⁷ BVerfGE 65, 1, 41 f.

ben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (personenbezogene Daten)“.⁶⁸ Für solche „personenbezogenen Daten“ gelten besonders strenge Vorgaben zu ihrer staatlichen Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe.⁶⁹ Ein Eingriff liegt in jeder Offenbarungspflicht gegenüber dem Staat und muss intensiv gerechtfertigt werden.

Insbesondere die Sicherheitsbehörden sollen nur auf jene Daten der Einzelnen zugreifen dürfen, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Bei anlasslosen Datenerfassungen und -übermittlungen sind die verfassungsrechtlichen Maßstäbe besonders hoch, weil die Einzelnen hier nicht selbst Veranlassung gegeben haben, dass sie staatlich ausgespäht werden.

Es ist nicht ansatzweise dargetan, dass der Regierungsentwurf sich dieser erstmals in diesem jüngsten Entwurf neu geschaffenen Problematik auch nur bewusst gewesen wäre. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung findet keine Erwähnung in der Begründung.⁷⁰ Es ist davon auszugehen, dass dieser Vorschlag Ausdruck einer eklatanten Missachtung der Grundrechte queerer Menschen ist.

§ 13 Abs. 5 SBGG-E sollte unbedingt ersatzlos gestrichen werden.

Der Normvorschlag geht in erschreckendem Maße leichtfertig mit dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung um.

Artikel 2 Änderung des Paßgesetzes: Eintrag mit Wahlgeschlecht

Die bisherigen Regelung im Paßgesetz sahen ein Wahlrecht für den Geschlechtseintrag im Paßgesetz vor, um den Reisenden Schutz vor Diskriminierung beim Grenzübertritt bestmöglich zu gewähren.⁷¹ Die Begründung des Regierungsentwurfes führt an, der Bundesregierung seien keine Staaten bekannt, „in denen eine Einreise aufgrund eines weder mit „männlich“ noch mit „weiblicher“ angegebenen Geschlechtsmerkmals im Reisepass verweigert“ werde.⁷² Das ist verwunderlich, verweist doch die in der Begründung zitierte Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage selbst auf Fälle, in denen nicht-binäre Personen „bei der Einreise mit Fragen konfrontiert wurden, die tief in die Privatsphäre eingreifen oder diskriminierende Leibesvisitationen über sich ergehen lassen mussten“.⁷³ Die Gesetzesbegründung ist insoweit mindestens irreführend, denn es geht ja nicht darum, ob Personen überhaupt einreisen dürfen, sondern dass sie dabei nicht diskriminiert und entwürdigt werden. Hier trifft den deutschen Staat eine Schutzpflicht für seine Staatsangehörigen.

Die Regelung des Referentenentwurfes zur Anpassung des Paßgesetzes sollte beibehalten werden.

Sollte der in dieser Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlung gefolgt werden, die Vornamenänderung auch unabhängig von der Änderung des rechtlichen Geschlechtseintrages zuzulassen, wären die gegenüber dem Referentenentwurf vorgenommen Änderungen durch den Regierungsentwurf wieder rückgängig zu machen, es sollte dem Regelungsvorschlag des Referentenentwurfes gefolgt werden.

⁶⁸ BVerfGE 65, 1, 42; 78, 77, 84.

⁶⁹ BVerfGE 65, 1, Ls. 1.

⁷⁰ Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 55.

⁷¹ Stellungnahme 23/30 des djb v. 13.10.2023, Ausschussdrucksache 20(13)77p, S. 6.

⁷² Regierungsentwurf SBGG, BT-Drs. 20/9049 v. 1.11.2023, S. 57.

⁷³ BT-Drucks. 20/7804, S. 3.

V. Priorisierung der Änderungen am SBGG-E im parlamentarischen Verfahren

§ 1 Abs. 3 SBGG-E sollte ersatzlos gestrichen werden, weil er nicht von der Einsicht getragen ist, dass das Menschenrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung nicht von der Staatsangehörigkeit und dem Aufenthaltsstatus abhängig gemacht werden darf.

§ 2 Abs. 3 SBGG-E sollte wieder die Formulierung des Referentenentwurfes aufnehmen und die Vornamensänderung von der Änderung des Geschlechtseintrages entkoppeln. Andernfalls würde eine Rechtslage geschaffen, die sogar noch schlechter wäre als die bestehende.

§ 3 SBGG-E sollte in eine Regelung überführt werden, wonach Minderjährige erst mit Erreichen der Volljährigkeit selbst ihren Geschlechtseintrag erklären. Auch Kindern und Jugendlichen steht das Grundrecht auf geschlechtliche Selbstbestimmung zu. Sollte an einer zwangsweisen Zuweisung des Geschlechts zu einem Zeitpunkt festgehalten werden, da sich die Person noch nicht selbst erklären kann, müssen jedenfalls einfache und nicht konfliktive Wege eröffnet werden, damit Kinder und Jugendliche den für sie passenden Geschlechtseintrag wählen können.

§ 4 SBGG-E sollte ersatzlos gestrichen werden. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für das Erfordernis eines „Aufgebotes“ und eines zweimaligen Erscheinens beim Standesamt ist nicht ersichtlich. Die Regelung verursacht zudem unnötigen bürokratischen Aufwand.

§ 6 Abs. 2 bis 4 SBGG-E sollten ersatzlos gestrichen werden. Die Absätze enthalten im besten Falle irreführende Angaben und entsprechen nicht dem Gebot der Normenklarheit, im schlimmsten Falle leisten sie der Diskriminierung von trans und nicht-binären Personen Vorschub.

§ 11 SBGG-E sollte gestrichen werden. Als Interimsoption bis zur fälligen Reform des Abstammungsrecht sollte für trans und nicht-binäres Eltern sowie solche ohne Geschlechtseintrag gestattet werden, selbst die Bezeichnung im Geburtenregister und in der Geburtsurkunde ihrer Kinder zu wählen, nämlich „Mutter“, „Vater“ oder „Elternteil“.

§ 13 Abs. 1 SBGG-E ist in der Ausgestaltung des Offenbarungsverbotes zu schärfen. „Deadnaming“ und „Misgendering“ als verbreitete Formen verbaler Angriffe auf trans Personen müssen explizit aufgenommen werden, um effektiven Schutz sicherzustellen. Die weite Ausnahme für Angehörige in **§ 13 Abs. 2 SBGG-E** ist nicht geboten und unterschreitet das grundrechtlich gebotene Schutzmaß. Gleiches gilt für die zu weitreichende Ausnahme eines „öffentlichen Interesses“ in **§ 13 Abs. 1 S. 2 SBGG-E**. Schließlich muss **§ 14 SGBB-E** effektuiert werden, indem bereits der bloße vorsätzliche Verstoß gegen das Offenbarungsverbot ohne schädigende Absicht sanktionsbewehrt wird.

§ 13 Abs. 5 SBGG-E ist ersatzlos zu streichen. Der massive Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung durch die anlasslose Informationsübermittlung an 10 Sicherheitsbehörden ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt und zeugt von einer eklatanten und besorgniserregenden Missachtung der Grundrechte queerer Personen.

Im **Paßgesetz** sollte die Wahlmöglichkeit für den Geschlechtseintrag im Reisepass erhalten bleiben, um queere Personen beim Grenzübertritt bestmöglich zu schützen. Die Regelung des Referentenentwurfes sollte beibehalten werden.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)78j

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049**

Prof. Dr. Bernd Ahrbeck, Internationale Psychoanalytische Universität Berlin (IPU)

International Psychoanalytic University Berlin · Stromstraße 1 · 10555 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Per E-Mail: familienausschuss@bundestag.de

Sachverständigenstellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften (SBGG) – BR-Drucks. 432/23

International Psychoanalytic
University Berlin
Stromstraße 1
10555 Berlin

Raum 0.36 (Stromstr. 3b)

Prof. Dr. Bernd Ahrbeck

Psychoanalytische Pädagogik

Tel.: +49 30 300 117-741
E-Mail: bernd.ahrbeck@ipu-berlin.de

www.ipu-berlin.de

Das **Gesetz über die Selbstbestimmung** soll das Transsexuellengesetz aus dem Jahr 1981 ablösen, um bisherige Unzulänglichkeiten und juristische Missstände zu überwinden, so dass sich die Lebens- und Entwicklungssituation von Menschen mit Transidentität nachhaltig verbessert. An diesem Ziel ist der Gesetzentwurf zu messen.

Auf dem Weg dorthin weist der Gesetzentwurf wesentliche Schwachpunkte auf.

1. Bereits Kinder im Alter von 14 Lebensjahren sollen über ihre Geschlechtsidentität entscheiden, mit Zustimmung der Eltern oder aufgrund familienrichterlicher Unterstützung, wenn die Eltern nicht einverstanden sind.

Damit werden Kinder und Jugendliche in eine Situation gebracht, die sie nach gesicherter entwicklungspsychologischer Erkenntnis in aller Regel

überfordert.¹ 14-jährige Kinder befinden sich in einer lebensgeschichtlich irritierenden und häufig vulnerablen Lebenssituation, in der in vielen anderen Bereichen Schutzfunktionen greifen.² Aufgrund ihres Entwicklungsstandes dürfen sie keinen Alkohol trinken, nicht Autofahren, kein Konto eröffnen, sie müssen zur Schule gehen usw. All das hat gute Gründe. Nur im vorliegenden Fall sollen die ansonsten ausgeübten Schutzfunktionen entfallen und eine freie Selbstbestimmung ermöglicht werden.

Dem Gesetzentwurf liegt die Annahme zugrunde, dass diese Kinder aufgrund eines gesicherten inneren Wissens, das zeitüberdauernd ist, über das eigene Geschlecht und einen Geschlechtswechsel entscheiden können. Das allerdings steht im Widerspruch zum wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Die empirische Forschung belegt, dass die meisten Kinder, die über eine Genderdysphorie berichten und Transitionswünsche äußern, sich längerfristig wieder mit ihrem ursprünglichen Geschlecht versöhnen. Mit einer gewissen Variationsbreite ist das bei 80 bis 85 % der Betroffenen der Fall.³ Der Grund dafür ist, dass es sich dabei um ein hochkomplexes und in sich dynamisches bio-, psycho-soziales Phänomen handelt, das sich nicht auf eine einzige verlässliche Quelle zurückführen lässt, also auch keine vorgegebene biologische Prägung. Der Ausgang ist im Einzelfall ungewiss. Tragfähige Prädiktoren gibt es keine.

¹ Ahrbeck, B. & Felder, M. (Hrsg.) (2022): Geboren im falschen Körper. Genderdysphorie bei Kindern und Jugendlichen. Kohlhammer: Stuttgart.

Ahrbeck, B. & Felder, M. (2023): Transsexualität und Transgender. In: Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie. Zeitschrift für Psychoanalyse und Tiefenpsychologie, 54(199), 397–414.

² Streeck-Fischer, A. (2021) Jugendliche zwischen Krise und Störung: Herausforderungen für die psychodynamische Psychotherapie. Schattauer: Stuttgart.

³ Korte, A., Beier, K. M. & Bosinski, H. A. G. (2016): Behandlung von Geschlechtsidentitätsstörungen (Geschlechtsdysphorie) im Kindes- und Jugendalter: Ausgangsoffene psychotherapeutische Begleitung oder frühzeitige Festlegung und Weichenstellung durch Einleitung einer hormonellen Therapie? *Sexuologie*, 23(3–4), 117–132.

Becker, I. & Richter-Appelt, H. (2018): Langzeitentwicklungen bei Geschlechtsdysphorie im Kindes- und Jugendalter. *Kinderanalyse*, 26(3), 180–201.

Die Problematik verschärft sich aufgrund der immensen Steigerungsraten der letzten fünfzehn Jahre noch weiter. Immer mehr Kinder berichten, dass sie ihr biologisches Geschlecht als unpassend erleben.⁴ Hinzu kommt, dass sich die Personengruppe in den letzten Jahren erheblich verändert hat. Waren es früher zu 80 % Jungen, oft mit frühem Beginn und langer Vorgeschichte, so sind es heute zu 80 % Mädchen, die oft ganz plötzlich in der (Prä-)Pubertät über Genderdysphorie und Transitionswünsche berichten (Rapid Onset Gender Dysphoria (ROGD)).⁵ Dieses Faktum verweist noch einmal darauf, dass die jeweilige Lebenssituation, in der sich diverse intrapsychische und soziale Konflikte einstellen, einer umsichtigen Betrachtung bedarf. Fehlentscheidungen können fatale Folgen haben, insbesondere dann, wenn sich eine körperliche Transition anschließt.

2. Das Gesetz sieht vor, dass ein Geschlechtswechsel als reiner Sprachakt erfolgen soll, ohne dass eine verbindliche psychiatrische/psychotherapeutische Beratung und Begutachtung vorgesehen ist.

⁴ Arnoldussen, M., Steensma, T. D., Popma, A., van der Miesen, A. I. R., Twisk, J. W. R. & de Vries, A. L. C. (2019): Re-evaluation of the Dutch approach: are recently referred transgender youth different compared to earlier referrals? *Eur Child Adolesc Psychiatry*, 29, 803–811. (doi.org/10.1007/s00787-019-01394-6).

Fahrenkrug, S. & Wüsthof, A. (2018). *Endokrinologische Therapien. Geschlechtsdysphorie bei Kindern und Jugendlichen*. MVZ Endoklinologikum Hamburg. Zugriff am 26.11.2023, www.zomacton.de/wp-content/uploads/2019/03/Transgender-Druck_2.pdf.

SEGM (Society for evidence based gender medicine) (2021): Position statement: Our aim is to promote safe, compassionate, ethical and evidence-informed healthcare for children, adolescents, and young adults with gender dysphoria. Zugriff am 26.11.2023, www.org/.

Veissière, S. P. (2018): Why Is Transgender Identity on the Rise Among Teens? Zugriff am 26.11.2023, www.psychologytoday.com/us/blog/culture-mind-and-brain/201811/why-is-transgender-identity-the-rise-among-teens.

⁵ Littman, L. (2019): Correction: Parent reports of adolescents and young adults perceived to show signs of a rapid onset of gender dysphoria. In *PLOS ONE* 14(3). Zugriff am 26.11.2023, www.journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0202330.

In öffentlichen wie fachlichen Diskussionen wird ein überaus negatives Bild der begutachtenden Professionen (Psychiater/Psychotherapeuten) gezeichnet, die als eine repressive Instanz dargestellt werden und die Betroffenen qua ihrer Funktion zwangsläufig demütigen und beschämen. Völlig aus dem Blick gerät, dass eine Beratung und Begutachtung auch einen gegenteiligen Effekt haben kann und ihn häufig auch hat. So hat die Online-Selbsthilfegruppe „Transgender Germany“ (TGG) 400 Erfahrungsberichte zu Begutachtungsprozessen gesammelt, wobei es nur in 10 Fällen Klagen wegen eines als unangemessen und übergriffig erlebten Vorgehens gab.⁶ Eine fachlich qualifizierte Beratung/Begutachtung ermöglicht es, dass in einem geschützten Raum über Wünsche und etwaige Bedenken gesprochen wird, so dass ein tiefergehendes Verständnis der sozialen und psychischen Gegebenheiten entstehen kann, das am Ende zu einem angemessenen Vorgehen führt.

Nach der aktuellen international gelten Version der ICD-11⁷ sind Transitionswünsche nicht mehr Ausdruck einer psychischen Erkrankung. Darin kann ein wichtiger Fortschritt gesehen werden, der die Betroffenen psychisch entlastet und dazu beiträgt, dass sich ihre soziale Situation verbessert. Allerdings sind hohe Komorbiditäten unübersehbar: depressive Syndrome, Angststörungen, selbstverletzendes Verhalten, Suizidversuche, Essstörungen, Autismus-Spektrum-Störungen.⁸ Sie bedürfen in ihrer Genese einer genaueren Klärung. Wenig überzeugend ist die Annahme, bei den diversen Komorbiditäten handele es sich lediglich um die Folge einer gesellschaftlichen Diskriminierung. Dagegen spricht unter anderem, dass die hohen psychischen Belastungen sowohl in Ländern auftreten, die traditionell

⁶ Vergl. die Stellungnahme von Till Randolf Amelung zur Anhörung am 28.11.2023, 5.

⁷ ICD: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems.

⁸ Aitken, M., Steensma, T.D. & Blanchard, R. (2015): Evidence for an Altered Sex Ratio in Clinic-Referred Adolescents with Gender Dysphoria. *J Sex Med* 12, 756–763.

große Toleranzräume aufweisen (wie die skandinavischen), als auch in Ländern, die sich darin deutlich unterscheiden (wie in einigen Bundesstaaten der USA).

In jedem Einzelfall sollte also im Interesse der Betroffenen geklärt werden, welche Bedeutung diesen psychischen Auffälligkeiten zukommt. Es muss im Sinne der Kindeswohls (und auch dem Erwachsener) erwogen werden, ob sich hinter einem Transitionsbegehren ein Lösungsversuch für eine ganz anders gelagerte Problematik versteckt.⁹ Zum Beispiel eine abgewehrte Homosexualität, wie sich im Nachhinein bei vielen Detransitionern gezeigt hat. Für eine solche Klärung bedarf es einer fachärztlichen Expertise. Sie kann durch eine Beratung durch andere Betroffene nicht ersetzt werden, so wertvoll diese auch sein mag. Das Bundesverfassungsgericht hat 2017 festgestellt¹⁰, dass Persönlichkeitsrechte durch eine fachlich ausgewiesene Begutachtung nicht verletzt werden. Dabei wird ausdrücklich hervorgehoben, dass eine Begutachtung keine Krankheitswertigkeit unterstellt.

Dass eine Begutachtung sensibel und unter Achtung der Person erfolgen muss, ist eine Selbstverständlichkeit. Sofern es in der Vergangenheit zu Problemen gekommen ist, dürfen sich diese nicht wiederholen. Das rechtfertigt aber nicht, dass dadurch ein tragfähiges Prinzip infrage gestellt wird. Es sei hier nur daran erinnert, dass für jede psychotherapeutisch-analytische

⁹ Korte, A., Beier, K. M., Vukorepa, J., Mersmann, M. & Albiez, V. (2014): Heterogenität von Geschlechtsidentitätsstörungen bei Jugendlichen: Zur differenziellen Bedeutung der psychiatrischen Komorbidität und individuellen Psychodynamik. *Prax Kinderpsychol Kinderpsychiatr* 63, 523–541.

Korte, A., Goecker, D., Krude, H., Lehmkuhl, U., Grüters-Kieslich, A. & Beier, K. M. (2008): Geschlechtsidentitätsstörungen im Kindes- und Jugendalter. Zur aktuellen Kontroverse um unterschiedliche Konzepte und Behandlungsstrategien. *Dtsch Arztebl* 105, 834–839.

¹⁰ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 17. Oktober 2017 – 1 BvR 747/17 – Rn. (1–15), Zugriff am 26.11.2023.
www.bverfg.de/e/rk20171017_1bvr074717.html

Langzeitbehandlung eine umfangreiche, sich über mehrere Stunden erstreckende Diagnostik Voraussetzung ist, in der viele intime Fragen aufgeworfen werden. Auch in diesem Bereich ist eine fachliche Beurteilung unumgänglich.

3. Das Gesetz regelt nur den Geschlechtseintrag und eine Vornamensänderung, es enthält keine Aussagen über weitere Transitionsschritte und medizinische Eingriffe.

Es ist davon auszugehen, dass weitere Transitionsschritte durch den geänderten Geschlechtseintrag gefördert werden. Viele Kinder und Jugendliche stehen unter einem erheblichen Druck. Sie streben eine sofortige Veränderung an, in der Gewissheit, dass sich der eingeschlagene Weg als unumstößlich richtig erweist und sie an das Ziel ihrer Wünsche bringt. Eine Atempause, ein Raum zur Reflektion, muss dann oft erst mühsam errungen werden. Sie ist jedoch die Voraussetzung dafür, dass eine abwägende, im Endergebnis offene Beratung und psychotherapeutische Behandlung gelingen kann.¹¹ Durch einen leicht zu erringenden neuen Geschlechtseintrag erfolgt von offizieller Seite eine Vorentscheidung, die die weitere Entwicklung richtungsweisend vorzeichnen dürfte. Das ist die Sorge vieler Eltern, psychologischer und medizinischer Fachleute, von Kinder- und Jugendpsychiatern und Psychotherapeuten. Stellvertretend für viele andere sei hier Renate Försterling¹² genannt, eine niedergelassene Internistin, Psychotherapeutin und Sexualmedizinerin mit über 20-jähriger einschlägiger

¹¹ Walter, A. (2022): Zwischen allen Stühlen. Transsexuelle Jugendliche in der psychotherapeutischen Praxis. In: Ahrbeck, B., Felder, M. (Hrsg.): Geboren im falschen Körper. Genderdysphorie bei Kindern und Jugendlichen (S. 113–133). Kohlhammer: Stuttgart.

¹² www.praxis-foersterling.de/Stellungnahme%20zum%20Entwurf%20des%20Selbstbestimmungsgesetz,%20Dr.%20med.%20Renate%20Foersterling.pdf. Zugriff am 26.11.2023.

Behandlungserfahrung. Sie selbst ist transsexuell. Das Selbstbestimmungsgesetz sieht sie aus den hier erläuterten Gründen sehr kritisch.

Unabhängig von den hier nicht zur Diskussion stehenden medizinischen Folgen muss konstatiert werden, dass der mit dem Selbstbestimmungsgesetz eingeschlagene transaffirmative Weg in anderen Ländern gescheitert ist. Die renommierte englische Tavistock-Klinik hat ihre Fachabteilung (Gender Identify Development Service/GIDS) inzwischen geschlossen.¹³ Am Ende stand das Eingeständnis, dass den Transitionswünschen von Kindern und Jugendlichen über Jahre hinweg in unverantwortlicher Weise affirmativ gefolgt wurde. Eine Signalfunktion ging von einer Klage aus, die Keira Bell¹⁴ vor dem englischen High-Court gegen die Tavistock-Klinik angestrengt hatte. Erinstanzlich war sie damit erfolgreich. Ihr damaliges Empfinden sei wie selbstverständlich hingenommen und nie wirklich hinterfragt worden, deshalb habe sie wie viele andere eine übereilte Entscheidung getroffen, an deren Folgen sie nun ein Leben lang leide. An warnenden Stimmen hatte es bereits zuvor nicht gefehlt¹⁵, doch der Wille, dem transaffirmativen Ansatz zu folgen, war stärker.¹⁶ In Ländern wie unter anderem Dänemark, Norwegen und Finnland wurde inzwischen eine entschiedene

¹³ Barnes, H. (2023): TIME TO THINK: The Inside Story of the Collapse of the Tavistock's Gender Service for Children. Swift: London.

¹⁴ Immer mehr Kinder und Jugendliche sind überzeugt, im falschen Körper zu leben. Mit Hormonen und Operationen können sie ihr Geschlecht angleichen, für die meisten das Ende ihrer Qualen. Für Keira Bell gingen sie erst richtig los. Der SPIEGEL 18/2021 vom 29.4.2021. Zugriff am 26.11.2023, www.spiegel.de/gesundheit/keira-bell-sie-wurde-als-frau-geboren-war-dann-ein-mann-und-ist-jetzt-wieder-eine-frau-a-018a3a45-0002-0001-0000-000177330662.

¹⁵ Bell, D. (2023): Primum non nocere. Psyche 77(3), 193–221.

Evans, M. (2020): Why I Resigned from Tavistock: Trans-Identified Children Need Therapy, Not Just, Affirmation' and Drugs. Zugriff am 26.11.2023, www.quillette.com/2020/01/17/why-i-resigned-from-tavistock-trans-identified-children-need-therapy-not-just-affirmation-and-drugs/.

¹⁶ Brunskell-Evans, H. (2022): Die Stimme der „Detransitionierer“. In: Ahrbeck, B. & Felder, M. (Hrsg.): Geboren im falschen Körper. Genderdysphorie bei Kindern und Jugendlichen (S. 172–196). Kohlhammer: Stuttgart.

Kurskorrektur vorgenommen, man hat sich dort von einem transaffirmativen Ansatz verabschiedet.¹⁷

Unzutreffend ist die Behauptung, der Wunsch, einen eingeleiteten Geschlechtswechsel rückgängig zu machen, käme nur äußerst selten vor und sei deshalb zu vernachlässigen. Zunehmend mehr Detransitioner wenden sich an die Öffentlichkeit, ihre Stimmen sind nach Zeiten des Schweigens deutlich vernehmbar.¹⁸ Einzelne Untersuchungen verweisen bei auf zwei bis drei Prozent, andere liegen deutlich darüber.¹⁹ Auch aufgrund der vermutlich hohen Dunkelziffern sind weitere Forschungen dringend erforderlich. Detransitionen sind mit erheblichen psychischen und körperlichen Belastungen und Gefahren verbunden. Operative Eingriffe lassen sich kaum noch rückgängig machen, Hormonbehandlungen können lebenslange Folgen haben. Es ist naheliegend, dass Detransitionen umso stärker zunehmen,

¹⁷ Zum Beispiel: Kaltiala, R. (2023): „Gender-Affirming Care Is Dangerous. I Know Because I Helped Pioneer It.” My country, and others, found there is no solid evidence supporting the medical transitioning of young people. Why aren’t American clinicians paying attention? (October 30, 2023). Zugriff am 26.11.2023, www.thefp.com/p/gender-affirming-care-dangerous-finland-doctor.

¹⁸ Richter, A. (2023): „Ich möchte nie wieder in die Nähe eines Skalpells kommen.“ Welt-online vom 15.3.2023. Zugriff am 26.11.2023, www.welt.de/kultur/plus239878967/Be-reute-Geschlechtsumwandlung-Ich-war-wie-besessen-davon.html.

Evans, Ch. (2022): Ich dachte, ich bin ein Junge. In: Schwarzer, A. & Louis, Ch. (Hrsg): Transsexualität. Was ist eine Frau? Was ist ein Mann? Kiepenheuer & Witsch: Köln, 84–88.

London, O. (2023): Gender Madness: One Man's Devastating Struggle with Woke Ideology and His Battle to Protect Children. Skyhorse: New York.

Nele, Eli, Sam (2022): Von Frau zu Mann zu Frau. In: Schwarzer, A. & Louis, Ch. (Hrsg): Transsexualität. Was ist eine Frau? Was ist ein Mann? Kiepenheuer & Witsch: Köln, 89–105.

Vandenbussche, E. (2021): Detransition-Related Needs and Support: A Cross-Sectional Online Survey. *Journal of Homosexuality*, 69(9), 1602–1620. www.tandfonline.com/doi/full/10.1080/00918369.2021.1919479.

¹⁹ Überblick: Littman, L. (2021): Individuals Treated for Gender Dysphoria with Medical and/or Surgical Transition Who Subsequently Detransitioned: A Survey of 100 Detransitioners. *Archives of Sexual Behavior* (2021) 50:3353–3369. <https://doi.org/10.1007/s10508-021-02163-w>.

je affirmativer mit Transitionswünschen umgegangen wird.²⁰ Bisher haben psychiatrisch-gutachterliche Stellungnahmen dafür gesorgt, dass der Wunsch, das Geschlecht zu wechseln, einem Reflektionsprozess unterzogen wurde, der jetzt wegfallen oder allenfalls durch unverbindliche bleibende Beratungsangebote ersetzt werden soll. Die Wahrscheinlichkeit, dass es jetzt bei immens angestiegenen Fallzahlen vermehrt zu Fehlentscheidungen kommt, ist deshalb hoch.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass niemand beanspruchen darf, für die Gruppe aller Menschen mit Transidentität zu sprechen. Differenzierungen sind hier notwendig: Es handelt sich um einen sehr heterogenen Personenkreis mit ganz unterschiedlichen Wahrnehmungen und Interessen, die sich auch in den Stellungnahmen zum Selbstbestimmungsgesetz niederschlagen.²¹

Prof. Dr. Bernd Ahrbeck

Erziehungswissenschaftler, Klinischer Psychologe, Psychoanalytiker (DPG; DGPT). Humboldt-Universität Berlin (1994–2016); seit 2016 International Psychoanalytic University (IPU-Berlin).

²⁰ Morandini, J. S., Kelly, A., de Graaf, N. M., Malouf, P., Guerin, E., Dar-Nimrod et al. (2023): Is social gender transition associated with mental health status in children and adolescents with gender dysphoria? *Archives of Sexual Behavior*, 52, 1045–1060. <https://doi.org/10.1007/s10508-023-02588-5>.

Olson, K. R., Durwood, L., Horton, R., Gallagher, N. M. & Devor, A. (2022): Gender identity 5 years after social transition. *Pediatrics*, 150, e2021056082. <https://doi.org/10.1542/peds.2021-056082>.

²¹ <https://www.emma.de/artikel/transsexuelle-gegen-das-selbstbestimmungsgesetz-340649>.



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)78k

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 28. November 2023

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049**

Prof. Dr. Bettina Heiderhoff, Universität Münster

Sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Anwesende, ich will zunächst betonen, dass die Möglichkeit, den eigenen Geschlechtseintrag privatautonom zu bestimmen, aus familienrechtlicher Sicht richtig ist, und zwar unabhängig davon, was man über Biologie oder Natur denkt. Ein modernes Familienrecht hat die Aufgabe, einen Rechtsrahmen für die familialen Bedürfnisse der Menschen zu bilden. Dagegen darf und kann es die Menschen nicht in bestimmte Rollen zwingen.

Ich werde zu zwei familienrechtlichen Punkten Stellung nehmen.

1. Zunächst komme ich zum Abstammungsrecht.

Hier gibt es ein Problem, das ich an einem Beispiel schildern will: Wir stellen uns ein heterosexuelles Ehepaar vor. Nun ändert der Ehegatte, dem bei Geburt der männliche Geschlechtseintrag zugewiesen wurde, entsprechend seiner trans Identität den eigenen Geschlechtseintrag auf weiblich. Das Paar hat weiter Geschlechtsverkehr – und es wird ein Kind geboren. Trotzdem wird die trans Frau, die hier die männlichen Keimzellen beigesteuert hat, nach § 11 S. 2 des Entwurfs nicht Elternteil des Kindes. Das in der Ehe geborene Kind hat zunächst nur einen Elternteil. Es greift nur § 11 S. 2 iVm § 1592 Nr. 3 BGB. Das bedeutet, erst durch ein aufwändiges Feststellungsverfahren kann der zweite Elternteil bestimmt werden. Darin liegt nicht nur eine Diskriminierung der trans Frau, sondern vor allem ist es eine Diskriminierung des Kindes. Wegen der trans Identität eines Elternteils wird es gegenüber anderen Kindern benachteiligt, obwohl die pater est-Regel passen würde.

Der Grund für diese seltsame Regelung besteht darin, dass Frauen derzeit nicht die zweite Elternstelle einnehmen können. Daher scheint es konsequent, dies auch den trans Frauen zu verweigern.

Es ist bedauerlich, dass es der Politik immer noch nicht gelungen ist, den lesbischen Ehepaaren die gemeinsame Elternschaft zu ermöglichen. Dieses Manko nun auch auf trans Frauen zu übertragen, ist aber falsch, denn die Beteiligung an der Zeugung ist – wie wir gerade gesehen haben – anders. Es besteht kein Anlass, das Elternpaar anders zu behandeln als ein heterosexuelles Ehepaar. Auch die trans Frau muss deshalb nach § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 BGB „Vater“ werden können, und sie kann dann nach § 48 Abs. 1a PStVO in der Fassung des Entwurfs in der Geburtsurkunde die Bezeichnung als „Elternteil“ wählen.

Man kann eine gute Regelung für diese Fälle leicht erreichen, indem man in § 11 S. 2 nicht nur auf das Geschlecht des Elternteils bei der Geburt *des Kindes* abstellt. Vielmehr muss man übergangsweise alternativ auch den Geschlechtseintrag berücksichtigen, der für die trans Person bei *ihrer eigenen Geburt* bestand.

Als grobe Skizze würde die Norm in etwa lauten (die kursiven Worte sind gegenüber dem Entwurf neu): Für das nach § 1592 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehende oder künftig begründete Rechtsverhältnis zwischen einer Person und ihren Kindern ist ihr Geschlechtseintrag im Personenstandsregister *zum Zeitpunkt der eigenen Geburt* oder zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgeblich.

2. Mein zweiter Punkt ist das Alter, ab dem das Kind über seinen Geschlechtseintrag selbst entscheiden kann. Hier ist der Entwurf mit seiner gestaffelten Regelung zu begrüßen.

Zum Hintergrund: Die elterliche Sorge führt nicht dazu, dass die Eltern bis zum 18. Geburtstag in allen Angelegenheiten für das Kind entscheiden können. Vielmehr wächst die Entscheidungszuständigkeit des Kindes mit seinem Alter und seiner Reife. Das Recht der Eltern tritt dann zurück. Dieser Mechanismus wirkt sich aufgrund von Typisierungen im Gesetz nicht immer aus. Bei Entscheidungen, die den Körper und die Persönlichkeit betreffen, gibt es solche Grenzen typisierender Altersgrenzen aber entweder gar nicht (wie bei medizinischen Eingriffen), oder sie liegen relativ niedrig (z.B. 14 Jahre bei der Religion und beim Namen, 16 Jahre bei Daten).

Da die Entscheidung über das Geschlecht sehr persönlich ist, müsste es für die Entscheidungszuständigkeit hier genau genommen auch jeweils auf die individuelle Einsichtsfähigkeit des konkreten Kindes ankommen. Sobald das Kind die Reife hat, über eine so höchstpersönliche Angelegenheit wie sein Geschlecht selbst zu entscheiden, haben die Eltern nämlich streng genommen kein Mitentscheidungsrecht mehr (näher *Röthel*, Das Recht des Kindes auf Eigenzuständigkeit, in: *Röthel/Heiderhoff*, Mehr Kinderrechte? – Nutzen und Nachteil, 2018, S. 89 (113 f.); knapp auch *Robbers*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, 7. Auflage 2018, Art. 6 GG, Rn. 159). Wenn man eine so offene Regelung ins Gesetz schriebe, würde man aber eine praktisch unanwendbare Norm schaffen, weil das Standesamt nicht jeweils die Reife prüfen kann. Daher darf und muss man typisieren und das tut der Entwurf auf eine gut vertretbare Weise.

Die Eltern sind danach immer beteiligt. Sie sehen auf das Wohl des Kindes und berücksichtigen insbesondere auch seinen Willen, soweit es ihnen richtig erscheint.

Bei Jugendlichen über 14 Jahren kann aber die notwendige Zustimmung der Eltern vom Familiengericht ersetzt werden, wenn die eigene Entscheidung des Jugendlichen seinem Wohl nicht widerspricht. Die Formulierung von § 3 Abs. 1 des Entwurfs ist hier genau richtig gewählt. Es geht in der Regelung darum, sicherzustellen, dass das Kind sich nicht mit seiner eigenen Erklärung schadet. Wenn das Kind z.B. noch nicht reif genug ist, oder wenn der Wechsel des Geschlechtseintrags nachteilig für es wäre, dann können und sollen die Eltern es stoppen – und das Familiengericht wird die Entscheidung der Eltern in so einem Fall auch immer bestätigen. Wenn dagegen das Kind noch nicht die nötige Reife hat oder wenn der Wechsel des Geschlechtseintrags sein Wohl gefährdet, wird das Familiengericht die Zustimmung nicht ersetzen.

Umgekehrt ist auch das Kind unter 14 Jahren gegen ein Fehlverhalten seiner Eltern geschützt. Denn das Familienrecht kennt (insbesondere mit § 1666 BGB) sehr gute Mechanismen gegen den Missbrauch der elterlichen Sorge – also z.B. bei prügelnden Eltern, vernachlässigenden Eltern, oder eben auch Eltern, die die Geschlechtsentwicklung des Kindes zu beeinflussen versuchen oder seinen Willen hierbei missachten. Solches Verhalten würde eine Gefährdung des Kindeswohls darstellen, und das Familiengericht würde – in Ausübung des staatlichen Wächteramts – hier eingreifen und den Eltern das Recht zur Änderung des Geschlechtseintrags entziehen.

Eine Ergänzung in Hinblick auf die Rechtsstellung der jüngeren Kinder wäre aber noch denkbar: Bei der Namensänderung ist ausdrücklich geregelt, dass das Kind ab dem Alter von fünf Jahren einwilligen muss (§§ 1617a ff. BGB). Das kann man auch bei der Änderung des Geschlechtseintrags so machen. Man muss sich dabei aber zugleich darüber im Klaren sein, dass diese Einwilligung im Namensrecht nicht von dem Kind selbst abgegeben wird. Das unter siebenjährige Kind kann die Erklärung selbst gar nicht abgeben, sondern die Eltern vertreten das Kind hierbei wiederum. Bei Kindern im Alter von sieben bis dreizehn Jahren können die Eltern das Kind ebenfalls vertreten. Falls es die Einwilligung selbst erklärt, müssten sie der Erklärung zustimmen (nur *Pöcker*, in: BeckOK-BGB, 67. Ed., § 1617c BGB, Rn. 5). Trotzdem ist es vielleicht gut, wenn im Gesetz nochmals transparent gemacht wird, dass der eigene Wille des Kindes für die Änderung des Geschlechtseintrags wichtig ist.

3. Ergänzend sei noch davor gewarnt, eine Beratungspflicht für die Eltern in das Gesetz zu schreiben. Dazu sei noch einmal daran erinnert, dass es in dem Entwurf nur um eine Änderung des Geschlechtseintrags geht – und dass diese bei Minderjährigen jederzeit rückgängig gemacht werden kann (§ 5 Abs. 1 S. 2). Sie ist nicht gefährlich. Außerdem soll der Entwurf gerade von der staatlichen Bevormundung weg- und zur Privatautonomie hinführen. Wenn man nun verlangt, dass eine Beratung absolviert wird, riskiert man, zurück in alte Strukturen zu fallen.

Vor allem aber darf man nicht vergessen, dass nach dem Grundgesetz die elterliche Sorge ein Recht der Eltern ist. Das heißt, dass der Staat im Normalfall gar nicht eingreifen darf. Das Wächteramt beginnt erst, wenn die Eltern das Kindeswohl verletzen. Eine Beratungspflicht für Eltern wäre ein starker staatlicher Eingriff ohne einen genügenden Anlass.

Das Bundesverfassungsgericht sagt immer, dass die Eltern diejenigen Menschen sind, denen das Wohl ihrer Kinder am meisten am Herzen liegt (etwa BVerfGE 162, 378 (408 Rn. 67); BVerfGE 133, 59 (77 Rn. 49); BVerfGE 59, 360 (376)). Man sollte den Eltern daher vertrauen, dass sie, wenn ihr Kind transgeschlechtlich ist, den notwendigen Rat im richtigen Maße einholen werden.

Eher ließe sich überlegen, ob es für Jugendliche, für Eltern und eigentlich auch für alle erwachsenen transgeschlechtlichen Menschen nicht hilfreich wäre, über die Folgen der Änderung des Geschlechtseintrags informiert zu werden. Die weiteren rechtlichen Konsequenzen, und vor allem auch die Meldungen nach § 13 Abs. 5, könnten so verdeutlicht werden. Das lässt sich leicht durch ein Informationsblatt machen, das bei der Anmeldung überreicht wird. Auf dem Blatt könnten auch Adressen von Beratungsstellen stehen, falls man das wirklich für nötig hält.

Vielen Dank.